
Bor.
103
g





Amtsblatt

Amts-Blatt

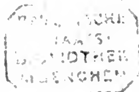
der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1865.

Fünfzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 6. Januar **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(1) Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5978. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26sten März 1864;

Nr. 5979. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwencasse;

Nr. 5980. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten, und

Nr. 5981. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

(15) Das 48ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5982. Das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes, vom 7ten December 1864;

Nr. 5983. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 29sten December 1864;

Nr. 5984. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten October 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst;

Nr. 5985. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten", mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft, vom 10ten December 1864;

Nr. 5986. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages, vom 13ten December 1864;

Nr. 5987. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 16ten December 1864, und

Nr. 5988. Die Bekanntmachung über die unterm 28sten November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, vom 20sten December 1864.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

(9) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will ich unter Abänderung des §. 135 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 genehmigen, daß bei den Pionier-Bataillonen der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1sten October stattfinden soll. Hiernach hat das Kriegsministerium das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 24. November 1864. gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium. ggez. von Roon.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(8) Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77½ Procent durch unsere Bekanntmachung

vom 11ten Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2ten November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Casse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(11) Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach §. 13 des, zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21sten December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen. Berlin, den 27. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

(22) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14ten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(23) Das dem Gastwirth Emanuel Kowallik in Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises zuständige zum Gemeinde-Verband von Freivogtei Leschnitz gehörige, aus verschiedenen zusammengekauften Aeckern gebildete und bisher Potrzecze benannt gewesene Vorwerk, hat mit unserer Genehmigung den Namen „Kowalliks-Ruh" erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 6. December 1864.

(13) Für das Jahr 1865 werden Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen unseres Verwaltungsbezirks aufgestellt werden, und zwar: 1) im Kreise Ratibor zu Ratibor 4 Beschäler incl. 1 Vollbluthengst; 2) im Kreise Neustadt zu Schönowitz 3 Beschäler; 3) im Kreise Neustadt zu Mochau 4 Beschäler incl. 2 Vollbluthengste; 4) im Kreise Neisse zu Mährengasse 6 Beschäler; 5) im Kreise Neisse zu Patschkau 4 Beschäler; 6) im Kreise Gleiwitz zu Boguschütz 4 Beschäler incl. 1 Vollbluthengst; 7) im Kreise Leobschütz zu Schmeisdorf 4 Beschäler; 8) im Kreise Leobschütz zu Loewitz 3 Beschäler; 9) im Kreise Leobschütz zu Bauerwitz 4 Beschäler; 10) im Kreise Leobschütz zu Katscher 4 Beschäler; 11) im Kreise Cosel zu Sukowitz 3 Beschäler; 12) im Kreise Beuthen zu Roßberg 3 Beschäler; 13) im Kreise Creuzburg zu Bürgsdorf 5 Beschäler incl. 1 Vollbluthengst; 14) im Kreise Rosenberg zu Groß-Borek 2 Beschäler; 15) im Kreise Grottkau zu Grottkau 3 Beschäler incl. 1 Vollbluthengst.

Diese Beschäler werden Mitte des Monats Januar k. J. von Leubus nach ihren Stationen abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von denselben Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Ver-Verordnung vom 11ten April 1818 (S. 152) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld, wovon das Erstere drei oder zwei Thaler, letzteres aber 5 Sgr. beträgt, bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

In den Kreisen, in welchen die Beschäl-Krankheit zum Vorschein gekommen ist, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind. Oppeln, den 28. December 1864.

(14) Nach dem Rescripte der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9ten November d. J. soll den pensionirten Civil-Beamten und Wartegeldempfängern bei ihrer vorübergehenden

Wiederbeschäftigung im Staatsdienste während der ersten sechs Monate einer solchen Beschäftigung die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwanigen Diäten-Remuneration belassen werden. Vom siebenten Monate der Beschäftigung ab dagegen dürfen Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienste nur in so weit fortbezogen werden, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt. Oppeln, den 16. December 1864.

Bekanntmachung, die Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer betreffend.

(19) Gegenüber der zum 1sten Januar des künftigen Jahres zur Hebung kommenden neuen Grund- und Gebäudesteuer nehmen wir hierdurch Veranlassung, den betheiligten Grund- und Gebäude-Eigenthümern des Regierungsbezirks die Lage der bezüglichen Gesetzgebung zu vergegenwärtigen, auf die zur Ausführung derselben getroffenen Anordnungen und den augenblicklichen Zustand des Veranlagungswerkes hinzuweisen, sowie die Veränderungen zu bezeichnen, welche durch die Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer zunächst für die Entrichtung der bisherigen grund- und gebäudesteuerartigen Abgaben im diesseitigen Departement erwachsen.

Unter dem 21sten Mai 1861 sind, wie bekannt, drei in unmittelbarer Wechselbeziehung stehende Gesetze ergangen:

1) das Gesetz, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer;
2) das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer;
3) das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.

I. Das Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861 hat im §. 3 die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1 ad b. a. a. O.) für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande und des Jadegebietes, vom 1sten Januar 1865 ab auf 10 Million Thaler festgesetzt und dabei bestimmt, daß dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise auf die einzelnen, einem besonderen Steuersystem unterliegenden Verbände — innerhalb der Provinzen und ständischen Verbände aber auf die einzelnen Kreise, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke — und innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften gleichmäßig zu vertheilen ist.

Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden, nach den Ergebnissen dieser Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen hat das Gesetz im §. 7 einer Königlichen Verordnung vorbehalten, mittelst deren zugleich für die 6 östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt werden sollte.

Die definitiven Bestimmungen über die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsummen wird das im §. 8 vorgesehene besondere Gesetz enthalten, in welchem dann auch das Reclamationsverfahren für die Besitzer der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften geregelt werden wird.

Nachdem der Reinertrag der Liegenschaften nach Maßgabe der dem Gesetz vom 21sten Mai 1861 beigegebenen Ausführungs-Instruction ermittelt und durch Feststellung der Klassificationstarife für die einzelnen Einschätzungsbezirke und Culturarten Seitens der Central-Commission (§. 10 der Instruction) endgültig berichtigt worden, ist die Königliche Verordnung unter dem 12ten d. Mts. erschienen und in der Gesetz-Sammlung Nr. 46, sowie in dem Amtsblatt — Extraordinaire Beilage zu Stück 51 des Amtsblatts vom 23sten December d. J. — veröffentlicht worden.

Dieselbe hat die Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände, festgestellt und verordnet, daß diese Grundsteuer-Hauptsummen nach Maßgabe der Reinerträge der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke weiter zu vertheilen sind. (§. 1 u. 2 der Verordng.)

Das Ergebniß dieser Vertheilung wird für den Regierungsbezirk Oppeln durch eine zweite Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die hiernach für die Provinzen, Kreise, Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuererhebungsbezirke festgestellten Grundsteuer-Summen unterliegen vorbehaltlich der Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, der Berichtigung nur insoweit, als Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise Steuerfreiheit, oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c. nachgewiesen werden. (§. 3 der Verordng.)

In Bezug auf die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsummen machen wir im Anschluß an die Königliche Verordnung auf nachstehende Bestimmungen und Punkte aufmerksam:

a. die Reinerträge, welche maßgebend gewesen sind für die Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf die Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c., sind auch maßgebend für die Untervertheilung der Grundsteuer auf die Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften. (§. 11 letztes Alinea der Verordng.)

b. Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer ist für jede Gemeinde, jeden selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirkes in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages nachzuweisen.

In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

c. Die hiernach von jedem einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtende Grundsteuer ist indeß, wie wir nochmals hervorheben, nur eine vorläufig festgestellte, gegen deren Höhe es dem Censiten freistehen wird, nach dem Erscheinen des vorerwähnten im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vorgesehenen besonderen Gesetzes zu reclamiren.

d. Bei den sehr umfangreichen Arbeiten, welche die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen erfordern, ist es innerhalb der für die Ausführung verhältnißmäßig sehr kurz zubemessenen Frist nicht möglich gewesen, Flurbücher und Mutterrollen schon für alle Gemeinden des Departements bis zum 1sten Januar des kommenden Jahres zu vollenden und ist daher nur übrig geblieben, für die Gemeinden, deren Mutterrollen noch fehlen, einstweilen einen anderweiten Maßstab zur Untervertheilung der neuen Grundsteuer zu bestimmen.

Die Königliche Verordnung hat im §. 19 die Entscheidung darüber, welcher anderweite Maßstab zu wählen, den Bezirks-Regierungen überlassen, wobei indeß gültige Beschlüsse der betreffenden Gemeinden, beziehungsweise freiwillige Einigung der Grundsteuerpflichtigen zu beachten bleiben. Wir haben daher bestimmt, daß in diesen Gemeinden die bisherige Grundsteuer — jedoch mit den aus dem Grundsteuergesetz vom 21sten Mai 1861 folgenden Modificationen und unter namentlicher Ausscheidung der von Dezem, Offertorium, Umgangsgroschen 2c., von Mühlennutzungen, Miethszinsungen zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen — den Maßstab für die vorläufige Vertheilung der neuen Grundsteuer zu bilden hat.

Es sind zu diesem Zweck Heberollen aufgestellt worden, in welchen diejenigen Grundsteuerbeträge Aufnahme gefunden haben, welche von den einzelnen Censiten pro 1864 zu entrichten waren.

Auf Grund dieser Heberollen sind Kreis-Nachweisungen aufgestellt worden, in denen für jede einzelne Gemeinde das bisherige Steuersoll unter Ausscheidung der vorbezeichneten Steuerbeträge eingetragen, diese Summe im Verhältniß zu der neuen auf die Gemeinde fallenden Grundsteuersumme gesetzt und darnach berechnet worden ist, wieviel mehr oder weniger an neuer Steuer pro Thaler der alten Steuer in der Gemeinde zu zahlen ist. Die Berechnung der hiernach von den einzelnen Censiten zu entrichtenden Steuerbeträge ist den Ortserhebern unter Controle der Kreis-Steuer-Einnehmer überlassen. Es wird daher das neue Steuer-Contingent nach diesem Maßstabe vertheilt und an den Fälligkeitsterminen, beziehungsweise Ablieferungstagen, erhoben und eingezogen werden, wenn nicht ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gemeindebeschluß oder eine freiwillige Einigung der Grundsteuerpflichtigen über eine anderweite Aufbringungsweise zu Stande gekommen und dem Herrn Landrath eingereicht ist.

Diese interimistische Steuervertheilung tritt indeß mit Ablauf desjenigen Monats überhaupt außer Kraft, in welchem das Flurbuch und die Mutterrolle für die betreffende Gemeinde zum Abschluß gebracht wird. Die Ausgleichung des bis dahin — während der Monate seit dem 1sten Januar 1865 — im Vergleich mit den durch die Mutterrolle nachgewiesenen Steuerbeträgen zu viel, beziehungsweise zu wenig Gezahlten, wird, insofern nicht durch Uebereinkunft der Grundsteuerpflichtigen hierauf verzichtet ist, von Amtswegen in der von der Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Weise bewirkt werden. (§. 19 der Verordg.) Ausdrücklich bemerken wir hierbei, daß zum 1sten Juli k. J. voraussichtlich für alle Gemeinden des Departements Flurbücher und Mutterrollen aufgestellt sein werden.

e. Bezüglich der Erhebung bestimmt die Königliche Verordnung, daß die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke die Verpflichtung haben, die Steuer zu erheben und an die Kreis-Steuer-Cassen abzuführen.

II. Was die Gebäudesteuer anbetrifft, so hat die Veranlagung derselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 und der dazu ergangenen Ausführungs-Instruction vom 14ten October 1862

bereits im Jahre 1863 stattgefunden, die Veranlagung ist indeß im laufenden Jahre einer nochmaligen umfassenden Revision unterzogen worden, und deshalb auch das nachgelassene Reclamations- und Recurs-Verfahren noch nicht vollständig zum Abschluß gekommen.

Dieser Umstand bleibt für die Erhebung der einzelnen Gebäudesteuerbeträge vorläufig ohne Einfluß; es müssen die veranlagten, bezüglich die durch die Reclamations-Entscheidung sich ergebenden Steuerbeträge vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab zu den Fälligkeitsterminen entrichtet werden, wogegen, falls im Recurswege oder auf Grund des §. 12 des Gebäudesteuergesetzes Seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen stattfinden wird. Im Uebrigen wird die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staats-Casse erhoben. (§. 14 des Gebäudesteuergesetzes.) Es folgt hieraus, daß die in der Königlichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der Grundsteuer auch maßgebend sind für die Erhebung der Gebäudesteuer und daß namentlich die zum Zweck der Grundsteuer-Erhebung bewirkte Zuschlagung einzelner Grundstücke zu bestehenden Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, sowie die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungsbezirke auch Gültigkeit habe für die Erhebung der Gebäudesteuer, dergestalt, daß die Elementar-Erhebungsbezirke für beide Steuerarten vollkommen identisch sind und Ein Localerheber die Grund- und Gebäudesteuer erheben muß.

III. Die Besitzer ländlicher und städtischer Grundstücke, welche bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt waren, haben, sofern diese Grundstücke und Gebäude künftig steuerpflichtig werden, unter den in dem Grundsteuer-Entschädigungsgesetz vom 21sten Mai 1861 ausgesprochenen Voraussetzungen für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen einen Anspruch auf Entschädigung.

Das zur Ermittelung und Feststellung der bezüglichen Entschädigungsansprüche angeordnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet und wird so viel als möglich beschleunigt werden. Dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht bestimmen, da derselbe von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf nicht in der Macht der Behörden liegt.

Von der Austragung dieses Verfahrens ist indeß die Zahlung der auf die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke und Gebäude veranlagten Grund- und Gebäudesteuer nicht abhängig. Die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§. 20 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes, Absatz 2) und ebenso die Verzinsung der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, wird, insofern die Auszahlung derselben erst nach dem 1sten Februar künftig. Jahres geschehen kann (§. 21 a. a. O.) mit $4\frac{1}{2}$, beziehungsweise 4 vom Hundert, vom 1sten Januar 1865 erfolgen.

IV. Aufgehoben werden durch die Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer vom 1sten Januar 1865 ab folgende, im diesseitigen Departement bisher bestandene grund- und gebäudesteuerartigen Abgaben:

a. die fixirte Contribution, wobei indeß festzuhalten, daß die Contribution als Maßstab für die einstweilige Untervertheilung der neuen Grundsteuer unter den oben erwähnten Modificationen in einzelnen Gemeinden bis zur Aufstellung des Flurbuches und der Mutterrolle für dieselbe benutzt wird; b. der mit der Contribution in Verbindung stehende Quittungsgroschen; c. die Haussteuer auf dem Lande; d. der nach §. 6 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis; e. die den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten auferlegten Renten.

Die reservirte Steuer wird, wie wir ausdrücklich hervorheben, durch die Einführung der neuen Grundsteuer nicht aufgehoben, vielmehr ist die reservirte Steuer in den bisherigen Beträgen einstweilen fortzuentrichten.

Sollte in einzelnen Fällen nachträglich bei der zur Zeit noch schwebenden Verhandlung über die Natur dieser Abgabe der Anspruch auf Forterhebung als unbegründet nachgewiesen werden, so wird die Erstattung der bis dahin gezahlten Beträge erfolgen.

V. Bis zum Erscheinen des im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 vorgesehenen besonderen Gesetzes werden Grundsteuer-Remissionen für Unglücksfälle, welche vom 1sten Januar 1865 ab eintreten, nicht gewährt. (§. 29 der Verordnung.)

VI. Endlich bemerken wir, daß die zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer erforderlichen Einrichtungen in nächster Zeit erfolgen werden und daß dann die Grund- und Gebäude-Eigenthümer

von der ihnen nach §. 21 der Allerhöchsten Verordnung und nach den §§. 15—17 des Gebäudesteuergesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen durch eine anderweite Bekanntmachung in nähere Kenntniß werden gesetzt werden.

Oppeln, den 28. December 1864.

(20) Nachdem die Rinderpest in den K. K. Oesterreichischen Staaten in der Nähe der Landesgrenze wieder erloschen ist, sehen wir uns veranlaßt, die laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten August d. J. für den Theil der Landesgrenze vom Kreise Beuthen O. S. bis zum Kreise Neisse nach Maßgabe der §§. 3 und 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 angeordneten strengen Sperrmaaßregeln für diesen Theil der Landesgrenze wieder auf die milderen Bestimmungen des §. 2. l. c. zurückzuführen, so daß für die gesammte Strecke der Landesgrenze, welche unseren Verwaltungsbezirk von dem Königreiche Polen und den K. K. Oesterreichischen Staaten scheidet, nunmehr nachstehende Bestimmungen in Kraft treten:

a. Kein Rindvieh, irgend einer Art, darf ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen und einer gleichsorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hartgefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht erachtet werden — Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapfen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, von Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

Die Viehmärkte, welche in einzelnen Kreisen suspendirt waren, können fortan im ganzen Regierungsbezirk ohne Beschränkung wieder abgehalten werden. Oppeln, den 29. December 1864.

(4) Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22sten December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(2) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XIV. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirke Nr. 19, Kreis Rosenberg, gehörigen Ortschaften Schumm und Wierschy von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 35 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 35 wird der verkleinerte Bezirk Nr. 19 substituirt, wogegen es bei der wechselseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 3 und Nr. 19 bewendet.

Ratibor, den 19. December 1864.

(12) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad II. machen wir ferner bekannt, daß das wechselseitige Substitutionsverhältniß der Schiedsmannsbezirke Nr. 34 und Nr. 35 Kreis Cosel aufgehört hat und die Vertretung dieser beiden Bezirke fortan durch den Bezirk Nr. 19 erfolgt.

Ratibor, den 24. December 1864.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(6) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1841 bis 1864, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Rth.	Weizen weißer Sgr	Weizen weißer ₰	Weizen gelber Rth.	Weizen gelber Sgr	Weizen gelber ₰	Roggen Rth.	Roggen Sgr	Roggen ₰	Gerste Rth.	Gerste Sgr	Gerste ₰	Hafer Rth.	Hafer Sgr	Hafer ₰
		der preußische Scheffel.														
1	Beuthen	—	—	—	2	14	—	1	24	2	1	13	6	—	29	3
2	Cosel	—	—	—	2	8	3	1	21	6	1	9	4	—	26	2
3	Creuzburg	—	—	—	2	11	5	1	19	11	1	10	10	—	26	1
4	Gleiwitz	—	—	—	2	10	8	1	22	1	1	10	11	—	26	8
5	Leobschütz	—	—	—	2	8	11	1	21	11	1	8	10	—	25	3
6	Lublinitz	—	—	—	2	13	11	1	23	5	1	12	2	—	28	8
7	Neisse	—	—	—	2	12	11	1	24	2	1	10	—	—	26	3
8	Neustadt	—	—	—	2	10	10	1	22	10	1	8	9	—	26	1
9	Oppeln	—	—	—	2	11	1	1	21	10	1	11	2	—	25	5
10	Patschkau	—	—	—	2	10	7	1	22	7	1	8	9	—	27	1
11	Ratibor	—	—	—	2	8	3	1	21	8	1	9	5	—	25	11
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	9	9	1	20	4	1	10	5	—	28	3

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1865. Königliche General-Commission für Schlesien.

(7) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura sondern in Geld abzuführenden Roggenernten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides **des Jahres 1864** wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Rth.	Weizen weißer Sgr	Weizen weißer ₰	Weizen gelber Rth.	Weizen gelber Sgr	Weizen gelber ₰	Roggen Rth.	Roggen Sgr	Roggen ₰	Gerste Rth.	Gerste Sgr	Gerste ₰	Hafer Rth.	Hafer Sgr	Hafer ₰
		der preußische Scheffel.														
1	Beuthen	—	—	—	2	2	6	1	12	6	1	8	2	—	27	—
2	Cosel	—	—	—	1	21	3	1	8	9	1	1	9	—	22	6
3	Creuzburg	—	—	—	2	4	4	1	10	—	1	5	9	—	25	—
4	Gleiwitz	—	—	—	1	28	9	1	10	—	1	5	—	—	22	6
5	Leobschütz	1	23	6	1	21	6	1	8	—	1	1	—	—	21	—
6	Lublinitz	—	—	—	2	3	3	1	11	10	1	6	3	—	26	3
7	Neisse	—	—	—	1	26	6	1	14	—	1	4	6	—	24	6
8	Neustadt	—	—	—	2	2	—	1	8	9	1	3	—	—	24	1
9	Oppeln	—	—	—	1	25	3	1	9	—	1	3	2	—	21	—
10	Patschkau	—	—	—	1	29	6	1	10	6	1	7	—	—	25	9
11	Ratibor	1	26	8	1	22	9	1	9	4	1	1	1	—	22	7
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	1	22	6	1	5	10	—	29	6	—	21	10

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1865.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung, betreffend die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfs-Casse.

(5) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 20sten Juni 1864 (Stück 26 des Oppelner Regierungs-Amtsblatts) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des unterzeichneten Vorstandes sich in Tarnowitz befindet, und daß daher alle die Angelegenheiten unseres Instituts betreffenden Schriftstücke zu adressiren sind:

„An den Vorstand der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfs-Casse zu Tarnowitz."

Tarnowitz, den 21. December 1864. Der Vorstand der Oberschl. Steinkohlen-Bergbau-Hilfs-Casse.

(16) Dem bergbautreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß vom 1sten Januar k. J. ab der Oberbergamts-Secretair Reiche als Rendant und der Buchhalter Wilum als Controleur bei unserer Oberbergamtscasse fungiren werden und daß diese beiden Beamten allein befugt sind, vollgiltige Cassenquittungen Namens unserer Oberbergamtscasse auszustellen.

Breslau, den 25. December 1864. Königliches Oberbergamt.

(18) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20sten Juni d. J. (Stück 26 Seite 146 des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des aus dem Vorstande der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfscasse mit dem 31sten December d. J. ausscheidenden Königl. Gerichts-Assessors Wachler der Königl. Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Mitgliede dieses Vorstandes für die noch übrige Dauer der ersten Wahlperiode, d. i. bis zum Schluß des Jahres 1866, erwählt worden ist. Breslau, den 27. December 1864. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(3) Die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Otto Herrmann Meyer zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schurgast, Kreis Falkenberg, hat Seitens des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien die Bestätigung erhalten.

Es wurden ferner bestätigt: die Wahlen der Rathsherren Kaufmann Günther, Kaufmann Möcke, Kaufmann Winkler, Bäckermeister Schwarzer und Kaufmann Elpel zu Neisse, sowie die Vocationen der katholischen Schullehrer Wolf zu Zawadzki und Beinbrecht zu Kreuzdorf.

(17) Ernannt: der Feldmesser Rienow zu Ober-Glogau zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt: der Förster Henkel von Grabczok nach Salzbrunn.

Bestätigt: die Vocationen des Lehrer Förster an die gehobene Schulklasse der katholischen Stadtschule zu Pleß und des Lehrer Lindner an die katholische Stadtschule zu Gleiwitz.

Gestorben: der frühere General-Vicariats-Amts-Rath und jetzige Pfarr-Administrator der Parochie Deutsch-Kamitz, Franz Carl Habermann.

(10) Ernannt wurden: Der Ober-Grenz-Controleur Kreuschner in Bleischwitz zum Ober-Grenz-Controleur in Leobschütz, der Haupt-Amts-Assistent von Polenz in Breslau zum Ober-Grenz-Controleur in Bleischwitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 13. Januar 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(31) Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5ten October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3ten Februar dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bankordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt.

Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

(39) Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1sten Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21sten December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz." Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(24) Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Verordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks vom 12ten December 1860 (Amtsblatt pro 1860 Stück 52) machen wir hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director bekannt, daß fernerhin der Hausirhandel mit wollenen gestrickten Strümpfen im Grenzbezirke zulässig bleibt, dagegen der Handel mit anderen wollenen gestrickten Waaren (§. 5 ad b. a. a. O.) von dem Grenzbezirk ausgeschlossen wird.

Oppeln, den 3. Januar 1865.

(28) In das Curatorium der Kreis-Sparkasse sind für das Jahr 1865:

1) der Königliche Landrath Herr von Studnitz zu Rosenberg als Director, 2) der Königliche Rechnungsrath Herr Wiester und 3) der Königliche Kreisgerichtsrath Knoblauch ebendaselbst als Beisitzer, 4) der Herr Graf von Schack auf Uschütz, 5) der Herr Graf von Bethusy-Huc auf Bankau und 6) der Herr Graf von Geßler auf Schoffczütz als Stellvertreter gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 29. December 1864.

(29) Eine Quantität Kiefernsaamen ist zum Preise von 15 Sgr. pro Pfd. abzulassen. Kauflustige wollen sich an uns wenden. Oppeln, den 31. December 1864.

(32) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Arzneitaxe für das Jahr 1865 herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Die Herrn Apotheker haben sich darnach vom 1sten Januar d. J. genau zu richten. Oppeln, den 2. Januar 1865.

(33) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im Laufe des III. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind von uns an die betreffen-

den Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. Oppeln, den 28. December 1864.

(34) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24sten November 1864 zu bestimmen geruht, daß bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst **nur am 1sten October** stattfinden soll. — Diese den §. 135 der Militair-Ersatz-Instruction ergänzende Bestimmung tritt vom Jahre 1865 ab in Kraft.

Oppeln, den 31. December 1864.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.
Vom Militair: v. Hanstein. Vom Civil: Neugebaur, Reg.-Rath.

(35) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte pro 1865:

1) für Gleiwitz:
auf den 20sten Juni und 24sten October,
2) für Leobschütz:
auf den 3ten Juni und 4ten November,
3) für Neisse:
auf den 20sten Mai und 16ten September,
4) für Oppeln:
auf den 12ten Juni und 16ten October,
5) für Ratibor:
auf den 29sten Mai und 27sten October,

angesetzt worden. Oppeln, den 3. Januar 1865.

(36) Der für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 23sten März d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 30sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 5. Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(27) Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 31. December 1864.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(21) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unter-Beamte.

Oppeln, den 1. Januar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

(435) Folgende, von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe Litt. B. **à 4 pro Cent.**

1) auf Mittel-Seiffersdorf, Kreis Freistadt i. Schl., ausgefertigt den 28. Juli 1838.
Nr. 149 à 1000 Thlr.
„ 1305 bis incl. Nr. 1308 à 500 Thlr.
Nr. 3588 bis incl. Nr. 3595 à 200 Thlr.
„ 6432 „ „ „ 6443 à 100 „
„ 11413 „ „ „ 11414 à 50 „
„ 22320 „ „ „ 22323 à 25 „

2) auf Eckersdorf cum pert. Melten und Rothwaltersdorf, Kreis Glatz, (jetzt Neurode) ausgefertigt den 1. März 1855.
Nr. 41391 bis incl. Nr. 41393 à 1000 Thlr.
= 45580 = = = 45585 à 500 =
= 52760 = = = 52776 à 200 =
= 65723 = = = 65730 } à 100 =
= 65732 = = = 65735
= 65738 = = = 65748

3) auf die Herrschaft Gabersdorf, Kreis Glatz, ausgefertigt den 1. März 1855.
Nr. 41394 bis incl. Nr. 41398 à 1000 Thlr.
= 45586 = = = 45597 à 500 =
= 52772 = = = 52788 à 200 =
= 65749 = = = 65783 à 100 =
= 79519 à 50 Thlr.
= 82511 bis 82512 à 25 Thlr.

4) auf Mittel=, Nieder=Steine und Antheil Nieder=Steine, Kreis Glatz, (jetzt Neurode) ausgefertigt den 1. März 1855.
Nr. 41399 à 1000 Thlr.
= 45598 bis incl. Nr. 45602 à 500 Thlr.
= 52789 = = = 52794 à 200 =
= 65784 = = = 65796 à 100 =

5) auf Volpersdorf, Kr. Glatz, (jetzt Neurode) ausgefertigt den 1. März 1855.
Nr. 41400 bis incl. Nr. 41403 à 1000 Thlr.
= 45603 = = = 45612 à 500 =
Nr. 52795 bis incl. Nr. 52799 } à 200 Thlr.
= 52801 = = = 52809
= 65797 = = = 65835 à 100 =
= 82513 = = = 82516 à 25 =

6) auf Albendorf, Kreis Glatz, (jetzt Neurode) ausgefertigt den 1. März 1855.
Nr. 41404 à 1000 Thlr.
= 45613 bis incl. Nr. 45617 à 500 Thlr.
= 52810 = = = 52817 à 200 =
= 65836 = = = 65854 à 100 =

7) auf Seiffersdorf, Kreis Glatz, (jetzt Neurode) ausgefertigt den 1. März 1855.
Nr. 45618 bis incl. Nr. 45619 à 500 Thlr.
= 52818 = = = 52821 à 200 =
= 65855 = = = 65862 à 100 =

8) auf Roswadze, Kreis Groß=Strehlitz, ausgefertigt den 24. August 1855.
Nr. 41408 und Nr. 41409 à 1000 Thlr.
= 45626 bis incl. Nr. 45635 à 500 Thlr.
= 52853 = = = 52857 } à 200 =
= 52859
= 52861 = = = 52867
= 52869 = = = 52880
= 52882 = = = 52892
= 65903 = = = 65939 } à 100 =
= 65941 = = = 65952
= 79544 = = = 79556 } à 50 =
= 79558 = = = 79570
= 82547 = = = 82565 } à 25 =
= 82567 = = = 82596

à 3½ pro Cent.

9) auf die Herrschaft Rohnstock, Kreis Bolkenhayn, ausgefertigt den 26. October 1843.
Nr. 696 bis incl. Nr. 721 à 1000 Thlr.
= 2354 = = = 2404 à 500 =
= 5486 = = = 5500 à 200 =
= 9535 = = = 9648 à 100 =
= 11913 = = = 11942 à 50 =

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18ten Juni d. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zinscoupons **spätestens den 15ten Februar 1865** an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zinscoupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch=Pfandbriefe verwiesen werden. Breslau, den 22. August 1864.

Königliches Credit=Institut für Schlesien.

(**436**) Die Inhaber folgender in der 16ten Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14ten December v. J. zur Baarzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Thlr.

Nr. 521 auf Wettschütz, Nr. 40659 auf Dittersbach, Nr. 40700 auf Fürstenstein ꝛc., Nr. 40717 auf Fürstenstein ꝛc., Nr. 41320 auf Grunwitz.

à 300 Thlr.

Nr. 43499 auf Raudnitz,	Nr. 43653 auf Cantersdorf 2c.,	Nr. 43880 auf Gr.=Stein 2c.,
= 43501 = dto,	= 43740 = Gr.=Krutschen,	= 44306 = Fürstenstein 2c.,
= 43643 = Cantersdorf 2c.,	= 43856 = Gr.=Stein 2c.,	= 45180 = Ratibor.

à 200 Thlr.

Nr. 3566 auf Saabor,	Nr. 49984 auf Pogarell 2c.,	Nr. 51588 auf Miechowitz,
= 4005 = Gliniz 2c.,	= 50041 = dto.	= 51664 = Heidänichen,
= 4893 = Lossen 2c.,	= 50099 = Cantersdorf 2c.,	= 51695 = Labandt,
= 15189 = Siemianowitz,	= 50350 = Gr.=Stein 2c.,	= 52007 = Poln.=Krawarn,
= 15305 = dto.	= 50395 = dto.	= 52056 = Ratibor,
= 49180 = Elend,	= 50409 = dto.	= 52065 = dto.
= 49350 = Brune,	= 50454 = dto.	= 52117 = dto.
= 49890 = Haltauf,	= 50929 = Zobten,	= 52511 = Mühlrädlitz,
= 49957 = Ndr.=Buchwald,	= 51088 = Klein=Tinz,	= 52567 = Simmelwitz.

à 100 Thlr.

Nr. 6238 auf Waldvorwerk,	Nr. 62456 auf Cantersdorf 2c.,	Nr. 63458 auf Fürstenstein 2c.,
= 6501 = Bladen,	= 62516 = Ndr.=Stradam,	= 63558 = dto.
= 8054 = Koschentin 2c.,	= 62590 = Puschine 2c.,	= 64464 = Labandt,
= 8066 = dto.	= 62621 = Gr.=Krutschen,	= 64522 = dto.
= 8079 = dto.	= 62798 = Gr.=Stein 2c.,	= 64537 = dto.
= 8142 = dto.	= 62808 = dto.	= 64802 = Poln.=Krawarn 2c.,
= 8181 = dto.	= 62814 = dto.	= 64869 = dto.
= 8736 = Lossen 2c.,	= 62851 = dto.	= 64877 = dto.
= 10441 = Siemianowitz,	= 62972 = Rudziniez,	= 65041 = Ratibor,
= 17418 = dto.	= 62992 = dto.	= 65099 = dto.
= 17659 = dto.	= 63153 = Tost 2c.,	= 65168 = Frohnau,
= 61352 = Ulbersdorf,	= 63273 = dto.	= 65365 = Obr.=Sodow,
= 61480 = Kl.=Schweinern,	= 63334 = Fürstenstein 2c.,	= 65401 = Mühlrädlitz,
= 62203 = Kunern,	= 63357 = dto.	= 65439 = Krumlinde,
= 62297 = Ndr.=Buchwald 2c.,	= 63370 = dto.	= 65464 = Simmelwitz,
= 62320 = Pogarell 2c.,	= 63371 = dto.	= 65605 = Obr.=Lichtenau,
= 62414 = Cantersdorf 2c.,	= 63416 = dto.	= 65612 = dto.
= 62418 = dto.	= 63418 = dto.	= 65940 = Roswadze.

à 50 Thlr.

Nr. 11027 auf Brune, Nr. 11242 auf Boyadel, Nr. 11626 auf Koschentin 2c., Nr. 12495 auf Siemianowitz Nr. 79557 auf Roswadze,

à 25 Thlr.

Nr. 21072 auf Rettkau, Nr. 21523 auf Brune, Nr. 82199 auf Gr.=Krutschen, Nr. 82444 auf Rostersdorf, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten Februar k. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der quaest. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capital=Valuta verwiesen werden. Breslau, den 22. August 1864.

Königliches Credit=Institut für Schlesien.

(23) Nachstehende Bestimmungen der Militair=Ersatz=Instruction vom 9ten December 1858, betreffend den einjährigen freiwilligen Militairdienst, werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat die Berechtigung dazu bei der Departements=Prüfungs=Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das

17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung entweder durch Vorlegung von qualificirten Schulzeugnissen ꝛc. oder durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diesen Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Jeder Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst müssen folgende Atteste beigefügt sein:

a. ein Taufattest,
b. der Erlaubnißschein des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen Dienst,
c. ein ärztliches Attest über den körperlichen und Gesundheits-Zustand des sich Meldenden, bezüglich der Tauglichkeit zum Militairdienst,
d. ein ortspolizeiliches Führungsattest.

Das Attest zu d. ist nicht erforderlich bei jungen Leuten, welche sich noch auf Bildungsanstalten (Gymnasien, Realschulen ꝛc.) befinden, in diesen Fällen hat das Zeugniß des Directors der Anstalt über den Grad der erworbenen wissenschaftlichen Ausbildung, sich gleichzeitig über die sittliche Führung zu erstrecken.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a. diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem Preußischen Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind,
b. die Schüler Preußischer Gymnasien oder der zu qualificirten Abgangszeugnissen berechtigten Progymnasien und Realschulen erster Ordnung, aus den zwei ersten Klassen, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen, und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben,
c. die aus dem Cadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigen Aufenthalte entlassenen jungen Leute,
d. die in Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können,
e. Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind,
f. die Primaner der höheren Bürger- und Realschulen zweiter Ordnung, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben,
g. die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie mit dem Zeugniß der Qualification zum Gartenkünstler versehen sind,
h. diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Kgl. Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme notirt sind.

Bezüglich der Qualität der Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Freiwilligen nachgewiesen werden soll, wird bemerkt, daß ein Zeugniß, welches sich über den Fleiß, den Grad der erworbenen Kenntnisse und die sittliche Führung ungünstig ausspricht, hierzu nicht als ausreichend angesehen, sondern in diesem Falle jederzeit die Ertheilung des Berechtigungs-Scheines entweder versagt, oder von dem Bestehen einer besonderen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission abhängig gemacht wird.

Alle diejenigen jungen Leute, welche nicht zu einer der sub a. bis h. vorerwähnten Kategorieen gehören, müssen, wenn sie ihrer Militairpflicht durch den einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen, sich vorher einem Examen unterwerfen, zu welchem zwei Mal im Jahre, und zwar im Frühjahr und Herbst Termin anberaumt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Der nächste Frühjahrs-Prüfungs-Termin findet Mitte des Monates März 1865 statt, die Anmeldungen hierzu müssen mit Einreichung der oben erwähnten Atteste spätestens bis zum 10ten März erfolgen. Oppeln, den 31. December 1864.

Departements-Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.
Vom Militair: v. Hanstein. Vom Civil: Neugebaur.

Personal-Chronik.

(37) Seine Majestät der König haben dem Leibarzt des Herzogs von Ratibor, Sanitätsrath Dr. Roger in Rauden die erbetene Allerhöchste Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Verdienstkreuzes zu ertheilen geruht.

Die Vocation für den bisherigen Pfarrvikar in Gleiwitz, Wilhelm Lemon, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Nicolai, hat die Bestätigung des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien erhalten.

Es wurden ferner bestätigt die Vocationen für den evangelischen Schullehrer Krzak zu Marienfeld und für den katholischen Schullehrer Kasparek zu Guschwitz. Dem Schulamts-Aspiranten Sinogowitz zu Sternalitz ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrerstelle zum Unterricht in den Elementargegenständen anzunehmen.

(26) A. Ernennungen: 1) Control-Assistent Dez in Gleiwitz zum Güter-Expedienten, 2) Eisenbahn-Stations-Assistent I. Klasse Grüttner in Neu-Berun zum Eisenbahn-Stations-Aufseher, 3) Stations-Assistent II. Klasse Dörffler in Cosel zum Stations-Assistenten I. Klasse, 4) Telegraphist Aust in Schwientochlowitz zum Stations-Assistenten II. Klasse, 5) examinirter Lokomotivheizer Krause in Gleiwitz zum Lokomotivführer in Tarnowitz ernannt.

B. Versetzungen: 1) Eisenbahn-Güter-Expedient Merensky von Kattowitz nach Breslau, 2) Güter-Expedient von Smielinski von Breslau nach Kattowitz, 3) Lokomotivführer Melcher von Tarnowitz nach Breslau versetzt.

C. Ausscheidungen: 1) Sections-Conducteur und commissarischer Stations-Vorsteher Habich in Rudzinitz ausgeschieden.

(38) **Personal-Veränderungen**
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
während des IV. Quartals 1864.

Beim Oberbergamt. Der Bergassessor Ulrich ist in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirector des Königlichen Hüttenamts zu Königshütte und der Gerichtsassessor Wachler in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln ausgeschieden. An des Letzteren Stelle ist der Gerichtsassessor Kletke als juristischer Hilfsarbeiter im Collegium eingetreten.

Der Calculator Hänel ist gestorben.

Die Bergexspectanten Otto Menzel, Friedrich Greffer und Oscar Hoffmann sind zu Bergreferendarien, der Bergexspectant Alfred Gaab ist zum Bergeleven ernannt worden.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken. Der Berginspector Meitzen zu Königshütte ist zum Bergrath ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Bergrath Ulrich als Mitdirector eingetreten; der Bauinspector Trending ist in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Bauinspector ernannt worden. Dem Hüttenmeister Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1865.

(48) Rede Seiner Majestät des Königs, mit welcher am 14ten d. M. der Landtag der Monarchie eröffnet worden ist.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher Unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalt-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vor-

sichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landescultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die

Entwickelung der Land- und Seemacht, wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die nahe liegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und Seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(42) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21sten December 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maaßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Post-Vereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigkeit durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab-, oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt

werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(45) Auf Grund der im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens im Markgrafthum Oberlausitz (Gesetz-Sammlung Seite 579) dem Minister des Innern ertheilten Ermächtigung wird behufs der im §. 1 a. a. O. und im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung de eodem über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (Gesetz-Sammlung Seite 573) vorbehaltenen Abgrenzung des Landarmen-Verbandes der Oberlausitz gegen den Landarmen-Verband des übrigen Regierungsbezirks Liegnitz hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Dem Landarmen-Verband der Oberlausitz gehören an:

I. Der gesammte Kreis Görlitz,

II. der gesammte Kreis Rothenburg,

III. der ganze Kreis Hoyerswerda, mit Einschluß des ursprünglich zu den sächsischen Erblanden gehörig gewesenen Dorfes Heinersdorf,

IV. der Kreis Lauban mit Ausschluß folgender ursprünglich Schlesischer Ortschaften:

1) Dorf und Rittergut Beerberg, 2) Dorf und Rittergut Bertelsdorf, 3) Dorf Neu-Bertelsdorf, 4) Dorf Eckersdorf, 5) Dorf und Rittergut Giesbübel, 6) Dorf und Rittergut Ober-Langen-Oels, 7) Dorf und Rittergut Mittel-Langen-Oels und Pertinenz Klein-Stöckicht, 8) Dorf und Rittergut Nieder-Langen-Oels, 9) Dorf und Rittergut Logau, 10) Dorf und Rittergut Schlesisch Haugsdorf, 11) Dorf Steinbach, 12) Dorf und Rittergut Ober-Steinkirch mit Hain, 13) Dorf und Rittergut Mittel-Steinkirch, 14) Dorf und Rittergut Nieder-Steinkirch, 15) Dorf und Rittergut Ober-Thiemendorf, 16) Dorf und Rittergut Mittel-Thiemendorf mit Henne, 17) Dorf Nieder-Thiemendorf mit Mauereck, 18) Dorf und Rittergut Vogelsdorf mit Riedberg;

V. aus dem Kreise Bunzlau folgende ursprünglich Oberlausitzsche Orte:

1) Dominium Waldau und die Gemeinden Ober- und Nieder-Waldau und Carlsdorf, 2) Dominium und Gemeinde Ober- und Nieder-Gersdorf mit Fichtenhain und Waldstädt, 3) Dorf und Gut Tschirne mit Altenhain, 4) Dorf und Gut Siegersdorf mit den Colonien Neu-Gersdorf, Bienitz, Sophienwalde und Neudorf, 5) Gemeinde Ullersdorf a. Q., 6) Gemeinde Thommendorf, 7) Gemeinde Schöndorf, 8) Gemeinde Prinzdorf, 9) Dorf und Gemeinde Wehrau mit den Colonien Bachen und Kalkbruch, 10) Gemeinde Schnellenfurt, 11) Gemeinde Heiligensee, 12) Gemeinde Mühlbock, 13) Gemeinde Tiefenfurt, so wie 14) die ehemals böhmische Ortschaft Günthersdorf;

VI. aus dem Kreise Sagan nachstehende ursprünglich Oberlausitzsche Ortschaften:

1) Dorf Birkenlache, 2) Dominium, Stadt und Dorf Halbau, 3) Dorf Klix, 4) Dorf Lipschau-Dohms, und zwar: Dorf, Dominium und Vorwerk Dohms, Colonie Lipschau, Colonie Neuschenke, und Pechofen-Etablissement Birkenhof, 5) Dorf Nikolschmiede, 6) Dorf Zehrbeutel.

B. Dem Landarmen-Verbande des Regierungs-Bezirks Liegnitz verbleiben alle übrigen, unter A. Nro. I. bis VI. nicht begriffenen Bestandtheile des Regierungs-Bezirks.

Diese Bestimmung tritt mit dem für die beiden Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnungen gemäß §. 13 resp. 12 derselben von dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien festgesetzten Ausführungs-Termine in Wirksamkeit. Berlin, den 7. Januar 1865. Der Minister des Innern.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(46) Im Anschluß an meine Bekanntmachung über die neue Organisation des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Provinz Schlesien vom 19ten December 1864 (Breslauer Amtsblatt S. 356, Liegnitzer Amtsblatt Stück 53, Beilage II., Oppelner Amtsblatt Seite 294) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Constituirung der durch die beiden Verordnungen vom 15ten September 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 573) eingesetzten Landarmen-Directionen nunmehr erfolgt ist.

I. Die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Breslau (mit Ausschluß der Stadt Breslau) hat ihren Sitz in Breslau und besteht:
1) aus dem Staats-Commissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath Sack zu Breslau,
2) aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:
a. dem Landesältesten von Salisch auf Kratzlau, Kreis Schweidnitz,
b. dem Bürgermeister Wagner zu Reichenbach,
c. dem Scholtiseibesitzer Werner zu Städtel Leubus, Kreis Wohlau.
Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Kreis-Deputirte von Uthmann auf Ober-Mabliau, Kreis Trebnitz,
b. der Bürgermeister Frickel in Zobten,
c. der Erbscholz Dabisch in Julinsburg, Kreis Oels.

II. Die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Oppeln hat ihren Sitz in Oppeln und besteht:
1) aus dem Staats-Commissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath von Eichhorn zu Oppeln,
2) aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:
a. dem Landrath Grafen von Monts auf Jeroltschütz, Kreis Creutzburg,
b. dem Bürgermeister Müller zu Creutzburg,
c. dem Mühlenbesitzer Kachel zu Bogutschütz, Kreis Beuthen.
Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Landesälteste von Wrochem auf Czerwentzütz, Kreis Ratibor,
b. der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz,
c. der Erbscholz Gebauer zu Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen.

III. Die Landarmen-Direction des Regierungs-Bezirks Liegnitz (mit Ausschluß der Oberlausitz) hat ihren Sitz in Liegnitz und besteht:
1) aus dem Staats-Commissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath von Wegnern zu Liegnitz,
2) aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:
a. dem Königlichen Oberlandesgerichts-Rath a. D. Grafen von Rothkirch-Trach auf Bärsdorf, Kreis Goldberg,
b. dem Ober-Bürgermeister Boeck zu Liegnitz,
c. dem Gerichtsscholzen Nippe zu Schönaich, Kreis Sagan.
Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Kreis-Deputirte, Graf von Rothkirch-Trach auf Panthenau, Kreis Goldberg,
b. der Stadtverordneten-Vorsteher Dausz zu Sagan,
c. der Gerichtsscholz Seyffert zu Alt-Schönau, Kreis Schönau.

IV. Die Landarmen-Direction der Oberlausitz hat ihren Sitz in Görlitz und besteht:
1) aus dem Staats-Commissar, Landesältesten v. Seydewitz zu Görlitz,
2) aus folgenden communalständischen Mitgliedern:
a. dem Landschafts-Director, Landrath von Gersdorff zu Rothenburg,
b. dem Ober-Bürgermeister Sattig zu Görlitz,
c. dem Ortsrichter Neumann zu Meuselwitz, Kreis Görlitz.
Zu Stellvertretern der communalständischen Mitglieder sind gewählt:
a. der Landesälteste, Graf zur Lippe auf Küpper, Kreis Lauban,
b. der Bürgermeister Richter zu Reichenbach,
c. der Ortsrichter Neidtner zu Pfaffendorf, Kreis Görlitz.

Breslau, den 10. Januar 1865.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(40) Es ist die Umschreibung der nachstehend verzeichneten, zum Umlaufe nicht geeigneten schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe in cursfähige Papiere bei uns beantragt worden:

1) Jentsch N. G. Nr. 3 über 300 Thlr. mit dem Vermerke: „Für den Eigenthümer Webergesellen Heinrich Heisig außer Cours gesetzt. Neustadt O. S. d. 30. Juli 1850. Der Magistrat. Bock." Antragsteller: J. A. Kohl zu Teschen.

2) Biegnitz G. S. Nr. 97 über 100 Thlr. mit einem durchstrichenen und dadurch unleserlich gewordenen Vermerke. Antragsteller: Glogan-Saganſche Fürstenthumslandschaft zu Glogau.

3) Bienowitz L. W., Herrnstadter Kreis, Nr. 14 über 70 Thlr., mit Rasuren auf der Kehrseite. — Jäschkendorf L. W. Nr. 17 über 400 Thlr. mit dem Vermerke: „Außer Cours gesetzt. Döringau, den 8ten Sept. 1847. J. verwittwt. Bänisch." — Antragsteller: Liegnitz-Wohlau'sche Fürstenthums-Landschaft zu Liegnitz.

4) Ob. Nied. Boguslawitz O. M. Nr. 4 über 1000 Thlr. mit den Vermerken: „Dieser Pfandbrief gehört mir. Anna Maria Hilscher, geb. Boltolini, in Ohlau." und „Vorstehende Erklärung nehme ich hiermit zurück und cedire diesen Pfandbrief an den Inhaber desselben. Maria Hilscher, geb. Boltolini." Antragsteller: Oels-Militsch'sche Fürstenthums-Landschaft zu Oels.

5) Mittel-Steinsdorf L. W. Nr. 12 über 600 Thlr. mit dem Vermerke: „Dieser Pfandbrief ist mein Eigenthum u. soll Niemand außer mir Endesunterschriebenen weder Capital noch Zinsen darauf erheben können. Neustadt in Oberschlesien, den 4. Mai 1821. Emanuel Freiherr von Hundt." Antragsteller: Stadtpfarrer Erzpriester Rippe in Ottmachau.

Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens am **1sten August 1865** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere werden cassirt und die Antragsteller statt derselben neue cursfähige Papiere, oder so weit inzwischen eine Kündigung stattgefunden, die Valuten erhalten werden.

Breslau, am 4. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(43) Die bei der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule vacant gewordenen Lehrerstellen
a. Für Land- und Schönbau, architectonisches Zeichnen, Bau-Constructions- und Maschinenlehre,
b. für Mathematik und Uebungen im Feldmessen,
womit ein jährlicher Gehalt von je 600 Thlr. verbunden, sollen anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, welche ad a. die Staatsprüfung in allen Theilen des Bauwesens bestanden, und zu b. die unbedingte facultas docendi in der Mathematik für höhere Lehranstalten erlangt haben, wollen sich unter Anfügung der betreffenden Zeugnisse und den nöthigen Ausweis über ihre bisherigen Leistungen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung spätestens innerhalb 6 Wochen melden.

Breslau, den 31. December 1864. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

(30) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1864.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auscultator Heinrich Walter zum Appellationsgerichts-Referendarius.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz. Ausgeschieden: der Kreisrichter und Gerichtscommissarius Plesch zu Katscher zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt und Notar zu Zeitz, Departement Naumburg.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Thomas Wieczorek zu Pleß definitiv zum Boten und Executor bei der Gerichts-Commission Nicolai.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz. Ernannt: der Bote und Executor Schumann aus Oppeln zum Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission Ujest.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 27. Januar 1865.

(63) Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischnn Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.“

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in den Voranschlag wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der Köng, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner“ darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es

den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(49) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Cataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

(50) Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1sten Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Postanstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Postanweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Postanweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Postanweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden. Berlin, den 14. Januar 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(51) Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 17ten December pr. ist genehmigt worden, daß die Mühlenbesitzung des Müller Anton Tudyka in Krassowa, Groß-Strehlitzer Kreises, aus dem Gemeinde-Verbande von Krassowa ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Freivogtei Leschnitz einverleibt werde. Oppeln, den 5. Januar 1865.

(55) Vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist mittelst Rescripts vom 16ten December v. J. die Genehmigung ertheilt worden, daß:

1) die beiden Häuslerstellen des Carl Ploschke und Gottfried Scholz, welche in der Feldmark von Alt-Wiendorf im Leobschützer Kreise gelegen sind, aus dem Gemeinde-Verbande von Neu-Wiendorf ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Alt-Wiendorf einverleibt werden,

2) die Stelle des Leopold Hanke, welche in der Feldmark von Amaliengrund im Leobschützer Kreise gelegen ist, aus dem Gemeinde-Verbande von Alt-Wiendorf ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Amaliengrund einverleibt werde und

3) die Stelle des Gottlieb Weiner, welche in der Feldmark von Neu-Wiendorf gelegen ist, aus dem Gemeinde-Verbande von Alt-Wiendorf ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Neu-Wiendorf einverleibt werde. Oppeln, den 4. Januar 1865.

(57) Die Forstcasse von der Oberförsterei Ottmachau ist vom 2ten Januar 1865 ab mit dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Neisse interimistisch vereinigt worden.

Oppeln, den 13. Januar 1865.

(62) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Allerhöchste Bestimmung, welche durch §. 56, 2, §. 107 und §. 174 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 erneuert worden ist, haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 16. Januar 1865.

Vorstehende Bekanntmachung wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 19. Januar 1865.

(63) Die Preußische Medicinal-Zeitung hat mit dem 1sten Januar d. J. zu erscheinen aufgehört. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat beschlossen, die dieser Zeitung bisher zugesicherten amtlichen Mittheilungen des Ministerii und der Königlichen Regierungen künftig der **„Berliner klinischen Wochenschrift"** zugeben zu lassen.

Indem wir den Medicinal-Beamten und Aerzten des Verwaltungs-Bezirks letztere Schrift hiermit empfehlen, erwarten wir von Ersteren unter Hinweisung auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 29sten December 1860, daß dieselben die Veränderungen im Medicinal-Personal, resp. die Niederlassung, Umzüge, Todesfälle von Medicinalpersonen, die Anlage von Apotheken, Krankenanstalten u. s. w. jedesmal sofort zur Anzeige bringen. Oppeln, den 20. Januar 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(52) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XV. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Groß-Rauden, Klein-Rauden, Jankowitz-Rauden, Rennersdorf, Barglowka und Stanitz bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 9, Kreis Rybnik, in folgende vier Bezirke getheilt worden ist, und zwar in:

a. einen Bezirk, bestehend aus Groß-Rauden (dem eigentlichen Dorf), ferner dem Antheil Brantolka und dem Antheil Przezycie, welcher die Nummer 9 behält,

b. einen Bezirk, bestehend aus den Antheilen von Groß-Rauden: Weißhof, Podbiale, Paproc, Szybek und den beiden Ortschaften Rennersdorf und Jankowitz-Rauden, welcher die Nr. 38 erhält,

c. einen Bezirk, bestehend aus der Ortschaft Klein-Rauden, welcher die Nr. 39 erhält,

d. einen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Barglowka und Stanitz, welcher die Nr. 40 erhält.

Das Substitutions-Verhältniß ist unter Aufhebung der bisherigen wechselseitigen Vertretung der Schiedsmannsbezirke Nr. 9 und 10 dahin festgestellt, daß die Bezirke Nr. 9 und Nr. 38 einerseits und die Bezirke Nr. 39 und Nr. 40 andrerseits einander gegenseitig vertreten, dem Bezirke Nr. 10 (Stodoll, Chwallenczitz, Zwonowitz) aber der Bezirk Nr. 38 substituirt wird. Ratibor, den 13. Januar 1865.

(53) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XI. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirk Nr. 58, Kreis Oppeln, gehörige Ortschaft Zelasno von diesem Bezirke losgetrennt worden ist und nunmehr einen selbständigen Bezirk unter Nr. 84 bildet.

Das Substitutions-Verhältniß wird unter Aufhebung der gegenseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 45 und Nr. 58 dahin festgestellt, daß der neue Schiedsmannsbezirk Nr. 84 und der Bezirk Nr. 45 (Slawitz) sich wechselseitig vertreten und dem verkleinerten Bezirke Nr. 58 der Bezirk Nr. 16 substituirt wird, wogegen es bei der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 16 und Nr. 60 verbleibt.

Ratibor, den 13. Januar 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(56) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1865 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum **1sten März 1865** einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1865, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1865 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 16. Januar 1865. Schlesische General-Landschafts-Direction.

(58) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 4?5) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

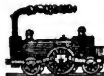
Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(59) Bei der Telegraphen-Station zu Beuthen in Oberschlesien wird am 20sten Januar a. c. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden. Berlin, den 18. Januar 1865.

Königliche Telegraphen-Direction.



(64) Vom 1sten Februar c. wird die Mitbenutzung der auf dem Bahnhofe zu Cüstrin behufs directer Ueberladung von Steinkohlen, welche auf der Eisenbahn dort ankommen, aus den Kohlenwagen in die Schiffsgefäße eingerichteten Ueberladungsanstalt gegen Entrichtung einer Ladegebühr von 3 Pf. pro Tonne Kohlen widerruflich und mit der Beschränkung gestattet, daß die Kohlentransporte aus den fiscalischen Gruben in Zabrze und Königshütte, auf deren Kosten die Anstalt zum erheblichen Theile hergestellt worden, dadurch keinerlei Unterbrechung erleiden und stets das Vorrecht zur Ueberladung behalten.

Die Interessenten haben hiernach wegen Zulassung zur Benutzung der qu. Ueberladungsstelle sich an die Güterexpedition auf Bahnhof Cüstrin zu wenden. Bromberg, den 15. Januar 1865.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(47) Bestätigt wurden: die Wiederwahlen der Rathmänner Schmiedemeister Malik und Kauf-

mann Obersky zu Hultschin und Ackerbürger Dedítius zu Landsberg, die Wahl des Apothekers Czaika zu Landsberg zum Rathmann, sowie die Vocationen des katholischen Schullehrer Wagner zu Halbendorf, Grottkauer Kreises.

Gestorben ist: der katholische Schullehrer Paul zu Jakobsdorf

(60) Des Königs Majestät haben den Landesältesten und Rittergutsbesitzer Grafen von Franken-Sierstorpff auf Endersdorf zum Landrath des Grottkauer Kreises Allergnädigst zu ernennen geruht.

(41) **Bekanntmachung**

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis ultimo December 1864 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Ernannt wurden: der Regierungs-Rath Obergethmann zum Ober-Regierungs-Rath und Director der Königlichen General-Commission zu Posen, der Special-Commissarius Gerichts-Assessor Drolshagen in Tarnowitz zum Regierungs-Assessor, der Secretair 2ter Klasse Schumann zum Secretair 1ster Klasse, der Diätarius Neukert zum Cassen-Secretair, ferner die Feldmesser Gronwaldt in Leobschütz, Hartmann in Groß-Strehlitz, Leuschner in Deutsch-Wartenberg, Stirius und Bienow in Leobschütz zu Vermessungs-Revisoren.

2) Stationirt wurden: die Feldmesser Kruppa in Gleiwitz, Hildebrandt in Tarnowitz und Klein in Groß-Strehlitz.

3) Versetzt wurden: der Oeconomie-Commissions-Rath Neumann von Oppeln nach Liebenwerda und der Oeconomie-Commissarius Hollefreund von Liebenwerda nach Oppeln, ferner der Feldmesser Antel von Liegnitz nach Görlitz.

4) Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Kletke.

5) Pensionirt wurde: der Canzleirath Mettner unter Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

(44) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Secretair Nagel von Coblenz nach Breslau, 2) der Intendantur-Secretariats-Assistent Wiesner von Neisse nach Coblenz, 3) der Intendantur-Secretariats-Assistent Kudzielka von Breslau nach Neisse, 4) der Kasernen-Inspector Hübner zu Brieg als Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Stralsund, 5) der Kasernen-Inspector Crone von Torgau nach Brieg, 6) der Kasernen-Inspector Schedenka von Glatz nach Königsberg, 7) der Kasernen-Inspector Kammel von Cöln nach Glatz, 8) der Proviant-Amts-Assistent Brößling von Cüstein nach Neisse.

Entlassen: der überzählige Proviant-Amts-Assistent Braun in Breslau.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1864.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Polnisch-Rasselwitz und Kujau	Neustadt	Gasthofsbesitzer und Scholze Franz Woehl zu Polnisch-Rasselwitz.
Groß-Wilkowitz und Larischhof	Beuthen	Schullehrer Johann Choroba zu Groß-Wilkowitz.
Zowade, Buhlau, Celline, Neuvorwerk, Sützlau, Wawrzinczowitz, Golczowitz, Mutzkau, Neudorf und Czartowitz	Neustadt	Schullehrer Simonides zu Zowade.
Rittersvalde	Neisse	Restgutsbesitzer Joseph Weidlich zu Rittersvalde.
Klein-Patschin, Groß-Zaolschau und Pfarrlich Zaolschau	Gleiwitz	Rathmann Stephan Woschnitzka zu Peiskretscham.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 3. Februar 1865.

(79) **Erklärungen der Minister im Landtage.**

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr **von Bismarck** und der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur **im Ganzen** annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebensowenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es" — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordneten-Hause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem conservativen Ministerium einem conservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein conservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22sten September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung **schlechthin unmöglich** war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte

schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere.

In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht, und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmend hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! **Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus.**

Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor aller Augen liegt, so

werden sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am Besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit 3 Jahren kämpfen, und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(61) Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5991. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, vom 21sten November 1864;

Nr. 5992. Das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises, vom 28sten November 1864;

Nr. 5993. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19ten December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jahde zu entrichten sind;

Nr. 5994. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck;

Nr. 5995. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14ten December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten, vom 3ten Januar 1865;

Nr. 5996. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg; und

Nr. 5997. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actien-Verein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft, vom 4ten Januar 1865.

(66) Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5998. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau, im Regierungsbezirk Frankfurt;

Nr. 5999. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze;

Nr. 6000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem

an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderrath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße;

Nr. 6001. Das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder, vom 28sten December 1864, und

Nr. 6002. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaft, vom 12ten Januar 1865.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

(76) Der bisherige Oberbefehlshaber des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Corps, General der Infanterie von Werder, hat Mir gemeldet, daß die Truppen, welche zu der nunmehr beendigten Besetzung der polnischen Grenze in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zusammengezogen gewesen sind, auf den Märschen sowohl als in den Cantonnements bei den Quartiergebern, die beste Aufnahme gefunden haben, und daß während der fast zweijährigen Dauer der Grenzbesetzung den im Interesse der Truppen gestellten Anforderungen und Wünschen bereitwilligst genügt worden ist.

Ich beauftrage Sie, in den betreffenden Landestheilen bekannt werden zu lassen, daß Ich diese Meldung mit Wohlgefallen entgegengenommen habe und den Betheiligten für ihr Verhalten Meine Anerkennung ausspreche. Berlin, den 17. Januar 1865.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 27. Januar 1865. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(67) Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Acten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen; sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privatpersonen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(70) **Bekanntmachung**
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856 betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3ten December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Ißmer, 3) dem Justiz-Rath Strohn, 4) dem Justiz-Rath Wagner, 5) dem Justiz-Rath Dorn

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justiz-Rath Simson, 2) dem Justiz-Rath Schmückert.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(68) Der Direction der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät sind im verflossenen zweiten Semester 1864—125 Brände angemeldet worden, welche bei derselben versicherte Gebäude betroffen haben.

Zu Deckung der in deren Folge liquidirten Brandschaden-Vergütigungen und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und anderen Prämien, für Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung von Versicherungs-Anträgen, so wie des Bureaukosten-Aufwandes der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer ꝛc. wird, nach Anrechnung der Zinsen des Reserve-Fonds, die Ausschreibung eines gleich hohen Betrages an aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträgen, wie im vorangegangenen ersten Semester v. J., erforderlich, und solche demnach hiermit auf Höhe

eines zweifachen Beitrags-Simplums

festgesetzt. Es haben hiernach die Associaten für jedes Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . . . 1 Sgr. 4 Pf.,
in der zweiten Klasse . . . . 2 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse . . . . 5 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse . . . . 8 Sgr.

zu entrichten, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze, für Fabriken und andere feuergefährliche, auf Grund eines besonderen Abkommens bei der Societät versicherte Objecte aber der Beitrag nach der contrahirten Höhe zu leisten ist.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852 bestimme ich, daß diese Beiträge bis spätestens zum 1sten März d. J. von den Associaten eingezahlt und von den Ortsvorständen an die betreffende Königliche Kreis-Steuer-Casse abgeliefert sein müssen, weil nach Ablauf dieses äußersten Termins jeder alsdann noch restirende Beitrag ohne weitere Verwarnung executivisch von den Restanten eingezogen werden wird. Diese äußerste Frist, welche nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassen ist, darf die Ortsvorstände nicht abhalten, mit der Einsammlung der Beiträge sofort vorzugehen, und mit Umsicht auf deren zeitgemäße Einlieferung hinzuwirken. Wenn Seitens der Ortsvorstände einzelne Beiträge nicht haben erlangt werden können, so haben selbige innerhalb drei Tagen nach dem 1sten März d. J. dem Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Rückstandes werden in Anspruch genommen werden. Breslau, den 14. Januar 1865.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. v. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(73) Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 22sten d. Mts. nachstehenden Civilpersonen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. Den rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife:

Dem Landrath a. D. und Vorsitzenden der Direction der Wilhelms-Bahn, Dittmer zu Ratibor.

II. Den rothen Adlerorden IV. Klasse:

Dem Regierungsrath Ackermann zu Oppeln, dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Engelmann zu Ratibor, dem Staatsanwalt Giehlow zu Oppeln, dem Pastor Giemer zu Kupp, Kreis Oppeln, dem Appellationsgerichts-Rath Hoffmann zu Ratibor, dem Königlichen Landrath, Freiherrn von Koppy zu Falkenberg, dem Kreisgerichts-Director von Kunowski zu Beuthen.

III. Den Königlichen Kronenorden IV. Klasse:

Dem Landesältesten und Rittergutsbesitzer Drescher auf Ellguth, Kreis Grottkau.

IV. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Dem Güterexpedienten bei der Wilhelms-Bahn Drewniakowski zu Ratibor, dem Steinsetzmeister und Ortsvorsteher Enkelmann zu Gnadenfeld, dem Postwagenmeister Franke zu Oppeln, dem Boten und Executor Kotulla beim Kreisgericht zu Cosel, dem Botenmeister Sagawe beim Appellationsgericht zu Ratibor. Oppeln, den 25. Januar 1865.

(74) Des Königs Majestät haben geruht, den Pastor primarius und bisherigen Superintendentur-

Verweser Baeck in Striegau zum Superintendenten der Diöcese Striegau-Waldenburg zu ernennen.
Oppeln, den 3. Februar 1865.

(77) Der Schluß der niedern Jagd im hiesigen Regierungs-Bezirke wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten November 1841 für dieses Jahr auf **Sonnabend den 11ten Februar, Abends,** festgesetzt. Oppeln, den 28. Januar 1865.

(78) In das Curatorium der Kreissparcasse zu Creutzburg sind für das Jahr 1865:
1) der Herr Graf v. Bethusy Huc auf Bankau als Director; 2) der Herr Bürgermeister Bierwagen in Constadt, 3) der Erbschulze Herr Freitag in Sarnau als Beisitzer; 4) der Oberstlieutenant a. D. Herr Graf von Rittberg auf Proschlitz, 5) der Kretschambesitzer Herr Krzuck zu Schloß Ellguth, 6) der Erbschulze Herr Pietrusky zu Constadt-Ellguth als Stellvertreter gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 23. Januar 1865.

(71) Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10ten Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben.
Oppeln, den 3. Februar 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(69) Gemäß §. 64 Absatz 1 des Statutes des oberschlesischen Knappschaftsvereins vom 25sten August 1862 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand des oben genannten Vereins vom 1sten Januar 1865 ab aus den stimmberechtigten Mitgliedern: dem Bergwerksdirector Scherbening zu Scharley bei Beuthen O. S., als Vorsitzenden, dem Königl. Bergmeister a. D., Herrn Schmidt zu Zabrze, als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Königl. Obersteiger, Herrn Klingberg zu Friedrichsgrube bei Tarnowitz, dem Königl. Berggeschwornen a. D., Herrn v. Krenski auf Louisensglückgrube bei Rosdzin, dem Königl. Bergrath, Herrn Meitzen zu Königshütte, dem Königl. Berggeschwornen, Herrn Lobe daselbst; aus den stellvertretenden Mitgliedern: Herrn Berginspector Koerfer zu Hohenlohehütte, Herrn Bergverwalter Buntzel zu Ruda, und aus den nicht stimmberechtigten Mitgliedern: Herrn Knappschaftsdirector Scholinus zu Tarnowitz, Herrn Knappschaftsrendant v. Helmrich daselbst und Herrn Knappschaftsoberarzt Dr. Reide zu Beuthen O. S. besteht.
Breslau, den 21. Januar 1865. Königliches Oberbergamt.

(72) Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt am 20sten Februar c. Beuthen, den 26. Januar 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(75) Die katholische Stadtschule zu Myslowitz ist als eine Rectoratsschule anerkannt und dem ersten Lehrer an derselben, Baumann, ist der Rectortitel beigelegt worden.

Bestätigt wurden die Vocationen der katholischen Lehrer Pierschke und Paul an die Stadtschule zu Myslowitz, des evangelischen Lehrer Mühle an die Stadtschule zu Creutzburg, der katholischen Lehrer Nowinski an die Werkschule zu Laurahütte und Beer an die Schule zu Paprotzan.

Angestellt wurde der Kreisbote Kmitta zu Beuthen.

Die Concession als Heildiener erhielt der Barbier Plötschke zu Friedland.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Ausgegeben Oppeln, den 10. Februar 1865.

(98) **Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.**

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher **auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags** zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich **durch ein Gesetz** festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„**Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags** ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung **allein** zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraume vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage **kann** die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes, liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eins der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, **was das Wohl des Landes unbedingt erfordert,** daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt **wird** jährlich durch ein Gesetz festge-

stellt," — aber sie sagt nicht, **wie** dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur **ihr** verfassungsmäßiges Recht **allein** zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23sten September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete **von Vincke** vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete **Twesten**, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, **während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte**, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwidern!

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(92) Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6003. Das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28sten December 1864 und unter

Nr. 6004. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9ten Januar 1865.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

(99) Auf den Bericht vom 21sten December v. J. will Ich dem Beschlusse des XVIII. Provinziallandtags des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, wonach die bisher in Schlesien unter der Bezeichnung „fixirte Beiträge" auf Grund der Declaration vom 14ten Februar 1796 und des Publikandums vom 28sten October 1803 für das Landarmenhaus zu Creuzburg, beziehentlich die Correktionsanstalt zu Schweidnitz erhobenen Abgaben vom 1sten Januar 1865 ab wegfallen sollen, hierdurch Meine Bestätigung ertheilen. Berlin, den 2. Januar 1865.

gez. **Wilhelm.** ggez. von Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 2ten v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. Februar 1865. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(81) Im Jahre 1864 sind im hiesigen Regierungsbezirke 44 Elementar-Lehrer-Stellen verbessert worden. Die für dieselben festgesetzten Gehaltszuschüsse haben im Ganzen 1078 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. betragen, welche von den Gutsherrschaften und Gemeinden und zum Theil aus Staatsfonds gewährt worden sind. Oppeln, den 21. Januar 1865.

(86) Des Königs Majestat haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten vorigen Monats den Pastor und bisherigen Superintendentur-Verweser Richter in Glatz zum Superintendenten der Diöcese Glatz-Münsterberg zu ernennen geruht. Oppeln, den 1. Februar 1865.

(97) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6ten December v. J. (Amtsblatt St. 50 Nr. 615 pro 1864) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Baumeister Legiehn die commissarische Verwaltung der neu errichteten Kreisbaumeisterstelle in Leobschütz übertragen und daß der Baumeister Legiehn die desfallsigen Dienstgeschäfte mit seinem Wohnsitze in Leobschütz übernommen hat.

Oppeln, den 3. Februar 1865.

(100) Es liegt begründeter Verdacht vor, daß die in letzterer Zeit im Falkenberger Kreise vorgekommenen Brände, namentlich der Brand der Kretschambesitzung zu Bielitz, durch ruchlose Hand herbeigeführt worden sind. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, für die Endeckung und Anzeige des Brandstifters eine Belohnung von 25 Thlr. auszusetzen, welche Demjenigen bewilligt werden wird, welcher durch die Angabe des Verbrechers gleichzeitig auch die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und die rechtskräftige Verurtheilung desselben möglich macht. Oppeln, den 3. Februar 1865.

(96) Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19ten Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. Februar 1865.

(97) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 22sten Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. Februar 1865.

(98) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29sten Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben. Oppeln, den 10. Februar 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(83) I. Die diesjährige Abiturienten- und Commissionsprüfung findet den 3ten, 4ten, 5ten April statt. Die Commissionsprüflinge, welche zur Zeit der Prüfung das 19te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben die Zulassung zur Prüfung beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium rechtzeitig nachzusuchen und diesem stempelfreien Gesuche beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) die schriftlich ertheilte Genehmigung des Vaters resp. Vormundes zum Eintritte ins Lehramt, 3) das Gesundheits-Attest des Königlichen Kreisphysicus, 4) Zeugnisse über die erhaltene Vorbildung und sittliche Führung, 5) den Lebenslauf und 6) eine Probeschrift und Probezeichnung. Am 1sten April früh von 6 Uhr ab werden die schriftlichen Arbeiten gefertigt werden.

II. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung 17jähriger Schul-Präparanden ist für den 6ten, 7ten,

8ten April angesetzt, und haben sich die Prüflinge am 6ten April früh um 6 Uhr, mit Schreibmaterial versehen, im Seminar einzufinden, um die schriftlichen Arbeiten zu machen. Bis zum 25sten März haben die Präparanden behufs Zulassung zur Prüfung folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das ärztliche Wieder-Impfungs-Attest, 4) ein vom Schulrevisor vollzogenes Zeugniß des Präparanden-Lehrers über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) ein vom Schul-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestelltes, versiegelt einzureichendes Zeugniß, 6) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und werden, 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

III. Die Rectorats-Prüfung ist auf den 21sten und 22sten April festgesetzt. Am erstgenannten Tage früh von 7 Uhr ab, wird die schriftliche Arbeit gefertigt. Die Rectorats-Candidaten haben die Genehmigung beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzuholen und diesem stempelpflichtigen Gesuche das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf beizuschließen.

IV. Die Wiederholungs-Prüfung der wenigstens zwei Jahre im Lehramte thätigen Adjuvanten findet am 24sten, 25sten, 26sten April statt, und zwar werden am 24sten April früh von 6 Uhr ab, die schriftlichen Arbeiten gefertigt. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 12ten April an's Seminar zu richten, und müssen das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, sowie die Atteste über die bisherige Amtsführung, und zwar versiegelt, beigefügt sein.

V. Die Lehrerinnen-Prüfung für Candidatinnen, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, findet den 29sten, 30sten, 31sten Mai und 1sten Juni statt. Den 29sten Mai früh von 6 Uhr ab, fertigen die Candidatinnen die schriftlichen Arbeiten. Die Zulassungsgesuche sind an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu richten, und ist denselben beizuschließen: 1) das Taufzeugniß, 2) das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung, 3) ein von der Candidatin selbst gefertigter Lebenslauf mit genauer Angabe der Personalien. Breslau, den 25. Januar 1865.

Der Director des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

(82) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1863.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 2540 Mitglieder, und zwar 2512 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Thlr., und 28 Mitglieder zu halben Beiträgen mit 1⅓ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 541 vorhanden, und zwar:

348	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à 20	Thlr.,
27	dto. dto. für ½ Jahr	à 10	"
122	Wittwen mit Kindern die ganze Pensionsrate	à 20	"
9	dto. dto. für ½ Jahr	à 10	"
14	Waisen die volle Pensionsrate	à 20	"
3	dto. dto. für ½ Jahr	à 10	"
16	Waisen die halbe Pensionsrate	à 10	"
2	dto. dto. für ½ Jahr	à 5	"
541			

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Capitalien	6230 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
" II.	An Kirchen- und Collectengeldern	732 "	27 "	10 "
" III.	An Antrittsgeldern	176 "	— "	— "
" IV.	An fixirten Beiträgen	6736 "	— "	— "
" V.	An Strafgeldern	— "	5 "	— "
" VI.	An Altersdifferenz-Quote bei Verheirathungen	80 "	— "	— "
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	802 "	29 "	— "
" VIII.	An zurückgezahlten und unangelegten Capitalien	4500 "	— "	— "
	Summa	19258 Thlr.	27 Sgr.	10 Pf.

				Thlr.		Sgr.		Pf.
		Latus..	19258	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.
		Hierzu:						
	A.	Bestand aus vorigem Jahre	2043	"	27	"	4	"
	B.	An eingegangenen Resten	37	"	10	"	—	"
		Summa aller Einnahmen..	21340	Thlr.	5	Sgr.	2	Pf.
		Die Ausgabe beträgt:						
Tit.	I.	An Verwaltungskosten	241	Thlr.	4	Sgr.	11	Pf.
"	II.	An Pensionen	10230	"	—	"	—	"
"	III.	An Testaments-Legaten	35	"	—	"	—	"
"	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	9056	"	15	"	—	"
"	V.	Insgemein	18	"	—	"	—	"
		Summa..	19580	Thlr.	19	Sgr.	11	Pf.
		Hierzu:						
		An Resten	25	"	—	"	—	"
		Summa aller Ausgabe..	19605	Thlr.	19	Sgr.	11	Pf.
		Balance:						
		Die Gesammt-Einnahme beträgt	21340	Thlr.	5	Sgr.	2	Pf.
		Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19605	"	19	"	11	"
		Mithin bleibt baarer Bestand..	1734	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.
		Das Vermögen der Anstalt bestand:						
	I.	In baarem Gelde	1734	"	15	"	3	"
	II.	In den angelegten Capitalien						
		a. in Pfandbriefen zu $3^1/_2$ %	106800	"	—	"	—	"
		b. " " " 4 %	49500	"	—	"	—	"
		c. " Hypotheken " 5 %	12000	"	—	"	—	"
	III.	In Resten	87	"	20	"	—	"
		Mithin überhaupt in..	170122	Thlr.	5	Sgr.	3	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(84) Die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** am evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Münsterberg**, wird **Montag den 3ten bis Mittwoch den 5ten April** stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum **10ten März** an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind demselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand; 3) ein selbst verfaßter Lebenslauf; 4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem **Herrn Seminar-Director Menges** erfolgt **Sonntag den 2ten April, Abends 6 Uhr.**

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(85) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am **evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Commissions-Prüfung** für außerhalb der Seminare gebildete Schulamts-Bewerber **Dienstag bis Freitag den 4ten bis 7ten April dieses Jahres** stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum **10ten März d. J.** einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars

ist auf den **3ten April, Nachmittags 6 Uhr,** bestimmt. Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 3) ein selbst verfertigter Lebenslauf; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Seminare zu Münsterberg die **Commissions-Prüfung** fernerhin nicht mehr im **October**, gleichzeitig mit **der Wiederholungs-Prüfung,** sondern **Ostern** mit der **Abiturienten-Prüfung** abgehalten werden wird.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(91) Bei dem seit dem 16ten d. M. eingerichteten Personenpost zwischen Groß-Strehlitz und Zawadzki soll die Aufnahme von Personen, welche sich unterwegs in dem Dorfe Himmelwitz vor dem Wirthshause daselbst zur Mitreise melden, gestattet sein. Die Entfernung beträgt

von Groß-Strehlitz bis Himmelwitz 1 Meile,
" Himmelwitz " Zawadzki $1\frac{1}{2}$ "

Hiervon wird das reisende Publicum gemäß §. 41 des Post-Reglements vom 21sten December 1860 (extraordinaire Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblattes von 1861) in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 31. Januar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

(95) Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24sten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen. Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytischchemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865. Der Director der landwirthschaftlichen Academie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(96) In Folge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegii zu Breslau vom 18ten Januar c. Nr. 225 wird dies Jahr in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar

1) die **Commissions-Prüfung** einmal den 7ten und 8ten April, zum andern Mal den 27sten und 28sten September;

2) die **Präparanden-Prüfung** einmal den 10ten und 11ten April, zum andern Mal den 29sten und 30sten September;

3) die Rectoren- und Lehrerinnen-Prüfung den 17ten, 18ten und 19ten Juli und

4) die Wiederholungs-Prüfung den 20sten, 21sten und 22sten Juli abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparandenprüfung sind bei Unterzeichnetem spätestens vierzehn Tage vor den betreffenden Terminen, die Bittgesuche um Zulassung zu den übrigen Prüfungen bis zum 15ten Juni c. an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen:

1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß, 2) Atteste der betreffenden Herrn Revisoren und Schulen-Inspectoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule, 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Commissions-Prüfung sind beizulegen:

1) der Taufschein, 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel, und die Qualification zum Schulfache, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache, 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen:

1) der Taufschein, 2) das Zeugniß über den 1sten Empfang des heiligen Abendmahles, 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und Führung, 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Sämmtliche Prüflinge haben sich an dem, dem betreffenden ersten Prüfungstage vorangehenden Tage Abends 6 Uhr bei Unterzeichnetem persönlich zu melden. Bei den Commissions-Prüflingen jedoch hat diese persönliche Meldung Behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten drei Tage vorher, also am 4ten April oder 24sten September c. zu geschehen. Ober-Glogau, den 5. Februar 1865.

Der Director des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars. Schäfer.

Personal-Chronik.

(80) Die Forstaufseher Hentschel zu Kostellitz, Jaitner zu Kolpnitz, Bild zu Schwarzwald und Drzymalla zu Bodzanowitz in der Königlichen Oberförsterei Karmunkau, sind zu Königlichen Förstern ernannt, und die von ihnen bekleideten Stellen zu Königlichen Försterstellen erhoben worden.

Berlin, den 24. Januar 1865. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

(93) Die katholische Stadtschule zu Leobschütz ist als eine Rectoratsschule anerkannt und dem ersten Lehrer an derselben, Robert Elpel, ist der Rector-Titel verliehen worden.

Bestätigt wurde die Ersatzwahl des Kaufmann und seitherigen Stadtverordneten Bürkner in Leobschütz zum unbesoldeten Rathsherrn, so wie die Vocation des katholischen Schullehrers Klausewitz zu Posnitz.

(88) Ernannt: Eisenbahn-Stations-Assistent I. Klasse Gotschlich in Morgenroth zum Eisenbahn-Güterexpedienten in Schwientochlowitz, Locomotivheizer Ziegelmann in Morgenroth zum Locomotivführer, Schaffner Gabriel in Neuberun zum Wagenmeister.

Versetzt: Eisenbahn-Güterexpedient Förster von Schwientochlowitz nach Zabrze, Eisenbahn-Güterexpedient Koch von Cosel nach Breslau, Control-Assistent Matthey in Breslau als commissarischer Güterexpedient nach Cosel, Eisenbahn-Stations-Assistent II. Klasse Walter von Zabrze nach Myslowitz, Bodenmeister Kerzel von Beuthen nach Breslau, Cassendiener Glaser in Breslau als commissarischer Bodenmeister nach Beuthen, Locomotivführer Langner von Beuthen nach Breslau.

Breslau, den 1. Februar 1865. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(89) Ernannt wurden: Regierungsbezirk Oppeln: der Ober-Grenz-Controleur von Welczek in Patschkau zum Ober-Steuer-Controleur in Creuzburg, der Ober-Grenz-Controleur von Polenz in Bleischwitz zum Ober-Grenz-Controleur in Patschkau, der Ober-Grenz-Controleur Pritzkow in Woischnik zum Ober-Grenz-Controleur in Bleischwitz, der berittene Grenz-Aufseher Heerde in Landsberg

zum Ober-Grenz-Controleur in Wolschnik, der Steuer-Aufseher Prell in Schweidnitz zum Zoll-Einnehmer in W. Kunzendorf, der Steuer-Aufseher Pardeß in Ratibor zum Zoll-Amts-Assistenten in Oester.-Oderberg, der Supernumerarius Schick in Breslau zum Steuer-Aufseher in Ratibor, der Sergeant Garbisch zum Grenz-Aufseher in Gesäß, der Feldwebel Jänsch zum Grenz-Aufseher in Goldmannsdorf, der Feldwebel Meyer zum Grenz-Aufseher in Costau.

(94) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Versetzt: der Gerichtsassessor Feilhauer in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg.

Gestorben: der Appellations-Gerichts-Secretair Canzleirath Scheibler.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreisgericht Beuthen. Gestorben: der Kreisrichter Preyß.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar zweiter Klasse Franz von Braunfels zum Bureau-Assistenten.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz. Ernannt: der Gerichts-Assessor Wagner aus Ratibor zum Kreisrichter.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1865.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
Schulrector Nowak zu Altendorf.	Ratibor	Kolonie Ottitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 17. Februar **1865.**

(111) Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3ten September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt **jeden Preußen vom 20sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet.** Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer **wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes** über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine **Erhöhung der jährlichen Aushebung** Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig **eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht** gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den **drei** ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den **zwei** Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher **bis zum vollendeten 32sten Jahre** zum ersten Aufgebot, **bis zum vollendeten 39sten Jahre** zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, **so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden.** Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privatwohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27sten Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27sten bis zum 32sten Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten, um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27sten bis zum 32sten Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36sten Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde!

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

(113) Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung,

gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Capital im Betrage von 14,442 Thlr. 15 Sgr.

anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Capitalien aufzubewahren. Berlin, den 1. December 1864. (gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium. (gegengez.) von Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a. durch Gewährung von Geldunterstützungen,

b. durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protectorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a. aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b. aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegs-Ministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c. in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militairpensionscasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beiträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Capitals von 25,000 Thlr. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Capital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a. alle Diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden,

b. die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa. die Wittwen,

bb. die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Rentenantheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vacanzen zur Berücksichtigung.

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Rentenantheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehrbehörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehrbehörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864. gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Cabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegsministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.

2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.

3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.

4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.

5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.

6) Die Unterstützungsanträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide, und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.

7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.

8) Das Kriegsministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Localblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nach-

theiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegsministerium zu richtenden Schreiben rc. sind zu adressiren, wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(107) In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Dies wird zur Berichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(104) **Die Präparanden-Prüfung** im Seminare **zu Münsterberg** pro 1865 wird hiermit **auf Dienstag den 7ten März bis Donnerstag den 9ten März** anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Herrn Seminar-Director Montag den 6ten März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden, schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 26sten Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner; 4) ein Zeugniß vom Königlichen Superintendenten über die abgehaltene Prüfung; 5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest neben einem demselben beigefügten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; 7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat; e. ob, wo und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird Jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden. Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben. Oppeln, den 16. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(105) Das Königliche Finanz-Ministerium hat darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Landwirthschaft nützlichen wilden Thiere immer noch nicht überall in dem Maaße geschont und geschützt würden, wie es im Interesse der Landescultur nothwendig und wünschenswerth sei. Wir finden uns deshalb veranlaßt, nochmals auf diesen Gegenstand öffentlich hinzuweisen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Menschenkräfte gewöhnlich gar nicht ausreichen, um der oft eintretenden unglaublich raschen Vermehrung der von Pflanzen lebenden und deren Wuchs zerstörenden Thiere

(Mäuse, Engerlinge, Werren, Raupen u. s. w.) entgegenzutreten, insofern nicht auch noch die nützliche Thätigkeit der jenen Pflanzenfressern feindlichen Thiere hinzukömmt.

Ebenso hat die Erfahrung gelehrt, daß da, wo die den Pflanzenfressern feindlichen Thiere in genügender Menge vorhanden sind und geschont werden, ein Schaden, wie er durch Mäusefraß, Engerlingsfraß, Raupenfraß u. s. w. so häufig entsteht, entweder gar nicht vorkömmt, oder doch wegen der gleichzeitig eintretenden raschen Vermehrung der nützlichen Thiere sehr bald wieder verschwindet. Deshalb ist es nicht blos im Interesse der allgemeinen Landescultur, sondern auch im Interesse jedes einzelnen Land- und Forstwirths von der größten Wichtigkeit, daß diese nützlichen Thiere in jeder Weise geschont, nicht aber, wie es nicht selten aus bloßer Mordlust, Vorurtheil oder Muthwillen geschieht, getödtet und vernichtet werden.

Welche Thiere es sind, deren Thätigkeit hierbei den menschlichen Anstrengungen zu Hülfe kommt und wie groß ihr wirklicher Nutzen ist, hat der Dr. Gloger in zwei kleinen Schriften nachgewiesen, von welchen die erste den Titel führt

die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren von Dr. C. W. L. Gloger, Berlin 1858. Allgem. Deutsche Verlags-Anstalt (Preis 7½ Sgr.),

die andere aber betitelt ist:

Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere von Dr. C. W. L. Gloger u. s. w., wie oben (Preis 3 Sgr.).

Von beiden kleinen Schriften ist den Königlichen Oberförstern unseres Bezirks bereits durch unsere Verfügung vom 27sten April 1858 je ein Exemplar zugegangen. Ebenso ist von der gedachten zweiten Schrift den sämmtlichen Schullehrern des Departements durch Vermittelung der Herren Schulinspectoren, an welche wir deshalb unter dem 28sten Juli 1859 verfügt haben, je ein Exemplar zugefertigt, damit bei dem Unterrichte der Kinder hierauf Rücksicht genommen werde. Dessen ungeachtet scheint die Kenntniß des Gegenstandes, besonders bei den kleineren und ungebildeteren Landwirthen noch immer nicht diejenige Verbreitung gefunden zu haben, die er verdient. Noch immer wird z. B. der Maulwurf an sehr vielen Orten für ein den Aeckern und Wiesen schädliches Thier gehalten, und deshalb eifrig verfolgt, während es doch gerade der Maulwurf ist, welcher den Aeckern und Wiesen durch die ungemein große Masse von Ungeziefer, welche er vertilgt, einen hohen Nutzen gewährt. Ein gleiches Schicksal mit dem Maulwurfe theilt gewöhnlich der so überaus nützliche Igel. Noch immer wird ferner an vielen Orten den kleinen Vögeln, theils aus bloßem Muthwillen, theils aus Liebhaberei, durch Ausnehmen der Nester oder durch Einfangen in Schlingen und Meisekästen jeder nur mögliche Abbruch gethan, während die kleinen Vögel fast ohne jede Ausnahme durch Vertilgung von Insecten ebenfalls im hohen Grade nützlich sind und viele von ihnen, wohin namentlich auch die Meisen und Rothkehlchen gehören, denen eifrig von der Jugend nachgestellt zu werden pflegt, sogar ganz ausschließend von schädlichen Insecten- und Insecten-Eiern leben. Selbst von den Jägern oder Jagdliebhabern wird noch immer nicht selten darin gefehlt, daß sie ihre Jagdlust auch auf solche Thiere, besonders unter den größeren Vögeln, ausdehnen, deren Thätigkeit und Lebensweise entweder unbedingt nützlich, oder doch mehr nützlich wie schädlich ist.

Indem wir daher hierdurch das Interesse des Publicums für den Gegenstand allgemein anzuregen suchen, weisen wir zugleich die Königlichen Oberförster unseres Bezirks an, sowohl bei dem Unterrichte der Lehrlinge, als auch bei dem Umgange mit der ländlichen Bevölkerung dahin zu wirken, daß die genauere Kenntniß: welche Thiere im Interesse der Land- und Forstwirthschaft Schonung verdienen, möglichst verbreitet werde. Ebenso weisen wir wiederholt die sämmtlichen Schullehrer des Bezirks hierdurch an, nach dem Inhalte der obigen zweiten Schrift die Kinder schon in den Schulen mit der nöthigen Belehrung zu versehen, und sprechen zugleich die Hoffnung aus, daß auch die Herren Schulrevisoren als die nächsten Schulvorgesetzten, in diesem Sinne auf die Jugend einwirken werden.

Endlich wenden wir uns auch noch an die sämmtlichen Gutsbesitzer und überhaupt an alle gebildete Land- und Forstwirthe unseres Bezirks, indem wir von deren eigenem Interesse erwarten, daß sie ebenfalls bemüht sein werden, nach dem Inhalte der ihnen wahrscheinlich schon bekannten obigen Schriften für die Ausbreitung der darin enthaltenen Kenntnisse und für deren Anwendung im practischen Leben mitzuwirken und ihren Einfluß auf die untere Volksschicht in diesem Sinne geltend zu machen.

Oppeln, den 27. Januar 1865.

(108) **Strompolizei-Verordnung**

zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin.

Zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin

wird für den Bezirk der unterzeichneten Regierung in Oppeln auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

Bordhöhe der Fahrzeuge.

§. 1. Die Bordhöhe beladener Fahrzeuge muß einschließlich des Riesbordes mindestens betragen:
bei Kähnen von 12 Last und mehr Tragfähigkeit:
ohne Verdeck stromauf- und stromabwärts . . . 12 Zoll,
mit Verdeck stromaufwärts . . . . 12 "
stromabwärts . . . . 9 "
bei kleineren Kähnen und Böten . . . . 8 "

Alle beladenen offenen Kähne und Böte, welche eine größere, als die vorstehend bezeichnete Bordhöhe nicht haben, müssen mit einem 9 Zoll hohen Schutzbrett versehen sein.

Begegnen und Ausweichen zweier Schiffe.

§. 2. Wenn zwei Segelschiffe oder zwei Dampfschiffe sich begegnen, so muß das stromaufwärts gehende ausweichen und dem stromabwärts fahrenden die Stromrinne (die Grube) freilassen, auch nöthigenfalls beilegen und die Segel streichen.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff sich begegnen, so giebt das erstere durch fünf Schläge an die Glocke ein Zeichen, worauf das Segelschiff ausweichen muß.

Bei Nacht oder Nebel darf ein Dampfschiff nur mit ermäßigter Geschwindigkeit fahren und muß der Führer desselben, wenn er einem andern Schiffe begegnet, auch zum Stillhalten jederzeit bereit sein, sowie sich rechtzeitig mit dem andern Schiffe über das Ausweichen verständigen.

Fahrt durch enge Stromrinnen.

§. 3. Ist die Fahrrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes hindurchgefahren ist, beilegen. Gelangen beide Schiffe gleichzeitig an eine solche Stromenge, so hat das stromabfahrende dieselbe zuerst zu passiren, und das stromauffahrende wartet so lange mit dem Einlaufen, bis das erstere an ihm vorbeigefahren ist.

Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des ersteren (s. §. 2) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt hat.

Vorbeifahren der Schiffe.

§. 4. Der Führer eines Schiffes, welches mit einer geringeren Geschwindigkeit, als ein ihm nachkommendes fährt, muß dem letzteren auf Anrufen oder auf ein Zeichen mit der Glocke zum Vorbeipassiren ausweichen, wenn der Raum des Fahrwassers es gestattet.

Ist dies nicht der Fall, so muß das schneller fahrende Schiff seine Geschwindigkeit so lange ermäßigen, bis Raum zum Passiren ist.

Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im §. 3 gedachten Stromengen, so muß das letztere beilegen und dem Dampfschiff den Vorgang in die Stromenge überlassen; hat aber das vorfahrende Segelschiff die Stromenge bereits erreicht, so muß das Dampfschiff zurückbleiben.

Funfzig Ruthen vor Brücken, Schleusen oder Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

§. 5. Begegnet ein Dampfschiff einem offenen tief beladenen Fahrzeug, so ist seine Maschinenkraft unter Berücksichtigung der Umstände soweit zu ermäßigen, daß das andere Fahrzeug durch Wellenschlag nicht gefährdet wird.

Verhalten der Schiffe beim Passiren von Fähranstalten. — a. Für Segelschiffe.

§. 6. Wenn ein Segelschiff eine Fähranstalt zu der Zeit passirt, in welcher eins der Fährgefäße sich im Gange befindet, so hat der Schiffsführer, er mag zu Berg oder zu Thal fahren, die Verpflichtung, dem Fährgefäß auszuweichen, zu welchem Zwecke er hinter dem Fährgefäß hinweg zu steuern hat. Derselbe muß alle zu seiner Disposition stehenden Hülfsmittel anwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährprahm oder Kahn zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges nöthigenfalls durch Anlegen oder Verankerung hemmen.

Ist die Fähre eine solche, welche unter Benutzung einer über den Strom gespannten Kette oder Taues betrieben wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug außerdem so steuern, daß dasselbe die Kette oder das Tau nicht beschädigt, auch sonst keine Störung des Fährbetriebes veranlaßt.

b. Für Dampfschiffe.

§. 7. Wenn ein Dampfschiff eine Fähranstalt passiren will, so hat es in geräumiger, mindestens

100 Ruthen betragenden Entfernung von der Fähranstalt ein Zeichen auf die im §. 2 vorgeschriebene Weise zu geben, worauf der Fährmann, wenn das Fährgefäß noch nicht im Gange ist, das Abstoßen vom Ufer so lange auszusetzen hat, bis das Dampfschiff vorübergefahren ist. Ist die Fähre aber bereits im Gange, so hat der Führer des Dampfschiffes die im vorhergehenden Paragraphen gegebene Bestimmung zu beachten und darf beim Vorbeifahren, welches nur mit halber Kraft gestattet ist, sich der Fähre höchstens bis auf 20 Ruthen nähern.

Verhalten der Schiffe bei ungenügender Fahrtiefe.

§. 8. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er das vor ihm liegende Fahrwasser einer Stromrinne mit seinem Fahrzeuge ohne Aufenthalt passiren kann.

Findet er, daß die Wassertiefe für den Tiefgang seines Fahrzeuges zu gering ist, so darf er in die Fahrrinne nicht eher einlaufen, als bis dasselbe so weit abgeleichtert ist, daß die ungehinderte Passage möglich wird.

Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an Stellen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich sein würde, umladen, überladen oder ableichtern.

Die Führer der wegen zu geringer Fahrtiefe festliegenden Schiffe sind verpflichtet, die weniger tief schwimmenden Schiffe durchpassiren zu lassen.

Fahrten bei Hochwasser.

§. 9. Bei Hochwasser dürfen Dampfschiffe sich abbrüchigen Ufern auf weniger als 5 Ruthen nicht nähern.

Ankern und Anlegen.

§. 10. Fahrzeuge dürfen nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß der Schiffsverkehr nicht gehindert wird.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Fahrzeug nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löscht, oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers sucht, oder endlich wenn es durch Unwetter genöthigt wird anzulegen. Im letzteren Falle, und wenn der Mast beim Laden und Löschen schwerer Gegenstände in Ermangelung anderer geeigneter Vorrichtungen als Krahn benutzt werden muß, kann der Mast stehen bleiben. In allen andern Fällen muß der Mast von Schiffen, welche am Leinpfade liegen, umgelegt werden.

Die verbotene Benutzung der Deiche, Brücken ꝛc.

§. 11. An Deichen, Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen und andern Stellen, welche durch Warnungstafeln in dieser Beziehung besonders bezeichnet sind, darf nicht angelegt, auch auf oder an solchen Bauwerken nicht geankert werden. Ebenso wenig dürfen von den Mannschaften die Buhnen, Deckwerke oder Pflanzungen (außer auf den durch die letzteren führenden Wegen) betreten werden.

Bezeichnung eines im Strom vom Ufer entfernt vor Anker liegenden Schiffes bei Dunkelheit.

§. 12. Fahrzeuge, welche im Strombette vom Ufer entfernt, oder welche zwar am Ufer, aber an Stellen, wo gewöhnlich keine Fahrzeuge zu liegen pflegen, vor Anker liegen, sind während der Dunkelheit oder bei Nebel an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle mit einer brennenden Laterne zu versehen.

Verunreinigung des Flußbettes.

§. 13. Die Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen durch Auswerfen von Steinen, Steinkohlenschlacken, Ballast oder sonstigen Gegenständen, welche dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, ist verboten.

Fahrten in der Dunkelheit.

§. 14. Bei Nachtfahrten müssen die Fahrzeuge vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Eintritt der Tageshelle eine hellbrennende Laterne mit weißem Licht in der Höhe von 20 Fuß am Mast, oder in dessen Ermangelung an einer von allen Seiten sichtbaren Stelle führen. Dampfschiffe müssen bei solchen Fahrten außer einem 20 Fuß hoch angebrachten, von allen Seiten sichtbaren, hellen, weißen Licht noch an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und in der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht führen, und sind die letzteren beiden Lichter so mit Blenden zu versehen, daß man von vorn beide zugleich, von der rechten Seite nur das grüne Licht, von der linken Seite nur das rothe Licht und von hinten keins der farbigen Lichter sehen kann. Außerdem muß bei Dunkelheit und Nebel auf Dampfschiffen in Zwischenzeiten von fünf Minuten je fünfmal an die Glocke geschlagen werden; auf Segelschiffen aber müssen auf einem Horn (Nebelsignalhorn) in Zwischenzeiten von fünf zu fünf Minuten je fünf Hornstöße gegeben werden.

Flöße dürfen bei voller Nacht (vollständiger Dunkelheit) und bei dichtem Nebel nicht fahren. Sind Dunkelheit oder Nebel so stark, daß keines von beiden Ufern von den Schiffen aus gesehen werden kann,

so sind für letztere alle Fahrten untersagt.

Fahrt durch die Brücken.

§. 15. Dampfschiffe dürfen die stehenden Brücken sowohl stromab als auch stromauf nur mit möglichst geringer Geschwindigkeit passiren und ist dicht vor und im Bereiche der Brücke die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedürfniß sofort still gestellt oder nach jeder Richtung hin in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Segelschiffe, die stromab gehen, müssen, ausgenommen bei ganz niedrigem Wasser, mindestens zehn Kahnlängen oberhalb der Brücke umwenden (umgeben) und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchsacken.

Segelschiffe, die stromauf segeln, müssen die Segel streichen, bevor sie der Brücke auf weniger als fünf Kahnlängen nahe kommen und dürfen erst, nachdem sie beigelegt haben, die Brücke passiren.

Das Einsetzen von Rudern oder Stangen, welche mit spitzen Eisen beschlagen sind, in die einzelnen Theile einer Brücke oder der Eisböcke, mit Ausnahme der besonders für das Durchfahren der Kähne u. s. w. bestimmten Brückenöffnungen und der in der Richtung derselben liegenden Eisböcke, sowie das Befestigen von Kloben oder Tauen an denselben zur Bewegung der Schiffe, ist verboten.

Die mit leicht brennbaren Stoffen beladenen Schiffe dürfen innerhalb 50 Ruthen von einer Brücke nicht über Nacht bleiben.

Besondere Bestimmungen für das Passiren einzelner Brücken bleiben in Kraft und sind von den Schiffsführern zu befolgen.

Verhalten der Schiffsmannschaften mit Rücksicht auf die Arbeiten, die im Auftrage der Staatsbehörde in oder am Strome ausgeführt werden.

§. 16. Die Schiffsführer haben denjenigen Fahrzeugen, welche von der Staatsbehörde zum Aufsuchen, Bezeichnen oder Beseitigen von Senkhölzern, Steinen oder anderen Schifffahrtshindernissen verwendet werden, völligen Raum zu geben und jede Störung der Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Sie haben deshalb den Anweisungen derjenigen Personen, von welchen die Arbeiten geleitet werden, augenblicklich Folge zu leisten. Dasselbe gilt rücksichtlich der im Auftrage der Staatsbehörden vorgenommenen und in der Ausführung begriffenen Wasserbauten, Baggerungen und Messungen.

Beseitigung und Bezeichnung gesunkener Schiffe.

§. 17. Ist innerhalb der Stromrinne oder in deren Nähe ein Fahrzeug gesunken, so hat der Führer desselben die Verpflichtung, sofort Anzeige darüber bei der nächsten Wasserbau- oder Polizeibehörde zu machen und binnen einer von dieser Behörde zu setzenden Frist das gesunkene Fahrzeug vollständig zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat er zu gewärtigen, daß die Behörde auf seine Kosten das Fahrzeug beseitigen läßt.

Bis zur Beseitigung des Fahrzeuges muß der Schiffsführer dasselbe während der Nacht mit einer brennenden Laterne versehen und von einem Manne bewachen lassen, sowie, falls es den Wasserspiegel des Stromes nicht erreicht, auch bei Tage durch eine starke mit einem Strohwisch versehene Stange bezeichnen.

Beschaffenheit der Holzflöße.

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem oberen als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein.

Verhalten der Führer und Mannschaften der Flöße.

§. 19. Die in den §§. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 13, 14 und 16 für Segelschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf Flöße Anwendung.

Wenn aber ein Floß und ein Schiff gleichzeitig an eine der im §. 3 bezeichneten engen Fahrrinnen gelangen, so hat das erstere, gleichviel, ob ihm das Schiff folgt oder entgegenkommt, beizulegen und die Schröcken einzusetzen und anzuhalten, bis das Schiff die Fahrrinne zurückgelegt hat.

Bezeichnung der Flöße an ungewöhnlichen Stellen bei Dunkelheit.

§. 20. Jedes Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, anhält, ist während der Dunkelheit oder dichten Nebels auf jedem der beiden Enden mit einer brennenden Laterne oder einem hellbrennenden Flammenfeuer zu versehen.

§. 21. Flöße müssen, bevor sie eine Brücke passiren, bei dem Brückenwärter gemeldet werden, und es ist den von Letzterem ertheilten Anweisungen wegen der Fahrt durch die Brücke genau Folge zu geben.

Schonung der aufgestellten Warnungszeichen.

§. 22. Die im Strom und an den Ufern ausgesteckten Marken oder Warnungszeichen für das Fahrwasser, die Stromengen oder die vorhandenen Hindernisse dürfen nicht beschädigt, verrückt oder beseitigt werden.

Nebeneinanderfahren von Schiffen und Flößen.

§. 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei-, drei- oder mehrfach zusammengekoppelt werden, noch dicht nebeneinander fahren, sondern müssen aufeinander folgend die Wasserstraße benutzen.

Zur Zeit höherer Wasserstände jedoch ist es gestattet, zwei Böden, deren jeder aus zwei Tafeln von zwanzig Fuß Breite besteht, hintereinander zusammenzukoppeln. Bei niedrigem Wasserstande bleibt auch diese Zusammenkoppelung untersagt.

Passiren geschlossener Brücken.

§. 24. Diejenigen Brückenöffnungen, welche durch Signale als für die Schifffahrt geschlossen bezeichnet sind, dürfen weder von Schiffen noch von Flößen passirt werden.

Pulver-Transport.

§. 25. Hinsichtlich der Pulver-Transporte zu Wasser ohne militairische Begleitung kommen die durch die Amtsblätter veröffentlichten Verordnungen in Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Wegen der polizeilichen Bezeichnung der Schiffe, wegen des Gebrauches der Landes- resp. Handelsflagge, sowie wegen der Dienstbücher der Schiffs- und Floß-Mannschaften bewendet es bei den deshalb ergangenen allgemeinen Vorschriften.

Competenz-Verhältnisse.

§. 27. Zur Aufsicht über die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind zunächst diejenigen Baubeamten befugt, zu deren Geschäftsbezirken die Strompolizei und Stromregulirung auf der Oder gehört. Sie bedienen sich hierbei der Stromaufseher und Buhnenmeister als ihrer Organe und werden in der Ausübung ihrer diesfälligen Obliegenheiten von den Polizeibehörden und Beamten, Gensdarmen und Brückenwärtern unterstützt. Den Anordnungen aller dieser Beamten muß Seitens des Führers eines Schiffes oder eines Floßes unbedingt Folge geleistet werden.

Strafen.

§. 28. Jede Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, mit einer Geldbuße bis **zu zehn** Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, soweit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist. Die vorläufige Festsetzung der Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung steht den im §. 27 gedachten Baubeamten innerhalb ihrer Bezirke nach Maßgabe des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 (Ges.-S. pro 1852 S. 245) zu. Oppeln, den 6. Februar 1865.

Personal-Chronik.

(101) Der Kreis-Steuer-Executor und Cassendiener Hütter in Falkenberg ist vom 1sten Februar d. J. ab wegen Altersschwäche aus dem Dienst geschieden und an seine Stelle der zeitherige Polizeidiener August Dittmann getreten.

(110) Der Regierungsassessor Bischoff ist dem hiesigen Regierungscollegium überwiesen worden.

(102) Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Es sind versetzt: der Ober-Post-Director Peterssohn von Oppeln nach Posen; der Ober-Post-Director Hoppe von Frankfurt a. O. nach Oppeln; der Post-Expedient Jahn von Rybnik nach Beuthen O. S.; der Post-Expediteur Otto Hirschberg von Würben nach Rendza.

2) Es sind angestellt worden: der Post-Expedient Reichel aus Beuthen O. S. bei der Post-Expedition in Rybnik; der invalide Sergeant Piwowarsky als Briefträger bei der Post-Expedition in Groß-Strehlitz, und der invalide Gefreite Kiesel als Packbote bei der Post-Expedition in Pleß O. S.

3) Es ist gestorben: der Post-Expediteur Pampuch in Creutzburgerhütte.

Oppeln, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 24. Februar 1865.

(127) **Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.**

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die **Dienstzeit** als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu **genehmigen.** Das ist jedoch eine grobe Täuschung: **die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern.** Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, das es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens **einen** Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß; nämlich **das Beispiel der ganzen übrigen Welt.** Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In **Oesterreich** muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 26sten Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36sten Lebensjahre und zwar **8 Jahre im stehenden Heere** und 2 Jahre bei der Reserve.

In **Frankreich** besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21sten Lebensjahre an eine **7jährige Dienstpflicht** und zwar **6 Jahre im stehenden Heere** und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, **mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen.** Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In **Rußland** ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 40sten Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt **15 Jahre** und zwar **12 Jahre bei der Fahne,** 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, — wo sie in der Regel mit dem 20sten Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht **im stehenden Heere** dauert

in Rußland	vom	20sten	bis zum	32sten	Lebensjahre,
in Oesterreich	„	20sten	„ „	28sten	„
in Frankreich	„	21sten	„ „	27sten	„
in **Preußen**	„	20sten	„ „	23sten	„

Rechnet man den Dienst **in der Reserve** mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland	vom	20sten	bis zum	35sten	Lebensjahre,
in Oesterreich	„	20sten	„ „	30sten	„
in Frankreich	„	21sten	„ „	28sten	„
in **Preußen**	„	20sten	„ „	27sten	„

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36sten Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35sten oder auch bis zum 55sten Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen **zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg** die vorhandene Mannschaft bis zum 28sten Lebensjahre (statt früher bis zum 32sten) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32sten Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39sten Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: **keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere.** Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine eben so lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(103) Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6005. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern, vom 5ten December 1864; unter

Nr. 6006. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern, vom 12ten December 1864;

Nr. 6007. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln;

Nr. 6008. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern, vom 12ten December 1864, und

Nr. 6009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(118) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12ten December 1860 (Amtsblatt de 1860 Stück Nr. 52) und 3ten d. Mts. (Amtsblatt de 1865 Stück Nr. 2) machen wir hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director bekannt, daß der Hausirhandel mit Seife in dem Grenzbezirke unzulässig ist. Oppeln, den 13. Februar 1865.

(121) Mittelst Erlasses vom 6ten d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die dem Besitzer des Ritterguts Korkwitz, Neisser Kreises, gehörigen, bisher der Feldmark von Nowag, desselben Kreises, angehörig gewesenen, aber bereits dem Grundsteuer-Erhebungsbezirk Korkwitz zugeschlagenen Rustical-Parzellen von resp.

33 Morgen 4 □Ruthen,
und 2 " 140 "

zusammen 35 Morgen 144 □Ruthen,

aus dem Gemeindeverbande von Nowag ausscheiden und dem Gutsbezirk von Korkwitz einverleibt werden. Oppeln, den 13. Februar 1865.

(125) Der für die Stadt Constadt auf den 24sten März d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 27sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 14. Februar 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(106) **Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine. Litr. A. à 1000 Thlr.: Nr. 23,729. 23,775. Litr. E. à 200 Thlr.: Nr. 445. 3,350. 3,377. 4,428. 14,577. Litr. F. à 100 Thlr.: Nr. 7,513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27,428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790. 95,796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,511. 176,514. 190,627. 191,677. 215,742. 222,989. Litr. G. à 50 Thlr.: Nr. 6,158. 8,255. 14,853. Litr. H. à 25 Thlr.: Nr. 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848. Litr. D. à 50 Thlr. Nr. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850. Litr. B. à 500 Thlr.: Nr. 6,415. Litr. D. à 100 Thlr. Nr. 3,822. 4,382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852. Litr. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1,695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Litr. B. à 500 Thlr.: Nr. 6,634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865.

Controlle der Staatspapiere.
Debnicke. Erbrich. Kerstan.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages,

9*

wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	4 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt........ 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(114) Zu Kattowitz wird am 15ten Februar c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(115) **Uebersicht**
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1864.

I. Activa.

1) Cassen-Bestand:				
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassen-Scheine	129,436 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten	632,900 =	— =	— =
2) Forderungen: a. Darlehne:			
1) an Private	213,919 =	29 =	1 =
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden	126,105 =	— =	— =
3) an Deichverbände	828,975 =	— =	— =
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	3,055 =	13 =	11 =
c. Vorschüsse	57,361 =	24 =	3 =
Sa. Activa	1,991,753 Thlr.	14 Sgr.	3 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	763,550 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500,000 =	— =	— =
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassen-Scheinen	23,782 =	21 =	3 =
4) Deposita (Unterpfänder)	29,201 =	20 =	6 =
Sa. Passiva	1,316,534 Thlr.	11 Sgr.	9 Pf.

Balance.

Die Activa betragen	1,991,753 =	14 =	3 =
Die Passiva dagegen	1,316,534 =	11 =	9 =
Bleiben Activa	675,219 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Breslau, den 30. Januar 1865.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
(gez.) Freih. v. Gaffron. Kraker v. Schwarzenfeld. Freih. v. Schuckmann. Frank.

(117) Internationale Landwirthschaftliche Ausstellung zu Köln im Jahre 1865, unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen.

Das unterzeichnete Comité ist zusammengetreten zur Veranstaltung einer Internationalen Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Erzeugnissen des Gartenbaues, der Land- und Forstwirthschaft, so wie von Gegenständen der häuslichen Oeconomie des Land- und Forstwirthes. Sie wird hier am 15ten Mai dieses Jahres in den Anlagen der Gartenbau-Actien-Gesellschaft „Flora" beginnen.

Die Stadt Köln, am belebtesten Strome Deutschlands, im Knotenpunkte des ausgedehntesten Eisenbahn-Netzes und im Mittelpunkte reicher Fabrikbezirke, empfiehlt sich von selbst durch ihre ausgezeichnete Lage, wie durch ununterbrochene Verbindung mit dem ganzen In- und Auslande.

Die von Herrn General-Garten-Director Lenné zu Potsdam, dem Meister und Nestor der Gartenbaukunst, geschaffenen Anlagen der „Flora" bieten bei ihrer Ausdehnung und glücklichen Umgebung den zweckmäßigsten kostenfreien Raum zur Aufnahme der reichsten Auswahl von Gegenständen der gedachten Art.

An alle Fabrikanten und Besitzer solcher Gegenstände im In- und Auslande richten wir daher die Einladung zur Beschickung der Ausstellung, welche mit Hülfe von Special-Commissionen durch das unterzeichnete General-Comité nach dessen näheren Anordnungen geleitet werden soll.

Indem wir bemerken, daß Gegenstände, die nicht mehr in den Händen der Producenten sind, keinesweges ausgeschlossen sein sollen, wird nur der Wunsch um Angabe des Namens und Wohnortes derselben ausgesprochen.

Die Ausstellung soll folgende Haupt-Abtheilungen umfassen:

1) Erzeugnisse der Landwirthschaft, einschließlich derjenigen der landwirthschaftlichen Gewerbe, so wie aller auf das Landleben Bezug habenden Sammlungen der verschiedensten Art;

2) Geräthe und Maschinen für die Landwirthschaft;

3) alle auf das Landleben, so wie die Forstwirthschaft bezügliche Gewerbe-Erzeugnisse, z. B. Pläne und Modelle von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und deren Bestandtheilen, Hausrath, Arbeitsgeräthe, Nahrungsmittel und Geräthschaften zu deren Bereitung und Benutzung;

4) Producte und Geräthe der Forstwirthschaft und der Jagd, so wie dahin gehörige Sammlungen;

5) Producte und Geräthe des Gartenbaues und der Garten-Architectur, so wie Garten-Möbel, Statuen, Volièren, Fontainen, Zelte rc. rc.

Es wird Vorsorge getroffen werden, daß die eingesandten Maschinen während der Ausstellung in Betrieb gesetzt werden.

Zu Preisrichtern werden die bewährtesten Sachverständigen Deutschlands und der Staaten, denen die Aussteller angehören, berufen werden.

Zum Zwecke der Verloosung werden Ausstellungs-Gegenstände angekauft, wozu wenigstens 10,000 Thaler verwandt werden sollen. Die Aussteller werden daher ersucht, bei Anmeldung der Gegenstände anzugeben, ob solche angekauft werden können, außerdem aber folgende Bedingungen zu beachten:

1) die Ausstellung beginnt am 15ten Mai und ist mit dem 1sten Juni 1865 geschlossen. Es wird jedoch deren Verlängerung für weitere vierzehn Tage vorbehalten;

2) Aussteller verpflichten sich durch die Einsendung, die Gegenstände der Ausstellung für deren Dauer zu belassen und sie binnen acht Tagen nach deren Beendigung zurück zu nehmen;

3) alle Gegenstände, deren Beschaffenheit es erfordert, werden in bedeckten Räumen aufgestellt, so weit solche beschafft werden können;

4) die Anmeldung der Ausstellungs-Gegenstände hat bis spätestens den 30sten März, die Uebernahme vom 15ten April bis 5ten Mai Statt zu finden;

5) ausgezeichnete und gute Leistungen werden nach dem Urtheile von Richter-Commissionen mit Preismedaillen von Gold, Silber und Bronce, so wie mit ehrenden Anerkennungen prämiirt;

6) eine kostenfreie Versteigerung der dazu von den Ausstellern bestimmten Gegenstände soll nach dem Schlusse der Ausstellung Statt finden;

7) freier Transport, resp. Transport-Ermäßigung steht auf den meisten in- und ausländischen Eisenbahnen in Aussicht. Eben so sind Verhandlungen wegen Zoll- und Steuer-Erleichterungen eingeleitet, deren Resultat später veröffentlicht werden wird.

Alle Anfragen und Briefe sind franco an die Actien-Gesellschaft „Flora" in Cöln zu richten.

Die Herren Geh. Reg.-Rath Dr. Hartstein, Director der landwirthschaftlichen Academie und von Rath, Präsident des Landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, beide zu Bonn, sind gern bereit, technische Fragen zu beantworten.

Das General-Comité für die Internationale Landwirthschaftliche Ausstellung in Cöln.

(120) Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24sten April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie, Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht, Regierungs-Assessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Professor Funke; 2) Güter-Abschätzungslehre, Director Settegast; 3) Practische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Professor Funke; 5) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Professor Funke. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) specieller Pflanzenbau, Director Settegast; 8) Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde, Director Settegast; 12) Schafzucht und Wollkunde, Derselbe; 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner; 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 4) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe; 5) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Derselbe; 7) Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil, Dr. R. Hartmann; 8) Lehre von der Zeugung und Entwickelung, Derselbe; 9) Allgemeine Geognosie und Bodenkunde, Derselbe; 10) Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe; VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 2) Pathologie und Therapie; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel; IX. Mathematische Disciplin: Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen, landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft

vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von dem Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preisaufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath. Settegast.

(122) Die für die diesjährige Dubliner Industrie-Ausstellung bestimmten Transport-Gegenstände werden auf der Wilhelmsbahn sowohl auf dem Hin- wie auf dem Rückwege, sofern nicht die bestehenden Tarife bereits einen niedrigeren Satz bestimmen, zu Drei Pfennigen pro Centner und Meile befördert werden. Ratibor, den 9. Februar 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(123) In Folge der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau vom 18ten Januar c. Nr. P. S. C. 225 werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Commissions-Prüfung den 10ten, 11ten und 12ten Juli,
2) Präparanden-Prüfung den 13ten, 14ten und 15ten Juli,
3) Wiederholungs-Prüfung den 2ten, 3ten und 4ten October.

Ad 1. Die Candidaten des Elementarlehramts, welche vor dem Prüfungs-Termine das 19te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die persönliche Meldung wird der Unterzeichnete den 6ten Juli, Abends 7 Uhr, entgegen nehmen. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beginnt unter Clausur am 7ten Juli, Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren, an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über Brauchbarkeit zum Schuldienst und ein Wieder-Impfungs-Attest, c. ein vom Revisor und Schulinspector mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der heiligen Sacramente, der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters, resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 12te Juli, Morgens 7 Uhr bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihren an den unterzeichneten Director zu richtenden Anschreiben:

a. das Seminar-Zeugniß im Original, b. Fleiß- und Führungs-Atteste und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen. Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten haben sich die Examinanden am 30sten September, Morgens 7 Uhr, in der Aula des Seminars einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen. Peiskretscham, den 15. Februar 1865.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

(126) Der Termin zur Prüfung von Aspiranten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst für das erste Halbjahr d. J., ist auf

Sonnabend, den 18ten März c.,

festgesetzt. Die Prüfung beginnt Vormittag 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Diejenigen Aspiranten, welche bezüglich ihrer Brauchbarkeit zum Militairdienste nicht bereits durch beigebrachtes ärztliches Attest legitimirt sind, müssen sich vor Beginn der Prüfung durch Vorlegung des fehlenden Attestes über die erfolgte ärztliche Untersuchung ausweisen.

Oppeln, den 14. Februar 1865.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personal-Chronik.

(124) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Schaar zu Glaesendorf im Kreise Grottkau den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Verliehen: die Kreisthierarztstelle im Tost-Gleiwitzer Kreise dem Thierarzt erster Klasse Scholz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tost.

Bestätigt: die Wiederwahl des seitherigen Beigeordneten Apotheker Hausleutner zu Nicolai, die Ersatzwahl des Apotheker Krug zu Rosenberg als Rathmann und die Vocationen der katholischen Schullehrer Reuber zu Städtchen Steinau O. S. und Höhl zu Tharnau.

Gestorben: der katholische Schullehrer Nowobilski zu Gostin.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1864 ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 3. März **1865.**

(144) **Verfassungstreue.**

Als der hochselige König **Friedrich Wilhelm IV.** sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich **darf** dies Werk bestätigen, weil ich es **in Hoffnung** kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Seegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, **daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde**; denn in Preußen **muß** der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es **Gottes Ordnung** ist; darum aber **will** ich auch regieren."

„**Ein freies Volk unter einem freien König**", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf **daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland**, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff **der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.**

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der **Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts** und das Recht **der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.**

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehr-

heit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt; aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht.“

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei“ wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die echte Verfassungstreue gerichtet sein.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(116) Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6010. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort;

Nr. 6011. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler, vom 9ten Januar 1865;

Nr. 6012. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg;

Nr. 6013. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern, vom 28sten December 1864;

Nr. 6014. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Galdszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen;

Nr. 6015. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern, vom 2ten Januar 1865;

Nr. 6016. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1865, betreffend die Verleihung der fisca-

lischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits;

Nr. 6017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen;

Nr. 6018. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn, und

Nr. 6019. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft, vom 3ten Februar 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(142) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1sten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzt gedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 24. Februar 1865. Königliche Regierung.

(129) **Auszug aus dem Regulativ,**
über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6.) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1sten October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und practische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstcultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9.) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königl. Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge

hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vorn herein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzcommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1sten März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1sten October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine specielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige pünktlich zum 1sten April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzcommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzcommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controlle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten

Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

2c.

Berlin, den 1. December 1864.

Schema A.

Nationale des Jägerlehrlings Carl Schütz Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag	Fuß	Zoll			im Kreise.
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für c. 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königlicher Förster	1. August 1864	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

Schema B.

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägercorps
für den Jägerlehrling
Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845,
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt,

ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig,
Interesse für den Wald- und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unpartheilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Harttung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N., Königlicher Oberförster. (Kreislandrath)

Den obigen Auszug aus einem, von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Kriegs-Minister gemeinschaftlich erlassenen Regulative, soweit dieses Regulativ die Ausbildung der Forstlehrlinge betrifft, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, indem wir alle diejenigen jungen Leute, welche sich dem unteren Forstdienste widmen wollen, sowie auch alle diejenigen Forstbeamten, welche Lehrlinge auszubilden beabsichtigen, auffordern, sich auf das genaueste danach zu richten.

Der Herr Finanz-Minister hat bei Mittheilung des Regulativs noch besonders hervorgehoben, daß Abweichungen von den im §. 2 des Regulativs enthaltenen Zeitbestimmungen über das Lebensalter beim Eintritte in die Lehre und über die mindestens 2jährige Dauer der Lehrzeit, auf keinen Fall nachgelassen werden würden. Wir empfehlen daher die genaue Beachtung der gedachten Bestimmungen noch ganz besonders, indem die Lehrlinge, bei welchen diese Bedingungen unerfüllt bleiben, später zu den bei den Jägerabtheilungen stattfindenden Lehrlingsprüfungen und dem hiervon abhängigen Dienste auf Forstversorgung unter keinen Umständen zugelassen werden würden. Ebenso empfehlen wir den Lehrherrn die genaue Beachtung des Termins, bis zu welchem nach §. 7 das National eines jeden ausgebildeten Lehrlings an den Kreislandrath eingereicht werden muß, und da für dieses Jahr der gedachte Termin (1. März) schon beinah abgelaufen ist, so ist das Nationale der etwa schon im laufenden Jahre zur Anmeldung bei dem Jägercorps geeigneten Lehrlinge, ohne allen Verzug an den betreffenden Landrath einzureichen.

Schließlich wollen wir für alle Diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, noch bemerken, daß das vollständige Regulativ mit allen Beilagen für den Preis von $7^1/_2$ Sgr. aus der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zu beziehen ist.

Oppeln, den 20. Februar 1865. Königliche Regierung.

(130) In Folge Auftrags des Herrn Finanz-Ministers werden die unterm 14ten dieses ergangenen

Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken
A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden und
B. zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken
nachfolgend zur Kenntniß des Publicums gebracht. Breslau, den 19. Februar 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Bestimmungen A.

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830 [Ges.-Samml. S. 9] §. 1 des Gesetzes vom 26sten Mai 1852 [Ges.-Samml. S. 299]);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

5) zu Mäkleratttesten und Schlußzetteln der Mäkler;

6) zu Vollmachten;

(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten)

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste, Absatz drei), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Cassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2 Nr. 1)

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb

der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben.

Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7./8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862.
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase.
C. H. statt (Firma) C. Haase.
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B.: B. K. V. statt Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt „Direction der Disconto-Gesellschaft“, C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt „C. F. Haase Söhne“ oder „C. F. Haase & Comp.“

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehn, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Cassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind, und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Concessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu cassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als

50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl cassirt werden können. Die Cassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken cassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethс-Vertrag geklebt und cassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken cassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und in einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken cassirt;
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor.)

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die eben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken cassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.
Berlin, den ten u. s. w. (wie oben.)

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Cassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im §. 7 vorgeschrieben, amtlich cassiren.

Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15ten März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7) nicht vor dem 1sten Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Bestimmungen B.

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30sten September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den

Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]) statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1) sowie die nur zur Cassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7.)

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken cassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder untereinander aufzukleben.

2) Die Cassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung er-

Nr. 1756.
folgt, z. B. 7./8. 62. Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben
Berlin.

außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Cassationsvermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Cassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu cassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und cassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Casse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst cassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht cassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst zu cassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15ten März d. Js., jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1) erst am 1sten Mai d. Js. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

(132) Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21sten December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt

am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten: für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

einen Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:

zwei Silbergroschen,

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen", ingleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Sgr. angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt ...." in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungsgebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren 5 Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereinspostbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Vorausentrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Postanweisungen im Preußischen internen Postverkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30 Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam. Berlin, den 7. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

(137) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag den 24sten März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(128) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1sten d. M. die Vereinigung der Colonie Ellguth, Groß-Strehlitzer Kreises, mit dem Gemeindebezirk Nieder-Ellguth, desselben Kreises zu genehmigen geruht, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 16. Februar 1865.

(133) Nachdem in der Arzneitaxe für 1865 die in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 aufgeführte Bestimmung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte in Wegfall gekommen ist, gleichwohl aber Zweifel über das Fortbestehen dieser früheren Bestimmung entstanden sind, so werden zu Folge Erlasses des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Apotheker darauf aufmerksam gemacht, daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Oppeln, den 20. Februar 1865.

(135) Gemäß §. 21 des Schullehrer-Pensions-Reglements vom 12ten März 1835 werden die Resultate der Verwaltung des Pensions- und Unterstützungsfonds pro 1864 nachstehend bekannt gemacht:

Am Schlusse des Jahres 1863 waren im Bestande verblieben		4895 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
Im Jahre 1864 sind zugetreten:		
a. an Kapitalszinsen	153 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.	
b. an Beiträgen von 1226 Lehrern	1819 „ 17 „ 6 „	
c. an Resten aus Vorjahren	1 „ 15 „ — „	
zusammen		1974 „ 6 „ 3 „
Die Gesammt-Einnahme war hiernach		6869 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
Die Ausgabe betrug im Jahre 1864:		
a. an Pensionen für 43 Lehrer	1610 Thlr. 20 Sgr. — Pf.	
b. an Unterstützungen für 28 Pensions-Anwärter	395 „ 15 „ — „	
c. außergewöhnliche Ausgaben	6 „ 7 „ 6 „	
zusammen		2012 „ 12 „ 6 „
Am Schlusse des Jahres 1864 ist daher ein Bestand verblieben von		4857 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

worunter 4375 Thlr. in Staatspapieren vorhanden waren. Oppeln, den 18. Februar 1865.

(139) Mittelst Erlasses vom 10ten d. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz genehmigt, daß die von dem Rittergut Schoenwitz, Falkenberger Kreises, durch gerichtlichen Vertrag vom 25sten November 1862 mit einer Grundfläche von 7 Morgen 157 □Ruthen an den Brauer Müller daselbst abverkaufte Bierbrauerei aus dem Gutsbezirke Schoenwitz ausscheide und dem Gemeindeverbande Schoenwitz einverleibt werde. Oppeln, den 16. Februar 1865.

(131) Dem Fabrik-Director Richard **Breitfeld** zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19ten d. M. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. März 1865.

(134) Dem Fabrikanten Ernst **Geßner** zu Aue, im Königreich Sachsen, ist unter dem 20sten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. März 1865.

(138) Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. **Ulffers** zu Brieg ist unter dem 20sten Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. März 1865.

(141) Dem Königlichen Bergmeister Th. **Hundt** zu Siegen ist unter dem 21sten Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. März 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(136) Waldau, Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Academie: Schafzucht, specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath **Wagener**. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. **Goltz**. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. **Heiden** privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky**. Gemüsebau: Institutsgärtner **Strauß**. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt **Neumann**. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Professor Dr. **Körnicke**. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. **Ritthausen**. Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Gebauer**. Practische Uebungen und Erläuterungen; landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. **Goltz**. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky**. Botanische Excursionen: Professor Dr. **Körnicke**. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster **Gebauer**. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Ritthausen**. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. **Körnicke**. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel**. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner **Strauß**.

Ueber die Verhältnisse der Academie und deren Hülfsmittel enthält der **Mentzel** v. **Lengerke**sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1865.

Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. **Wagener**.

Personal-Chronik.

(143) Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer **Görlich** zu Neuwalde, im Kreise Neisse, zu seinem 50jährigen Priesterjubiläum den rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht. — Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters **Arnt** zu Guttentag für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer hat die Bestätigung erhalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 10. März **1865.**

(166) Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die *wirklichen* verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte

das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23sten September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

(154) Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 19ten December 1864 genehmige Ich das im Entwurfe eingereichte Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds und ermächtige Sie, zur Ausführung dieses Regulativs das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Januar 1865. gez. **Wilhelm.**

gegz. Itzenplitz. v. Mühler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Regulativ

für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds.

Für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds wird auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung das nachstehende Regulativ von uns erlassen:

§. 1. Der Schlesische Freikuxgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9ten März 1830

(G. S. S. 48) die Bestimmung: den Bergleuten, welche ständige Mitglieder des Niederschlesischen oder des Oberschlesischen Knappschaftsvereines sind, freien Schulunterricht für ihre schulpflichtigen Kinder zu gewähren und die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbau-Districten der Provinz Schlesien zu fördern.

§. 2. Die Einnahmen des Freikuxgelderfonds bestehen:

1) in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Cap. 31 §§. 1 und 2 der Schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kuxe von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind,

2) in Capitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§. 3. Für die Freikuxgelder kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen, oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 4. Die Ausgaben des Fonds bestehen in:

1) dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen oder den von letztern zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden directen Schulbeiträgen, soweit diese Schulgelder und Schulbeiträge nicht durch die Schulgelder-Beihülfe gedeckt werden, welche von den beiden Knappschaftsvereinen statutenmäßig mit 6 Sgr. vierteljährlich für jedes schulpflichtige Kind gewährt wird,

2) in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungen für Kirchen und Schulzwecke,

3) in den Verwaltungskosten.

§. 5. Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch Vermittelung der Knappschaftsvorstände.

Die Knappschaftsvorstände stellen jährlich an einem oder mehreren von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Terminen eine Nachweisung auf, welche

1) die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes vorhandenen schulpflichtigen Kinder von ständigen Knappschaftsgenossen,

2) die für dieselben nach der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Ortsverfassung zu entrichtenden Schulgelder,

3) die von den ständigen Knappschaftsgenossen in denjenigen Gemeinden, in welchen directe Schulbeiträge zur Unterhaltung des Lehrers erhoben werden, zu entrichtenden Schulbeiträge,

4) die statutenmäßig für die zu 1. ermittelte Gesammtzahl der Schulkinder zu gewährende Schulgelderbeihülfe,

enthält. Diese Nachweisung wird mit den Quittungen der Empfangsberechtigten über die Zahlung der Schulgelder und Schulbeiträge der Bezirksregierung eingereicht, welche die Richtigkeit der angesetzten Schulgelder und Schulbeiträge prüft und die Nachweisung mit dem Atteste der Richtigkeit dem Ober-Berg-Amte übersendet.

Das Ober-Berg-Amt weist die zwischen den gezahlten Schulgeldern und Schulbeiträgen (2 und 3) und der Schulgelderbeihülfe (4) verbleibende Differenz zur Zahlung auf den Freikuxgelderfonds an.

§. 6. Der Handelsminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der ständigen Knappschaftsgenossen freien Schulunterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

In diesen Gemeinden wird die statutenmäßige Schulgelderbeihülfe der Knappschaftsvereine zum Freikuxgelderfonds eingezogen. Dieselben scheiden aus der nach §. 5 aufzustellenden Nachweisung aus.

§. 7. Besondere Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speciell ausgebracht oder von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§. 8. Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Commission, welche unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten aus Commissarien der drei Bezirksregierungen und des Ober-Bergamtes zusammengesetzt ist, und sich alljährlich im Februar an einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§. 9. Die Einnahmen aus dem Ertrage der Freikuxe werden nach einem von dem Ober-Bergamte

12*

aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Commission anberaumten Termine an den Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraction der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Ober-Bergamt sorgfältig zu prüfen, ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerks-Producte oder nach den sonstigen Conjuncturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist und eventuell den Voranschlag hiernach zu ermäßigen.

§. 10. Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Prozent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von fünfzig Tausend Thalern erreicht hat. Wird derselbe durch ein entstehendes Deficit unter den Betrag von 50,000 Thlr. verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Ober-Bergamte verwaltet.

§. 11. Die Ausgaben für den freien Schulunterricht (§. 5) werden von der Commission auf Grund der vorjährigen Liquidation unter der Berücksichtigung der etwa bekannt gewordenen Veränderungen in der Zahl der schulpflichtigen Kinder und in der Höhe der Schulgelder und Schulbeiträge festgestellt.

§. 12. Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche dieselben vor dem Zusammentritt der Commission mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Ober-Präsidenten einreicht. Die Commission faßt über sämmtliche eingegangenen Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Prozent des verfügbaren Bestandes nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht, und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen als ein Dispositionsfonds für die von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§. 13. Der von der Commission aufgestellte Etatsentwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikuxgelderfonds an den Handels-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 14. Die Verwaltung des Freikuxgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Ober-Bergamt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§. 15. Ein Extract der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speciell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht. Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz. Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Vorstehende, über die zukünftige Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds ergangene Allerhöchste Ordre vom 9ten v. Mts., sowie das auf Grund derselben von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassene Regulativ vom 30sten v. M. wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Oppeln, den 28. Februar 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(146) Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24sten Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra-Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das correspondirende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(137) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10ten und 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848,

1854, 1855 A. 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptcassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 vom 20sten d. Mts., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten und 15ten September v. J. (Amtsblatt Stück 39 Seite 215 pro 1864) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. März 1865. Königliche Regierung.

(167) Durch Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen; Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland, d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(148) Auf den Antrag der Gemeindevorstände von Alt- und Neu-Hratschin im Kreise Leobschütz bestimmen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten December pr. (Beilage zu Stück 51 des Amtsblattes), daß die fraglichen Gemeindeverbände zu Einem Grund- und Gebäudesteuer-Erhebungsbezirk unbeschadet ihrer communalen Verhältnisse vereinigt werden.

Oppeln, den 27. Februar 1865.

(152) In der Enslinschen Buchhandlung zu Berlin ist von dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Müller daselbst, im amtlichen Auftrage, eine „die Behandlung Verunglückter" betreffende Druckschrift mit Abbildungen auf einem Blatte erschienen.

Wir nehmen Veranlassung, dasselbe den Herren Aerzten, Wundärzten und Medicinal-Beamten mit dem Bemerken zu empfehlen, daß sie sich durch einfache, dem heutigen Stande der Bildung entsprechende Darstellung zugleich zum Aushängen in Gemeinde- und Polizei-Localen und in Schulen eignet. Der Preis eines Exemplars ist 6 Sgr., bei Entnahme von 24 Exemplaren kostet dasselbe 5 Sgr., bei 50 Exemplaren 4 Sgr.

Die Zusendung erfolgt bei frankirter Einsendung des Betrages durch die Eingangs gedachte Buchhandlung portofrei. Oppeln, den 24. Februar 1865.

(158) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Ober-Präsident die Veranstaltung einer einmaligen Hauscollecte im Laufe dieses Jahres Seitens der Mitglieder des katholischen St. Elisabeth-Vereins zu Neisse zum Besten ihrer Wohlthätigkeits-Anstalt daselbst genehmigt hat. Den Orts-Polizeibehörden ist von den Einsammlern unter Vorzeigung der Ober-Präsidial-Genehmigung resp. einer beglaubigten Abschrift derselben der Beginn der Sammlung zuvor anzuzeigen.

Oppeln, den 25. Februar 1865.

(150) Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1sten August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. März 1865.

(160) **Nachweisung**

der Bauhandwerker im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1865.

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
			A. Maurermeister.	
1	Beuthen	Maurermeister	Carl Heintze	Beuthen
2	„	„	Ferdinand Herrmann	„
3	„	„	Albert Klehr	„
4	„	„	Adolph Ritter	„
5	„	„ und Zimmermeister	Wilhelm Ritter	„
6	„	Maurermeister	Ferdinand Steinmetz	„
7	„	„	Alexander Berger	Myslowitz
8	„	„	Ernst Knaut	„
9	„	„	Sigismund Loewe	„
10	„	„	Albert Müller	„
11	„	„	Constantin von Koschützki	Tarnowitz
12	„	„	Franz Mrowietz	„
13	„	„	Peter Kreis	Antonienhütte
14	„	„	Joseph Klein	Bielschowitz
15	„	„	Carl Boenisch	Kattowitz
16	„	„	Ignatz Grünfeld	„
17	„	„	Julius Haase	„
18	„	„	Carl Haeusler	„
19	„	„	Carl Stenzel	Koslowagura
20	„	„	Heinrich Harnisch	Königshütte
21	„	„	Herrmann Schmidt	„
22	„	„	Gustav Wernicke	„
23	„	„	Valentin Kuschnia	Miechowitz
24	„	„	Moritz Goldstein	Pilkermühle
25	„	„	Wilhelm Silber	Zabrze
26	Creuzburg	„	Carl Zechelius	Creuzburg
27	„	„	Theodor Kleiner	„
28	„	„	Wilhelm Deditius	Constadt
29	„	„	Richard Prieser	Pitschen
30	„	„	Otto Hempel	„
31	Cosel	„	Carl Mode	Cosel
32	„	„	Silvius Schwarzer	„
33	„	„	Louis Rauch	Gnadenfeld
34	Falkenberg	„	Franz Hunder	Falkenberg
35	„	„	Friedrich Herrmann	Dorf Friedland
36	Grottkau	„	Carl Schroedel	Grottkau
37	„	„	Joseph Knittel	„
38	„	„	Eugen Mertin	Ottmachau
39	„	„	Ferdinand Gottwald	„
40	„	„	Joseph Rehlert	Winzenberg
41	„	„	Benjamin Scholz	Hennersdorf
42	Leobschütz	„	Ferdinand Pietsch	Leobschütz
43	„	„	Robert Schnurpfeil	„
44	„	„	Herrmann Knobel	„
45	„	„	Joseph Meyer	„
46	„	„	Valentin Koschek	Bauerwitz

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
47	Leobschütz	Maurermeister	Carl Latzel	Löwitz
48	=	=	Mathes Nowak	Fürstlich Langenau
49	=	=	Carl Ullrich	Bauerwitz
50	=	=	August Urban	Katscher
51	Lublinitz	=	Lorenz Gonska	Guttentag
52	=	=	Bartholomäus Niwinski	=
53	=	= und Zimmermeister	Oskar Gräber	Woischnik
54	Neisse	Maurermeister	Heinrich Bloch	Neisse
55	=	=	Carl Feilbauer	=
56	=	=	Julius Müller	=
57	=	=	Florian Pohl	=
58	=	=	Franz Ronge	=
59	=	=	Wilhelm Kunze	Patschkau
60	=	=	Franz Schmidt	=
61	=	=	Franz Sembtner	=
62	=	=	Joseph Elsner	Arnoldsdorf
63	=	=	Theodor Goldammer	Giersdorf
64	=	=	Franz Hackenberg	Köppernig
65	Neustadt	=	Joseph Wolff	Neustadt
66	=	=	Anastasius Franke	=
67	=	=	Heinrich Schlosser	=
68	=	=	Carl Gottl. Glück	Ober=Glogau
69	=	=	Franz Janetzko	=
70	=	=	Rudolph Raschdorf	=
71	=	=	Johann Gabriel	Zülz
72	=	=	Isidor Schlesinger	=
73	=	=	Johann Mehr	Deutsch=Rasselwitz
74	=	=	Anton Heinisch	Klein=Strehlitz
75	=	=	Carl Nowak	Städtel Steinau
76	Oppeln	=	Johann Schwarz	Oppeln
77	=	=	Carl Schindler	=
78	=	=	Paul Münzer	=
79	=	=	Carl Boettcher	=
80	=	=	Carl Anton Seidel	Krappitz
81	Pleß	=	Heinrich Berliner	Nicolai
82	=	=	Wilhelm Rusch	=
83	=	=	Rudolph Wehowsky	Pleß
84	=	=	Friedrich Betz	=
85	=	=	Wilhelm Czech	=
86	=	=	Valentin Dlugai	Nicolai
87	Ratibor	=	Julius Starke	Ratibor
88	=	=	Joseph Benke	=
89	=	=	Hans Quaschinsky	=
90	=	=	Louis Hoeniger	=
91	=	=	Leopold Adler	=
92	=	=	Ernst Stieber	=
93	=	=	Adolph Gloger	Kuchelna
94	=	=	Wilhelm Kroemer	Marquartowitz
95	Rosenberg	=	Franz Hanke	Rosenberg

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
96	Rybnik	Maurermeister	Johann Jaroschek	Rybnik
97	"	"	Carl Wenzlik	"
98	Gr.-Strehlitz	" und Zimmermeister	Joseph Fuhrmann	Groß-Strehlitz
99	"	Maurermeister	Constantin Wilke	"
100	"	"	August Cador	"
101	"	"	Louis Loewy	Leschnitz
102	"	"	Joseph Heintze	Ujest
103	Tost-Gleiwitz	"	Alexander Degner	Gleiwitz
104	"	"	Wilhelm Jellin	"
105	"	"	Salomon Lubowsky	"
106	"	"	Louis Tropplowitz	"
107	"	"	Louis Wachtel	"
108	"	"	Heinrich Haensel	"
109	"	"	Franz Carl Jorde	Tost
110	"	"	August Hermiersch	Peiskretscham

B. Zimmermeister.

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
1	Beuthen	Zimmermeister	Carl Hoffmann	Beuthen
2	"	"	Robert Kannewischer	"
3	"	"	Friedrich Schweitzer	"
4	"	"	Joseph Stephan	"
5	"	"	Adolph Lorenz	Myslowitz
6	"	"	Robert Stabik	"
7	"	"	Johann Kotzulla	Tarnowitz
8	"	"	Heinrich Strecker	"
9	"	"	Adolph Schnabel	Chropaczow
10	"	"	Friedrich Schnabel	Kattowitz
11	"	"	Wilhelm Schnapka	"
12	"	"	Carl Schulz	"
13	"	"	Hugo Bornemann	Königshütte
14	"	"	Ottomar Carlitzek	"
15	"	"	Herrmann Raczek	"
16	"	"	Gustav Kochlovius	Neudorf
17	"	"	Ernst Kramer	Roßberg
18	Creuzburg	"	Friedrich Rimbach	Creuzburg
19	"	"	Carl Diebold	"
20	"	"	Ferdinand Dudzig	Constadt
21	"	"	August Hoppe	"
22	Cosel	"	Eduard Bertzik	Cosel
23	"	"	Carl Langer	Gnadenfeld
24	"	"	Ignatz Nowak	Lohnau
25	"	Zimmermeister und Mühlenbaumeister	Wilhelm Kobe	Blechhammer
26	Falkenberg	Zimmermeister	Herrmann Klinkauf	Falkenberg
27	"	"	Gottlieb Arndt	Baumgarten
28	"	"	Franz Scheiblich	Gruben
29	Grottkau	"	Carl Mende	Grottkau
30	"	"	Anton Albrecht	"
31	"	"	Amand Hübner	Ottmachau
32	"	"	Albert Pflug	"

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
33	Grottkau	Zimmermeister	Friedrich Haude	Mogwitz
34	Leobschütz	=	Carl Ludwig	Leobschütz
35	=	=	Paul Jungfer	=
36	=	=	Carl Rott	=
37	=	=	Bernhard Meyer	=
38	Lublinitz	=	Heinrich Poppe	Lublinitz
39	Neisse	=	August Buchmann	Neisse
40	=	=	Gustav Feilhauer	=
41	=	=	Carl Hartmann	=
42	=	=	Heinrich Kretschmer	=
43	=	=	Franz Schindler	=
44	=	=	Jacob Drathschmidt	Patschkau
45	=	=	Carl Riedel	=
46	=	=	Gottlieb Haude	Mährengasse
47	Oppeln	=	Carl Wruck	Oppeln
48	=	=	Emmerich Stephantschik	=
49	=	=	Adolph Schwartz	=
50	=	= u. Mühlenbaumeister	Robert Lorenz	=
51	Neustadt	Zimmermeister	Carl Zeißner	Neustadt
52	=	=	Otto Worbs	=
53	=	=	Friedrich Zeißner	=
54	=	=	Amand Hübner	Ober=Glogau
55	=	=	Julius Franke	Zülz
56	=	=	Thomas Goretzko	Schloßgem.Ob.=Glogau
57	Pleß	=	Ernst Asser	Pleß
58	=	=	Albert Berger	Nicolai
59	=	=	Constantin Betz	Pleß
60	=	=	Adolph Kobe	Nicolai
61	Ratibor	=	Joseph Seidel	Ratibor
62	=	=	Johann Wanke	=
63	=	=	Robert Raschdorf	=
64	=	=	Joseph Wanjur	Hultschin
65	Rosenberg	=	Julius Bergtich	Rosenberg
66	=	=	Adolph Pluschke	Sausenberg
67	Rybnik	=	Adolph Block	Rybnik
68	=	=	Johann Idzikowski	=
69	=	=	Joseph Brzezak	Loslau
70	=	=	Ludwig Pietzuch	Sohrau
71	=	=	Theodor Grabowski	Gr.=Rauden
72	Groß=Strehlitz	=	Adolph Herbig	Gr.=Strehlitz
73	=	=	Wilhelm Weirauch	=
74	=	=	Franz Apfeld	Ujest
75	=	=	Anton Heintze	=
76	Tost=Gleiwitz	=	Reinhold Kurpan	Gleiwitz
77	=	=	Carl Meyer	=
78	=	=	Hugo Schulz	=
79	=	=	Franz Traufeld	=
80	=	=	Friedrich Wuttke	=
81	=	= u. Mühlenbauer	Joseph Stobrawa	=

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
82	Tost=Gleiwitz	Zimmermeister	Venceslaus Hlubek	Tost
			C. Mühlenbaumeister.	
1	Neustadt	Mühlenbaumeister	Amand Stephan	Zülz
2	Gr.=Strehlitz	=	Johann Schwabe	Gr.=Strehlitz
			D. Brunnenmeister.	
1	Falkenberg	Brunnen= und Röhrmeister	Franz Theuerz	Kleuschnitz
2	=	=	Gottlieb Jakisch	Schurgast
3	Grottkau	Brunnenmeister	Franz Larisch	Grottkau
4	=	=	Franz Hoheisel	Lindenau
5	Oppeln	=	Johann Pakusa	Krappitz
6	Tost=Gleiwitz	=	Friedrich Hoffmann	Gleiwitz
			E. Steinmetz=Meister.	
1	Neisse	Steinmetzmeister	Joseph Alder	Neisse
2	=	=	Heinrich Mentzel	=
3	=	=	Franz Alder	Gr.=Kunzendorf
			F. Schiffszimmermeister.	
1	Cosel	Schiffsbauer	Joseph Sczdry	Kandrzin
2	=	=	Andreas Olesch	Pogorzelletz
3	=	=	Jacob Wieczorek	Cosel
4	=	=	Joseph Klipper	Brzezetz
			G. Dach= und Schieferdecker	
1	Beuthen	Ziegeldeckmeister	Peter Waindzoch	Beuthen
2	Cosel	Dachdecker und Blitzableiterverfertig.	Carl Hoffmann	Cosel
3	Grottkau	Schieferdecker und Blitzableiterverfertig.	Joseph Rischer	Ottmachau
4	Leobschütz	Schieferdecker	Carl Blutt	Leobschütz
5	=	=	Joseph Braunert	=
6	=	=	Joseph Gura	=
7	=	=	Johann Dittel	Fürstlich Langenau
8	Neisse	=	Johann Bittner	Arnoldsdorf
9	=	=	Franz Schmidt	=
10	=	Dachdeckermeister	Joseph Hettwer	Neisse
11	Neustadt	Schieferdecker	Franz Schönweiß	Zülz
12	=	=	Johann Noglik	Ober=Glogau
13	Oppeln	=	Emmler Benedict	Schodnia
14	Pleß	=	Franz Krause	Pleß
15	Ratibor	Dachdeckermeister	Johann Przibelius	Ratibor
16	=	Schiefer= und Ziegeldecker	Friedrich Schreiber	=
17	=	=	Eduard Rietsch	=
18	Gr.=Strehlitz	Dachdeckermeister	Joseph Ehrlich	Neudorf
19	Tost=Gleiwitz	Schieferdecker	Joseph Schiller	Gleiwitz
			H. Blitzableiter=Verfertiger	
1	Creuzburg	Blitzableiterverfertig.	Ernst Spiller	Creuzburg
2	=	=	Joseph Spiller	=
3	Neustadt	=	Paul Morsching	Ober=Glogau
4	=	=	August Poremba	=

Oppeln, den 28. Februar 1865.

(168) Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten September v. J. der seit dem 1sten November v. J. in Kraft getretene Tarif zur Erhebung der Abgaben für das Befahren des Klodnitz-Canals, so wie für die Benutzung des Schiffbauplatzes und der Lagerplätze an demselben genehmigt worden ist, — und nachdem ferner durch Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 25sten October v. J. angeordnet worden, daß das Niederlagegeld bei der Anmeldung zur Lagerung, beziehungsweise vor Beginn jeder weiteren sechsmonatlichen Lagerung (Anmerkung zu D. im Tarif) an den Hebestellen zu Klodnitz, Ujest und Gleiwitz, je nachdem der Lagerplatz von der Kanalstrecke von Schleuse Nr. 1 bis Nr. 4 resp. Schleuse Nr. 5 bis Nr. 11 oder Schleuse 11 bis 18 belegen zu entrichten ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß folgende öffentliche Plätze am Kanal vom Publicum zur Ein- und Ausladung und Lagerung benutzt werden dürfen:

1) der Platz bei Klodnitz (Schleuse Nr. 1) für alle Arten Producte mit Ausnahme von Bauholz,

2) der Platz bei Klodnitz (Schleuse Nr. 2) für Waaren und Producte aller Art, insbesondere für Klafter- und Bauholz,

3) der Platz unterhalb Schleuse 3 für Waaren und Producte aller Art, insbesondere für Klafter- und Bauholz,

4) oberhalb Schleuse Nr. 3 der Schiffsbauplatz, bestimmt zur Erbauung neuer und Reparatur alter Schiffe,

5) der Platz oberhalb Schleuse Nr. 8 bei Ujest für Waaren und Producte aller Art, insbesondere für Klafter- und Bauholz,

6) oberhalb der Schleuse Nr. 18 bei Gleiwitz am Kanalbassin

a. am linken Ufer der vor- und seitwärts der Salzmagazine belegene Platz zur Verladung von Kaufmannsgütern, insbesondere des Salzes bestimmt; —

b. am linken Ufer der dem ad 2 gegenüber belegene Platz zur Verladung von Stämmen und Bauholz,

c. am rechten Ufer der dem ad 6 gegenüber belegene Platz, welcher dem allgemeinen Verkehr freigegeben ist.

Die Bestimmung darüber, an welchen Stellen jener Plätze und in welcher Weise die Lagerung resp. die Ein- und Ausladung stattfinden darf, steht dem betreffenden Kanalgelderheber zu.

Zur ausnahmsweisen Gestattung noch anderer Ein- und Ausladeplätze ist die besondere schriftliche Erlaubniß des Königlichen Kanal-Bauinspectors erforderlich, welcher bei Ertheilung derselben die Bedingungen vorschreiben wird, unter denen die Aus- und Einladung ausnahmsweise gestattet werden kann. In ganz besonders dringenden Fällen sind auch die betreffenden Kanalgeld-Erheber an den beiden Empfangsstellen in Klodnitz und Ujest unter der Zuziehung der betreffenden Schleusenmeister befugt, diese Erlaubniß zu ertheilen, jedoch haben die Letzteren hiervon ungesäumte Mittheilung dem Kanal-Bau-Inspector zu machen.

Uebertretungen werden in Gemäßheit der von der unterzeichneten Königlichen Regierung unter dem 16ten September 1855 (Amtsblatt pro 1855 pag. 307) erlassenen Bekanntmachung geahndet werden.

Für die Benutzung solcher ausnahmsweise gestatteter Ein- und Auslade-, resp. Niederlageplätze wird das im Tarif vom 26sten September 1864 sub D. normirte Niederlagegeld erhoben.

Breslau, den 24. Februar 1865. Oppeln, den 18. Februar 1865.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Director. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Maaßen. v. Eichhorn.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(147) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

(149) Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts wird den 27sten März c. beginnen. Ratibor, den 22. Februar 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(151) Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem unterzeichneten Gericht beginnt am 3ten April 1865. Neisse, den 23. Februar 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

(158) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. —

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

(156) Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt am 3ten April c.

Beuthen O. S., den 28. Februar 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(159) Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben folgende Candidaten des Predigt-Amts das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten:

1) Carl August Geldner aus Mühlwitz, Kreis Oels, 35 Jahr alt,
2) Paul Emil Carl Fedor Peiser aus Honigern, Kreis Namslau, 24½ Jahr alt,
3) Paul Siegesmund Wilhelm Roggo aus Groß-Tinz, Kreis Liegnitz, 25½ Jahr alt,
4) Edmund Nathanel Gottfried Schmidt aus Neusalz, 26¾ Jahr alt,
5) Paul Reinhold Adolph Schönwald aus Waldau, Kreis Liegnitz, 25¼ Jahr alt,
6) Fr. August Emil Herrmann Schwantke aus Ober-Löschen, Kreis Sprottau, 26 Jahr alt.

Gleicherweise ist in Folge der abgelegten Prüfung pro venia concionandi den nachbenannten Candidaten die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1) Otto Carl Gotthard Anders aus Groß-Glogau,
2) Carl Herrmann Ferdinand Lauterbach aus Trachenberg,
3) Carl Romano Müller aus Schrimm,
4) Albert Emil Carl Richter aus Frankfurt a. d. Oder,
5) August Otto Freutmann aus Cosel,
6) Dr. phil. Carl Felix Bobertag aus Groß-Laswitz,
7) Otto Alex Herrmann Braune aus Kemberg bei Halle,
8) Guido Bernhard Georg Fischer aus Breitenau bei Neumarkt,
9) Ernst Theodor Gustav Adolph Zöllner aus Sprottau.

Breslau, den 20. Februar 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(161) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber

den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Practische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Culturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediciner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Practiker: Prof. Dr. Rosenberger. Practische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Capitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physicalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschafts-Lehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18ten und 19ten Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen: Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof.Prof. Dr.Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste: Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiol. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor u. Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

(163) Die zweite Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1865 beginnt **am 6ten April 1865.** Oppeln, am 2. März 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(164) Die diesjährige Aspirantenprüfung zur Aufnahme in die Präparandenclasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creuzburg wird hiermit auf den 13ten und 14ten März c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Sonntag den 12ten März c., Abends 6 Uhr, festgestellt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 26sten Februar c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Prüflings; 2) ein Führungs-Attest vom Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Schulzeugniß; 4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840 (Minist.-Bl. 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung; Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder und Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt 23 Thlr.

Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der folgenden drei Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf, entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache. In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein: a. der Tauf- und Familienname des Aufzunehmenden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung für die Präparandenclasse zuletzt aufgehalten hat; e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. — Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist ein Stempel nicht zu verwenden. Die zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen; 2) ein Alter von mindestens 16 und höchstens 18 Jahren; 3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Die Commissionsprüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber findet am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O. S. in diesem Jahre am 14ten, 15ten und 16ten März c. statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bis zum 26sten Februar c. einzureichen unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 3) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Lehramt. — Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist. — Die an der Commissionsprüfung Theilnehmenden haben sich bei dem Seminar-Director den 12ten März c. Abends 7 Uhr vorzustellen.

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6ten October 1854 angeordnete Wiederholungsprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im utraquistischen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O/S. auf den 16ten und 17ten März c. anberaumt. — Da diese Prüfung frühestens zwei spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamtscandidaten, welche vor dem 1sten Mai 1863 ihre Abiturientenprüfung bestanden haben, soweit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen. Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 26sten Februar: 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß, 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben; 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen; 4) einen Bescheid der Königlichen Regierung, mittels dessen sie zur Theilnahme an der Wiederholungsprüfung Genehmigung giebt, an den unterzeichneten Seminar-Director einsenden und sich bei demselben am 13ten März c. Abends 5 Uhr zu melden.

Creuzburg O. S., den 2. Januar 1865. Der Seminar-Director.

Personal-Chronik.

(163) Vereidet: der Feldmesser Mager zu Neuberun.

Bestätigt: die Wahl des Schießhausbesitzer Menzler zu Zülz als unbesoldeter Rathmann, die Ersatzwahl des Eisenhändler Otto daselbst als unbesoldeter Rathmann, die Wiederwahl des seitherigen unbesoldeten Rathmannes Kaufmann Ulfig zu Lublinitz, die Vocationen der Lehrer Proksch und Schultzik an die katholische Stadtschule zu Nicolai, des Hilfslehrer Przybyllok an dieselbe Schule, des Lehrer Baron an die katholische Stadtschule zu Tost, des Lehrer Musiol an die katholische Schul- und Organistenstelle zu Groß-Chelm und des Hilfslehrer Grabowsky an die katholische Schulstelle zu Klein-Rauden.

Gestorben: der erste Lehrer an der evangelischen Schule zu Grottkau und Organist an dasiger Kirche, Trautlieb, der evangelische Schullehrer Werner zu Stroschwitz und der katholische Schullehrer Kammel zu Groß-Pramsen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 17. März 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(145) Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6020. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission; vom 9ten Januar 1865;

Nr. 6021. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863; vom 13ten Februar 1865;

Nr. 6022. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15ten Januar 1855, und

Nr. 6023. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851.

---

(181) Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maaßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Be-

ginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu **Petitionen** berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied **in jeder Sache** petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den **besonderen** gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur **in demjenigen Bereiche**, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vornherein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die **Städteordnung** gegeben. Nirgends aber ist in der Städteordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. **Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.**

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, **daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind.** Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeindebehörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

(173) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen: in den Jahren 18⁵²/₆₂: aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	im Jahre 1863: aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 18⁵²/₆₃: aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376
10	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Prov. Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Prov. Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27	IX. Hohenzollern	1,212	181	1,393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

(171) Chausseebau in Oberschlesien.

In dem gleichen Verhältnisse wie in den letzt verflossenen 16 Jahren der Handel und der gewerbliche Verkehr in dem Regierungsbezirke Oppeln nach jeder Richtung hin einen bedeutenden Aufschwung ge-

nommen hat, ist auch das Bedürfniß fühlbar geworden, die Verkehrsmittel, insbesondere die öffentlichen Straßen und Wege zu verbessern und zu vermehren. Diesem Bedürfnisse ist zu einem großen Theile durch Staatschausseen, zu einem anderen sehr bedeutenden Theile aber auch durch Kreis-, Communal-, Actien- und Privatchausseen abgeholfen worden, und es haben die sämmtlichen 16 Kreise des Regierungsbezirkes Oppeln zusammen 53 Chausseen der letzteren Kategorie aufzuweisen. Die Gesammtlänge dieser 53 Kreis-, Communal-, Actien- und Privatchausseen beträgt 208739,$_{35}$ Ruthen, von denen bis zum Jahre 1848 nur 55992 Ruthen, seit dem Jahre 1849 aber 147143,$_{85}$ Ruthen ausgebaut worden sind, während zur Vollendung der bereits angefangenen Strecken noch 5603 Ruthen auszubauen bleiben, eine größere Anzahl neuer Unternehmungen dieser Art aber in der Vorbereitung begriffen ist.

Die Vertheilung fertiger Chausseestrecken dieser Gattung auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks ergiebt die folgende Zusammenstellung, in welcher die Größe der Kreise nach der neuesten Grundsteuer-Vermessung angegeben ist:

№	Kreis	Flächenraum in □Meilen	Zahl der Chausseen	Ganze Länge Ruthen	Davon sind ausgebaut: bis zum Jahre 1848 Ruthen	seit dem Jahre 1849 Ruthen	Es kommen auf die □Meile Ruthen
I.	Oppeln	25,$_{93}$	6	40,223,$_{2}$	20,262	19,261,$_{2}$	1547
II.	Creutzburg	10,$_{00}$	2	10,022	5,722	4,300	1002
III.	Rosenberg	16,$_{35}$	3	13,147	1,100	12,047	805
IV.	Groß-Strehlitz	16,$_{34}$	5	15,630,$_{7}$	2,000	13,630,$_{7}$	957
V.	Tost-Gleiwitz	16,$_{33}$	1	3,920	3,920	—	240
VI.	Lublinitz	18,$_{31}$	3	14,846	—	14,846	810
VII.	Beuthen	13,$_{72}$	12	21,857,$_{45}$	4,437	17,420,$_{45}$	1589
VIII.	Pleß	19,$_{24}$	2	13,196,$_{7}$	5,960	7,236,$_{7}$	685
IX.	Ratibor	15,$_{55}$	3	11,980	3,860	8,120	773
X.	Rybnik	15,$_{45}$	2	3,557	—	3,557	227
XI.	Cosel	12,$_{22}$	1	5,924	—	5,924	483
XII.	Leobschütz	12,$_{52}$	3	12,903	—	12,903	1032
XIII.	Neisse	12,$_{95}$	3	14,968,$_{5}$	8,731	6,237,$_{5}$	1151
XIV.	Neustadt	14,$_{48}$	2	4,322,$_{5}$	—	4,322,$_{5}$	298
XV.	Falkenberg	10,$_{93}$	3	14,337,$_{8}$	—	14,337,$_{8}$	1315
XVI.	Grottkau	9,$_{41}$	2	7,903,$_{5}$	—	3,000	841
	Summa	239,$_{73}$	53	208,739,$_{35}$	55,992	147,143,$_{85}$	872

Hiernach ergiebt sich, daß im Verhältnisse zur Flächengröße die Kreisstände, Gemeinden, Grundbesitzer und Actiengesellschaften der Kreise Oppeln, Creutzburg, Beuthen, Leobschütz, Neisse und Falkenberg am meisten zur Verbesserung ihrer Communicationsanstalten geleistet haben.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(174) Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. Mts. ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisions-Tage bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links) Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmt-

liche Königliche Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung der fälligen Zins-Coupons bereit sind. Oppeln, den 8. März 1865.

Königliche Regierung.

(175) Den im Preußischen Postgebiet bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1sten April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pf. hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(169) Die von uns und von den uns untergeordneten Königlichen Behörden zu erlassenden amtlichen Bekanntmachungen werden fortan, sofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bedingen, nur durch das Amtsblatt, durch die Kreisblätter und nach Umständen durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 4. März 1865.

(172) Dem der Frau Gräfin Schaffgotsch, geborenen von Schomberg-Godulla, angehörigen, bei ihrem Rittergute Chutow im Kreise Beuthen neu erbauten Vorwerke ist der Name „Ulrichshof" beigelegt worden. Oppeln, den 28. Februar 1865.

(180) Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß dem vorliegenden Stück 11 des Amtsblattes die Anweisungen über das Verfahren für die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Anlagen, für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, so wie für die Fortschreibungsbeamten als Beilagen zugewiesen worden sind.

Die Anweisungen sind als vorläufige um deshalb bezeichnet, weil einerseits das im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 vorgesehene besondere Gesetz über die definitive Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen noch nicht ergangen ist, und andererseits es wünschenswerth erschien, die definitive Regelung bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes von weiteren practischen Erfahrungen abhängig sein zu lassen.

Für die Grund- und Gebäude-Eigenthümer heben wir hervor, daß dieselben verpflichtet sind, alle Veränderungen in dem Eigenthume (Verkäufe, Schenkungen, Erbfälle u. s. w.) und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude (Theilungen, Neubaue, Abbrüche u. s. w.) bei dem Fortschreibungsbeamten mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden (cfr. §§. 20 und 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten December 1864 — Amtsblatt Stück 51 — sowie §§. 15 und 16 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861) und daß, so lange die Fortschreibungsbeamten für die einzelnen Kreise — deren Ernennung sobald als möglich erfolgen und öffentlich bekannt gemacht werden wird — noch nicht angestellt, resp. in Thätigkeit getreten sind, die Anmeldungen bei den bereits mit Instruction versehenen Landrathsämtern angebracht werden müssen. Wegen der aus der Unterlassung der Anzeigen über die eingetretenen Veränderungen in dem Eigenthum und dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude für die Grund- und Gebäude-Eigenthümer erwachsenden Nachtheile verweisen wir auf die Bestimmungen in dem §. 22 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12ten December 1864, in dem §. 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 und in dem §. 5 der eingangsgedachten Anweisung über das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen. Oppeln, den 11. März 1865.

(177) Dem Heinrich Pollak, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7ten März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen zum Hervorbringen von Posamentir- oder Verzierungsstichen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. März 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(182) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad III. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmanns-Bezirk Nr. 16 Kreis Creuzburg gehörigen Ortschaften Polanowitz und Birkenfeld von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Schiedsmanns-Bezirk unter Nr. 36

bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 36 wird der verkleinerte Bezirk Nr. 16 substituirt, wogegen es bei der gegenseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 15 und 16 verbleibt.

Ratibor, den 8. März 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(170) Vom heutigen Tage ab werden Lupinen, wenn dieselben in ganzen Wagenladungen nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Eisenbahnstationen aufgegeben werden, auf der Wilhelmsbahn zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse C. befördert.

Diese Frachtermäßigung bleibt bis zum 1sten October d. J. in Kraft.

Ratibor, den 1. März 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(176) **Vorlesungs-Verzeichniß**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 24sten April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre 1ster Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 5) Landwirthschaftliche Statistik. 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 8) Wiesenbau. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Gemüsebau, academischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht. 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen. 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre. 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie. 17) Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Physik. 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik. 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 22) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil. 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 26) Repetitorium über anorganische Chemie. 27) Düngerlehre. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

(179) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Steiger Franz Kulisch zu Naclo und dem Maurermeister Constantin von Koschützky zu Tarnowitz das Zink- und Blei-Erz-Bergwerk Neu-Schatzley bei Kamin, Kreis Beuthen O. S., mit 1 Fundgrube und 1016 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden. Breslau, den 25. Februar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

(178) Bestätigt: die Ersatzwahl des Freigutsbesitzer Nagel zu Guttentag zum unbesoldeten Rathmann, sowie die Vocationen der katholischen Schullehrer Seichter zu Beuthen, Tenschert zu Koske, Kröner zu Jacobsdorf, Allich zu Deutschwette und der evangelischen Schullehrer Hinbek zu Steubernitz und Welzel zu Seydlitz.

Gestorben: der katholische Pfarrer Grimme zu Friedewalde, der katholische Oberlehrer Cramer zu Beuthen und der evangelische Schullehrer Wandrey zu Pleß.

(162) Expeditions-Assistent Wenzel in Morgenroth zum Telegraphisten ernannt.

Bahnmeister Unverricht in Zabrze gestorben.

(155) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar d. J.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent August Christ zum Appellations-Gerichts-Secretair und der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Ewald Rosbund zum Appellations-Gerichts-Bureau-Assistenten.

Gestorben: der Referendarius Gustav Sengelin.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Radtke.

II. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau. Gestorben: der Bote und Executor Hannig zu Ottmachau.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz. Gestorben: der Kreisrichter Fipper.

Versetzt: der Bureau-Assistent Scheller von der Gerichts-Commission Katscher an das Kreis-Gericht Neisse vom 1sten Mai d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Gestorben: der Bote und Executor Golombek.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1865.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Wierschy und Schumm	Rosenberg	Lehrer Anton Weluth zu Wierschy.
Groß-Randen mit den Antheilen Brantolka und Przezycie	Rybnik	Kaufmann Anton Alker in Groß-Rauden.
Dorfantheile von Groß-Rauden nämlich: Weißhoff, Podbrate, Paproc, Szybek und die Ortschaften Neunersdorf und Jankowitz-Rauden	dto.	Schullehrer Franz Steuer in Groß-Rauden.
Klein-Rauden	dto.	Schullehrer Adolf Grabowsky zu Klein-Rauden.
Barglowka und Stanitz	dto.	Schullehrer Johann Piela zu Stanitz.
Naclo	Beuthen	Schullehrer Martin Horoba zu Naclo.
Wronin, Kolonie Heinrichsdorf, Miersencin und Dollendzin	Cosel	Schullehrer Ludwig Szczasny zu Grzendzin.
Stadt Falkenberg	Falkenberg	Kaufmann Heinrich August Zadig zu Falkenberg.
Matzkirch und Dobroslawitz	Cosel	Rittergutsbesitzer und Lieutenant Pinder zu Dobroslawitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 24. März 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(188) Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir;

Nr. 6025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18ten November 1860; und

Nr. 6026. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlichen nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18ten November 1860.

---

(197) Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichterstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten Generalbericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh** hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die

Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die **Uebereinstimmung** der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. **Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.**

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, **daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.**

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, **daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —**

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie **das vorige Ministerium**, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um **eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.**

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung, ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„**Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden.** Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Deficit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Deficit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, **gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugrei-**

fen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht, — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(189) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1sten Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24/31sten Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1sten Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(190) Der Pfarrer A. Weltzel zu Tworkau, gegenwärtig als Mitglied des Hauses der Abgeordneten zu Berlin weilend, welcher sich bereits vor vier Jahren durch Herausgabe einer Geschichte der Stadt Ratibor um die oberschlesische Landeskunde verdient gemacht hat, hat gegenwärtig die Ausarbeitung einer aus Urkunden, Chroniken und amtlichen Actenstücken geschöpften Geschichte der Stadt, Herrschaft und Festung Cosel beendiget. Die Qualification des mit der Geschichte unsers Landes in hohem Grade vertrauten Herausgebers gewährt eine sichere Bürgschaft dafür, daß diese neue Chronik sich nicht nur den bereits vorhandenen Werken dieser Art würdig anreihen, sondern auch einen hervorragenden Platz unter denselben einnehmen werde.

Zeichnungen auf das Werk, dessen Subscriptionspreis auf 1 Thlr. festgesetzt ist, nehmen sämmtliche Landraths-Aemter des Departements entgegen. Oppeln, den 15. März 1865.

(196) Unsere Polizei-Verordnung vom 26sten Januar 1863 über die Aufbewahrung, Versendung und den Empfang von Feuerwerk, Pulver, Waffen ꝛc. — Amtsblatt pro 1863 pag. 16 — wird hierdurch vom 1sten April d. J. ab außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 15. März 1865.

(192) Auf Grund des §. 11 des Allerhöchst genehmigten Statuts der Kronprinz-Stiftung (Amtsblatt pro 1865 Seite 42) werden nachstehende Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
83	Herr Commerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königlicher Hoflieferant Herr Adolph Behrens in Berlin, Prenzlauerstraße Nr. 29.	Will zum 1sten April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Groß-Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt vorläufig 18 Thlr. jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Commando des Königlichen Cadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer 1 Stube mit Kochheerd monatl. 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährlich 5 Klaftern Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livrée.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt und ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- und Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstr. Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit zum 1sten April c. noch 1 Invaliden zu placiren.	10—15 Thlr. monatlich. Gehalt,	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hilfsschreiber.	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station u. Uniform.	
91	Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei u. Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Bureau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Oppeln, den 18. März 1865.

(199) Der für die Stadt Beneschau, im Kreise Ratibor, auf den 8ten Mai d. J. angesetzte Kram-

und Viehmarkt ist auf den 1sten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 15. März 1865.

(200) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst die unter dem 1sten August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten mittelst Verfügung vom 9ten d. M. von diesem Tage ab entzogen haben.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten, in Funktion bleiben.

Oppeln, den 15. März 1865.

(183) Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9ten März 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. März 1865.

(184) Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 15. März 1865.

(187) Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13ten März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheitsverschluß für Gasleitungsröhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. März 1865.

(193) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12ten Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben. Oppeln, den 18. März 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(40) Es ist die Umschreibung der nachstehend verzeichneten, zum Umlaufe nicht geeigneten schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe in cursfähige Papiere bei uns beantragt worden:

1) Jentsch N. G. Nr. 3 über 300 Thlr. mit dem Vermerke: „Für den Eigenthümer Webergesellen Heinrich Heisig außer Cours gesetzt. Neustadt O. S. d. 30. Juli 1850. Der Magistrat. Bock.“ Antragsteller: J. A. Kohl zu Teschen.

2) Liegnitz G. S. Nr. 97 über 100 Thlr. mit einem durchstrichenen und dadurch unleserlich gewordenen Vermerke. Antragsteller: Glogau-Sagansche Fürstenthumslandschaft zu Glogau.

3) Bienowitz L. W., Hernstadter Kreis, Nr. 14 über 70 Thlr., mit Rasuren auf der Kehrseite. — Jäschkendorf L. W. Nr. 17 über 400 Thlr. mit dem Vermerke: „Außer Cours gesetzt. Döringau, den 8ten Sept. 1847. J. verwittwt. Bänisch.“ — Antragsteller: Liegnitz-Wohlau'sche Fürstenthums-Landschaft zu Liegnitz.

4) Ob. Nied. Boguslawitz O. M. Nr. 4 über 1000 Thlr. mit den Vermerken: „Dieser Pfandbrief gehört mir. Anna Maria Hilscher, geb. Boltolini, in Ohlau.“ und „Vorstehende Erklärung nehme ich hiermit zurück und cedire diesen Pfandbrief an den Inhaber desselben. Maria Hilscher, geb. Boltolini.“ Antragsteller: Oels-Militsch'sche Fürstenthums-Landschaft zu Oels.

5) Mittel-Steinsdorf L. W. Nr. 12 über 600 Thlr. mit dem Vermerke: „Dieser Pfandbrief ist mein Eigenthum u. soll Niemand außer mir Endesunterschriebenen weder Capital noch Zinsen darauf erheben können. Neustadt in Oberschlesien, den 4. Mai 1821. Emanuel Freiherr von Hundt.“ Antragsteller: Stadtpfarrer Erzpriester Rippe in Ottmachau.

Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens am **1sten August 1865** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere werden cassirt und die Antragsteller statt derselben neue cursfähige Papiere, oder so weit inzwischen eine Kündigung stattgefunden, die Valuten erhalten werden.

Breslau, am 4. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(185) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar 1865 für den Johannistermin 1865 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1865, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1865 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. G. S. 1858 S. 584 und resp. G. S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(191) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Freiherrn Anselm Salomon von Rothschild zu Wien das Steinkohlenbergwerk „Unverhofft II." bei Petrzkowitz im Kreise Ratibor mit 1 Fundgrube 18 Maaßen und 25⁶/₈ Lachtern gestreckten Feldes nebst der Vierung von 3¹/₂ Lachtern ins Hangende und 3¹/₂ Lachtern ins Liegende verliehen worden.

Breslau, den 28. Februar 1865. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(194) Die in Stück 33 des Amtsblattes pro 1864 Seite 183 enthaltene Bekanntmachung bezüglich der Bestätigung der Vocation des katholischen Schullehrers Johann Neumann zu Grottkau wird dahin berichtigt, daß derselbe nicht als erster Schul- und Chorrector, sondern als erster Lehrer und Chorrector vocirt worden ist.

(195) In Folge der Resignation des Canonicus Dr. Heide zu Ratibor auf das Amt eines Erzpriesters ist der Pfarrer Morawe in Ostrog zum Erzpriester des Ratiborer Sprengels ernannt worden.

Dem Hilfslehrer Laufer aus Myslowitz ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in dem hiesigen Regierungsbezirk eine Hauslehrerstelle bei jüdischen Familien anzunehmen.

Bestätigt: die Wahlen des bisherigen Königlichen Appellations-Gerichts-Referendarius Puff in Neisse als Bürgermeister von Ziegenhals und des Kaufmannes und seitherigen Stadtverordneten-Vorstehers Fuchs zu Lublinitz als unbesoldeter Rathmann, sowie die Vocationen des Rectorats-Candidaten Klose als erster Lehrer an die katholische Stadtschule zu Beuthen, des katholischen Lehrer Stanke an die Schulstelle zu Schammerwitz und des katholischen Hilfslehrer Niewiadomski an die Schulstelle zu Kittelwitz.

Gestorben: der katholische Schullehrer Kolibius zu Militsch, Kreis Cosel.

(186) Der bisherige Güter-Expedient Franz Drewniakowsky zu Ratibor ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 31. März **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(202) Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6027 die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden, vom 18ten Januar 1865;

Nr. 6028 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn., vom 13ten Februar 1865;

Nr. 6029 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft, vom 24sten Februar 1865;

Nr. 6030 das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, vom 27sten Februar 1865, und

Nr. 6031 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16ten März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank, vom 2ten März 1865.

---

(210) **Kann das Heer in Preußen vermindert werden?**

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Widerhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unseres Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister **von Roon** jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, **also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.** Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, **daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.**

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Credit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegen treten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht vom Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserem Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserem Fleisch und Bein von unserem Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populären äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. **Die Landwehr soll erleichtert werden**; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort ins Feld zu rücken brauchen. **Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen.** Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so **zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht**, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist **die Aussicht auf sein Ende!**"

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(201) **Nachtrag**
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

Zu §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Local-(Kreis)-Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine

den Land- und Schönbau,

die andere

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervortragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1sten April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

(203) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 10ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magiſtrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 13. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

(206) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1sten April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(203) Diejenigen städtischen und ländlichen Communen, welche Forsten besitzen, sowie die Privatwaldbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Königl. Oberforstmeister a. D. Herrn Maron zu Oppeln ein Plan zur Bildung einer Assecuranz-Gesellschaft der Privat- und Communalwälder gegen Feuersgefahr ausgearbeitet ist und daß über die Bedingungen zum Beitritt, sowie über die zu gewährende Entschädigung bei einem stattgehabten Waldbrande, eine Brochüre nähere Auskunft giebt, welche von der Clarschen Verlagsbuchhandlung zu Oppeln, sowie auch durch jede andere Buchhandlung zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann. Oppeln, den 17. März 1865.

(212) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Oppeln, den 22. März 1865.

(213) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Bezirke für die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer gebildet, auch zur Wahrnehmung der auf die Fortschreibung bezüglichen Geschäfte die hier näher bezeichneten Beamten ernannt und auf den 1sten April d. J. zum Antritt ihrer Stellung berufen worden sind.

Einen Fortschreibungsbezirk bilden:	Zum Fortschreibungsbeamten für denselben ist ernannt:
1) Der Kreis Beuthen	der Feldmesser Pastorff mit dem Stationsort in Beuthen.
2) Die Kreise Grottkau u. Falkenberg	der Feldmesser Hannig mit dem Stationsort in Grottkau.
3) Der Kreis Cosel	der Feldmesser Schmidt mit dem Stationsort in Cosel.
4) Die Kreise Creuzburg und Rosenberg	der Feldmesser Wiester mit dem Stationsort in Creuzburg.
5) Der Kreis Leobschütz	der Feldmesser Stephany m. d. Stationsort in Leobschütz.
6) Der Kreis Lublinitz	der Feldmesser v. Pelchrzim m. d. Stationsort in Lublinitz.
7) Der Kreis Neisse	der Feldmesser Bartsch mit dem Stationsort in Neisse.
8) Der Kreis Neustadt	der Feldmesser Rienow mit dem Stationsort in Neustadt.
9) Der Kreis Oppeln	der Feldmesser Zeigan mit dem Stationsort in Oppeln.
10) Der Kreis Pleß	der Feldmesser Hontschik mit dem Stationsort in Pleß.
11) Der Kreis Ratibor	der Feldmesser Gehlich mit dem Stationsort in Ratibor.
12) Der Kreis Rybnik	der Feldmesser Hanisch mit dem Stationsort in Rybnik.
13) Der Kreis Groß-Strehlitz	der Feldmesser Dinkelbach m. d. Stationsort i. Gr.-Strehlitz.
14) Der Kreis Tost-Gleiwitz	der Feldmesser und Kataster-Supernumerar Scherer mit dem Stationsort in Gleiwitz.

Vom 1sten April d. J. haben die Grund- und Gebäude-Eigenthümer alle Veränderungen in dem Eigenthum und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude bei dem Fortschreibungsbeamten des betreffenden Bezirkes anzubringen, wobei wir auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 11ten März d. J. — Amtsblatt Stück 11 — Bezug nehmen.

Den Fortschreibungsbeamten liegt es ob, auf Grund der erfolgten Anzeigen die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung herbeizuführen, sodaß dieselben stets bei der Gegenwart erhalten werden, und hiermit die zeitigen Grund- und Gebäude-Eigenthümer, sowie die den factischen Verhältnissen entsprechende Steuerveranlagung und Vertheilung nachweisen. Die Fortschreibungsbeamten haben daher die Fortschreibung der Flurbücher, Artikelverzeichnisse, der Grundsteuer-Mutterrolle, der Gebäudesteuer-Rollen und der betreffenden Heberollen zu bewirken.

In Betreff der für die Begründung der Veränderungsanträge erforderlichen Unterlagen verweisen wir im Besondern auf die mit dem Stück 11 des Amtsblattes veröffentlichten Anweisungen für das Ver-

fahren bei Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Anlagen; auch werden die Fortschreibungsbeamten die Grund- und Gebäude-Eigenthümer mit der etwa benöthigten Instruction jederzeit zu versehen bereit sein. Oppeln, den 27. März 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(648) In Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 182,450 Thlr., und zwar:

148 Stück Lit. A. à 500 Thlr.

Nr. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138. 141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268. 270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362. 364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489. 494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301. 1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383. 1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496. 1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558. 1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636. 1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711. 1715. 1720. 1729. 1733. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799. 1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931. 1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003. 2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104. 2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197. 2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298. 2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343. 2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427. 2430. 2432. 2436. 2438. 2440. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513. 2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586. 2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706. 2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765. 2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851. 2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910. 2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025. 3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118. 3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582. 3583. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713. 3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850. 3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963. 3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019. 4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099. 4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169. 4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245. 4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298. 4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379. 4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477. 4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549. 4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638. 4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730. 4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823. 4827. 4837. 4841.

130 Stück Lit. C. à 25 Thlr.

Nr. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106. 113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318. 325. 331. 338. 345. 350. 352. 359.

368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427. 429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532. 543. 549. 551. 557. 559. 564. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633. 634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756. 758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854. 866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.
hierdurch gekündigt und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 1sten Juli 1865** unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16.) hierselbst in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2ten Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden. Breslau, den 14. December 1864.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
Fhr. Gaffron. Obergethmann.

(209) Bekanntmachung. Vom 1sten April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Güter-Tarifänderungen in Kraft:

1) „Pfeffer, Piment, Kaffee" werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt.
2) Im Binnen-Verkehr wie im directen Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit sämmtlichen Ostbahnstationen gelangen besondere Specialtarife:
   a. für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen 2c.),
   b. für Mehlsendungen,
   } in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern,

zur Geltung.

Der Specialtarif ad a. fällt bei Transportlängen bis 40 Meilen (incl.) mit dem Tarife der ermäßigten Klasse B. (Wagenladungen) zusammen und stuft sich auf Entfernungen über 40 Meilen dergestalt ab, daß auf 60 Meilen Transportlänge nur noch 1¾ Pf., und im Verkehr der Stationen Berlin und Eydtkuhnen (Wirballen) (107,41 Meilen) schließlich nur noch 1½ Pf. pro Centner und Meile zur Erhebung kommen.

Nach dem Specialtarife ad b., welcher dem — unterm 10ten November 1862 aufgehobenen — Getreide-Special-Tarif entspricht, stellt sich die Fracht:

a. für die ersten 10 Meilen auf 3 Pf.
b. „ „ folgenden 20 „ „ 2½ Pf.
und c. „ „ weitere Entfernung „ 2 Pf.
} pro Centner und Meile,

neben einem festen Zuschlage für Transporte bis zu 6 Meilen einschließlich, welcher für eine Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen 2½ Pf. und so weiter für jede folgende Meile ½ Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen ½ Pf. pro Centner beträgt.

Die Specialtarife sub a. und b. können bei den auf der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt a. O. belegenen Güterexpeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden. Bromberg und Berlin, den 23. März 1865.

Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(208) Ernannt: der practische Arzt Dr. Goedecke, mit Belassung seines Wohnsitzes in Rosen, zum Kreiswundarzt des Kreises Creutzburg.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Schullehrer Hettwer zu Antonia und Pludrzinski zu Altdorf.

Gestorben: der katholische Schullehrer Dreiwurst zu Hennerwitz.

(207) Es wurden ernannt: der Obergrenz-Controleur Stoebe in Bodzanowitz zum Ober-Grenz-Controleur in Pitschen, der Haupt-Amts-Assistent Schieblich in Mittelwalde zum Ober-Grenz-Controleur in Bodzanowitz, der Supernumerarius Kestermann zum berittenen Grenz-Aufseher in Pleß, der Sergeant Liebert zum Grenz-Aufseher in Bleischwitz, der Sergeant Purrmann zum Grenz-Aufseher in D. Rasselwitz, der Unteroffizier Matuscheck zum Grenz-Aufseher in Ruptau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 7. April **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(216) Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6032 das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Executoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes, vom 11ten März 1865;

Nr. 6033 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln;

Nr. 6034 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Therestenhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee; und

Nr. 6035 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

(223) Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des **Staatshaushalts** für 1865, besonders noch vier Gesetze wegen **Eisenbahnanlagen** in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen **Zollverträge**, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der **Preußischen Bank** über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das **Militair-Gesetz**, sowie eine Vorlage wegen **Unterstützung der Invaliden** aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keinesweges unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben **dem Vaterlande zum Segen** gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der **Wohlfahrt und der Ehre Preußens**, den Weg zur vollen **Verständigung mit der Regierung** betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein **noch tieferer Zwiespalt**, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die Preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse

des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung **eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen.** Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, **alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden.** Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise **den König schließlich zu zwingen, daß** er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Canälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachläßigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll. Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(225) Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a/M. erscheinenden Zeitschrift l'Europe wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(204) Dem Schullehrer Tenschert zu Koske, Kreis Cosel, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 (Ges.-Smlg. pag. 75) die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Koske, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die erforderlichen Legitimationsatteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 17. März 1865.

(217) Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, und hierbei die Annahme angemessener und gleichförmiger Dimensionen herbeizuführen, ist von der Königlichen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen beschlossen worden, für die zu Staats-Bauten zu verwendenden

Mauer- und Dachziegel allgemeine gewisse Dimensionen gleichförmig wie folgt zu bestimmen, und demgemäß anzuordnen:

1) zu allen genehmigten Staatsbauten sollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a. Mauerziegel:

große Form	11½ Zoll lang,	5½ Zoll breit,	2½ Zoll dick,
mittlere Form	10 " "	4⅚ " "	2½ " "
kleine Form	9½ " "	4½ " "	2⅜ " "

b. Dachziegel oder Biberschwänze (Flachwerk):

15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit, und ½ Zoll stark;

2) wenn außergewöhnliche Constructionen andere Verhältnisse nöthig machen, sollen diese von den Regierungen in jedem einzelnen Falle festgestellt, und es soll demgemäß eine schriftliche Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

Indem vorstehende Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir hiermit zugleich bekannt, daß wir vom 1sten Januar 1837 ab, bei Staatsbauten keine Ausnahme von diesen Vorschriften ferner gestatten werden, auch sämmtliche Baubeamten hiermit anweisen, darauf strenge zu halten.

Oppeln, den 29. December 1835.

Indem diese Verordnung für die zu Staatsbauten zu verwendenden Ziegeln wieder in Erinnerung gebracht wird, machen wir darauf aufmerksam, daß auch die Fabrikation von Ziegeln für Privatbauten in denselben Formaten nothwendig und zweckmäßig ist, und im Interesse der Ziegelfabrikanten selbst liegt, weil nur mit Ziegeln gleichen Formats ein richtiger Mauerverband und solides Mauerwerk herzustellen ist, und weil die Ziegelfabrikanten unter gleicher Aufwendung von Herstellungskosten bei anderen Ziegelformaten ein Material liefern, das nicht zu allen Bauten brauchbar und deshalb in vielen Fällen werthlos ist. Oppeln, den 24. März 1865.

(219) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 24sten d. Mts. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf **Zwei Silbergroschen Zwei Pfennige** festgesetzt.

Oppeln, den 28. März 1865.

(220) Die Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten hat mittelst Verordnung vom 17ten December v. J. bezüglich des Erfordernisses von Pässen für Reisende bestimmt, daß alle Fremden, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, welche zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen, dessen Visirung von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten erfolgt ist, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 27. März 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(224) Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,182,625 Seelen gehören, sind im Jahre 1864 von 801 Schiedsmännern 29,329 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	15,028,
b. durch Zurücknahme der Klage	4,023,
c. durch Ueberweisung an den Richter	10,176,
und am Schlusse des Jahres blieben anhängig	102,
zusammen wie oben	29,329.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden: im Kreise Beuthen durch 56 Schiedsmänner 1,914 Sachen, im Kreise Cosel durch 36 Schiedsmänner 610 Sachen, im Kreise Creuzburg durch 30 Schiedsmänner 796 Sachen, im Kreise Falkenberg durch 35 Schiedsmänner 577 Sachen, im Kreise Gleiwitz durch 51 Schiedsmänner 1,014 Sachen, im Kreise Grottkau durch 55 Schiedsmänner 569 Sachen, im Kreise Leobschütz durch 67 Schiedsmänner 998 Sachen, im Kreise Lublinitz durch 37 Schiedsmänner 858 Sachen, im Kreise Neisse durch 80 Schiedsmänner 866 Sachen, im Kreise Neustadt durch 57 Schiedsmänner 1,136 Sachen, im Kreise Oppeln durch 77 Schiedsmänner 1,519 Sachen, im Kreise Pleß durch 59 Schiedsmänner 785 Sachen, im Kreise Ratibor durch 51 Schiedsmänner 1,185 Sachen, im Kreise Rosenberg durch 33 Schiedsmänner 821 Sachen, im Kreise Rybnik durch 37 Schiedsmänner 761 Sachen, im Kreise Groß-Strehlitz durch 37 Schiedsmänner 619 Sachen.

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet: 1) Reichert in Rosenberg 372, 2) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen, 236, 3) Welz in Neisse 204, 4) Künzel in Lubliniß 199, 5) Rosenblatt in Zabrze, Kreis Beuthen, 170, 6) Kleinert in Poppelau, Kreis Oppeln, 140, 7) Pampuch in Rogon, Kreis Oppeln, 135, 8) Renner in Creuzburg 135, 9) Pludrzinski in Siemianowitz, Kreis Beuthen, 129, 10) Sylvester in Odersch, Kreis Ratibor, 113, 11) Ulrichs in Pitschen 111, 12) Fiegel in Thurze, Kreis Ratibor, 109, 13) Müller in Ober-Glogau 109, 14) Bochnig in Leobschütz 107, 15) Feicke in Friedland 105, 16) Strietzel in Creutzburg 105, 17) Scheer in Koschmieder, Kreis Lubliniß, 101.

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß denselben schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 29. März 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(211)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1865 vom 24sten April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Biblische Hermeneutik und Kritik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. Biblische Archäologie, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Scholz. *Specielle Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Derselbe. Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe. Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. *Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens. Kirchengeschichte, I. Theil, Derselbe. Generelle Dogmatik, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Lämmer. *Moralische und kanonische Prinzipien des Eherechtes (Schluß), Derselbe. Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Probst. *Homiletik, Derselbe. *Kirchliche Hymnologie, Hr. Prof. Dr. Lämmer. *Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Scholz. Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. Kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reinkens. Dogmatische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Prof. Dr. Baltzer und Prof. Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Facultät.

Theologische Encyklopädie, Hr. Prof. Dr. Räbiger. Alttestamentliche Theologie, Hr. Prof. Dr. Schultz. Erklärung der Genesis, Derselbe. Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Propheten Amos, Hr. Lic. Rhode. Einleitung in's Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Semisch. *Leben und Lehre des Apostels Paulus, Hr. Prof. Lic. Held. Erklärung des Evangelium Matthäi, Hr. Prof. Lic. Hahn. *Praktische Erklärung ausgewählter Parabeln Christi, Hr. Prof. Dr. Meuß. Erklärung der Apostelgeschichte, Hr. Prof. Lic. Held. Erklärung der Apostelgeschichte, Hr. Lic. Rhode. Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Köstlin. Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Hr. Prof. Lic. Hahn. Kirchengeschichte, erste Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch. *Christliche Archäologie, Hr. Prof. Lic. Hahn. Symbolik, Hr. Prof. Dr. Köstlin. Theologische Ethik, Hr. Prof. Dr. Meuß. Christliche Sittenlehre, Hr. Lic. Rhode. Erster Theil der praktischen Theologie, Theorie der Kirchenverfassung, Hr. Prof. Lic. Held. Liturgik, Hr. Prof. Dr. Meuß.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Hr. Prof. Dr. Räbiger; dieselben im Neuen Testament, Hr. Prof. Dr. Schultz; Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch; Uebungen in systematischer Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin. — *Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Meuß, Hr. Prof. Lic. Held; katechetische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Held.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Rive. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Eberty. *Examinatorium und Repetitorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler, Hr. Dr. Göppert und Hr. Dr. Marx. Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr.

Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe. *Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Disputatorium über schwierige Stellen aus dem corpus juris civilis und Controversen des römischen Rechts, Hr. Dr. Göppert. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe. *Die Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof Dr. Schulze. Wechsel-, Handels- und Seerecht, Hr. Dr. Neumann. *Exegetische Uebungen aus dem deutschen Rechte, Hr. Prof. Dr. Schulze. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof Dr. Stobbe, Hr. Dr. Marx. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe. *Ueber den Einfluß des Christenthums auf das öffentliche und Privatrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf das deutsche Obligationenrecht, Hr. Dr. Neumann. Gemeines und preußisches Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Ueber Staatsverbrechen, Derselbe. *Ueber die Geschworenengerichte, Hr. Prof. Dr. Eberty. Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Ueber die gemeinen und preußischen summarischen Civilprozesse, Hr. Dr. Neumann. Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Rive. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Derselbe. Europäisches Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze. Preußisches Landrecht, Hr. Dr. Göppert. Landwirthschaftsrecht, Hr. Dr. Neumann.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Hr. Prof. Dr. Häser. Encyklopädie und Hodegetik der Medizin, Hr. Dr. Finckenstein. *Naturgeschichte des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Knochen- und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Grosser. *Gefäßlehre, Derselbe. Biologie, Hr. Dr. Finckenstein. Allgemeine Physiologie und I. Theil der speciellen Physiologie, Hr. Prof. Dr. Heidenhain. *Specielle Nerven-Physiologie, Derselbe. *Ueber die Zeugung der Thiere, Hr. Dr. Auerbach. Specielle Physiologie des Knochensystems, Derselbe. Allgemeine und specielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain. *Konstruction und Gebrauch des Mikroskops, Hr. Prof. Dr. Grosser. *Theorie und Gebrauch der in der Medizin zur Anwendung kommenden physiologischen Instrumente und Apparate mit besonderer Rücksicht auf Physiologie, Hr. Dr. Waldeyer. Experimentelle und mikroskopische Curse im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhain. Repetitoria über Anatomie und Physiologie, Hr. Dr. Waldeyer. Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe. Die Physiologie in ihrer Anwendung auf Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Aubert. Allgemeine patologische Anatomie, Hr. Dr. Waldeyer. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow. Ueber die Eingeweidewürmer des Menschen und die durch dieselben verursachten Krankheiten, Hr. Prof Dr. Aubert. Gesammte Arzneimittellehre nebst pharmakologischen Demonstrationen, Hr. Dr. Lewald. *Recept-Schreibekunst, Hr. Dr. Lewald. Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert. *Allgemeine Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser. Dieselbe, Hr. Dr. Reymann. Ueber Auskultation und Perkussion, Hr. Dr. Lewald. *Ueber Syphilis, Hr. Dr. Reymann. *Ueber Syphilis, Hr. Dr. Paul. *Ueber Krankheiten der Harn-Organe, Hr. Prof. Dr. Lebert. *Epidemiologie, Hr. Dr. Finckenstein. Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann. Psychiatrisch-klinische Uebungen, Derselbe. Chirurgie und Operationslehre, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Operations-Uebungen an Leichen, Derselbe. *Auserlesene Capitel aus der Lehre von den Verrenkungen, Derselbe. *Diagnostisch-therapeutische Uebungen in dem Gebiete der Augenheilkunde, Hr. Prof. Dr. Förster. Augen-Operations-Uebungen, Derselbe. *Anatomie des Gehör-Organs mit Beziehung auf die Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini. Cursus über Rhinoskopie und Laryngoskopie, Derselbe. *Ueber Geschwüre, Hr. Dr. Klose. *Ueber Schußwunden, Hr. Dr. Klopsch. Ueber Knochenbrüche, Derselbe. Ueber Orthopädie, Derselbe. *Ueber Zufälle und Krankheiten der Neugeborenen, verbunden mit einem Impf-Cursus, Hr. Dr. Burchard. Ueber Krankheiten der Gebärmutter, verbunden mit diagnostisch-therapeutischen Uebungen, Hr. Dr. Freund. Ueber die geburtshilfliche Erforschung nebst praktischen Uebungen, Hr. Dr. Burchard. Ueber die gesammten gynäkologischen Operationen, Derselbe. *Ueber geburtshilfliche Operationen mit Uebungen, Hr. Dr. Freund. Gerichtliche Medizin, Hr. Prof. Dr. Neumann. Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Klose. Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Paul. Geschichte der Medizin, Hr. Prof. Dr. Häser. Ueber Reil's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Neumann. Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.

Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen, im botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert. Ueber offizinelle Pflanzen, deren Producte, Wirkungen und therapeutische Verwendung nebst pharmakologischen Demonstrationen, im botanischen Museum und im botanischen Garten, Derselbe, unter Anleitung seiner Schrift über offizinelle Gewächse 2c. des botanischen Gartens in Breslau.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski. Psychologie, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Ueber die psychologischen Schätze der Sprüchwörter, Hr. Dr. Scherner. Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Braniß. Philosophie der Religion, Hr. Dr. Oginsky. Geschichte der Philosophie von Bacon bis Hegel, Derselbe. *Ueber die Philosophie Kant's und Fichte's, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle. *Sphärische Geometrie, Derselbe. Neuere synthetische Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter. Ueber die Flächen zweiten Grades, Hr. Dr. Bachmann. Die Lehre von den partiellen Differentialgleichungen, einschließlich der Theorie der Fortpflanzung der Wärme, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer. *Variationsrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter. *Die Anfangsgründe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Hr. Dr. Bachmann. *Mathematische Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar zur Lehre von den Kugelfunktionen, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach. *Einige Abschnitte aus der mathematischen Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. *Die Lehre von der Electricität, Hr. Prof. Dr. Marbach. *Mathematische Theorie der Elasticität nebst der theoretischen und experimentellen Erläuterung der Polarisation und Doppelbrechung des Lichtes, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer. *Physikalische Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Ueber quantitative Analyse, Derselbe. Anorganische pharmazeutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos. Die Lehre von den Eigenschaften und der Ausmittelung der chemischen Gifte, Derselbe. *Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. Gewerbekunde, verbunden mit Excursionen, Hr. Prof. Dr. Schwarz. *Die Glasfabrikation, Derselbe. Physiologische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer. *Photochemie mit Experimenten, Derselbe. *Chemische Theorien, Hr. Dr. Friedländer. Chemie der Ackerkrume, Derselbe. *Repetitorium über pharmazeutische organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos. Repetitorien aus dem Gebiet der Chemie, Hr. Dr. Lothar Meyer. Repetitorium der anorganischen Chemie, Hr. Dr. Friedländer. Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig. Analytische Uebungen in seinem Laboratorium Grünstraße Nr. 22, Hr. Prof. Dr. Schwarz. Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Hr. Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeschichte.

Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer. *Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Allgemeine Botanik im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert. Grundzüge der allgemeinen Botanik im Auditorium V. oder im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn. Specielle oder systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert. Die natürlichen Pflanzen-Familien, im Auditorium V. und im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn. Landwirthschaftliche Botanik, Derselbe. *Ueber die Algen, Derselbe. *Naturgeschichte der Flechten, Hr. Dr. Körber. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Excursionen zur Uebung im Bestimmen der Pflanzen, Hr. Prof. Dr. Cohn. Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube. Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftspolitik oder Staatswirthschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. Finanzwissenschaft, Derselbe. Polizeiwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius. *Die Lehre vom Gelde, Derselbe. *Disputatorium über finanzielle und volkswirthschaftliche Fragen, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte der Makedonier von den ältesten Zeiten bis auf den Tod Alexander's des Großen, Hr. Prof. Dr. Neumann. Geschichte des Mittelalters, Theil II., Hr. Prof. Dr. Junkmann. *Geschichte der Kreuzzüge, Derselbe. *Geschichte der Stadt Breslau im Mittelalter, Hr. Dr. Grünhagen. Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruch der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Röpell. *Allgemeine Hydrographie, Hr. Prof. Dr. Neumann. *Uebungen des königl. historischen Seminars, Abtheilung II., Hr. Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des königl. historischen Seminars, Ab-

theilung I., Hr. Prof. Dr. Junkmann. Uebungen auf dem Gebiet der griechischen Geschichte, Hr. Prof. Dr. Neumann. *Diplomatische Uebungen, Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

*Grammatik der Sanskritsprache, Hr. Prof. Dr. Stenzler. *Kalidasa's Sakuntala, Derselbe. *Erklärung persischer Dichter, Hr. Prof. Dr. Schmölders. Erster Theil der arabischen Archäologie und Encyklopädie, Derselbe. *Erklärung schwierigerer arabischer Schriftsteller, Derselbe. *Erklärung leichterer und schwererer arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus. *Uebersicht über die Reste der syrischen Litteratur und Erklärung einiger religiösen Gedichte, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.

2. Classische.

Griechische Litteraturgeschichte, II. Theil (Geschichte der Poesie von der Zeit Alexander's an und Geschichte der Prosa,) Hr. Prof. Dr. Roßbach. Geschichte der alten Kunst, Derselbe. Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Haase. Römische Alterthümer, II. Theil (der II. Theil der Staatsalterthümer und die Privatalterthümer), Hr. Prof. Dr. Hertz. Thucydides Leben, Character und Schriften, Erklärung des dritten Buches, Hr. Prof. Dr. Haase. *Auslegung und Beurtheilung des Platonischen Phaidon, Hr. Dr. Suckow. *Lehre der griechischen Philosophen von der Dichtkunst und Erklärung von Aristoteles' Poetik, Hr. Dr. Bernays. Vergil's Aeneis mit einer Einleitung in Vergil's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase. *Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des königl. philologischen Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

*Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Hr. Dr. Pfeiffer. Deutsche Mythologie, Hr. Prof. Dr. Rückert. *Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Derselbe. Einführung in das Studium der englischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Behnsch. *Erklärung von Shakespeare's Merchant of Venice, Derselbe. Slavische Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Cybulski. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz. *Erklärung des slavischen epischen Gedichtes „Igor“, Hr. Prof. Dr. Cybulski. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Hr. Lector Fritz. *Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Kraiński. *Polnische und slavische Literatur, Derselbe. *Polnische Kanzelberedsamkeit, theoretisch und praktisch, Derselbe. *Polnische Redeübungen, Derselbe. *Grammatik der altfranzösischen Sprache, Hr. Dr. Karow. Repetitorium der französischen Grammatik mit praktischen Uebungen, Hr. Lektor Freymond. *Lafontaine's Leben und Schriften und Erklärung seiner Fabeln, Derselbe. Uebungen im Sprechen. Ueber die neuere französische Litteratur nebst Lektüre des gekrönten Werkes von Souvestre: Un Philosophe sous les toits, Derselbe. *Erklärung der Göttlichen Komödie Dante's, Hr. Dr. Karow. *Kurze Uebersicht der spanischen Grammatik und Erklärung von Cervantes' Don Quijote, Derselbe. Neugriechische Grammatik, Hr. Lektor Dr. Peucker.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart. Ueber die Struktur der Orgel, Derselbe. *Orgelspiel, Derselbe. *Die Altargesänge der evangelisch-lutherischen Kirche, Hr. Dir. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe. Zeichnenkunst, Hr. Siegert; Zeichner Hr. Aßmann. Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Hr. Pfeiffer. Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die

Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(216) Zu Grottkau wird am 1sten April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 25. März 1865.

Königliche Telegraphen-Direction.

(218) Die Steinkohlenbergwerke Reden bei Birtultau, Kreis Rybnik, und Wehowsky bei Neudorf, Kreis Beuthen O. S., sind wegen Nichtzahlung des Receßgeldes für 1864 bergfrei geworden.

Breslau, den 24. März 1865. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(221) Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer Rechnungsrath Waxmann zu Neisse den rothen Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die durch die erfolgte Pensionirung des Conrector König am Gymnasium zu Ratibor erledigte Conrectorstelle ist dem bisherigen Oberlehrer Fülle und die hierdurch erledigte Lehrstelle dem bisherigen Hilfslehrer an der gedachten Anstalt Dr. Werkmeister verliehen worden.

Bestätigt wurde die Vocation des katholischen Lehrer Polewka an die Schulstelle zu Chmiellowitz.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(226) Regierungs-Bezirk Oppeln.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 20sten April in Ratibor,
= 22sten = = Leobschütz,
= 24sten = = Creutzburg,
den 26sten April in Namslau,
= 1sten Mai in Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schütz.

Hierzu eine Beilage.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 14. April **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(239) Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg;

Nr. 6037 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 13ten Februar 1865;

Nr. 6038 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern, vom 13ten Februar 1865;

Nr. 6039 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel;

Nr. 6040 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind;

Nr. 6041 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie" so wie des Statuts vom 16ten Februar 1865, vom 23sten März 1865; und

Nr. 6042 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

---

(242) Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeindebeamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Gemeindebeamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen anderen zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats.“ Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!“ und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken, in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!“ Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber **sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden**, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomitées für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht darnach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejeni-

gen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind."

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. — Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(142) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1sten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzt gedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 24. Februar 1865. Königliche Regierung.

(226) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 20sten April in Ratibor,
" 22sten " " Leobschütz,
" 24sten " " Creutzburg,
den 26sten April in Ramslau,
" 1sten Mai in Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schütz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(228) Durch Rescript der Königlichen Ministerien vom 18ten März d. J. ist bestimmt worden, daß fortan alle, mit einem hölzernen Gehäuse versehenen Hänge-Uhren nach Art der Schwarzwalder, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Räderwerk aus Holz oder aus Metall besteht, zu den Kramwaaren im Sinne der Circular-Verfügung vom 18ten December 1831 zu rechnen sind und daß demgemäß diejenigen Inländer, welche den vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen genügt haben, Gewerbescheine auch zum Hausirhandel mit Schwarzwalder Uhren der bezeichneten Kategorie erhalten können. Hinsichtlich der Ausschließung solcher Uhren, welche ganz aus Metall gefertigt sind, von den Gegenständen des zulässigen Hausirhandels bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Oppeln, den 3. April 1865.

(230) Nachdem ein Theil der Zabrze-Grzibowitz-Kusnitzaer Actienchaussee in Folge Grubenabbaues verlegt und auch die darauf befindliche, dem Zechenhause der Concordia-Grube gegenüber, an der Stelle, wo die Straße sich in drei Arme nach Zabrze, nach Mikultschütz und nach Biskupitz theilt, belegene Hebestelle vorläufig geschlossen und an deren Stelle ein neues Hebelocal auf dem neuerbauten Straßentheile errichtet worden, ist dem aus mehreren Gruben- und Hüttenbesitzern im Beuthener Kreise bestehenden Chaussee-Actien-Vereine die Befugniß ertheilt worden, den seither auf Grund unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten Mai 1858 (Stück 24 pro 1858) bei der geschlossenen Hebestelle erhobenen Chausseezoll von nun an bis auf Weiteres bei der neu errichteten Zollstätte fortzuerheben.

Oppeln, den 28. März 1865.

(232) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten Februar d. J. die Lostrennung der sogenannten Klinkwerder-Grundstücke von dem Gutsbezirke Nicoline, Falkenberger Kreises, und deren Einverleibung in den Gemeindebezirk Riebnig, Kreises Brieg, zu genehmigen geruht, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 30. März 1865.

(233) Dem Lehrer Gonska in Mikultschütz, Beuthener Kreises, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für diejenigen Einsassen der Gemeinde Mikultschütz, welche Pferde verkaufen, verschenken, vertauschen oder sonst veräußern wollen, die erforderlichen Legitimations-Atteste kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 3. April 1865.

(235) Nachfolgende Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, werden gemäß §. 11 des Allerhöchst genehmigten Statuts (Amtsblatt pro 1865 Seite 42) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener und Executor.	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executionsgebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güterverwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.	
96	Patent-Crinolinen-Fabrik in Berlin, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. — Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klemptner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Caution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3 monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantième, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas in Berlin, Behrenstraße Nr. 24.	Erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung u. Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Oppeln, den 7. April 1865.

(234) Durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14ten dieses Monats ist angeordnet worden, daß die Grund- und Gebäudesteuer, welche fortan von den Gemeinde-Erhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, und den für besonders gebildete Grund- und Gebäudesteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserhebern einzuziehen und an die Königlichen Kreis-Steuer-Cassen abzuführen ist, unter dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge“ oder „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge“ portofrei befördert werden sollen.

Dabei müssen die Sendungen, wenn dieselben in Brief- oder Packetform geschehen, entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und die Portofreiheits-Vermerke von den Absendern beglaubigt sein, oder es muß, wenn die vorbezeichneten Steuer-Erheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum sich die eigenhändige Namensunterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters befinden.

Betragen die abzusendenden Steuerbeträge unter und bis 50 Thaler, so empfiehlt es sich, die Uebermittelung thunlichst durch Postanweisungen zu bewirken, bei denen dann dieselben Vorschriften in Betreff des portofreien Rubrums und der Beglaubigung desselben mit der Maßgabe gelten, daß ein Abdruck des Dienstsiegels in Siegellack zu vermeiden ist, so daß, wenn der Absender nicht einen das Dienstsiegel vertretenden farbigen Dienststempel abdrücken kann, bei Post-Anweisungen von dem Erforderniße eines Dienstsiegel-Abdrucks überhaupt abgesehen wird.

Dies bringen wir hierdurch für die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, die Gemeinde-Erheber und die für besondere Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber zur Kenntniß.

Oppeln, den 30. März 1865.

(237) Nachdem die Witterungsverhältnisse die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die diesfälligen Amtsblatts-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume unverzüglich vorzugehen. Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controlliren und nach Umständen mit aller Strenge Executionsmaßregeln anzuwenden, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten. Oppeln, den 25. März 1865.

(240) Nachdem die Emilie Pohl, geborene Schlieper aus Creuzburg, die vorgeschriebene Prüfung als Hebammen-Schülerin bei der Königlichen Regierung in Breslau bestanden hat, ist derselben die Approbation als Hebamme für den Kreis Creuzburg ertheilt worden.

Oppeln, den 2. April 1865.

(243) Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten März 1854 (Amtsblatt der Regierung zu Oppeln pro 1854 pag. 86 Nr. 92), dahin lautend:

„Die Orts-Polizei- und Communalbehörden sind verpflichtet, den Forstschutzbeamten bei der Ermittelung „und Verfolgung der Holzdiebstähle und Entwendung von Waldproducten jeden verlangten, nach dem „Gesetz vom 2ten Juni 1852 (G. S. pag. 305) zulässigen Beistand unweigerlich und ohne Verzug zu „gewähren, insbesondere auf Requisition der Forstbeamten Haussuchungen nach gestohlenem Holze oder „entwendeten Wald-Producten sofort nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 12ten Februar 1850 „(G. S. pag. 45) zu veranstalten.

„Jede Verweigerung dieser den Orts-Polizei- oder Communalbehörden obliegenden Verpflichtung „würde durch strenge Disciplinarstrafe unnachsichtlich gerügt werden."

wird hiermit zur Nachachtung republicirt. Oppeln, den 6. April 1865.

(214) Das dem Königlichen Bergassessor Althans zu Berlin unter dem 10ten September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 28. März 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(236) Auf dem Personen-Post-Course zwischen Kattowitz und Rosdzin soll die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen an den nachgenannten Haltestellen gestattet sein:

1) an dem Zollhause bei Zawodzie,
2) bei der Wildenstein-Seegengrube.

Die Entfernung beträgt von Kattowitz bis zum Zollhause Zawodzie ¼ Meile, von dem Zollhause Zawodzie bis zur Wildenstein-Seegengrube ¼ Meile, von der Wildenstein-Seegengrube bis Rosdzin ¼ Meile.

Hiervon wird das reisende Publicum, gemäß §. 40 des Postreglements vom 21sten December 1860 (extraord. Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblattes von 1861) in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 5. April 1865. Der Ober-Post-Director.

(244) **1000 Thaler Belohnung.**

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Casse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von

1000 Thalern

wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

Personal-Chronik.

(238) Ernannt: der seitherige Appellations-Gerichts-Auskultator Feder zum Regierungs-Referendarius hierselbst.

Gestorben: der katholische Pfarrer Ludenia zu Himmelwitz.

(227) Ernannt: Eisenbahn-Güterexpedient Friederici in Myslowitz zum Eisenbahn-Güterexpeditionsvorsteher; Expeditions-Assistent Hoffmann zum Telegraphisten in Kattowitz; Schaffner Bintig in Tarnowitz zum Wagenmeister.

Versetzt: Sections-Conducteur Winkler von Breslau nach Beuthen; Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse v. Treyden von Rawicz nach Morgenroth; Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse Winkler von Morgenroth nach Rawicz; Eisenbahn-Stations-Aufseher Ertel von Ruda nach Zawodzie; Stations-Aufseher Mispel von Zawodzie nach Ruda; Eisenbahn-Stations-Aufseher Silvester in Schebitz als commiss. Stations-Vorsteher nach Rudzinitz; Stations-Assistent I. Klasse Streicher von Rudzinitz nach Myslowitz; Eisenbahn-Stations-Assistent I. Klasse Walther von Oppeln nach Brieg; Stations-Assistent II. Klasse Teuber in Beuthen als commiss. Stations-Assistent I. Klasse nach Oppeln; Stations-Assistent II. Klasse v. Fabiankowski von Rudzinitz nach Dzieschowitz; Telegraphist Wieczoreck in Cosel als Stations-Assistent II. Klasse nach Rudzinitz; Telegraphist Bötzel in Morgenroth als commiss. Stations-Assistent II. Klasse nach Myslowitz; Telegraphist Wasielewski von Myslowitz nach Brieg; Telegraphist Freyer in Breslau als Stations-Assistent II. Klasse nach Beuthen; Eisenbahn-Telegraphist Neugebauer in Brieg als commiss. Stations-Assistent II. Klasse nach Zabrze; Wiegemeister Eylardi in Breslau als Lademeister nach Kunigunden-Weiche bei Kattowitz; Lademeister Elis in Kunigunden-Weiche als Bodenmeister nach Breslau; Weichensteller Pudelko in Gleiwitz als commiss. Telegraphist nach Morgenroth; Portier Rösler aus Morgenroth als commiss. Telegraphist nach Cosel; Telegraphist Ewald in Kattowitz als Stations-Assistent II. Klasse nach Ohlau; Locomotivführer Springer von Breslau nach Kattowitz; Locomotivführer Berger von Kattowitz nach Breslau; Bauaufseher Schneider in Cosel als commiss. Bahnmeister nach Carlscolonie bei Ruda.

(229) Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: der Intendantur-Assessor Lampe vom 8ten Armee-Corps als Vorstand der Intendantur der 11ten Division in Breslau, 2) der bisherige Vorstand derselben, Intendantur-Assessor Wimmel, als Vorstand der Intendantur der Garde-Kavallerie-Division in Berlin.

Befördert: Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werth zu Cosel zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspecter.

(231) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Referendarius Herrmann Barschdorf zum Gerichts-Assessor, der Auscultator Albert Haertel zum Referendarius und der Rechtscandidat Conrad Barth zum Auscultator.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen. Ernannt: der Gerichts-Assessor Freundlieb zum Kreisrichter, der Bureau-Assistent Barbarino zum Secretair, die Civil-Supernumerarien, Actuar erster Klasse Carl Philipp, Adolph Schneider und Actuar zweiter Klasse Robert Urban zu Bureau-Assistenten und die Hülfsboten und Executoren Johann Kulas, Markus Böhm und Felix Gotsch definitiv zu Boten und Executoren, Gotsch mit der Function bei der Gerichts-Commission Myslowitz.

Ausgeschieden: der Bote und Executor Scheleszny, wegen seines Uebertritts zur Steuer-Verwaltung.

Pensionirt: der Secretair von Skal zu Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Versetzt: der Kreisrichter Freiherr v. Kittlitz an das Kreisgericht Leobschütz vom 1sten Juni 1865 ab.

III. Bei dem Kreisgericht zu Creutzburg. Ernannt: der Gerichts-Assessor Peschel zum Kreisrichter mit der Function als Gerichts-Commissarius in Pitschen.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Gleiwitz. Ernannt: die Gerichts-Assessoren Wanjura und Schön zu Kreisrichtern mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Peiskretscham und resp. Tost.

Gestorben: der Bote und Executor Schostek.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz. Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar erster Klasse Friedrich Wilhelm Eduard Schnurpfeil zum Bureau-Assistenten mit Bestimmung seiner Function als Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission in Katscher.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz. Ernannt: der Bureau-Assistent Johann Dziedzioch aus Kupp zum Secretair.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Versetzt: der Staatsanwalt Gieblow an das Kreisgericht Stettin und der Staats-Anwalt Spener vom Kreisgericht Luckau an das Kreisgericht zu Oppeln.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1865.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Kamitz	Neisse	Bauer August Gottwald zu Kamitz.
Zelasno	Oppeln	Schullehrer Johann Polik zu Zelasno.
Gräfenort	dto.	Lehrer Robert Lierke zu Gräfenort.
Eisengießerei bei Gleiwitz	Gleiwitz	Hüttencassen-Rendant Leopold Sladczyk zu Eisengießerei bei Gleiwitz.
Stadt Oppeln, Sebastian-Bezirk	Oppeln	Pfefferküchler Joseph Braun zu Oppeln.
Stadt Sohrau, erster und zweiter Bezirk	Rybnik	Lehrer Franz Braschke zu Sohrau.
Ottitz und Schardzin	Ratibor	Schullehrer Franz Werner zu Ober-Ottitz.

(241) **Personal-Veränderungen**
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
während des I. Quartals 1865.

Beim Oberbergamt: dem Oberbergrath Dr. Websky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt und an seine Stelle der Bergassessor Fabricius in Bonn zum Oberbergrath und Mitgliede des Oberbergamts ernannt worden; der Oberbergamts-Markscheider Segnitz ist gestorben; der Oberbergamts-Cassen-Secretair Gehrmann ist in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgeschieden.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken: der Director des Königlichen Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler, ist gestorben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 21. April **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(247) Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6043 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 6ten März 1865;

Nr. 6044 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin, vom 13ten März 1865;

Nr. 6045 das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen, im Regierungsbezirk Posen, vom 13ten März 1865; und

Nr. 6046 die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27sten Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten, vom 18ten März 1865.

(254) Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6047 das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben, vom 25sten März 1865;

Nr. 6048 das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, vom 27sten März 1865;

Nr. 6049 das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung, vom 10ten April 1865;

Nr. 6050 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lubliniß über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lubliniß, Regierungsbezirk Oppeln;

Nr. 6051 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinißer Kreises im Betrage von 20,000 Thlr., vom 6ten März 1865; und

Nr. 6052 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

---

(255) Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt, der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen

aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen. Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus **der Erfahrung** kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter anderem **ein** Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. **Die Schonung der älteren Landwehrleute** nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegsminister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten, und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unseres Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(226) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 20sten April in Ratibor,	den 26sten April in Namslau,
„ 22sten „ „ Leobschütz,	„ 1sten Mai in Brieg.
„ 24sten „ „ Creutzburg,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde, sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schüz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(245) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Groß-Strehlitz sind 1) der Herr Bürgermeister Müller zu Groß-Strehlitz als Vorsitzender; 2) der Königliche Landrath Herr Bürde auf Rosniontau, 3) der Herr Erzpriester Berzik in Groß-Strehlitz als Beisitzer; 4) der Stadtverordneten-Vorsteher Herr Scholz zu Groß-Strehlitz, 5) der Rittergutsbesitzer und Landes-Aelteste Herr Elsner

von Gronow auf Kalinowitz, und 6) der Königliche Rechts-Anwalt Herr Seyffert zu Groß-Strehlitz als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 4. April 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt........ 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(249) Mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 10ten Januar c. (Amtsblatt Seite 19) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den Landarmen-Verband des Regierungs-Bezirks Oppeln eingerichtete Landarmen-Casse in der Stadt Oppeln ihren Sitz hat und die Verwaltung derselben dem Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten Boehm hierselbst als Rendanten übertragen worden ist, der somit allein befugt ist, vollgültige Quittungen Namens der Landarmen-Casse des Regierungsbezirks Oppeln auszustellen. Oppeln, den 11. April 1865.

Die Ständische Landarmen-Direction. v. Eichhorn.

(250) Die vierte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt am 15ten Mai c.

Beuthen, den 13. April 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(253) Nachbenannte Candidaten der Theologie:

1) Carl Gottlieb Alt aus Samitz, Kreis Goldberg; 2) Johann Wilhelm Anders aus Kochern bei Ohlau; 3) Carl Johann August Herdtmann aus Breslau; 4) Adolph Bruno John aus Polnisch-Peterwitz bei Münsterberg; 5) Carl Bernhard Pietsch aus Liegnitz; 6) Carl Gottlieb Reimann aus Conradswaldau bei Brieg; 7) Fried. Wilhelm Siegmund Schultze aus Liegnitz, 8) Franz Wilhelm Alfred Thiemich aus Schloß Annaberg bei Torgau;

haben in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Breslau, den 7. April 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(251) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Dohn hierselbst den Character als Canzlei-Rath und dem Steiger und Materialien-Verwalter Tschöpe zu Ignatz-

dorf im Kreise Beuthen das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit zu verleihen.

Der Kreisbaumeister Runge hat seinen Amtssitz von Creutzburg nach Rosenberg verlegt. Der Feldmesser Meridies hierselbst ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

1) das Gemeinde-Statut für die Stadt Alt-Berun,
2) die Concession und das Statut der Actien-Gesellschaft „Moguntia" (vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft) in Mainz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 28. April **1865.**

(264) **Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.**

Am 18ten April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch **Sr. Majestät den König** in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den **Prinzen Friedrich Carl**, welcher die Preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte, und durch den General **Herwarth von Bittenfeld**, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18ten April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des commandirenden Generals Prinzen Friedrich Carl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod.

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm; von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben befohlen, am 21sten April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Win-

ter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Carl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21sten dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hülfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs, hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Carl und unter Commando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(252) Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegsstammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Commandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegsstammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feldlazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Combattanten und Nichtcombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel 2c. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feldlazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilma-

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen 2c. gehören und dort eingetragen werden.

chung angehört haben.

3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Corpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Commandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4) Behufs Revision und Feststellung der von den Compagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Commissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Commissionen bleiben den Königlichen General-Commandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feldlazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Commandos der alliirten Armee wird vom General Commando des 3ten Armee-Corps einem derjenigen Offiziere des Corps, welche bei dem Stabe des Ober-Commandos commandirt waren, übertragen.

6) Alle Correspondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Commissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehrbataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehrbataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummern-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Commissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Control-Versammlungen durch die Landwehrbataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Control-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Commissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Commissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Commissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen. Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Commissionen unter Beifü-

gung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protocolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a. von den Stäben: die General-Commandos,

b. von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Commandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Commando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,

c. von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,

d. von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Commandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1sten Januar 1867 senden die General-Commandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feldlazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

(Das Schema befindet sich auf Seite 132 und 133.)

(262) Unterm 24/31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein **Postvertrag** abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen **Stralsund** und **Malmoe** in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, **empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich** angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via **Stralsund** findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. **Recommandirte** Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens 2 Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit **Waarenproben** und **Mustern** unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach **Schweden** für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach **Norwegen**:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . . 2½ Sgr.
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige **gedruckte**, lithographirte oder metallographirte **Gegenstände unter Band** müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach **Schweden** für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach **Norwegen**:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden **Briefe** mit **declarirtem Werthe**, sowie **Packet-** und **Geldsendungen** nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt oder franco Stralsund oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das See-Porto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne declarirten Werth 1/2 Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b. für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a, für je 100 Thaler des declarirten Werthes 1/2 Sgr.

Für Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrpost-Tarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(259) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die giltigen Abgangs-Zeugnisse der höheren Bürgerschule zu Creutzburg nach der Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4ten d. Mts. als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zugelassen werden sollen.

Oppeln, den 14. April 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(648) In Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Thlr., und zwar:

148 Stück Lit. A. à 500 Thlr.

Nr. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138. 141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268. 270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362. 364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489. 494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301. 1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383. 1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496. 1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558. 1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636. 1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711. 1715. 1720. 1729. 1733. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799. 1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931. 1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003. 2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104. 2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154.

(Die Fotsetzung befindet sich auf Seite 134.)

Schema.) Kriegs-Stamm-Liste der ten Compagnie (Escadron) des

Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag. 2) a. Ort. b. Kreis. c. Regierungsbezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann.	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältnisse: Truppentheil. Compagnie oder Escadron.	Dienstverhältnisse: Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahr	Mt.	Tg.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
								(Hier ist einzutragen:)				
								1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kr. N.	als Gem. oder Gefr.			
							nte Comp.	2) Tag des Diensteintritts.				
							nte Comp.	3) Beförderungen u. Versetzung.				
								4) Entlassung zur Reserve.				
							nte Comp.	5) Wiedereintritt.	als Utroff.			
								6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung.				
								a. durch Tod. geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.	als Feldw.			
								b. als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils u. gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar.				
								c. zur Landwehr, Reserve od. beurlaubt auf unbestimmte Zeit.				
								Sa. Summarum	—	—	—	
									Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.			
Beispielsweise: Wilhelm Schultz	8. Octbr. 1836 Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam	6'' 1'''	Evangelisch	Tischler	ja seit 1/1 1863	1 Sohn		Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde.				Berlin
							4. brd. Inf.-Reg. Nr. 24 2. Comp.	15. October 1860 eingestellt. 1. November 1862 Gefreiter. 1. August 1863 versetzt.	als Gem. u. Gefr. 2	11	15	
							4. Comp d. nten Rgts.	1. October 1863 1. Nov. 1863 z. Reserve entlass.	Unteroff. —	1	—	
							8. brd. Inf.-Rg. Nr. 64 7. Comp.	1. Dec. 1863 b. d. Mobilmach. eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bat. 24. Ldw.-Rgt. Nr. 24. 10. Sept. 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civilversorgungsschein u. der Invaliden-Pension der 2. Kl von 4 Thlr. monatlich entlassen.	—	9	10	
									—	10	10	
								Sa. Summarum	3	9	25	

ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Mitgemachte Gefechte, bemerkenswerthe Leistungen, erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen 1. Kl. 3) Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen u. Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung 1., 2. u. 3. Kl. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer od. leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel od. Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Commandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die 2. Kl. des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm a. d. Düppel. Schanz. durch entschloss. u. umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre v. 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3ten März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Auf der Titelseite sind zu vermerken:

a. die Namen des Compagnie- (Escadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Escadron) gestanden haben.

b. Datum und Ort der Mobilmachung. Desgl. Demobilmachung.

c. Attest der Revisions-Commission.

2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197. 2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298. 2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343. 2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427. 2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513. 2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586. 2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706. 2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765. 2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851. 2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910. 2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025. 3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118. 3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582. 3583. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713. 3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850. 3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963. 3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019. 4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099. 4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169. 4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245. 4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298. 4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379. 4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477. 4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549. 4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638. 4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730. 4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823. 4827. 4837. 4841.

130 Stück Lit. C. à 25 Thlr.

Nr. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106. 113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318. 325. 331. 338. 345. 350. 352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427. 429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532. 543. 549. 551. 557. 559. 564. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633. 634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756. 758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854. 866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.

hierdurch gekündigt und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 1sten Juli 1865** unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16.) hierselbst in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2ten Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden. Breslau, den 14. December 1864.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. Obergethmann.

(246) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt**, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden. Berlin, den 5. April 1865.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(257) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. bei der Haupt-Bank-Casse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf. Berlin, den 13. April 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 5. Mai 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(267) Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6053 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1sten Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12ten Juni 1704 und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28sten April 1801, vom 31sten März 1865;

Nr. 6054 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke;

Nr. 6055 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rößeler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, vom 6ten März 1865;

Nr. 6056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 13ten März 1865; und

Nr. 6057 die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21sten August 1863, vom 20sten März 1865.

(276) Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6058 das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg, vom 27sten März 1865, und

Nr. 6059 das Statut des Anhalt-Glauchower Deichverbandes, vom 27sten März 1865.

---

(283) Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es auf's Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und nun für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;

3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht **ersten Ranges** durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer anderen Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine in's Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische **einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.**

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelnswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die **erste** besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus **Panzerfregatten.**

2) Die **zweite Klasse** umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.

3) Die **dritte** Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus **hölzernen** Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4) **die Avisos**, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;

5) **die Transportschiffe**, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel **baldmöglichst** zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die **dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse** sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im **Jadebusen** kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens **in der Ostsee** Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von **Gußstahl** in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen **Kieler Hafens** in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unseres Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werk nicht versagen können.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(277) Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(284) Aus Anlaß der zum 1sten Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(258) Für die Kronprinzstiftung sind von Privaten fernerhin folgende Anstellungs-Anerbieten gemacht worden:

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1. Inspector des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schoeneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15ten d. Mts. 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung u. Livréerock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50 bis 100 Thlr. pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. Nr. 12, 89 und 91 aufgeführten besetzt.

Oppeln, den 19. April 1865.

(260) Mittelst Erlasses vom 31sten v. M. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz genehmigt,

daß der Seitens des Königl. Forst-Fiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{29sten September}}{\text{31sten October}}$ pr. an den Häusler Johann Schymura in Przegendza von dem Forstrevier Rybnik abverkaufte Theil der Parzelle Mrowczykunt im Flächen-Inhalt von 10 Morgen 158 □Ruthen aus dem Bezirk des Forstreviers Rybnik ausscheide und dem Gemeindeverbande von Przegendza einverleibt werde.

Oppeln, den 7. April 1865.

(263) **Nachtrags-Verzeichniß**

der Bauhandwerker, welche im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln im Jahre 1865 zu denjenigen hinzutreten, welche in der Bekanntmachung vom 28sten Februar 1865 Stück 10 des Amtsblatts aufgeführt sind.

Lfd. Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
1	Ratibor	Maurermeister	Kierstein	Bosatz.

Oppeln, den 19. April 1865.

(269) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer auf **Mittwoch bis Sonnabend den 21sten bis 24sten Juni d. J.** stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche bis Ostern 1863 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Theil nehmen wollen, haben bis zum 1sten Juni 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original; 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und 3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen an die unterzeichnete Königliche Regierung einzureichen, auch sich am **20sten Juni 6 Uhr Abends** beim Seminar-Director Menges persönlich zu melden. Eine besondere Einberufung zur Prüfung haben die Schulamts-Candidaten nach erfolgter Meldung nicht weiter zu erwarten, sondern sich rechtzeitig, wenn sie anders nicht von der Prüfung zurückgewiesen worden sind, zum oben festgesetzten Termine einzufinden.

Oppeln, den 25. April 1865.

(271) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten März d. J. zu der von dem deutschen Hülfsvereine in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht, so daß der Absatz und Vertrieb der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ungehindert erfolgen kann, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 25. April 1865.

(272) Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Behufs weiterer Förderung des von dem Verfasser angestrebten löblichen Zweckes machen wir auf die Nützlichkeit der in Rede stehenden Schrift, wie der von demselben Autor in demselben Verlage erschienenen Schriftchen „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft" und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" aufmerksam und empfehlen deren Anschaffung. Die Ladenpreise sind auf resp. 10 Sgr., $7\frac{1}{2}$ Sgr. und 3 Sgr. normirt, und gewährt die Verlagshandlung bei Entnahme größerer Partien überdies einen Rabatt bis zu 30 pro Cent. Oppeln, den 24. April 1865.

(273) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28sten Februar c. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß die Behufs des Neubaues und der Verlegung der am Stoberbach belegenen Alt-Cölner Flößschleuse, von dem Königlichen Fiscus durch Vertrag vom $\frac{\text{3ten Juli}}{\text{24sten September}}$ 1860 im Gesammt-Flächen-Inhalte von 1 Morgen 10,1 □Ruthen erworbenen Parcellen aus den Gärtnerstellen Nr. 18, Nr. 5 und Nr. 4 und der Häuslerstelle Nr. 15 zu Alt-Cöln, im Kreise Brieg, von dem Gemeindebezirk Alt-Cöln, dem Kreise Brieg und dem Regierungsbezirk Breslau abgetrennt und dem Guts-

bezirke des Forstreviers Poppelau, hiesigen Kreises und Regierungsbezirks, zugeschlagen werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 24. April 1865.

(280) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung (Beilage zu Stück 14 des Amtsblattes pro 1865) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die auf Seite 27 lfd. Nr. 136 ausgeworfene Grundsteuer von 93 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. nicht von der Gemeinde Pohlom, sondern von der Gemeinde Poppelau zu entrichten ist.

Laufende Nr. 137 soll nicht Dominium Pohlom, sondern Dominium Poppelau heißen.

Oppeln, den 27. April 1865.

(281) Die katholischen Schulen des Kreises Gr.-Strehlitz sind in zwei Inspectionsbezirke getheilt worden.

Zur Kreis-Schulen-Inspection Gr.-Strehlitz I. gehören die Schulen in Ujest, Alt-Ujest, Salesche, Leschnitz, Kfienzowies, Dzieschowitz, Rosmadze, Zyrowa, Jeschiona, Krempa, Oberwitz, Gogolin, Ottmuth, Mallnie, Gr.-Stein, Schedlitz, Posnowitz, Kalinowitz, Kalinow, Wyssoka, Annaberg, Dollna und Klutschau. Diesem Bezirke wird der Kreis-Schulen-Inspector Pfarrer Möser in Ujest vorstehen.

Zur Kreis-Schulen-Inspection Gr.-Strehlitz II., für welche der Pfarrer Dolainski zu Jarischau zum Kreis-Schulen-Inspector ernannt worden ist, gehören die Schulen in Jarischau, Gr.-Strehlitz, Mokrolohna, Sucholohna, Schimischow, Rosmierz, Rosmierka, Oschiek, Grodzisko, Kadlub, Tschammer-Ellguth, Stubendorf, Kroschnitz, Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Mischline, Collonowska, Zawadzki, Keltsch, Zandowitz, Himmelwitz, Laziska, Gonschiorowitz, Centawa und Groß-Pluschnitz.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 21. April 1865.

(285) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abtrennung der Ortschaft Sciern, im Plesser Kreise, von dem bisherigen Pfarrverbande mit der katholischen Kirche zu Lendzin, so wie die Einpfarrung derselben zu der katholischen Kirche in Berun Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau kirchlich ausgesprochen und durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten d. Mts. staatlich anerkannt worden ist.

Oppeln, den 27. April 1865.

(265) Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20sten April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. April 1865.

(266) Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9ten October 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 25. April 1865.

(268) Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22sten April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes, Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. April 1865.

(274) Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. April 1865.

(275) Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25sten April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. April 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(270) In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rectorats-Prüfung

auf **Dienstag** und **Mittwoch** den **20sten** und **21sten Juni** dieses Jahres hiermit anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse; b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben; c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diöcese; d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatt speciell angegeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, 4) ob und welche theologische oder pädagogische Prüfungen derselbe bisher gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit bis spätestens den **1sten Juni** der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die **persönliche Meldung** bei dem Seminar-Director **Menges** in Münsterberg auf den **19ten Juni Abends 6 Uhr** festgestellt ist, wobei zugleich die Prüfungsgebühren im Betrage von **vier** Thalern einzuzahlen sind.

Eine **besondere** Einberufung zur Prüfung haben die Examinanden, deren Abweisung nicht etwa erfolgt ist, **nicht** zu erwarten, sondern sich nach rechtzeitig erfolgter Meldung zum festgesetzten Termine einzufinden. Breslau, den 22. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(279) Nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 15ten September v. J. — betreffend die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — die Functionen der bisher bestandenen Kreis-Landarmen-Verbände aufgehört haben und auf den zufolge Amtsblatt-Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 10ten Januar a. c. von uns vertretenen Landarmen-Verband des Regierungsbezirks Oppeln übergegangen sind, fordern wir die Ortsbehörden des diesseitigen Regierungsbezirks hierdurch auf, in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §. 29 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31sten December 1842 eine Fürsorge für Arme, die auf einer Reise erkrankt sind, einzutreten hat, die hierüber nach §. 31 des gedachten Gesetzes unverzüglich zu erstattende Anzeige an uns zu richten.

Oppeln, den 24. April 1865.

Die Ständische Landarmen-Direction für den Regierungsbezirk Oppeln. v. Eichhorn.

Personal-Chronik.

(281) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Regierungs-Rath von Jeetze den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Landesältesten und Kreis-Deputirten Baron von Reitzwitz auf Wendrin den Kronenorden dritter Klasse zu verleihen, sowie dem Landrath Hoffmann hier zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes des Würtembergischen Kronenordens die Genehmigung zu ertheilen.

Ernannt: der seitherige Appellations-Gerichts-Auscultator Barchewitz zum Regierungs-Referendarius hierselbst und der versorgungsberechtigte Jäger Babin zum Förster in Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau.

Vereidet: der Feldmesser Hecke in Leobschütz.

Gestorben: die katholischen Lehrer Großer in Woitz und Brzezina in Ober-Jastrzemb.

(282) Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Wundarzt und Geburtshelfer Keßler in Neisse den rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen und dem bisherigen Ober-Amtmann von Pannowitz zu Bürgsdorf den Character eines Amtsrathes beizulegen.

Dem Pächter der Domaine Bodland, Pratsch, ist der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden. — Befördert wurden die Corpsjäger Habel, Roßteutscher und Rutsch zu Königlichen Förstern auf den Försterstellen zu Sacken und Schalkowitz, Oberförsterei Poppelau und zu Podewils, Oberförsterei Jelowa. — Die durch die Beförderung des bisherigen Collaborator Hansel am Gymnasium zu Gleiwitz zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Sagan, an ersterer Anstalt erledigte Collaboratorstelle ist dem am Gymnasium zu Leobschütz beschäftigten Lehramts-Candidaten Dr. Taube verliehen worden.

Bestätigt wurden die Vocationen der katholischen Schullehrer Gregarek zu Mochau und Willimski zu Zawada.

Gestorben ist der Regierungs-Secretariats-Assistent Czekai und der katholische Schullehrer Glusa zu Zülkowitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 12. Mai 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(291) Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6060 das Gesetz über den Zolltarif, vom 1sten Mai 1865;

Nr. 6061 das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein, vom 15ten April 1865;

Nr. 6062 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn, vom 31sten Januar 1865;

Nr. 6063 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, und

Nr. 6064 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen, vom 23sten April 1865.

---

(294) Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister **von Roon** legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar. **Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits** wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. **Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.**

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit **die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen.** Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man

ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa **einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung.** Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nord-Amerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren **viele Tausend Millionen** auszugeben: dies wäre **nicht** nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn **die Nothwendigkeit** dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28sten, 29sten, 30sten Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur **die Erleichterung der Pflichten der Landwehr** als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit **dem Lande einen wesentlichen Dienst** erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Märkte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> **„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Communen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"**

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt.

Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres

keinesweges geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(244) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(292) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Oppeln sind für das Jahr 1865:
1) der Königliche Landrath Herr Hoffmann hierselbst als Director, 2) der Rittergutsbesitzer Herr v. Eynern auf Halbendorf und 3) der Königliche Justizrath Herr Witzenhusen hierselbst als Beisitzer, 4) der Kreisdeputirte Herr Graf von Bünau hierselbst, 5) der Rittergutsbesitzer Herr von Donat auf Chmiellowitz und 6) der Rathsherr Herr Koch hierselbst als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 2. Mai 1865.

(293) Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der General-Director der Königl. Museen. von Olfers.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß und Beachtung bringen, bemerken wir, daß die Herren Landräthe angewiesen sind, die von den Findern von Münzen und von andern antiquarisch werthvollen Gegenständen zu machenden Offerten bezüglich des Kaufpreises entgegenzunehmen und demnächst weitere Anzeige an uns zu erstatten. Oppeln, den 3. Mai 1865.

(287) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10ten October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ist aufgehoben worden. Oppeln, den 4. Mai 1865.

(289) Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unter dem 30sten April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Mai 1865.

(290) Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen, ist unter dem 2ten Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Mai 1865.

Personal-Chronik.

(293) Dem Candidaten der evangelischen Theologie Arnold Seelmann, genannt Eggebert, aus Schlawe in Pommern ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in dem hiesigen Regierungsbezirk eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Seine Majestät der König haben dem Kreis-Wundarzt und Kirchenvorsteher Werner zu Hultschin den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Ernannt: der versorgungsberechtigte Jäger Göring zum Königlichen Förster auf der Försterstelle zu Damnik, Oberförsterei Bodland.

(273) Ernannt wurden: der Zolleinnehmer Dierschen zu Kl.-Chelm zum Zoll-Einnehmer in Pitschen, der Grenz-Aufseher Schubert in Zawisna zum Zoll-Einnehmer in Kl.-Chelm, der Thor-Controleur Seiffert in Glatz zum Zoll-Einnehmer in Ostrosnitza, der Supernumerarius Jaithe zum Grenz-Aufseher in Kattowitz, der Feldwebel Deinert zum Grenz-Aufseher in Beneschau, der Unteroffizier Ribke zum Grenz-Aufseher in Mezerzitz, der Sergeant Springer zum Grenz-Aufseher in Boischow, der Sergeant Brosig zum Grenz-Aufseher in Trenkau, der Sergeant Soglowek zum Grenz-Aufseher in Wichrau.

(286) Ernannt: Eisenbahn-Güter-Expedient Meyer zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse in Zabrze; Control-Assistent Matthey zum Güter-Expedienten in Cosel; Stations-Assistent II. Klasse Krusch in Königshütte, zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse.

(288) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Versetzt: der Gerichtsassessor Neukirchner aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt: der Gerichtsassessor Ignatz Paul Szczasny zum Rechtsanwalt und Notar.

II. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Carl Hinke aus Krappitz definitiv zum Boten und Executor in Oppeln vom 1sten Juli c. ab.

III. Bei dem Kreisgericht Rattibor. Ausgeschieden: der Staatsanwalt Schroeter zufolge seiner Ernennung zum Rechtsanwalte und Notar zu Breslau.

IV. Bei dem Kreisgericht Rybnik. Ernannt: der Gerichtsassessor Alois Froehlich zum Kreisrichter mit der Funktion als Gerichtscommissarius in Sohrau.

Versetzt: der Bote und Executor Webski von der Gerichtscommission Loslau an das Kreisgericht Rybnik vom 1sten Juli 1865 ab.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 19. Mai 1865.

(307) **Schleswig-Holstein und Preußen.**

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vornherein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern, und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30sten October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung **einestheils** diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte **zweitens** die Pflicht, das **Preußische Interesse** zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich **nur auf einzelne Stücke** der Herzogthümer, **nicht auf das Ganze**: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte **vor** jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung **aller** Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, **Bürgschaften dafür zu gewinnen**, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22sten Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches **Schutz- und Trutz-Bündniß** mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen **die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer** zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die **Marine** in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Controlle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, **Rendsburg** zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines **Kriegshafens im Hjörup-Haff** erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die **Feste Friedrichsort** nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Canals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen **das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal** als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner **dem Zollverein** und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll **das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer** eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22sten Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens **bisher nicht** zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich **die zweckmäßigste** wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maaße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(296) Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten-Briefposten ausschließlich vorbehalten:

verfiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Conrante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(301) **Nachtrag**

zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25sten

Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im §. 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter Nr. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13) A. Unter Tage.

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation .... 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. .... = 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. .... = 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., so wie einschließlich der Controlmessung für jede Station .... 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station .... = 10 Sgr.

b. Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge .... = $2\frac{1}{2}$ Sgr.

c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien = $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instruments gelten die unter Nr. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das $1\frac{1}{2}$fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □-Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt .... 2 Sgr.
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt .... $1\frac{1}{2}$ Sgr.
vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10 sub b. ist nach den Worten, „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10ten Juni 1861 über die Competenz der Oberbergämter (G. S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. v. Itzenplitz.

(302) Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1sten Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1sten Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden. Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(299) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Pleß sind 1) der Königliche Landrath Herr Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß, als Director, 2) der Beigeordnete Herr Sowade ebendaselbst, und 3) der Schulze Herr Chwistek in Schädlitz als Beisitzer, 4) der Königliche Rechts-Anwalt Herr Nerlich zu Pleß, 5) der Fürstliche Kammerrath Herr Urban ebendaselbst und 6) der Schulze Herr Mischke in Kreutzdorf als Stellvertreter gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 2. Mai 1865.

(300) Nachdem der diesjährige in polnischer Sprache abgehaltene Lehr-Cursus in dem Kgl. Hebammen-Lehr-Institute geschlossen worden ist, und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind nachstehend genannte Candidatinnen als Hebammen von uns approbirt worden: I. für den Kreis Beuthen: die Caroline, verehelichte Patzulla zu Chechlau; II. für den Kreis Cosel: 1) die Marie, verehelichte Baron zu Lissok, 2) die Petronella, verehelichte Rossol zu Brzezetz; III. für den Kreis Lublinitz: die Catharina, verehelichte Lesch zu Schirokau; IV. für den Kreis Neustadt: die Auguste, verehelichte Bojak zu Klein-Strehlitz; V. für den Kreis Oppeln: 1) die Maria, verehelichte Geppert zu Wengern, 2) die Wittwe Franzisca Gritzner zu Stradunа, 3) die Wittwe Elisabeth Parucha zu Rogau; VI. für den Kreis Pleß: die Maria, verehelichte Patalong aus Zalenze, Kreis Beuthen; VII. für den Kreis Ratibor: 1) die Franzisca, verehelichte Cedziwoda zu Koblau, 2) die Marianna, verehelichte Kaletka zu Rudnik, 3) die Antonie, verehelichte Parys zu Sodow, 4) die Franzisca, verehelichte Sauer zu Odersch; VIII. für den Kreis Rosenberg: die Clara, verehelichte Glomb zu Albrechtsdorf; IX. für den Kreis Rybnik: 1) die Marianna, verehelichte Grzonka zu Mschanna, 2) die Rosalie, verehelichte Kremietz zu Dubensko; X. für den Kreis Groß-Strehlitz: die Caroline, verehelichte Nowotny zu Keltsch; XI. für den Kreis Tost-Gleiwitz: die Marie, verehelichte Kudlik zu Kaminietz. Oppeln, den 4. Mai 1865.

(311) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften der §§. 18 und 23 unserer unterm 6ten Februar d. J. erlassenen, im hiesigen Amtsblatt Stück 7 abgedruckten Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder bis zum 1sten Juli d. J. außer Kraft treten und daß es bis zu diesem Zeitpunkt bei dem seitherigen Verfahren bewenden soll.

Oppeln, den 15. Mai 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(306) Mit dem 1sten Juli d. J. tritt für den innern Verkehr der Wilhelmsbahn ein neuer Kohlentarif in Kraft, in welchem die Frachtsätze von Czernitz, Rybnik, Orzesche, Nicolai nach Leobschütz, beziehungsweise um 3, 5 und 6 Pf. pro Tonne erhöht, dagegen bei Sendungen in der Richtung nach Annaberg von Orzesche, Nicolai, Kattowitz und Emanuelsseegen ermäßigt worden sind. Mit Rücksicht auf die voraussichtlich Ende Juli c. erfolgende Betriebseröffnung der Zweigbahn Friedrichsgrube-Lazisk sind in dem neuen Tarif die für diese Strecke zur Anwendung kommenden Kohlenfrachtsätze, die

im Allgemeinen denen der Station Kattowitz gleichgestellt sind, mit aufgenommen.

In dem Vereins-Verkehr mit der Oberschlesischen Bahn und darüber hinaus, kommt der Vereinstarif von Orzesche-Nicolai mit einem Zuschlage von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne für die Zweigbahn in Anwendung.

Mit dem Tarif ist gleichzeitig eine Tabelle für alle anderen Güter, die in vollen Wagenladungen aufgegeben und auf der genannten Zweigbahn befördert werden, verbunden. Die Frachtsätze für diese Wagenladungsgüter sind nach den dem Gesammttarif der Wilhelmsbahn zu Grunde liegenden Principien aufgestellt.

Das Nähere ist aus den Tarifen zu ersehen, die vom 20sten d. Mts. ab zu 6 Pf. pro Stück bei allen unseren Expeditionen käuflich zu haben sind.

Ratibor, den 11. Mai 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(297) **Nachweisung**

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1865.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Stolzmütz	Leobschütz	Schullehrer Joseph Nathan zu Stolzmütz.
Polanowitz und Birkenfeld	Creuzburg	Lehrer und Organist Wandrey zu Polanowitz.
Gwosdzian, Skrzidlowitz und Dzielna	Lublinitz	Lehrer Alexander Wystrichowski zu Gwosdzian.
Stadt Ziegenhals	Neisse	Lehrer und Kantor Johann Elsner in Ziegenhals.
Leobschütz, I. und II. Stadtbezirk,	Leobschütz	Kupferschmiedemeister Theodor Rieger zu Leobschütz.
Ludwigsdorf	Neisse	Gerichtsscholze Robert Hartwich zu Ludwigsdorf.
Halbendorf und Klein-Neudorf	Grottkau	Schullehrer Julius Wagner zu Halbendorf.
Stadt Neustadt, 3ter, 4ter und 6ter Bezirk,	Neustadt	Partikulier Theobald Stephan zu Neustadt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 26. Mai **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(303) Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6065 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow;

Nr. 6066 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Miechowitz, im Kreise Beuthen, zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Colonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine;

Nr. 6067 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen;

Nr. 6068 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes;

Nr. 6069 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg, und

Nr. 6070 das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 12ten April 1865.

(304) Das 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6071 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg;

Nr. 6072 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern, vom 6ten März 1865, und

Nr. 6073 das Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband, vom 10ten April 1865.

(316) Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6074 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20sten Juli 1853 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse, vom 16ten Februar 1864;

Nr. 6075 die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25sten April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe, vom 13ten April 1865;

Nr. 6076 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Locomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn;

Nr. 6077 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell, und

Nr. 6078 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

---

(322) **Die Jubelfeier der Rheinlande.**

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer

funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild **wahrhaftigen und ächten Fortschritts** auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind, und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwikkelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

„So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in **Aachen** der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Cöln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm der III. am 5ten April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: **„die Treue, welche die Vorfahren ge-**

lobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte **Sr. Majestät der König** Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In **Cöln**, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König **Friedrich Wilhelm III.** galt, brachte der Oberbürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus:

Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten, dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Sr. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem Sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Cöln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, **daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(142) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1sten April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857 werden vom 1sten März d. J. ab von der Controlle der

Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-Tage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzt gedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Haupt-Casse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 24. Februar 1865. Königliche Regierung.

(313) Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Fünfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiter befördert werden. Inwiefern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort.) Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen). Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt,

so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publicum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a. den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,
b. die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Post-Anstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Bureau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,
2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Bureau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt. Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(314) Bekanntmachung, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljähri-

gen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15ten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. Js. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. A.: (gez.) Lehnert.

(315) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände** eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen **eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.**

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine **deutsche** bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben haben, schmücken und verklären kann.

Die **Erziehung**, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die **Kleidung** ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den **Unterricht** betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie **der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird,** erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In der **biblischen Geschichte** sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das **kirchliche Bekenntniß** wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die **Beziehungen zur äußeren und inneren Mission** werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der **vaterländischen Geschichte und Litteratur,** soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die **Schätze der Litteratur,** in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der **Unterricht im Gesange und Clavierspiel** dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der **englischen** und **französischen** Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die **Conversation** in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Dropsig sind stets portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: (gez.) Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(312) Der Schuhmachergeselle Cleophas Saletzky und der Webergeselle Franz Hay in Neustadt O. S. haben am 11ten v. Mts. den Tagearbeiter Jeremias Rehmet aus Groß-Pramsen, nicht ohne Gefahr für ihre Gesundheit, vom Tode des Ertrinkens errettet, für welche verdienstliche Handlung ihnen hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt wird.

Oppeln, den 12. Mai 1865.

(318) Seitens der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern ist genehmigt worden, daß die Ortspolizei-Verwaltungen zu Myslowitz und Kattowitz, Beuthener Kreises, zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sein sollen.

Wir bringen dies unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten Januar 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 12) und insbesondere auf die dort mitgetheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 16. Mai 1865.

(319) Die Stadt Lublinitz ist in neuerer Zeit wiederholt von verheerenden Bränden heimgesucht worden, deren Entstehungs-Ursachen unermittelt geblieben sind, bei denen indeß die Vermuthung nahe liegt, daß sie durch ruchlose Hand herbeigeführt worden sind.

Wir sichern Demjenigen, welcher uns die Thäter namhaft macht und solche Beweismittel beschafft, daß jene der gerichtlichen Bestrafung nicht entgeben können, eine Belohnung von **Fünfzig Thalern** hiermit zu. Oppeln, den 16. Mai 1865.

(320) Dem Mechaniker H. Brandes in der Geyers u. Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinenfabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17ten Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. Mai 1865.

(298) Für die Kronprinz-Stiftung sind von Privaten folgende fernerweite Anerbieten gemacht worden:

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	
104	Königliches Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz u. 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweitz. ½ „ Salz, 1 Märzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.	

Die bereits früher angebotenen Stellen lfd. Nr. 2. 12. 14. 30. 76. 77. 79. 84. 89. 91. und zwei Stellen lfd. Nr. 101 sind besetzt. Oppeln, den 11. Mai 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(324) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Ehrenrathes der Rechtsanwälte und Notarien im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten April 1863 — Amtsblatt von 1863 Stück 17 S. 84 — wird fernerweit bekannt gemacht:

1) daß mit dem 8ten Juni d. J. die Wahlperiode der Justizräthe Klapper, Gründel und Witzenhusen als ordentliche Mitglieder und des Justizraths Langer als stellvertretendes Mitglied des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notarien des Departements von Ratibor abläuft;

2) daß in der General-Versammlung vom 22sten April d. J. anderweit und zwar vom 8ten Juni d. J. ab gewählt sind:

a. als ordentliche Mitglieder des Ehrenraths: der Justizrath Klapper in Ratibor, der Justizrath Winkler in Gleiwitz und der Rechtsanwalt Sommer in Grottkau,

b. als Stellvertreter: der Rechtsanwalt Mier in Neustadt O/S. und der Rechtsanwalt Kremkow in Gleiwitz. Ratibor, den 19. Mai 1865.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts. Holzapfel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(348) In Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligatio-

nen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Thlr., und zwar:

148 Stück Lit. A. à 500 Thlr.

Nr. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150, 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Lit. B. à 100 Thlr.

Nr. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138. 141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268. 270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362. 364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489. 494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301. 1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383. 1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496. 1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558. 1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636. 1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711. 1715. 1720. 1729. 1733. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799. 1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931. 1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003. 2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104. 2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197. 2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298. 2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343. 2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427. 2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513. 2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586. 2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706. 2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765. 2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851. 2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910. 2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025. 3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118. 3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582. 3583. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713. 3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850. 3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963. 3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019. 4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099. 4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169. 4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245. 4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298. 4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379. 4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477. 4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549. 4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638. 4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730. 4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823. 4827. 4837. 4841.

130 Stück Lit. C. à 25 Thlr.

Nr. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106. 113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318. 325. 331. 338. 345. 350. 352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427. 429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532. 543. 549. 551. 557. 559. 564. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633. 634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756. 758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854. 866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.

hierdurch gekündigt und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 1sten Juli 1865**

unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16.) hierselbst in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2ten Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von $4^1/_2$ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden. Breslau, den 14. December 1864.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Fhr. v. Gaffron. Obergethmann.

(40) Es ist die Umschreibung der nachstehend verzeichneten, zum Umlaufe nicht geeigneten schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe in cursfähige Papiere bei uns beantragt worden:

1) Jentsch N. G. Nr. 3 über 300 Thlr. mit dem Vermerke: „Für den Eigenthümer Webergesellen Heinrich Heisig außer Cours gesetzt. Neustadt O. S. d. 30. Juli 1850. Der Magistrat. Bock." Antragsteller: J. A. Kohl zu Teschen.

2) Biegnitz G. S. Nr. 97 über 100 Thlr. mit einem durchstrichenen und dadurch unleserlich gewordenen Vermerke. Antragsteller: Glogau-Sagansche Fürstenthumslandschaft zu Glogau.

3) Bienowitz L. W., Hernstadter Kreis, Nr. 14 über 70 Thlr., mit Rasuren auf der Kehrseite. — Jäschkendorf L. W. Nr. 17 über 400 Thlr. mit dem Vermerke: „Außer Cours gesetzt. Döringau, den 8ten Sept. 1847. J. verwittwt. Bänisch." — Antragsteller: Liegnitz-Wohlau'sche Fürstenthums-Landschaft zu Liegnitz.

4) Ob. Nied. Boguslawitz O. M. Nr. 4 über 1000 Thlr. mit den Vermerken: „Dieser Pfandbrief gehört mir. Anna Maria Hilscher, geb. Boltolini, in Ohlau." und „Vorstehende Erklärung nehme ich hiermit zurück und cedire diesen Pfandbrief an den Inhaber desselben. Maria Hilscher, geb. Boltolini." Antragsteller: Oels-Militsch'sche Fürstenthums-Landschaft zu Oels.

5) Mittel-Steinsdorf L. W. Nr. 12 über 600 Thlr. mit dem Vermerke: „Dieser Pfandbrief ist mein Eigenthum u. soll Niemand außer mir Endesunterschriebenen weder Capital noch Zinsen darauf erheben können. Neustadt in Oberschlesien, den 4. Mai 1821. Emanuel Freiherr von Hundt." Antragsteller: Stadtpfarrer Erzpriester Rippe in Ottmachau.

Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens am **1sten August 1865** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere werden cassirt und die Antragsteller statt derselben neue cursfähige Papiere, oder so weit inzwischen eine Kündigung stattgefunden, die Valuten erhalten werden.

Breslau, am 4. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(246) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden. Berlin, den 5. April 1865.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(308) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird der Fürstenthumstag für den Johannis-Termin d. J. am 19ten Juni stattfinden, und die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für den gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten Juni, dagegen die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recegnitionen vom 24sten Juni ab bis einschließlich den 4ten Juli erfolgen.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse gratis verabfolgt werden. Ratibor, den 11. Mai 1865.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

(309) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 13. Mai 1865.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding, 2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie 3) des Notars, Herrn Justiz-

Raths Horst, ebenfalls von hier,
erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

87	Stück	Litt.	A. à 1000	Thlr.	im	Werthe	von	87,000	Thlr.
22	"	"	B. à 500	"	"	"	"	11,000	"
71	"	"	C. à 100	"	"	"	"	7,100	"
44	"	"	D. à 25	"	"	"	"	1,100	"
737	"	"	E. à 10	"	"	"	"	7,370	"

Zusammen 961 Stück im Werthe von ....113,570 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(310) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Thalern gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 30. 66. 246. 631. 725. 1006. 1612. 1738. 1753. 1931. 2116. 2837. 3128. 3532. 3630. 3649. 3874. 4355. 4473. 4525. 4548. 4700. 4779. 4892. 5195. 5449. 6003. 6114. 6410. 6820. 6977. 7265. 7450. 7830. 7880. 8035. 8059. 8377. 8860. 9130. 9193. 9357. 9494. 9658. 9792. 9802. 10,274. 10,431. 10,946. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

23 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1128. 1147. 1260. 1712. 1895. 2351. 2484. 2644. 2655. 3433. 3815. 4171. 4285. 4821. 4849. 5120. 5625.

82 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1020. 1026. 1365. 1421. 1433. 1707. 1937. 2533. 2562. 2904. 3592. 3749. 3887. 4159. 4196. 4413. 4429. 4566. 4596. 4671. 4713. 4748. 5040. 5462. 5509. 5584. 6054. 6151. 6848. 7104. 7631. 7677. 8498. 8614. 8815. 9012. 9058. 9487. 9654. 10,659. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245. 12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1046. 1114. 1432. 1685. 2083. 2314. 2405. 2802. 2965. 3147. 3218. 3645. 3707. 3787. 3872. 4732. 5441. 5683. 5723. 5757. 5891. 6007. 6461. 6926. 7014. 7070. 7357. 7548. 7780. 7804. 7939. 7970. 8053. 8623. 8810. 8831. 9404. 9892. 9960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851. 862. 864. 952. 956. 963. 994. 1015. 1016. 1043. 1047. 1049. 1050. 1051. 1066. 1083. 1108. 1113. 1126. 1132. 1134. 1168. 1172. 1189. 1194. 1222.

14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1046. 1114. 1432. 1685. 2083. 2314. 2405. 2802. 2965. 3147. 3218. 3645. 3707. 3787. 3872. 4732. 5441. 5683. 5723. 5757. 5891. 6007. 6461. 6926. 7014. 7070. 7357. 7548. 7780. 7804. 7939. 7970. 8053. 8623. 8810. 8831. 9404. 9892. 9960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851. 862. 864. 952. 956. 963. 994. 1015. 1016. 1043. 1047. 1049. 1050. 1051. 1066. 1083. 1108. 1113. 1126. 1132. 1134. 1168. 1172. 1189. 1194. 1222. 1239. 1271. 1272. 1322. 1323. 1337. 1338. 1340. 1348. 1350. 1358. 1369. 1370. 1374. 1378. 1384. 1391. 1397. 1410. 1413. 1448. 1467. 1482. 1485. 1487. 1499. 1511. 1521. 1525. 1545. 1555. 1586. 1609. 1619. 1629. 1647. 1682. 1704. 1716. 1776. 1790. 1791. 1816. 1820. 1828. 1845. 1855. 1876. 1897. 1899. 1903. 1924. 1933. 1948. 1954. 1955. 1973. 1984. 1987. 2006. 2046. 2060. 2084. 2089. 2104. 2146. 2148. 2159. 2161. 2162. 2171. 2175. 2178. 2202. 2204. 2212. 2235. 2243. 2286. 2309. 2325. 2330. 2360. 2386. 2389. 2391. 2392. 2404. 2428. 2432. 2442. 2447. 2461. 2471. 2506. 2516. 2533. 2541. 2570. 2593. 2596. 2636. 2637. 2652. 2659. 2677. 2684. 2687. 2698. 2699. 2700. 2722. 2751. 2752. 2754. 2780. 2782. 2804. 2816. 2820. 2828. 2834. 2848. 2867. 2898. 2937. 2967. 2989. 2990. 3009. 3028. 3048. 3072. 3092. 3120. 3126. 3142. 3149. 3163. 3174. 3179. 3180. 3228. 3247. 3266. 3284. 3292. 3298. 3330. 3364. 3370. 3378. 3384. 3385. 3404. 3411. 3415. 3416. 3424. 3432. 3434. 3445. 3455. 3474. 3491. 3496. 3511. 3541. 3555. 3566. 3579. 3605. 3612. 3615. 3633. 3647. 3648. 3717. 3719. 3728. 3738. 3742. 3799. 3800. 3808. 3841. 3844. 3846. 3870. 3881. 3929. 3941. 3949. 3960. 3994. 3998. 4001. 4020. 4041. 4062. 4063. 4072. 4101. 4125. 4134. 4140. 4203. 4208. 4213. 4224. 4225. 4235. 4236. 4253. 4261. 4262. 4304. 4325. 4331. 4368. 4373. 4377. 4384. 4396. 4399. 4404. 4407. 4429. 4440. 4484. 4506. 4519. 4520. 4567. 4573. 4589. 4619. 4625. 4640. 4651. 4709. 4711. 4724. 4732. 4735. 4736. 4762. 4771. 4773. 4803. 4840. 4844. 4855. 4898. 4935. 4939. 4944. 4955. 4989. 4998. 5011. 5013. 5034. 5057. 5082. 5086. 5092. 5106. 5109. 5159. 5179. 5183. 5196. 5233. 5236. 5243. 5271. 5283. 5291. 5305. 5307. 5320. 5324. 5332. 5337. 5341. 5351. 5354. 5362. 5383. 5404. 5422. 5426. 5444. 5450. 5462. 5487. 5547. 5568. 5579. 5602. 5610. 5647. 5656. 5664. 5682. 5686. 5689. 5728. 5735. 5754. 5757. 5761. 5796. 5802. 5822. 5824. 5828. 5829. 5833. 5838. 5839. 5883. 5917. 5950. 5956. 5963. 5967. 5970. 5976. 5981. 5983. 5988. 6021. 6029. 6090. 6091. 6096. 6138. 6151. 6156. 6177. 6184. 6189. 6191. 6249. 6252. 6254. 6261. 6266. 6278. 6281. 6301. 6302. 6308. 6349. 6359. 6363. 6375. 6384. 6424. 6426. 6442. 6452. 6475. 6482. 6491. 6503. 6512. 6514. 6532. 6534. 6545. 6552. 6572. 6577. 6580. 6582. 6596. 6603. 6616. 6627. 6650. 6651. 6664. 6673. 6678. 6679. 6687. 6689. 6691. 6695. 6697. 6704. 6718. 6728. 6737. 6747. 6753. 6763. 6773. 6777. 6806. 6807. 6818. 6840. 6842. 6851. 6912. 6922. 6924. 6931. 6937. 6944. 6969. 6977. 6992. 6996. 7000. 7013. 7021. 7024. 7025. 7039. 7051. 7065. 7075. 7082. 7087. 7100. 7113. 7118. 7126. 7128. 7130. 7164. 7181. 7186. 7220. 7263. 7292. 7309. 7322. 7363. 7381. 7389. 7399. 7410. 7411. 7413. 7435. 7459. 7468. 7472. 7495. 7510. 7511. 7519. 7544. 7550. 7562. 7599. 7643. 7645. 7677. 7690. 7693. 7695. 7708. 7754. 7766. 7782. 7786. 7802. 7831. 7838. 7841. 7848. 7849. 7868. 7886. 7888. 7907. 7927. 7956. 8003. 8071. 8076. 8088. 8090. 8092. 8101. 8112. 8136. 8138. 8160. 8165. 8187. 8206. 8208. 8210. 8212. 8216. 8219. 8247. 8250. 8252. 8255. 8267. 8273. 8277. 8294. 8306. 8323. 8343. 8344. 8384. 8391. 8407. 8409. 8435. 8440. 8447. 8451. 8488. 8492. 8508. 8556. 8563. 8572. 8575. 8591. 8597. 8598. 8599. 8601. 8605. 8608. 8660. 8661. 8689. 8696. 8701. 8731. 8756. 8776. 8807. 8815. 8823. 8833. 8839. 8876. 8896. 8930. 8933. 8938. 8944. 8948. 8952. 8963. 8969. 8992. 9043. 9049. 9051. 9052. 9091. 9093. 9123. 9131. 9133. 9137. 9199. 9228. 9254. 9259. 9263. 9297. 9305. 9321. 9322. 9330. 9343. 9352. 9371. 9374. 9434. 9437. 9456. 9472. 9494. 9498. 9535. 9537. 9555. 9580. 9582. 9584. 9597. 9603. 9629. 9639. 9656. 9667. 9679. 9680. 9683. 9685. 9732. 9745. 9765. 9776. 9805. 9811. 9814. 9824. 9841. 9864. 9886. 9905. 9930. 10,009. 10,014. 10,024. 10,040. 10,073. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,248. 10,293. 10,295. 10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444. 10,450. 10,456. 10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,608. 10,626. 10,629. 10,682. 10,687.

12,681.	12,689.	12,707.	12,745.	12,764.	12,766.	12,773.	12,774.	12,803.	12,835.	12,840.	12,847.
12,851.	12,875.	12,889.	12,901.	12,904.	12,909.	12,919.	12,927.	12,934.	12,956.	12,973.	12,981.
13,006.	13,007.	13,028.	13,046.	13,048.	13,065.	13,068.	13,072.	13,085.	13,094.	13,108.	13,117.
13,124.	13,142.	13,145.	13,193.	13,233.	13,243.	13,251.	13,256.	13,265.	13,288.	13,290.	13,296.
13,299.	13,306.	13,332.	13,379.	13,380.	13,384.	13,385.	13,403.	13,437.	13,438.	13,442.	13,454.
13,476.	13,502.	13,509.	13,518.	13,542.	13,576.	13,627.	13,630.	13,637.	13,638.	13,657.	13,683.
13,728.	13,735.	13,747.	13,751.	13,756.	13,772.	13,801.	13,817.	13,818.	13,822.	13,837.	13,841.
13,859.	13,874.	13,882.	13,883.	13,911.	13,918.	13,924.	13,958.	13,974.	13,984.	13,989.	14,015.
14,024.	14,027.	14,030.	14,056.	14,065.	14,081.	14,083.	14,090.	14,096.	14,108.	14,114.	14,123.
14,141.	14,142.	14,160.	14,162.	14,178.	14,187.	14,208.	14,211.	14,215.	14,227.	14,239.	14,246.
14,252.	14,268.	14,272.	14,275.	14,279.	14,294.	14,301.	14,303.	14,324.	14,338.	14,342.	14,352.
14,359.	14,369.	14,371.	14,389.	14,392.	14,400.	14,406.	14,412.	14,440.	14,447.	14,453.	14,457.
14,485.	14,494.	14,507.	14,508.	14,512.	14,513.	14,553.	14,562.	14,595.	14,606.	14,620.	14,628.
14,649.	14,665.	14,675.	14,698.	14,699.	14,706.	14,714.	14,725.	14,731.	14,732.	14,740.	14,784.
14,795.	14,821.	14,831.	14,836.	14,840.	14,853.	14,866.	14,874.	14,893.	14,898.	14,900.	14,902.
14,911.	14,934.	14,973.	14,991.	14,992.	14,993.	15,003.	15,004.	15,009.	15,037.	15,051.	15,055.
15,063.	15,070.	15,074.	15,085.	15,089.	15,098.	15,102.	15,138.	15,145.	15,179.	15,198.	15,207.
15,209.	15,235.	15,292.	15,294.	15,304.	15,321.	15,332.	15,383.	15,385.	15,394.	15,408.	15,413.
15,415.	15,456.	15,473.	15,482.	15,483.	15,486.	15,493.	15,522.	15,523.	15,524.	15,545.	15,553.
15,560.	15,562.	15,570.	15,600.	15,602.	15,607.	15,610.	15,621.	15,641.	15,652.	15,663.	15,683.
15,686.	15,702.	15,725.	15,735.	15,736.	15,766.	15,794.	15,825.	15,854.	15,865.	15,870.	15,871.
15,872.	15,894.	15,903.	15,907.	15,920.	15,926.	15,930.	15,931.	15,941.	15,944.	15,949.	15,962.
15,969.	15,972.	16,098.	16,116.	16,162.	16,163.	16,176.	16,180.	16,196.	16,201.	16,209.	16,251.
16,260.	16,289.	16,305.	16,328.	16,330.	16,343.	16,354.	16,356.	16,369.	16,374.	16,380.	16,409.
16,466.	16,472.	16,478.	16,488.	16,491.	16,493.	16,494.	16,498.	16,501.	16,506.	16,507.	16,511.
16,517.	16,560.	16,579.	16,581.	16,597.	16,623.	16,624.	16,625.	16,653.	16,656.	16,682.	16,693.
16,696.	16,734.	16,735.	16,756.	16,763.	16,772.	16,786.	16,801.	16,805.	16,809.	16,810.	16,818.
16,820.	16,832.	16,865.	16,870.	16,886.	16,891.	17,003.	17,011.	17,036.	17,050.	17,053.	17,058.
17,079.	17,101.	17,107.	17,109.	17,115.	17,158.	17,181.	17,192.	17,195.	17,206.	17,217.	17,227.
17,244.	17,249.	17,279.	17,281.	17,301.	17,309.	17,318.	17,328.	17,330.	17,349.	17,359.	17,380.
17,388.	17,485.	17,486.	17,489.	17,496.	17,498.	17,516.	17,518.	17,523.	17,535.	17,550.	17,567.
17,586.	17,603.	17,625.	17,635.	17,674.	17,682.	17,685.	17,697.	17,768.	17,779.	17,785.	17,792.
17,807.	17,815.	17,823.	17,829.	17,831.	17,850.	17,870.	17,879.	17,892.	17,893.	17,927.	17,950.
17,976.	17,978.	17,992.	17,996.	18,005.	18,031.	18,058.	18,068.	18,071.	18,079.	18,112.	18,119.
18,120.	18,136.	18,142.	18,144.	18,149.	18,164.	18,202.	18,222.	18,226.	18,229.	18,269.	18,272.
18,276.	18,284.	18,296.	18,300.	18,313.	18,317.	18,326.	18,328.	18,329.	18,373.	18,382.	18,390.
18,397.	18,400.	18,405.	18,456.	18,466.	18,473.	18,477.	18,481.	18,520.	18,538.	18,557.	18,580.
18,588.	18,590.	18,600.	18,622.	18,624.	18,634.	18,639.	18,643.	18,697.	18,698.	18,716.	18,718.
18,725.	18,726.	18,727.	18,732.	18,738.	18,743.	18,744.	18,745.	18,761.	18,771.	18,774.	18,792.
18,798.	18,810.	18,828.	18,837.	18,840.	18,841.	18,863.	18,865.	18,874.	18,915.	18,919.	18,921.
18,928.	18,976.	18,977.	18,980.	19,004.	19,007.	19,010.	19,011.	19,018.	19,023.	19,024.	19,043.
19,044.	19,046.	19,049.	19,050.	19,053.	19,061.	19,063.	19,072.	19,077.	19,084.	19,089.	19,094.
19,100.	19,102.	19,112.	19,121.	19,127.	19,128.	19,150.	19,162.	19,174.	19,176.	19,178.	19,180.
19,197.	19,199.	19,202.	19,235.	19,259.	19,260.	19,274.	19,308.	19,312.	19,318.	19,323.	19,326.
19,331.	19,342.	19,351.	19,354.	19,356.	19,383.	19,390.	19,397.	19,404.	19,422.	19,443.	19,448.
19,449.	19,483.	19,508.	19,512.	19,514.	19,522.	19,531.	19,533.	19,538.	19,539.	19,560.	19,569.
19,583.	19,591.	19,604.	19,607.	19,611.	19,612.	19,625.	19,626.	19,637.	19,660.	19,668.	19,686.
19,697.	19,704.	19,716.	19,726.	19,735.	19,758.	19,763.	19,765.	19,781.	19,794.	19,796.	19,798.
19,802.	19,814.	19,815.	19,816.	19,819.	19,824.	19,829.	19,835.	19,838.	19,840.	19,848.	19,854.
19,855.	19,856.	19,862.	19,864.	19,875.	19,883.	19,901.	19,908.	19,920.	19,925.	19,931.	19,938.
19,941.	19,949.	19,955.	19,964.	19,980.	19,985.	19,994.	19,996.	20,016.	20,019.	20,031.	20,042.
20,050.	20,061.	20,069.	20,074.	20,079.	20,090.	20,092.	20,094.	20,097.	20,110.	20,131.	20,136.
20,137.	20,139.	20,145.	20,149.								

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1865 hiermit kündigen, werden

19,100. 19,102. 19,112. 19,121. 19,127. 19,128. 19,150. 19,162. 19,174. 19,176. 19,178. 19,180. 19,197. 19,199. 19,202. 19,235. 19,259. 19,260. 19,274. 19,308. 19,312. 19,318. 19,323. 19,326. 19,331. 19,342. 19,351. 19,354. 19,356. 19,383. 19,390. 19,397. 19,404. 19,422. 19,443. 19,448. 19,449. 19,483. 19,508. 19,512. 19,514. 19,522. 19,531. 19,533. 19,538. 19,539. 19,560. 19,569. 19,583. 19,591. 19,604. 19,607. 19,611. 19,612. 19,625. 19,626. 19,637. 19,660. 19,668. 19,686. 19,697. 19,704. 19,716. 19,726. 19,735. 19,753. 19,763. 19,765. 19,781. 19,794. 19,796. 19,798. 19,802. 19,814. 19,815. 19,816. 19,819. 19,824. 19,829. 19,835. 19,838. 19,840. 19,848. 19,854. 19,855. 19,856. 19,862. 19,864. 19,875. 19,883. 19,901. 19,908. 19,920. 19,925. 19,931. 19,938. 19,941. 19,949. 19,955. 19,964. 19,980. 19,985. 19,994. 19,996. 20,016. 20,019. 20,031. 20,042. 20,050. 20,061. 20,069. 20,074. 20,079. 20,090. 20,092. 20,094. 20,097. 20,110. 20,131. 20,136. 20,137. 20,139. 20,145. 20,149.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 15 und 16, so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1865** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten October 1857:

Litt. E. Nro. 1854. à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 5178. 11,947. à 10 Thlr.

c. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 1206. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7335. 9919. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 4739. 16,038. 18,154 à 10 Thlr.

d. vom 1sten October 1859:

Litt. C. Nro. 7290. 7329. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 308. 327. 563. 751. 1163. 1356. 1616. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4245. 4527. 4623. 4636. 4952. 5253. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9835. 9980. 10,005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617. à 10 Thlr.

e. vom 1sten April 1860:

Litt. A. Nro. 12,435. 14,661. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 5525. 5528. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 4137. 9678. 12,891. 15,173. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3443. 4403. 4406. 6620. 9964. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 63. 150. 817. 850. 1223. 1567. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 5748. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758. à 10 Thlr.

f. vom 1sten October 1860:

Litt. A. Nro. 14,787. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 4978. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 7963. 9150. 11,461. 17,129. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3661. 3772. 4885. 5213. 7474. 9028. 9728. 11,022. 13,011. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 58. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2328. 2979. 3552. 4121. 4124. 4414. 4769. 4871. 5076. 5319. 5405. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 8984. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741. à 10 Thlr.

g. vom 1sten April 1861:

Litt. A. Nro. 4224. à 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2446. 2803, 6331. 6609. 10,809. 12,493. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 41. 136. 137. 349. 684. 1618. 3085. 3593. 4637. 4891. 5293. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7365. 7406. 7498. 7997. 8249. 8380. 8473. 9578. 9701. 9894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273. à 10 Thlr.

h. vom 1sten October 1861:

Litt. A. Nro. 1392. 5288. 15,835. 16,397. 19,462. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 669. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 149. 1283. 1372. 3166. 6353. 6891. 11,288. 11,773. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1870. 2349. 3991. 6648. 9660. 12,741. 12,922. 13,364. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 375. 426. 592. 739. 840. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2402. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3380. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5387. 5494. 6463. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9070. 9148. 9404. 9636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036. 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403. à 10 Thlr.

i. vom 1sten April 1862:

Litt. A. Nro. 2598. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 395. 1186. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 2248. 2897. 5991. 8800. 10,997. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 116. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 28. 189. 368. 816. 870. 1740. 2105. 2285. 2291. 2583. 2584. 2801. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5055. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9005. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Thlr.

k. vom 1sten October 1862:

Litt. A. Nro. 7883. 18,143. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 2911. 4540. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 1390. 2093. 2685. 4231. 5970. 6715. 7385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 10,157. 11,991. 12,282. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1038. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3679. 3874. 3966. 4144. 4162. 4428. 4751. 4793. 4981. 5552. 5657. 5680. 5872. 5980. 6201. 6586. 6733. 7046. 7084. 7117. 7168. 7210. 7274. 7558. 8057. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9048. 9221. 9346. 9416. 9452. 9574. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954. à 10 Thlr.

l. vom 1sten April 1863:

Litt. A. Nro. 5190. 6219. 13,879. 15,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142. à 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1648. 2335. 5482. 6334. 7899. 9964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1960. 2012. 4518. 5015. 7257. 8118. 8229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 186. 757. 819. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2102. 2165. 2438. 2968. 2997. 3045. 3101. 3185. 3277. 3483. 3766. 4025. 4143. 4340. 4534. 4556. 4770. 5113. 5270. 5459. 5477. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6063. 6275. 6331. 6481. 6782. 6923. 6946. 7489. 7745. 8431. 8593. 9127. 9299. 9445. 9739. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828. 17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656. 19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,886. 19,889. à 10 Thlr.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Geſetzes binnen zehn Jahren.
Breslau, den 13. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schleſien.

(323) Bei der Breslau-Brieger Fürſtenthums-Landſchaft wird der diesjährige Johannis-Fürſtenthumstag **am 19ten Juni c.** eröffnet werden.

Zur **Einzahlung** der Pfandbriefszinſen ſind die Tage **vom 21ſten bis 24ſten Juni c.,** zu deren **Auszahlung** an die Präſentanten der Zinscoupons die Tage **vom 26ſten bis 30ſten Juni d. Js.** beſtimmt.

Die Zinscoupons ſind für die verſchiedenen Arten der Pfandbriefe je beſonders zu verzeichnen.
Breslau, den 8. Mai 1865.

Breslau-Brieger Fürſtenthums-Landſchafts-Directorium. J. C. v. Saurma.

Perſonal-Chronik.

(330) Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Domainen-Rentmeiſter **Klenke** zu Neiſſe den Character als Domainen-Rath und dem Wegewärter **Heiniſch** zu Neudorf, Kreis Pleß, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion und die Statuten der Deutſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuſer in Oppeln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 16 August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5. Die im § [illegible] des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.
6. Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 30 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 3½ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7. Die Abschreibung für jedes der im § 35 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 36 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.
8. Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.
9. Die im § 112 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1866.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
(gez.) Gr. Eulenburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh.

I. A. 1527.

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 41 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6). — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7–11). — 3) dem Garantiefond (§§ 12–29). — 4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien incl. des Vortrages aus den Vorjahren nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 500, Rthlr. 300, Rthlr. 200 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter verponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 5 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Austritt wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Ausloosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung der Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungiltig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter schriftlicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die deßfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall ist, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrathe die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 100 fl. eine Stimme und für jede 500 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Robiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Hoch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Gümmings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Hard in Speyer, Banquier David Hirsch vom Hause Joël u. Faust Hirsch in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Kiel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2000 Garantieschein oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 72 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigterweise (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens ⅔ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitgliedes nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 88 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 88 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges voto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Reingewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühewaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Weigerungsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Vertretung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Gelani der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten, der sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben, 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung der Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. [illegible] und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. [illegible] übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§. 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protocolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in deßfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens [illegible] jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab sind neben [illegible] diesen Abschreibungen am Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinausragenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (§ 65); h. die dem Director vertragsmäßig zustehende Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. [illegible] erreicht hat. Von diesem Zeitpunkte ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres zugeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9.), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. [illegible] erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird in dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. [illegible] fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. [illegible] ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäfte erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschrank mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet, in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller beifälligen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26 Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 21. April 1868 Nro. 615 enthaltenen Bedingungen, die Genehmigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplares derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1868.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7852. (Unterz.) von Schrenck. Durch den Minister

An der General-Secretär, Ministerialrath

die Königliche Regierung der Pfalz (gez.) Kähler.

zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Anlage 1.

SCHEIN.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ____ Nr. ____ der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: ____) 33⅓ % mit ____ baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ____ nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

____ den ____ ten ____ 18__

____ *)

(Unterschrift) ____

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. ____ kr." oder „Gut für Thlr. ____"

Anlage 2a.

(Muster eines nicht vollеingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

[redacted]

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

mit der Baar-Einzahlung von [redacted] und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über [redacted] am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der (L. S.) Der Der

Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigte. Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—20, § 46 und 66 und der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. [redacted]

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

[redacted]

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von [redacted] am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

Der L. S. Der Der

Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigte. Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12 bis 22 (mit Ausschluss des letzten Satzes 46, 66 und der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividende-Schein verfällt nach Ablauf von Jahren.

Dividenden-Schein Nr.

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit

Lit. Nr.

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. (L. S.) N. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. (L. S.) N. N.

Dieser Coupon verjährt mit Ablauf des Jahres (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr.

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit

Lit. Nr.

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. (L. S.) N. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. Nr.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

N. (L. S.) N. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:

Herr Dr. Julius Henfel in Berlin, Friedrichstraße Nr. 168.

Druck von G. Schneider in Weidenheim.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 9. Juni **1865.**

(347) Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause **abgelehnt** worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident **von Bismark** in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem December 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der **Flottenfrage** selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen. Nun ist aber mit einem Male das Interesse an

der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen, wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsre Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, **Kiel** dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern **mehr als Kiel**; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichts destoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist **das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.**

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hilfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. **Herzog** von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Sr. Majestät der König und Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proclamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa **dadurch** Düppel und Alsen erobert worden? Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als **das Höchste**, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung **das Allermindeste**, was erreicht werden soll und muß. **Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen** unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog), sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vor-

theilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(333) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden**
auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5[35] Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7[43] Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11[57] Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiff-platze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12[48] Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5[45] Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[6] Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11[12] Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 1[29] Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh. Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12[45] Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4[35] Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Köslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6[30] Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7[45] Uhr Abends Courirzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7[45] Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruh ꝛc.), 8[15] Uhr Abends Courirzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10[45] Uhr Abends Courirzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courirzug nach Hamburg, 11[5] Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(342) Nachdem Seitens des Herrn Fürsterzbischofs von Ollmütz die Auspfarrung der Gemeinde Wrbkau, Kreis Ratibor, aus der katholischen Kirche in Deutsch-Crawarn und deren Einpfarrung zur katholischen Kirche in Odersch mittelst Decrets vom 22. März d. J. kirchlich ausgesprochen worden ist, haben wir zu dieser Parochial-Veränderung von Staatswegen unsere Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 21. Mai 1865.

(344) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht, so daß der Absatz und Vertrieb der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ungehindert erfolgen kann, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 31. Mai 1865.

(336) **Uebersicht**
der Civilbevölkerung in den einzelnen Städten und Kreisen des Regierungs-Bezirks Oppeln nach der Zählung vom 3ten December 1864.

Namen der Städte und Kreise.	Civil-Bevölkerung von 1864					Civil-Bevölkerung von 1861.	Also 1864		Macht pro Cent.
	nach dem Religions-Bekenntniß.				Summa.				
	Evangelische.	Katholische.	Juden.	Andere Religion.			mehr	weniger.	
I. Kreis Beuthen.									
Stadt Beuthen	1280	10191	1372	—	12843	10758	2085	—	19,38
" Myslowitz	456	4374	826	—	5656	5328	328	—	6,16
" Tarnowitz	870	4577	477	—	5924	5538	386	—	6,97
Plattes Land	8004	132663	3318	—	143985	124020	19965	—	16,10
Summa	10610	151805	5993	—	168408	145644	22764	—	15,63
II. Kreis Cosel.									
Stadt Cosel	512	2298	196	—	3006	2851	155	—	5,44
Plattes Land	1866	56070	89	1	58026	55647	2379	—	4,28
Summa	2378	58368	285	1	61032	58498	2534	—	4,33
III. Kreis Creuzburg.									
Stadt Creuzburg	2791	1212	361	1	4365	4000	365	—	9,13
" Constadt	1451	295	180	—	1926	1723	203	—	11,90
" Pitschen	1658	453	103	—	2214	2128	86	—	4,04
Plattes Land	22757	8463	193	—	31413	30312	1101	—	3,63
Summa	28657	10423	837	1	39918	38163	1755	—	4,60
IV. Kreis Falkenberg.									
Stadt Falkenberg	687	1284	97	—	2068	1967	101	—	5,14
" Schurgast	329	367	7	—	703	705	—	2	0,28
Plattes Land	10860	26599	94	—	37553	36480	1073	—	2,94
Summa	11876	28250	198	—	40324	39152	1172	—	2,99
V. Kreis Grottkau.									
Stadt Grottkau	798	3028	90	—	3916	3734	182	—	4,87
" Ottmachau	176	3118	35	—	3329	3356	—	27	0,80
Plattes Land	1401	35399	9	—	36809	36403	406	—	1,12
Summa	2375	41545	134	—	44054	43493	561	—	1,29
VI. Kreis Leobschütz.									
Stadt Leobschütz	760	8266	337	2	9365	8598	767	—	8,92
" Bauerwitz	26	2384	21	—	2431	2370	61	—	2,57
" Katscher	65	2927	144	—	3136	3086	50	—	1,62
Plattes Land	5196	59630	206	—	65032	64540	492	—	0,76
Summa	6047	73207	708	2	79964	78594	1370	—	1,74

Namen der Städte und Kreise.	Civil-Bevölkerung von 1864 nach dem Religions-Bekenntniß. Evangelische.	Katholische.	Juden.	Andere Religionen.	Summa.	Civil-Bevölkerung von 1861.	Also 1864 mehr	weniger.	Macht pro Cent.
VII. Kreis Lublinitz.									
Stadt Lublinitz	211	1767	404	2	2384	2365	19	—	0,80
" Guttentag	150	1916	263	—	2329	2399	—	70	2,92
Plattes Land	1282	38042	451	—	39775	39167	608	—	1,55
Summa	1643	41725	1118	2	44488	43931	557	—	1,27
VIII. Kreis Neisse.									
Stadt Neisse	2186	11206	462	—	13854	13357	497	—	3,72
" Patschkau	323	4309	63	3	4698	4433	265	—	5,98
" Ziegenhals	103	3868	42	—	4013	3762	251	—	6,67
Plattes Land	603	63009	44	1	63657	62598	1059	—	1,69
Summa	3215	82392	611	4	86222	84150	2072	—	2,46
IX. Kreis Neustadt.									
Stadt Neustadt	880	7580	177	4	8641	7953	688	—	8,65
" Ober-Glogau	236	3952	191	—	4379	4188	191	—	4,56
" Zülz	83	2324	288	—	2695	2700	—	5	0,19
Plattes Land	5213	61788	48	5	67054	65260	1794	—	2,75
Summa	6412	75644	704	9	82769	80101	2668	—	3,33
X. Kreis Oppeln.									
Stadt Oppeln	2325	7389	664	—	10378	9608	770	—	8,01
" Krappitz	232	2152	60	—	2444	2352	92	—	3,91
Plattes Land	10074	73750	559	2	84385	81399	2986	—	3,67
Summa	12631	83291	1283	2	97207	93359	3848	—	4,12
XI. Kreis Pleß.									
Stadt Pleß	824	2155	322	—	3301	3175	126	—	3,97
" Nicolai	378	3662	467	1	4508	4479	29	—	0,65
Plattes Land	5866	65232	890	—	71988	68071	3917	—	5,75
Summa	7068	71049	1679	1	79797	75725	4072	—	5,38
XII. Kreis Ratibor.									
Stadt Ratibor	1746	9559	1158	63	12526	11794	732	—	6,21
" Hultschin	35	2401	170	—	2606	2540	66	—	2,60
Plattes Land	893	89279	337	11	90520	85842	4678	—	5,45
Summa	2674	101239	1665	74	105652	100176	5476	—	5,47
XIII. Kreis Rosenberg.									
Stadt Rosenberg	405	2643	305	—	3353	3270	83	—	2,54
" Landsberg	235	670	227	—	1132	1105	27	—	2,44
Plattes Land	5408	35709	227	—	41344	40904	440	—	1,07
Summa	6048	39022	759	—	45829	45279	550	—	1,21

Namen der Städte und Kreise	Civil-Bevölkerung von 1864 nach dem Religions-Bekenntniß: Evangelische.	Katholische	Juden.	Andere Religion.	Summa.	Civil-Bevölkerung von 1861.	Also 1864 mehr.	weniger.	Macht pro Cent.
XIV. Kreis Rybnik.									
Stadt Rybnik	303	2748	400	—	3451	3169	282	—	8,90
„ Loslau	132	2048	379	—	2559	2503	56	—	2,24
„ Sohrau	151	3161	442	—	3754	3662	92	—	2,51
Plattes Land	1807	57926	244	10	59987	58202	1785	—	3,07
Summa	2393	65883	1465	10	69751	67536	2215	—	3,25
XV. Kreis Groß-Strehlitz.									
Stadt Groß-Strehlitz	447	2360	467	—	3274	3128	146	—	4,67
„ Leschnitz	27	1326	55	—	1408	1413	—	5	0,35
„ Ujest	78	2377	100	—	2555	2452	103	—	4,20
Plattes Land	1509	49028	368	—	50905	49567	1338	—	2,70
Summa	2061	55091	990	—	58142	56560	1582	—	2,80
XVI. Kreis Tost-Gleiwitz.									
Stadt Gleiwitz	1554	7987	1907	3	11451	10923	528	—	4,83
„ Kieferstädtel	18	935	41	—	994	984	10	—	1,02
„ Peiskretscham	68	3488	230	2	3788	3774	14	—	0,37
„ Tost	91	1638	139	—	1868	1769	99	—	5,60
Plattes Land	1231	58897	593	2	60723	58459	2264	—	3,87
Summa	2962	72945	2910	7	78824	75909	2915	—	3,84
Summa totalis	109050	1051879	21339	113	1182381	1126270	56111	—	4,98
und zwar in den Städten	25080	140395	13669	81	179225	169399	9826	—	5,80
und zwar auf dem platten Lande	83970	911484	7670	32	1003156	956871	46285	—	4,84

Oppeln, den 27. Mai 1865.

(337) Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1sten Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan bei allen an das Postbureau des Königlichen Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Vermittelung der Paß-Visirung Seitens der Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visagebühr entweder baar, oder durch Post-Anweisung mit einzusenden ist, und daß in gleicher Weise die Gebühr für die Legalisation einer Urkunde bei derjenigen Behörde zu erlegen bleibt, deren Ermittelung zur Herbeiführung der Legalisation in Anspruch genommen wird. Oppeln, den 29. Mai 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(308) Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird der Fürstenthumstag für den Johannis-Termin d. J. am 19ten Juni stattfinden, und die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für den gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten Juni, dagegen die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten Juni ab bis einschließlich den 4ten Juli erfolgen.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine

Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse gratis verabfolgt werden. Ratibor, den 11. Mai 1865.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

(310) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Thalern gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 30. 66. 246. 631. 725. 1006. 1612. 1738. 1753. 1931. 2116. 2837. 3128. 3532. 3630. 3649. 3874. 4355. 4473. 4525. 4548. 4700. 4779. 4892. 5195. 5449. 6003. 6114. 6410. 6820. 6977. 7265. 7450. 7830. 7880. 8035. 8059. 8377. 8860. 9130. 9193. 9357. 9494. 9658. 9792. 9802. 10,274. 10,431. 10,946. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

23 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1128. 1147. 1260. 1712. 1895. 2351. 2484. 2644. 2655. 3433. 3815. 4171. 4285. 4821. 4849. 5120. 5625.

82 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1020. 1026. 1365. 1421. 1433. 1707. 1937. 2533. 2562. 2904. 3592. 3749. 3887. 4159. 4196. 4413. 4429. 4566. 4596. 4671. 4713. 4748. 5040. 5462. 5509. 5584. 6054. 6151. 6848. 7104. 763[illegible]. 7677. 8498. 8614. 8815. 9012. 9058. 9487. 9654. 10,659. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245. 12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1046. 1114. 1432. 1685. 2083. 2314. 2405. 2802. 2965. 3147. 3218. 3645. 3707. 3787. 3872. 4732. 5441. 5683. 5723. 5757. 5891. 6007. 6461. 6926. 7014. 7070. 7357. 7548. 7780. 7804. 7939. 7970. 8053. 8623. 8810. 8831. 9404. 9892. 9960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851. 862. 864. 952. 956. 963. 994. 1015. 1016. 1043. 1047. 1049. 1050. 1051. 1066. 1083. 1108. 1113. 1126. 1132. 1134. 1168. 1172. 1189. 1194. 1222. 1239. 1271. 1272. 1322. 1323. 1337. 1338. 1340. 1348. 1350. 1358. 1369. 1370. 1374. 1378. 1384. 1391. 1397. 1410. 1413. 1448. 1467. 1482. 1485. 1487. 1499. 1511. 1521. 1525. 1545. 1555. 1586. 1609. 1619. 1629. 1647. 1682. 1704. 1716. 1775. 1790. 1791. 1816. 1820. 1828. 1845. 1855. 1876. 1897. 1899. 1903. 1921. 1933. 1948. 1954. 1955. 1973. 1984. 1987. 2006. 2046. 2060. 2084. 2089. 2104. 2146. 2148. 2159. 2161. 2162. 2171. 2175. 2178. 2202. 2204. 2212. 2235. 2243. 2286. 2309. 2325. 2330. 2360. 2386. 2389. 2391. 2392. 2404. 2428. 2432. 2442. 2447. 2461. 2471. 2506. 2516. 2533. 2541. 2570. 2593. 2596. 2636. 2637. 2652. 2659. 2677. 2684. 2687. 2698. 2699. 2700. 2722. 2751. 2752. 2754. 2780. 2782. 2804. 2816. 2820. 2828. 2834. 2848. 2867. 2898. 2937. 2967. 2989. 2990. 3009. 3028. 3048. 3072. 3092. 3120. 3126. 3142. 3149. 3163. 3174. 3179. 3180. 3228. 3247. 3266. 3284. 3292. 3298. 3330. 3364. 3370. 3378. 3384. 3385. 3404. 3411. 3415. 3416. 3424. 3432. 3434. 3445. 3455. 3471. 3491. 3496. 3511. 3541. 3555. 3566. 3579. 3605. 3612. 3615. 3633. 3647. 3648. 3717. 3719. 3728. 3738. 3742. 3799. 3800. 3808. 3841. 3844. 3846. 3870. 3881. 3929. 3941. 3949. 3960. 3994. 3998. 4001. 4020. 4041. 4062. 4063. 4072. 4101. 4125. 4134. 4140. 4203. 4208. 4213. 4224. 4225. 4235. 4236. 4253. 4261. 4262. 4304. 4325. 4331. 4368. 4373. 4377. 4384. 4396. 4399. 4404. 4407. 4429. 4440. 4484. 4506. 4519. 4520. 4567. 4573. 4589. 4619. 4625. 4640. 4651. 4709. 4711. 4724. 4732. 4735. 4736. 4762. 4771. 4773. 4803. 4840. 4844. 4855. 4898. 4935. 4939. 4944. 4955. 4989. 4998. 5011. 5013. 5034. 5057. 5082. 5086. 5092. 5106. 5109. 5159. 5179. 5183. 5196. 5233. 5236. 5243. 5271. 5283. 5291. 5305. 5307. 5320. 5324. 5332. 5337. 5341. 5351. 5354.

5362. 5383. 5404. 5422. 5426. 5444. 5450. 5462. 5487. 5547. 5568. 5579. 5602. 5610. 5647. 5656.
5664. 5682. 5686. 5689. 5728. 5735. 5754. 5757. 5761. 5796. 5802. 5822. 5824. 5828. 5829. 5833.
5838. 5839. 5883. 5917. 5950. 5956. 5963. 5967. 5970. 5976. 5981. 5983. 5988. 6021. 6029. 6090.
6091. 6096. 6138. 6151. 6156. 6177. 6184. 6189. 6191. 6249. 6252. 6254. 6261. 6266. 6278. 6281.
6301. 6302. 6308. 6349. 6359. 6363. 6375. 6384. 6424. 6426. 6442. 6452. 6475. 6482. 6491. 6503.
6512. 6514. 6532. 6534. 6545. 6552. 6572. 6577. 6580. 6582. 6596. 6603. 6616. 6627. 6650. 6651.
6664. 6673. 6678. 6679. 6687. 6689. 6691. 6695. 6697. 6704. 6718. 6728. 6737. 6747. 6753. 6763.
6773. 6777. 6806. 6807. 6818. 6840. 6842. 6851. 6912. 6922. 6924. 6931. 6937. 6944. 6969. 6977.
6992. 6996. 7000. 7013. 7021. 7024. 7025. 7039. 7051. 7065. 7075. 7082. 7087. 7100. 7113. 7118.
7126. 7128. 7130. 7164. 7181. 7186. 7220. 7263. 7292. 7309. 7322. 7363. 7381. 7389. 7399. 7410.
7411. 7413. 7435. 7459. 7468. 7472. 7495. 7510. 7511. 7519. 7544. 7550. 7562. 7599. 7643. 7645.
7677. 7690. 7693. 7695. 7708. 7754. 7766. 7782. 7786. 7802. 7831. 7838. 7841. 7848. 7849. 7868.
7886. 7888. 7907. 7927. 7956. 8003. 8071. 8076. 8088. 8090. 8092. 8101. 8112. 8136. 8138. 8160.
8165. 8187. 8206. 8208. 8210. 8212. 8216. 8219. 8247. 8250. 8252. 8255. 8267. 8273. 8277. 8294.
8306. 8323. 8343. 8344. 8384. 8391. 8407. 8409. 8435. 8440. 8447. 8451. 8488. 8492. 8508. 8556.
8563. 8572. 8575. 8591. 8597. 8598. 8599. 8601. 8605. 8608. 8660. 8661. 8689. 8696. 8701. 8731.
8756. 8776. 8807. 8815. 8823. 8833. 8839. 8876. 8896. 8930. 8933. 8938. 8944. 8948. 8952. 8963.
8969. 8992. 9043. 9049. 9051. 9052. 9091. 9093. 9123. 9131. 9133. 9137. 9199. 9228. 9254. 9259.
9263. 9297. 9305. 9321. 9322. 9330. 9343. 9352. 9371. 9374. 9434. 9437. 9456. 9472. 9494. 9498.
9535. 9537. 9555. 9580. 9582. 9584. 9597. 9603. 9629. 9639. 9656. 9667. 9679. 9680. 9683. 9685.
9732. 9745. 9765. 9776. 9805. 9811. 9814. 9824. 9841. 9864. 9886. 9905. 9930. 10,009. 10,014.
10,024. 10,040. 10,078. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,248. 10,293. 10,295.
10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444. 10,450. 10,456.
10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,603. 10,626. 10,629. 10,682. 10,687.
10,691. 10,708. 10,728. 10,738. 10,763. 10,774. 10,775. 10,783. 10,810. 10,829. 10,847. 10,867.
10,873. 10,887. 10,889. 10,890. 10,903. 10,908. 10,914. 10,951. 10,962. 11,002. 11,005. 11,010.
11,011. 11,033. 11,038. 11,045. 11,048. 11,049. 11,069. 11,098. 11,103. 11,108. 11,116. 11,140.
11,148. 11,171. 11,172. 11,223. 11,225. 11,227. 11,258. 11,261. 11,264. 11,269. 11,270. 11,279.
11,308. 11,313. 11,319. 11,320. 11,340. 11,352. 11,353. 11,361. 11,365. 11,368. 11,372. 11,378.
11,392. 11,402. 11,413. 11,421. 11,431. 11,477. 11,481. 11,495. 11,507. 11,511. 11,512. 11,520.
11,523. 11,536. 11,541. 11,556. 11,560. 11,593. 11,595. 11,614. 11,615. 11,631. 11,635. 11,644.
11,650. 11,674. 11,675. 11,682. 11,687. 11,735. 11,805. 11,827. 11,838. 11,879. 11,896. 11,924.
11,933. 11,965. 11,976. 11,997. 12,006. 12,016. 12,037. 12,038. 12,051. 12,068. 12,086. 12,087.
12,099. 12,105. 12,107. 12,132. 12,150. 12,154. 12,166. 12,174. 12,203. 12,204. 12,213. 12,238.
12,262. 12,277. 12,282. 12,318. 12,336. 12,339. 12,343. 12,371. 12,383. 12,399. 12,410. 12,433.
12,471. 12,489. 12,492. 12,500. 12,516. 12,527. 12,528. 12,546. 12,548. 12,582. 12,611. 12,637.
12,681. 12,689. 12,707. 12,745. 12,764. 12,766. 12,773. 12,774. 12,803. 12,835. 12,840. 12,847.
12,851. 12,875. 12,889. 12,901. 12,904. 12,909. 12,919. 12,927. 12,934. 12,956. 12,973. 12,981.
13,006. 13,007. 13,028. 13,046. 13,048. 13,065. 13,068. 13,072. 13,085. 13,094. 13,108. 13,117.
13,124. 13,142. 13,145. 13,193. 13,233. 13,243. 13,251. 13,256. 13,265. 13,288. 13,290. 13,296.
13,299. 13,306. 13,332. 13,379. 13,380. 13,384. 13,385. 13,403. 13,437. 13,438. 13,442. 13,454.
13,476. 13,502. 13,509. 13,518. 13,542. 13,576. 13,627. 13,630. 13,637. 13,638. 13,657. 13,683.
13,728. 13,735. 13,747. 13,751. 13,756. 13,772. 13,801. 13,817. 13,818. 13,822. 13,837. 13,841.
13,859. 13,874. 13,882. 13,883. 13,911. 13,918. 13,924. 13,958. 13,974. 13,984. 13,989. 14,015.
14,024. 14,027. 14,030. 14,056. 14,065. 14,081. 14,083. 14,090. 14,096. 14,108. 14,114. 14,123.
14,141. 14,142. 14,160. 14,162. 14,178. 14,187. 14,208. 14,211. 14,215. 14,227. 14,239. 14,246.
14,252. 14,268. 14,272. 14,275. 14,279. 14,294. 14,301. 14,303. 14,324. 14,338. 14,342. 14,352.
14,359. 14,369. 14,371. 14,389. 14,392. 14,400. 14,406. 14,412. 14,440. 14,447. 14,453. 14,457.
14,485. 14,494. 14,507. 14,508. 14,512. 14,513. 14,553. 14,562. 14,595. 14,606. 14,620. 14,628.
14,649. 14,665. 14,675. 14,698. 14,699. 14,706. 14,714. 14,725. 14,731. 14,732. 14,740. 14,784.
14,795. 14,821. 14,831. 14,836. 14,840. 14,853. 14,866. 14,874. 14,893. 14,898. 14,900. 14,902.
14,911. 14,934. 14,973. 14,991. 14,992. 14,993. 15,003. 15,004. 15,009. 15,037. 15,051. 15,055.
15,063. 15,070. 15,074. 15,085. 15,089. 15,098. 15,102. 15,138. 15,145. 15,179. 15,198. 15,207.
15,209. 15,235. 15,282. 15,294. 15,304. 15,321. 15,332. 15,383. 15,385. 15,394. 15,408. 15,413.

15,415.	15,456.	15,473.	15,482.	15,483.	15,486.	15,493.	15,522.	15,523.	15,524.	15,545.	15,553.
15,560.	15,562.	15,570.	15,600.	15,602.	15,607.	15,610.	15,621.	15,641.	15,652.	15,663.	15,683.
15,686.	15,702.	15,725.	15,735.	15,736.	15,766.	15,794.	15,825.	15,854.	15,865.	15,870.	15,871.
15,872.	15,894.	15,903.	15,907.	15,920.	15,926.	15,930.	15,931.	15,941.	15,944.	15,949.	15,962.
15,969.	15,972.	16,098.	16,116.	16,162.	16,163.	16,176.	16,180.	16,196.	16,201.	16,209.	16,251.
16,260.	16,289.	16,305.	16,328.	16,330.	16,343.	16,354.	16,356.	16,369.	16,374.	16,380.	16,409.
16,466.	16,472.	16,478.	16,488.	16,491.	16,493.	16,494.	16,498.	16,501.	16,506.	16,507.	16,511.
16,517.	16,560.	16,579.	16,581.	16,597.	16,623.	16,624.	16,625.	16,653.	16,656.	16,682.	16,693.
16,696.	16,734.	16,735.	16,756.	16,763.	16,772.	16,786.	16,801.	16,805.	16,809.	16,810.	16,818.
16,820.	16,832.	16,865.	16,870.	16,886.	16,891.	17,003.	17,011.	17,036.	17,050.	17,053.	17,058.
17,079.	17,101.	17,107.	17,109.	17,115.	17,158.	17,181.	17,192.	17,195.	17,206.	17,217.	17,227.
17,244.	17,249.	17,279.	17,281.	17,301.	17,309.	17,318.	17,328.	17,330.	17,349.	17,359.	17,380.
17,388.	17,485.	17,486.	17,489.	17,496.	17,498.	17,516.	17,518.	17,523.	17,535.	17,550.	17,567.
17,586.	17,603.	17,625.	17,635.	17,674.	17,682.	17,685.	17,697.	17,768.	17,779.	17,785.	17,792.
17,807.	17,815.	17,823.	17,829.	17,831.	17,850.	17,876.	17,879.	17,892.	17,893.	17,927.	17,950.
17,976.	17,978.	17,992.	17,996.	18,005.	18,031.	18,058.	18,068.	18,071.	18,079.	18,112.	18,119.
18,120.	18,136.	18,142.	18,144.	18,149.	18,164.	18,202.	18,222.	18,226.	18,229.	18,269.	18,272.
18,276.	18,284.	18,296.	18,300.	18,313.	18,317.	18,326.	18,328.	18,329.	18,373.	18,382.	18,390.
18,397.	18,400.	18,405.	18,456.	18,466.	18,473.	18,477.	18,481.	18,520.	18,538.	18,557.	18,580.
18,588.	18,590.	18,600.	18,622.	18,624.	18,634.	18,639.	18,643.	18,697.	18,698.	18,716.	18,718.
18,725.	18,726.	18,727.	18,73[illegible].	18,738.	18,743.	18,744.	18,745.	18,761.	18,771.	18,774.	18,792.
18,798.	18,81[illegible].	18,828.	18,837.	18,840.	18,841.	18,863.	18,865.	18,874.	18,915.	18,919.	18,921.
18,926.	18,975.	18,977.	18,980.	19,004.	19,007.	19,010.	19,011.	19,018.	19,023.	19,024.	19,043.
19,044.	19,046.	19,049.	19,050.	19,053.	19,061.	19,063.	19,072.	19,077.	19,084.	19,089.	19,094.
19,100.	19,102.	19,112.	19,121.	19,127.	19,128.	19,150.	19,162.	19,174.	19,176.	19,178.	19,180.
19,197.	19,199.	19,202.	19,235.	19,259.	19,260.	19,274.	19,308.	19,312.	19,318.	19,323.	19,326.
19,331.	19,342.	19,351.	19,354.	19,356.	19,383.	19,390.	19,397.	19,404.	19,422.	19,443.	19,448.
19,449.	19,483.	19,508.	19,512.	19,514.	19,522.	19,531.	19,533.	19,538.	19,539.	19,560.	19,569.
19,583.	19,591.	19,604.	19,607.	19,611.	19,612.	19,625.	19,626.	19,637.	19,660.	19,668.	19,686.
19,697.	19,704.	19,716.	19,726.	19,735.	19,753.	19,763.	19,765.	19,781.	19,794.	19,796.	19,798.
19,802.	19,814.	19,815.	19,816.	19,819.	19,824.	19,829.	19,835.	19,838.	19,840.	19,848.	19,854.
19,855.	19,856.	19,862.	19,864.	19,875.	19,883.	19,901.	19,908.	19,920.	19,925.	19,931.	19,938.
19,941.	19,949.	19,955.	19,964.	19,980.	19,985.	19,994.	19,996.	20,016.	20,019.	20,031.	20,042.
20,050.	20,061.	20,069.	20,074.	20,079.	20,090.	20,092.	20,094.	20,097.	20,110.	20,131.	20,136.
20,137.	20,139.	20,145.	20,149.								

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons **Ser. II. Nr.** 15 und 16, so wie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 15 und 16 wird bei

der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten October 1857:

Litt. E. Nro. 1854. à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nro. 1979. 5178. 11,947. à 10 Thlr.

c. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nro. 1206. 10,703. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7335. 9919. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 4739. 16,038. 18,154 à 10 Thlr.

d. vom 1sten October 1859:

Litt. C. Nro. 7290. 7329. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 7667. 7693. 10,561. 10,769. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 308. 327. 563. 751. 1163. 1356. 1616. 1830. 2205. 2242. 2327. 2562. 2656. 3008. 3215. 3304. 3990. 4122. 4245. 4527. 4623. 4636. 4952. 5253. 5411. 5463. 5629. 5633. 5635. 5823. 6245. 6326. 6353. 6447. 6550. 6793. 7159. 7284. 7285. 7954. 8308. 8386. 8414. 8912. 9484. 9515. 9835. 9980. 10,005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617. à 10 Thlr.

e. vom 1sten April 1860:

Litt. A. Nro. 12,435. 14,661. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 5525. 5528. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 4137. 9678. 12,891. 15,173. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3443. 4403. 4406. 6620. 9964. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 63. 150. 817. 850. 1223. 1567. 1900. 2975. 3603. 4398. 4419. 4544. 5465. 5748. 6059. 6646. 6707. 7641. 8352. 8741. 9198. 9211. 9754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758. à 10 Thlr.

f. vom 1sten October 1860:

Litt. A. Nro. 14,787. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 4978. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 7963. 9150. 11,461. 17,129. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 3661. 3772. 4885. 5213. 7474. 9028. 9728. 11,022. 13,011. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1382. 2064. 2328. 2979. 3552. 4121. 4124. 4414. 4769. 4871. 5076. 5319. 5405. 5429. 5678. 5806. 7047. 7069. 7674. 8167. 8667. 8890. 8984. 9242. 9394. 9596. 9675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741. à 10 Thlr.

g. vom 1sten April 1861:

Litt. A. Nro. 4224. à 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1478. 7084. 9581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 2446. 2803, 6331. 6609. 10,809. 12,493. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 41. 136. 137. 349. 684. 1618. 3085. 3593. 4637. 4891. 5293. 5542. 6117. 6637. 6794. 7335. 7365. 7406. 7498. 7997. 8249. 8380. 8473. 9578. 9701. 9894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273. à 10 Thlr.

h. vom 1sten October 1861:

Litt. A. Nro. 1392. 5288. 15,835. 16,397. 19,462. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 669. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 149. 1283. 1372. 3166. 6353. 6891. 11,288. 11,773. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1870. 2349. 3991. 6648. 9660. 12,741. 12,922. 13,364. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 375. 426. 592. 739. 840. 1130. 1607. 1696. 1697. 1800. 1910. 1936. 2402. 2491. 2614. 2948. 2970. 3242. 3380. 3840. 4408. 4434. 4621. 5265. 5387. 5494. 6463. 7369. 7615. 7744. 7923. 8141. 8147. 8666. 9070. 9148. 9404. 9636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036. 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403. à 10 Thlr.

i. vom 1sten April 1862:

Litt. A. Nro. 2598. 5645. 14,136. 15,293. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 395. 1186. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 2248. 2897. 5991. 8800. 10,997. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 116. 1500. 1613. 2492. 4964. 10,268. 10,780. 12,618. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 28. 189. 368. 816. 870. 1740. 2105. 2285. 2291. 2583. 2584. 2801. 3054. 3462. 3598. 4123. 4420. 5055. 5746. 5846. 6033. 6060. 6188. 6430. 6589. 6770. 6873. 6878. 6948. 7080. 7619. 7878. 7892. 8395. 8571. 8817. 9005. 9465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707. à 10 Thlr.

k. vom 1sten October 1862:

Litt. A. Nro. 7883. 18,143. à 1000 Thlr.
Litt. B. Nro. 2911. 4540. à 500 Thlr.
Litt. C. Nro. 1390. 2093. 2685. 4231. 5970. 6715. 7385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 45. 1032. 1493. 6736. 7895. 9387. 9619. 10,157. 11,991. 12,282. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1038. 1084. 1461. 1612. 1908. 2908. 2910. 3036. 3679. 3874. 3966. 4144. 4162. 4428. 4751. 4793. 4981. 5552. 5657. 5680. 5872. 5980. 6201. 6586. 6733. 7046. 7084. 7117. 7168. 7210. 7274. 7558. 8057. 8236. 8653. 8800. 8870. 8917. 9048. 9221. 9346. 9416. 9452. 9574. 9937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954. à 10 Thlr.

l. vom 1sten April 1863:

Litt. A. Nro. 5190. 6219. 13,879. 15,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142. à 1000 Thlr.
Litt. C. Nro. 1648. 2335. 5482. 6334. 7899. 9964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853. à 100 Thlr.
Litt. D. Nro. 1960. 2012. 4518. 5015. 7257. 8118. 8229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194. à 25 Thlr.
Litt. E. Nro. 186. 757. 819. 828. 1146. 1371. 1484. 1705. 1960. 2088. 2102. 2165. 2438. 2968. 2997. 3045. 3101. 3185. 3277. 3483. 3766. 4025. 4143. 4340. 4534. 4556. 4770. 5113. 5270. 5459. 5477. 5531. 5622. 5695. 5803. 5911. 5990. 6063. 6275. 6331. 6481. 6782. 6923. 6946. 7489. 7745. 8431. 8593. 9127. 9299. 9445. 9739. 9979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500.

15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828.
17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656.
19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866.
19,886. 19,889. à 10 Thlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.
Breslau, den 13. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(338) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der in Johannis 1865 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom **8ten bis 24sten Juli 1865** allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½procentigen von den 4procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom **24sten Juni 1865** ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 31. Mai 1865. Schlesische General-Landschafts-Direction.

Bekanntmachung, die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betreffend.

(339) Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(341) Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem unterzeichneten Gericht beginnt den 3ten Juli d. J. Neisse, den 31. Mai 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(345) Die fünfte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt am 3ten Juli c. Beuthen, den 2. Juni 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(348) Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23sten März d. J. mit dem 1sten April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Specialtarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien ꝛc. in Wagenladungen hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad I. in der **Anmerkung** zu 5, Seite 8 desselben, speciell genannt sind.

Bromberg und Berlin, den 1. Juni 1865.

Königliche Direction der Ostbahn. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(349) Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts wird den 3. Juli c. beginnen. Ratibor, den 1. Juni 1865. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(350) Zur Hufelandschen Stiftung für nothleidende Aerzte und deren Wittwen sind von den Mitgliedern hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1864: 143 Thlr. eingegangen, — von der Direction dagegen eine Pension von 50 Thlr., beziehungsweise abermalige Unterstützungen von 50 und 30 Thlr. an nothleidende Aerzte, und an Wittwen von je 15 Thlr., zusammen 160 Thlr., daher auch im v. J. mehr als die Einnahmen betragen, — und so auch bereits im laufenden Jahre dergleichen Unterstützungen im Betrage von 140 Thlr. angewiesen worden.

Die geehrten Mitglieder werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die am Schluß des

Jahres einzuziehenden Beiträge keine Portofreiheit haben.

Regierungs- und Medicinalrath Dr. Eitner.

Personal-Chronik.

(351) An Stelle des jetzigen Regierungs-Vice-Präsidenten Herrn von Göß ist der Regierungs-Rath von Schuckmann zu Breslau zum Syndikus des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien ernannt worden. Breslau, den 31. Mai 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath, Ober-Präsident und Vorsitzende des Königl. Credit-Instituts für Schlesien. v. Schleinitz.

(343) Die Geschäfte eines Polizei-Districts-Commissarius für den dritten Bezirk des Kreises Falkenberg sind dem Rittergutsbesitzer von Cramon zu Schurgast übertragen worden. — Das Fräulein Pauline Schott zu Creutzburg hat die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Creutzburg erhalten.

(334) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: die Secretariats-Assistenten Heinrich und Hoppe zu Intendantur-Secretairen; der Reserve-Magazin-Rendant, Proviantmeister Kroecher zu Weißenfels zum Proviantmeister in Glatz; der Reserve-Magazin-Rendant Giese zu Brieg zum Proviantmeister in Cosel; der Proviant-Amts-Controleur Langner zu Münster zum Reserve-Magazin-Rendanten in Brieg; der Depot-Magazin-Verwalter Bandmann zu Neustadt O. S. zum Proviant-Amts-Controleur in Glogau.

Versetzt: der Intendantur-Secretair Heinrich nach Königsberg i./Pr.; der Proviantmeister Preuß von Glatz nach Erfurt; der Proviantmeister Mikeleitis von Cosel nach Colberg, der Depot-Magazin-Verwalter Michaelis von Salzwedel nach Neustadt O. S.; der Proviant-Amts-Assistent Burghardt von Schweidnitz nach Wittenberg.

(340) Ernannt wurden: der Haupt-Amts-Controleur Rothe in Mittelwalde zum Haupt-Amts-Rendanten in Oppeln, der Haupt-Amts-Assistent Schneider in Ratibor zum Ober-Grenz-Controleur in Loslau, der Steuer-Aufseher von Winkler in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor, der Sergeant Bernbach zum Grenz-Aufseher in Türmitz, der Sergeant Köhmstedt zum Grenz-Aufseher in Zborowsky, der invalide Gefreite Gawenda zum Salzwärter in Tarnowitz.

(346) Ernannt: Cassendiener Glaser zum Bodenmeister in Beuthen, exam. Locomotivheizer Gressinger zum Locomotivführer in Kattowitz, exam. Locomotivheizer Flack zum Locomotivführer in Schwientochlowitz.

Versetzt: Betriebs-Secretair Eisenbeil-Seidel und Canzlist Jacobi von Breslau nach Kattowitz in das Bureau der Betriebs-Inspection II., Locomotivführer Exner von Kattowitz und Kabath von Schwientochlowitz nach Breslau.

Vom 1sten Juni c. tritt eine anderweite Organisation der Betriebs-Verwaltung ins Leben und ist die Verwaltung: der Betriebs-Inspection II. (Cosel-Oswięcim) in Kattowitz dem Baumeister Dircksen; der Betriebs-Inspection III. (Carl-Emanuel-Morgenroth-Tarnowitz und schmalspurige Zweigbahnen) in Beuthen dem Eisenbahnbaumeister Rosenberg commissarisch übertragen worden. Die bisherigen Eisenbahn-Baumeistereien sind aufgehoben.

(352) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notar Reide der Character als „Justizrath."

Versetzt: der Gerichts-Assessor Carl Pickart aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Emil Larisch, Behufs Uebertritts in das Breslauer Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Cosel. Ernannt: der Gerichts-Assessor Oscar Albert zum Kreisrichter.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg. Verliehen: dem Secretair Arldt in Creuzburg der Character als Kanzleirath.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz. Ernannt: der Hilfsbote und Executor Joseph

Kubisky aus Lublinitz definitiv zum Boten und Executor.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz. Gestorben: der Gefangenwärter Christian Friedrich.

V. Bei dem Kreis-Gerichte in Neisse. Verliehen: dem Salariencassen-Rendant Sprenberg in Neisse der Character als Rechnungsrath.

VI. Bei dem Kreisgericht Neustadt. Versetzt: der Secretair Hoffmann an das Kreisgericht zu Rybnik.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Kreisrichter Petri zu Kupp zum Kreisgerichts-Rath.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Pleß. Ernannt: der Kreisrichter Schulze zum Kreisgerichts-Rath. Verliehen: dem Secretair und Deposital-Rendant Klette der Character als „Canzleirath." Gestorben: der Kreisgerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent Boenisch.

IX. Bei dem Kreisgericht Ratibor. Versetzt: der Staatsanwalt Hoppe aus Strehlen hierher. Pensionirt: der Gefangenwärter Georg Drond. Gestorben: der Canzlist Krzimniak.

X. Bei dem Kreisgericht Rybnik. Versetzt: der Secretair von Glasenapp an das Kreisgericht zu Neustadt.

XI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz. Ernannt: der Kreisrichter Rohmer zum Kreisgerichtsrath.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1865.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Woitz	Grottkau	Freigutsbesitzer Ferdinand Ritter zu Woitz.
Neu-Katscher	Leobschütz	Häusler Carl Kandler zu Neu-Katscher.
Jawornitz	Lublinitz	Zolleinnehmer Heinrich Zimmermann zu Lublinitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 16. Juni 1865.

(366) Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß sie die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigen. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur $2^1/_2$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessen ungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31sten Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen **nicht** widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur **die Vorwände** bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der Preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(338) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Postanweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte, außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf u. daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereinsbezirken und nach

außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

(339) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden
auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiff-platze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Köslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.), 8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(353) In mehreren größeren Fabriken des Liegnitzer Regierungsbezirks ist seitens der Fabrikherrn vielfach eine Sparkassen-Einrichtung in der Weise getroffen worden, daß die Arbeiter ihre Ersparnisse von den geringsten Beträgen ab theils freiwillig, theils auch in Folge contractlicher Bedingung in die vom Fabrikherrn garantirte Privatsparkasse (Pfennigbank) einliefern und dieselben theils unmittelbar verzinst erhalten, theils durch Ueberführung der Einlagen in eine öffentliche Sparkasse in den Besitz eines Sparkassenbuchs gesetzt werden.

Es liegt auf der Hand, daß solche vermittelnde Privat-Spar-Einrichtungen für die Fabrikbevölkerung höchst segensreich wirken und zur Hebung des öffentlichen Sparkassen-Verkehrs wesentlich beizutragen geeignet sind.

Das Eigenthümliche dieser Spareinrichtungen besteht darin, daß sie den Geist der Sparsamkeit auch in solchen Lebenskreisen wachrufen und kräftigen, wo er nicht von selbst hervorzutreten pflegt, daß sie auch Beträge, deren Geringfügigkeit die Niederlegung in der eigentlichen Sparkasse nicht gestattet oder nicht lohnt, ansammeln und daß sie so aus täglich oder wöchentlich zurückgelegten Pfennigen oder Silbergroschen die Thaler schaffen helfen, welche dann in den unter öffentlicher Garantie verwalteten Haupt-Sparkassen oder durch Capitalisirung in der Sparbank selbst zinsbar angelegt werden.

Durch Gründung einer solchen Pfennigbank bietet sich den Arbeitsherrn ein willkommener Anlaß dar, Zeugniß davon abzulegen, daß sie auch außerhalb der Werkstätte das Wohl ihrer Arbeiter bis in deren eigenes Haus mit thätiger Fürsorge begleiten.

Die Hauptbestimmungen, wie sie beispielsweise bei den Arbeits-Sparkassen in den Gruschwitzischen

Fabriken zu Neusalz und zu Suckau bei Sprottau eingeführt wurden, sind folgende:

1) Für sämmtliche Fabrikarbeiter besteht eine Sparkasse, zu welcher jeder mit einer Einlage von 1 Sgr. vom Thaler seines Wochenlohnes beizutreten verpflichtet ist.

2) Sobald die Einlage eines Arbeiters die Höhe von einem Thaler erreicht hat, wird dieselbe in die städtische Sparkasse eingezahlt und ein Sparkassenbuch auf den Namen des betreffenden Arbeiters ausgefertigt.

3) Die Sparkassenbücher bleiben bis zum Austritte des Arbeiters aus der Fabrik im Verwahrsam des Fabrikherrn; für besondere Fälle können die Sparer einen Theil ihrer Ersparnisse zurückziehen.

4) Ein Silbergroschen von jedem Thaler Wochenlohn ist die geringste Einlage; es sind jedoch auch höhere Einlagen gestattet.

5) Ueber die Lohnabzüge zur Sparbank wird ein besonderes Buch geführt, in welchem jeder Arbeiter sein Conto hat.

6) In Fällen wirklicher Bedürftigkeit giebt die Anstalt den Arbeitern auf ihre Sparkassenbücher Vorschüsse, welche nach und nach wieder zurückgezahlt werden.

7) Die Verpflichtung der Arbeiter, Spar-Einlagen zu machen fällt weg, wenn dieselben wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn oder um ein Sechstheil weniger als bisher beziehen.

8) Für unausgesetzte fleißige Leistungen und eifrige Sparung bewilligen die Fabrikherrn Prämien von 1 bis 4 Thlr. jährlich, welche der Sparkasse zufließen.

9) Arbeiter, welche aus der Fabrik ausscheiden, erhalten sofort ihr ganzes Guthaben, sowie ihr Sparkassenbuch zurück.

Aehnliche Arbeiter-Sparbanken bestehen in den Flachs-Maschinen-Spinnereien zu Erdmannsdorf, zu Niedermärzdorf und zu Landeshut, in der Gevers-Schmidtschen Tuch-Appretur und Walkanstalt zu Leschwitz-Posottendorf, in der Deckerschen Papierfabrik zu Eichberg und in der Försterschen Tuchfabrik in Grünberg.

Einige derselben stehen nicht mit öffentlichen Sparkassen in Verbindung, sondern bewirken selbst unter den nöthigen Garantien die Capital-Anlegung, die Verzinsung und die Ausfertigung der Sparkassenbücher.

Andere haben die Zwangseinlagen bis auf 1 Sgr. von 15 Sgr. Wochenlohn erhöhet. Auch berichtigen einige Fabrikherrn bei Außerbetriebsetzung der Fabrik in Folge von Hauptreparaturen auf die Dauer einer oder mehrerer Wochen selbst aus eigenen Mitteln für diejenigen Wochen, wo die Arbeiter nichts verdienen, den niedrigsten Sparbeitrag.

In einigen Fabriken ist über die Sparbank ein besonderes von der Ortsobrigkeit genehmigtes Statut ausgearbeitet, in andern enthält das Fabrik-Reglement, welches dem Arbeitsbuche vorgedruckt ist, die betreffenden Bestimmungen.

Die jährlichen Ersparnisse betragen bei einer dieser Sparbanken in den letzten fünf Jahren jährlich zwischen 1,592 bis 1,939 Thlr.

Wir empfehlen hiernach auf ähnliche Einrichtungen hinzuwirken.

Oppeln, den 20. Mai 1865.

(357) Der Herr Erzpriester Kosmeli in Pleß hat der Schulgemeinde Kobier im Kreise Pleß zu Schulbauzwecken den Betrag von 50 Thlr. geschenkt. Oppeln, den 8. Juni 1865.

(360) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Besitzungen:

1) des Gärtners Anton Heimann, 2) des Gärtners Georg Teichmann, 3) des Häuslers Mathes Schwarzer, 4) des Häuslers Johann Lindner, 5) des Häuslers Albert Bernbach,

von dem Gemeindebezirk Mährengasse im Kreise Neisse abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Carlshof, desselben Kreises, vereinigt werden. Oppeln, den 2. Juni 1865.

(364) Von den Besitzern der Herrschaften Falkenberg, Kreis Falkenberg, des Rittergutes Osseg, Kreis Grottkau, und des Rittergutes Ober- und Nieder-Michelau, Kreis Brieg, sind mittelst der gerichtlichen Verträge vom 27sten Januar und 24sten Februar 1863 folgende Vertauschungen vorgenommen worden, und zwar sind an die Herrschaft Falkenberg, Kreis Falkenberg, abgetreten worden:

1) von dem Rittergute Osseg, Kreis Grottkau, drei am rechten Ufer der Neisse belegene Werderstücke von zusammen 29 Morgen 99 □Ruthen,
2) von dem Rittergute Ober- und Nieder-Michelau, Kreis Brieg, zwei am rechten Ufer der Neisse be-

legene Grundstücke von zusammen 30 Morgen 3 □Ruthen; von der Herrschaft Falkenberg sind dagegen abgetreten worden,

a. an das Rittergut Osseg, Kreis Grottkau, zwei am linken Neisse-Ufer liegende Grundstücke von zusammen 33 Morgen 109 □Ruthen,

b. an das Rittergut Ober- und Nieder-Michelau, Kreis Brieg, zwei Flächen am linken Neisse-Ufer von zusammen 28 Morgen 12 □Ruthen.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist in Gemäßheit des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die sub 1 und 2 aufgeführten Grundstücke von den Gutsbezirken Osseg, Kreises Grottkau, und resp. Ober- und Nieder-Michelau, Kreises Brieg, losgetrennt, und dem Gutsbezirk Groß-Sarne der Herrschaft Falkenberg, Kreis Falkenberg, einverleibt, dagegen die sub a und b erwähnten Grundstücke von der Herrschaft Falkenberg, beziehungsweise dem Gutsbezirke Groß-Sarne, Falkenberger Kreises, abgetrennt und die Grundstücke ad a dem Gutsbezirk Osseg, Grottkauer Kreises, die Grundstücke ad b aber dem Rittergute Michelau, Brieger Kreises, einverleibt werden. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1sten Mai d. J. haben ferner des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß die beregten Grundstücke aus den bisherigen Kreisverbänden ausscheiden, und zu den Kreisen hinzutreten, innerhalb deren die Rittergüter belegen sind, mit welchen die Vereinigung der Grundstücke vorgenommen worden ist.

Hiernach scheiden die sub 1 und 2 aufgeführten Grundstücke aus den Kreisen Grottkau und resp. Brieg aus, und treten dem Kreise Falkenberg zu, wogegen die Grundstücke sub a und b aus dem Kreise Falkenberg ausscheiden, und den Kreisen Grottkau und resp. Brieg zutreten.

Oppeln, den 1. Juni 1865.

(368) Nachdem die Rinderpest in den K. K. Oesterreichischen Staaten in der Nähe der Landesgrenze wieder vollständig erloschen ist, sehen wir uns veranlaßt, die laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten December v. J. — A. d. J. VI. 4521 — (Amtsblatt de 1865 Stück Nr. 1) für den Theil der Preußischen Landesgrenze vom Kreise Beuthen bis zum Kreise Neisse nach Maaßgabe des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges. S. S. 173 f.) angeordneten milderen Sperrmaaßregeln für gedachten Theil der Landesgrenze vollständig aufzuheben, so daß fortan nur die Bestimmung des §. 1 der angeführten Verordnung beim Grenzverkehr zu befolgen ist. Oppeln, den 9. Juni 1865.

(363) Mittelst Erlasses vom 24sten v. Mts. ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die von der katholischen Schulgemeinde von Przegendza, Rybniker Kreises, durch den Vertrag vom $\frac{\text{2ten November}}{\text{7ten December}}$ v. J. aus der zum Forstrevier Rybnik gehörigen ehemaligen Freischoltisei Przegendza käuflich erworbene Parzelle von 2 Morgen 40 □Ruthen aus dem Verbande des gedachten Forstreviers ausscheide, und dem Gemeindebezirk von Przegendza zugeschlagen werde.

Oppeln, den 2. Juni 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Bekanntmachung, den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor betreffend.

(333) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten Juni 1862 Amtsblatt von 1862 Stück 25 Seite 131 wird fernerweit bekannt gemacht:

1) daß mit dem 6ten Juni d. Js. die Wahlperiode des Justiz-Raths Klapper als vorsitzendes Mitglied des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor abläuft,

2) daß in der Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths vom heutigen Tage der Justiz-Rath Klapper hierselbst wiederum als Vorsitzender des Ehrenraths für die Periode vom 6ten Juni 1865 bis 6ten Juni 1868 gewählt worden ist. Ratibor, den 2. Juni 1865.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

In dessen Vertretung: Der Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Woltenhaupt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des

declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen..................	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt........ 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(356) **Reise- und Geschäfts-Plan**

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1865.

Dienstag, den 18ten Juli c., Reise nach Gleiwitz; Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 19ten, 20sten und 21sten Juli c., Geschäft daselbst und Reise nach Pleß; Sonnabend, den 22sten Juli c., Geschäft in Pleß; Sonntag, den 23sten Juli c., Ruhe; Montag, den 24sten Juli c., Geschäft in Pleß; Dienstag, den 25sten Juli c., Reise nach Rybnik, Mittwoch und Donnerstag, den 26sten und 27sten Juli c., Geschäft daselbst und Reise nach Ratibor; Freitag und Sonnabend, den 28sten und 29sten Juli c., Geschäft in Ratibor; Sonntag, den 30sten Juli c., Reise nach Hultschin; Montag, den 31sten Juli c., Geschäft daselbst; Dienstag den 1sten August c., Reise nach Katscher; Mittwoch den 2ten August c., Geschäft in Katscher und Reise nach Leobschütz; Donnerstag und Freitag, den 3ten und 4ten August c., Geschäft in Leobschütz und Reise nach Cosel; Sonnabend, den 5ten August c., Geschäft in Cosel; Sonntag, den 6ten August c., Ruhe; Montag, den 7ten August c., Geschäft in Cosel und Reise nach Ober-Glogau; Dienstag, den 8ten August c., Geschäft in Ober-Glogau; Mittwoch, den 9ten August c., Reise nach Neustadt O/S.; Donnerstag, den 10ten August c., Geschäft daselbst; Freitag, den 11ten August c., Rückreise nach Neisse.

Neisse / Oppeln } vom 3. Juni 1865.

Vorstehender Reise- und Geschäfts-Plan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln / Neisse } den 8. Juni 1865.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

(362) Die Ständische Commission für Verwaltung der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien hat den Königlichen Regierungsrath Herrn Koch hierselbst zum Syndikus der Ständischen Darlehns-Casse gewählt und ist dessen Einführung in sein Amt erfolgt.

Breslau, den 3. Juni 1865.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

(gez.) Freiherr v. Gaffron. Kracker v. Schwarzenfeld. Freiherr v. Schuckmann. Franck.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 23. Juni **1865.**

(388) Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zwecke hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismark-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres König-

lichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Sr. Majestät den König den Saal.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(381) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen werden diese Coupons vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Königlichen Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung der fälligen Zins-Coupons bereit sind. Oppeln, den 13. Juni 1865.

Königliche Regierung.

(370) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten December v. J. zur Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16ten Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungshauptcassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten December v. J. (Amtsblatt Stück 51 pro 1864 Seite 287) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 8. Juni 1865. Königliche Regierung.

(382) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Postanweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte, außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren

Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf u. daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereinsbezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

(387) Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2ten August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetzsammlung erscheinen wird und mit dem 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Eben so soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certifikats nach dem Muster I. durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patentes (Gewerbescheins) nach dem Muster II. durch die Präfecten. Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen sind durch diejenigen diesseitigen Behörden auszufertigen, welche in Gemäßheit des über die Ausführung des Art. 18 des Zollvereins-Vertrages vom 11ten Mai 1833 erlassenen Circulars vom 2ten September 1834 mit der Ausfertigung der in diesem gedachten Legitimationen und Gewerbescheine beauftragt waren. Berlin, den 22. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Schede.

An die Königliche Regierung zu Oppeln
F. M. III. 9225.
M. f. H. ꝛc. IV. 4704.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach demselben vom 1sten Juli d. J. ab verfahren werden soll und die in demselben bezeichneten Formulare den Königlichen Landrath-Aemtern mitgetheilt worden sind.

Oppeln, den 14. Juni 1865. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(376) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. (XVII. 230) die Verwaltung des schlesischen Freikuxgelderfonds betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach §. 12 des Regulativs vom 30sten Januar d. J. an uns einzureichenden Anträge auf einmalige oder fortlaufende Unterstützungen für Kirchen- und Schulzwecke in der Regel nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie bis zum 1sten October des vorhergehenden Jahres hier eingehen.

Auf später eingehende Gesuche kann nur ausnahmsweise in dringenden Fällen Rücksicht genommen werden. Oppeln, den 10. Juni 1865.

(378) Auf Grund des §. 11 des Allerhöchsten Statuts der Kronprinz-Stiftung werden folgende Anerbieten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
111	Freiherrlich von Steinäcker-sches Eisen-Hüttenwerk zu Bernsdorf, Kreis Hoyerswerda, Regierungsbezirk Liegnitz.	1 Nachtwächterstelle. Der Bewerber muß eine gute Körper-Constitution haben.	11 Thlr. monatliches Gehalt; 1 Thlr. monatlich zur Unterhaltung eines Hundes und freie Reise für die directe Tour nach Bernsdorf.	

Oppeln, den 10. Juni 1865.

(379) Durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 17ten März 1839 und 12ten April 1840 und die Bekanntmachung des Königl. Handels-Ministerii vom 18ten Mai 1861 ist auf den Chausseen des Kreises Leobschütz der Gebrauch schmaler Radfelgen für alles Frachtfuhrwerk bei einer Sendung von mehr als 20 Ctr. untersagt, und bei einer solchen oder größeren Befrachtung die Anwendung von vier Zoll breiten Radfelgen vorgeschrieben. Zum Frachtfuhrwerke sind nach dem Minist.-Rescript vom 16ten Februar 1840 auch zu rechnen:

1) die eigenen Fuhren der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich für An- und Abfuhr der bei dem Gewerbebetriebe benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte und Fabrikate dienen,
2) die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche neben dem Betriebe ihrer Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben.

Indem obige Bestimmungen dem fuhrwerktreibenden Publikum in Erinnerung gebracht werden, wird dasselbe darauf hingewiesen, daß die Chaussee-Aufseher des Kreises Leobschütz beauftragt sind, mit aller Strenge auf die Innehaltung derselben zu wachen, und die Contravenienten ohne Weiteres zu der nach §. 15 der Verordnung vom 17ten März 1839 auf zehn Thaler festgesetzten Strafe zu ziehen.

Die Fuhrwerksbesitzer sind nach §. 4 derselben Verordnung verpflichtet, dem betreffenden Controllbeamten auf Erfordern die Lade- oder Frachtscheine vorzulegen und wird bemerkt, daß das Gewicht einer Tonne Steinkohlen mit 3¾ Ctr. berechnet wird. Die vorstehende Maßregel tritt am 1sten Juli d. J. in Ausführung. Oppeln, den 1. Juni 1865.

(390) Wir haben von der auf höhere Veranlassung durch den Regierungs-Rath Sack herausgegebenen Zusammenstellung der im hiesigen Departement geltenden landespolizeilichen Strafvorschriften eine zweite vermehrte Auflage durch den Regierungs-Assessor Giehne ausarbeiten lassen und empfehlen den Behörden sowie dem Publicum die Anschaffung des unter dem Titel:

„die jetzt geltenden polizeilichen Strafverordnungen im Bezirke der Königlichen Regierung zu

„Oppeln."
im Verlage von W. Clar in Breslau erschienenen Werkes mit dem Bemerken, daß dasselbe durch den Buchhandel für den Preis von 2 Thlr. 5 Sgr. zu beziehen ist.

Oppeln, den 14. Juni 1865.

(371) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolf Werner in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Juni 1865.

(372) Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9ten Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadelgewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Juni 1865.

(373) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Juni 1865.

(374) Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8ten Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Juni 1865.

(377) Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9ten Juni c. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Juni 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(386) Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien, vom 21sten Juli bis 1sten September d. Js., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Ratibor, den 14. Juni 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(354) Bekanntmachung. Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1865 beginnt am 3ten Juli dieses Jahres. Oppeln, den 2. Juni 1865.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(369) Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1sten Juli d. Js. an gültigen Vereinszolltarife ein von den Regierungen der Zollvereinsstaaten festgestelltes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei den sämmtlichen Zollabfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(375) **Reise- und Geschäfts-Plan**
für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der 24sten Infanterie-Brigade pro 1865.

Dienstag und Mittwoch, den 12ten und 13ten September c., Aushebung in Neisse; Donnerstag,

den 14ten, Reise nach Patschkau; Freitag, den 15ten, Aushebung in Patschkau; Sonnabend, den 16ten, Reise nach Grottkau; Sonntag und Montag, den 17ten und 18ten, Aushebung in Grottkau; Dienstag, den 19ten, Reise nach Falkenberg, Mittwoch, den 20sten, Aushebung in Falkenberg und Reise nach Oppeln; Donnerstag und Freitag den 21sten und 22sten, Aushebung in Oppeln und Reise nach Carlsruhe; Sonnabend, den 23sten, Aushebung in Carlsruhe, Sonntag, den 24sten, Reise nach Creuzburg; Montag, den 25sten, Aushebung in Creuzburg und Reise nach Rosenberg; Dienstag, den 26sten, Aushebung in Rosenberg; Mittwoch, den 27sten, Reise nach Lublinitz; Donnerstag, den 28sten, Aushebung in Lublinitz; Freitag, den 29sten, Reise nach Beuthen; Sonnabend, Sonntag und Montag, den 30sten September, 1sten und 2ten October, Aushebung in Beuthen; Dienstag, den 3ten, Reise nach Kattowitz; Mittwoch, den 4ten, Aushebung in Kattowitz; Donnerstag, den 5ten, Reise nach Groß-Strehlitz; Freitag, den 6ten, Aushebung in Groß-Strehlitz; Sonnabend, den 7ten, Rückreise nach Oppeln resp. Neisse.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln / Neisse, den 9. Juni 1865.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

(380) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332 Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten concessionirte

„Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 12. Juni 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(385) Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 1sten April c. sind die landschaftlichen Pfandbriefe: Bladen O. S. Nr. 15; Ratibor O. S. Nr. 65; Rommenau B. B. Nr. 26; Weidenbach O. M. Nr. 11; Wilhelminenort O. M. Nr. 27; Ober-Wolmsdorf S. J. Nr. 5 über je 1000 Thlr.; — Gr.-Krichen L. W. Nr. 17 über 600 Thlr.; Boblowitz O. S. Nr. 3; Gleinig G. S. Nr. 87; Gabersdorf M. G. Nr. 215; Göllendorf O. M. Nr. 31; Ober-Nieder-Merzdorf M. G. Nr. 21; Münsterberg-Frankensteiner ehem. Dom.-Güter M. G. Nr. 65; Pischkowitz M. G. Nr. 81; Reichkowitz II. Antheil B. B. Nr. 25; Schönheide M. G. Nr. 22; Wallmersdorf G. S. Nr. 75; Groß-Wandriß L. W. Nr. 431, Liegn. Kr.; Weigwitz B. B. Nr. 82 über je 500 Thlr.; Castmir und Zug O. S. Nr. 35 über 400 Thlr.; Grüben B. L. Nr. 90 über 200 Thlr.; Bettlern B. B. Nr. 246; Ob.-Nied.-Damsdorf S. J. Nr. 171; Ober-Schüttlau G. S. Nr. 56, 60; Ober-Sebnitz L. W. Nr. 21 über je 100 Thlr.; Bitschin, Kr. Tost, O. S. Nr. 209; Klein-Merzdorf, Kr. Schweidnitz, S. J. Nr. 36 über je 50 Thlr.; Bitschin O. S. Nr. 364; Gr.-Kl.-Güttmannsdorf S. J. Nr. 86 über je 40 Thlr.; Klein-Beltsch L. W. Nr. 68; Schadewalde G. Nr. 92 über je 20 Thlr. für erloschen erklärt, und es wird auf dieselben, sollten sie zum Vorschein kommen, von der Landschaft keinerlei Zahlung geleistet werden.

Breslau, am 16. Juni 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(365) Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Steinitz zu Leschnitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst, sowie die Vocationen der Lehrer Riepel und Miethe an die evangelische Rectorats-Schule zu Pitschen.

(384) Des Königs Majestät haben dem katholischen Lehrer und Organisten Haydamm zu Deutsch-Müllmen das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Versetzt: der Förster Nagel von Kraschеow auf die Försterstelle zu Lenkau, Oberförsterei Cosel, und der Förster Korbsch von Ochojetz auf die Försterstelle zu Kraschеow II., Oberförsterei Kraschеow.

Concessionirt: der ehemalige Unterarzt Werner zu Neustadt als Heildiener.

Bestätigt: die Vocationen des evangelischen Predigtamtscandidaten und früheren Rector Figulus zum Religionslehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Creutzburg, und des katholischen Lehrer Jansch an die Elementarschule zu Neisse.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 30. Juni 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(383) Das 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6094 den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, vom 27sten Juni 1864,

Nr. 6095 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 28sten Juni 1864,

Nr. 6096 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 28sten Juni 1864;

Nr. 6097 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 28sten Juni 1864;

Nr. 6098 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28sten Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, vom 11ten Juli 1864;

Nr. 6099 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28sten Juni und 11ten Juli 1864, vom 12ten October 1864;

Nr. 6100 die Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine, vom 12ten October 1864;

Nr. 6101 den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten, vom 20sten Mai 1865.

(394) Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6102 das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder, vom 26sten Mai 1865;

Nr. 6103 das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend, vom 17ten Juni 1865;

Nr. 6104 die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs, vom 17ten Juni 1865;

Nr. 6105 die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Societät vom 26sten September 1859, vom 31sten Mai 1865, und

Nr. 6106 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29sten März 1865, vom 13ten Juni 1865.

(402) Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus

32

seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genötbigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die **Ausgaben**, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staats**einnahmen** für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment," all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh** sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende **Veröffentlichung** eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, **daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt**, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

(392) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staats-Anleihe von

1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen geschehen, die dann die betreffenden Documente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten December v. J. statt gehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten December v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. Juni 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(393) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden
auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiff-platze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Köslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.), 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe rc.), 8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.), 10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(396) Sendungen mit **Waarenproben oder Mustern** werden zur Beförderung mit der **Briefpost** über Ostende und England **nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch-West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra-Leona, den Britischen Colonien in Australien** (excl. **Queensland**), **Liberia und Hayti** unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen und sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

   Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch-Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pf.,

   für Sendungen nach:

   Britisch-Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pf.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(404) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2ten August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2ten August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1sten October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich Französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1sten October d. J. bei ihrer Ortsbehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's 2c. genommenen Abdrücke können bis zum 10ten Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden. Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen. II. 12547 U.

Vorstehendes wird hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(403) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreis-Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin und Romanshof bei der in der Nähe von Romanshof errichteten Hebestelle, vom 15ten Juli d. J. ab, das tarifmäßige Chausseezollgeld für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 24. Juni 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(398) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad IV. machen wir ferner bekannt, daß der aus der Ortschaft Geppersdorf bestehende bisherige Schiedsmannsbezirk Nr. 36, Kreis Falkenberg, aufgelöst und mit dem Bezirke Nr. 34 vereinigt, dagegen von dem Bezirke Nr. 34 die Ortschaft Brande abgetrennt worden ist, welche nunmehr einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 36 bildet.

Dem jetzigen Bezirke Nr. 36 (Brande) wird der Bezirk Nr. 34, dem Bezirke Nr. 7 (Schedlau, Mullwitz, Guhrau) der Bezirk Nr. 9 (Groß- und Klein-Mangersdorf) und dem Bezirk Nr. 37 (Heidersdorf, Grodiz) der jetzige Bezirk Nr. 36 (Brande) substituirt, wogegen es bei der gegenseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 28 und Nr. 34 einerseits und der Bezirke Nr. 9 und Nr. 35 andererseits verbleibt.

Ratibor, den 20. Juni 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(380) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332 Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten concessionirte

„Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 12. Juni 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(400) Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11ten April d. Js. verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzes vom 17ten d. Mts. vom 1sten Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher nicht nur bei den sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Breslau, den 24. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Regierungs-Rath. Runde.

(401) Die für den Transport von Rennpferden auf der Wilhelmsbahn bestehende Tarifermäßigung von ⅔ des tarifmäßigen Satzes für Pferdetransporte, findet auch bei Beförderung von Vollbluts-Mutterpferden in dem Falle Anwendung, wenn durch ein Attest eines Königlichen Gestüt-Directors nachgewiesen wird, daß die Mutterpferde der Beschälung halber versandt werden.

Ratibor, den 21. Juni 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(405) In Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 16ten December v. J., betreffend den Erlaß der ordentlichen Provinzial-Städtefeuersocietäts-Beiträge für das erste Semester von 1865, bestimmen wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 (Gesetzsammlung Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859 (Gesetzsammlung 385), daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester von 1865 nur zum vierten Theil eingezogen werden — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Sämmtliche Magisträte der Provinz, ausschließlich Breslau, haben sich hiernach zu richten, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zahlen, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil. Breslau, den 17. Juni 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(395) An Stelle des zum Regierungs- und Schulrath bei der Königlichen Regierung in Bromberg ernannten bisherigen Seminar- und Waisenhaus-Director Jungklaaß, haben des Königs Majestät den Pfarrer Wendel in Schlottau zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars und des damit verbundenen Gräflich von Schlabrendorfschen Waisenhauses in Steinau a. O. zu ernennen geruht. Breslau, den 14. Juni 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(397) Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungs- und Landrathe Waagen zu Leobschütz den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für Jubilare Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt wurde die Vocation des katholischen Lehrer Neumann an die Elementarschule zu Neisse.

(399) Durch Patent des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14ten Juni c., ist der bisherige Königliche Eisenbahn-Baumeister bei der Wilhelmsbahn, Luck, zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt und demselben die Betriebs-Inspectorstelle bei der Wilhelmsbahn übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 7. Juli 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(409) Das 25ste und 26ste Stück der Gesetzsammlung enthalten:

Nr. 6107 den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich, vom 11ten April 1865;

Nr. 6108 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser;

Nr. 6109 die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, vom 5ten Juni 1865;

Nr. 6110 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essen gemeinnützige Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft, vom 7ten Juni 1865;

Nr. 6111 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen;

Nr. 6112 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn., vom 8ten Mai 1865;

Nr. 6113 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn., vom 8ten Mai 1865;

Nr. 6114 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Commune des Marienburger großen Werders, und

Nr. 6115 den Allehöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

---

(420) **Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.**

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Seiner Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege

des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert. Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, **wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.**

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„**Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich.**"

Dies gilt mithin auch für das **Staatshaushalts-Gesetz.**

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch **für sich allein** in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident **von Bismark** über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern **eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung.** Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich **ausgenommen** sein, es müßte gesagt werden: die Entscheidung über das Budgetgesetz steht **allein** dem **Hause der Abgeordneten** zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch **diese** Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

Mit der Preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landesvertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen: **mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(406) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden
auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5³⁵ Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7⁴³ Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11⁵⁷ Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiff-platze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12⁴⁸ Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5⁴⁵ Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6⁶ Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11¹² Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 1²⁹ Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12⁴⁵ Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4³⁵ Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Köslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6³⁰ Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7⁴⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.), 8¹⁵ Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10⁴⁵ Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11⁵ Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

(414) Nach §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualificirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben.

Die moralische Qualification, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109 a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Be-

dingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualification demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicher stellen.

Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsschein noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung, resp. bis zum Einstellungstermin vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten December 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Orts-Polizei-Behörden auszustellen.

Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens der Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Commission — darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung, wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualification, verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs der Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es im Hinblick auf die Vorschrift im §. 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des concreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

Indem wir dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11. Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) von Roon.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

An das Königliche General-Commando des 6ten Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau. 50. 5. a. 1.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 28. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(422) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Böse. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19ten December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thlr. sind $5^{10}/_{12}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100“ enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird. Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng aneinander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(408) Der Müllergeselle Gregor Grölich zu Giersdorf, im Neisser Kreise, hat am 25sten Mai d. J. das vierjährige Kind des Einliegers Franz Hoffmann ebendaselbst vom Wassertode gerettet.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch öffentlich belobt.

Oppeln, den 21. Juni 1865.

(410) Dem in der Nähe des Dorfes Biskupitz, im Kreise Beuthen, in der Gemeindefeldmark Biskupitz belegenen, dem Commerzienrath Borsig gehörigen Gruben- und Hütten-Etablissement ist mit unserer Genehmigung der Namen Borsigwerk beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß hierdurch in dem bisherigen Gemeinde- und Corporations-Verhältnissen desselben nichts geändert wird. Oppeln, den 24. Juni 1865.

(411) Den 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königl. Hebammen-Lehrinstitute der Lehrcursus in deutscher Sprache.

Von den Königlichen Landrathsämtern sind unter Angabe des Bedürfnisses, resp. der Vacanz, die Candidatinnen, nicht über 30 Jahre alt, bei uns unter Einreichung folgender Zeugnisse anzumelden:

1) des Taufscheins, 2) eines Führungszeugnisses des Seelsorgers, 3) des Qualifications-Attestes des Kreisphysicus, in welchem bei Verehelichten zu bescheinigen ist, daß sich dieselben, im Monat August, nicht im Zustande deutlicher Schwangerschaft befinden, 4) des Wahlattestes, 5) der Einwilligung des Ehemannes, 6) der laut Amtsblatt 1841 Seite 30 aufzunehmenden Verpflichtungs-Verhandlung.

Die Reisekosten der Hebammenschülerinnen haben bei Unvermögenden die Gemeinden des Hebammenbezirks zu tragen. Oppeln, den 26. Juni 1865.

(391) Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. Juni 1865.

(392) Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15ten Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Juni 1865.

(413) Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem

26sten Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. Juni 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(407) Dem Zimmermeister Ernst **Kramer** zu Beuthen O. S. ist das Zinkerzbergwerk Olga bei Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O. S., zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes heute verliehen. Breslau, den 16. Juni 1865. Königliches Oberbergamt.

(412) **Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.**

Sonnabend den 5ten August c., von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29sten Juli bis 3ten August werden excl. Sonntag von Morgens $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

(421) Nachbenannte Candidaten der Theologie haben in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) Carl Leberecht Gustav **Brase** aus Seidenberg, Kreis Lauban, 2) Adolph Christian Ferdinand Alex **Gaertner** aus Neuschloß bei Militsch, 3) Heinrich Gustav Adolph Ludwig **Helbing** aus Liegnitz, 4) Carl Friedrich Wilhelm Richard Arthur **Koenig** aus Goschütz, Kreis Poln.-Wartenberg, 5) Johann Wilhelm **Lochmann** aus Pleß, 6) Nicolaus Oskar Julius **Peisker** aus Hoenigern, Kreis Namslau.

Breslau, den 10. Juni 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(418) Ernannt: 1) der Königliche Regierungs-Assessor Dr. von **Moeller** in Breslau zum Staats-Commissarius und Vorsitzenden bei den Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten in Leubus, Brieg und Bunzlau, an Stelle des Ober-Regierungs-Raths von **Merckel**, welcher jene Aemter niedergelegt hat.

2) Der Dr. **Jung**, bisheriger dritter Arzt an der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus zum zweiten Arzt derselben Anstalt, an Stelle des zum Director der Irren-Anstalt in Rügenwalde ernannten Dr. **Seiffert**. Breslau, den 24. Juni 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath, und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung: gez. **von Götz**.

(417) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Lehrer und Organisten **Hentschke** zu Ellguth, Kreis Grottkau, den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 zu verleihen.

Dem jüdischen Lehrer **Michaelis** in Guttentag ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementarschule daselbst ertheilt worden.

Verliehen: die Executor- und Amtsdienerstelle bei der Domainen-Receptur zu Rybnik an den früheren Unteroffizier **Koch**.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrer und Organisten **Herrmann** zu Guttentag.

(413) Ernannt wurden: der Grenz-Aufseher **Kunoth** in Myslowitz zum Zoll-Einnehmer in Pawlowitz, der berittene Steuer-Aufseher **Rösler** in Leschnitz zum Thor-Controleur in Ratibor, der Sergeant **Nickel** zum Grenz-Aufseher in Groß-Dombrowka, der Unteroffizier **von Aredzki** zum Grenz-Aufseher in Baingow.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 14. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(438) Das 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6116 den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 16ten Mai 1865;

Nr. 6117 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Colonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze;

Nr. 6118 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg, und

Nr. 6119 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 31sten Mai 1865.

(439) Das 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6120 das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln. Vom 29sten Juni 1865 und

Nr. 6121 das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31sten Mai 1865.

---

(443) **Die Preußische Rechtspflege.**

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse, nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß, jemehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schran-

ken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Ober-Gerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, **wohin soll das führen?** Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizververwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. **Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen.** Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was

nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, **an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgend wie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt.** Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zu viel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — **Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden.** Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet."

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(424) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst **offener Karten** expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

(436) Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten September v. J. und das Regulativ vom 1sten December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20sten August 1858 (Minist. Blatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 S. 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um controliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) Die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stelleninhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. u. III. abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 Thlr. bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1sten December 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben

müssen und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1sten December 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienen, den Reservejäger der Klasse A1. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird (§. 43 des Regulativs vom 1sten December 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A1. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26 ibidem).

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A1., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher, als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. December 1864).

2) Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probezeit beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1sten December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.)

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer

offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen, und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protocoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger, sowohl der Klasse A. I. als A. 2 zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.) Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zuläßig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1sten December 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen. ꝛc.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. von Roon.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

Der Minister des Innern. Im Auftrage von Klützow.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch publicirt.

Oppeln, den 5. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(437) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden

auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5[35] Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7[43] Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11[57] Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12[48] Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5[45] Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6[0] Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11[12] Uhr Vormittags,

in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Köslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.), 8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(426) **Nachweisung**

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparcassen in dem Regierungsbezirk Oppeln, Provinz Schlesien, für das Jahr 1864.

Laufende Nummer.	Namen der Städte resp. Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1864. a. durch neue Einlagen. Thlr.	b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1864 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse. Thlr.	Bestand der Separat- oder Sparfonds. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt bei ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Vom Vermögen der Sparcasse sind zinslich angelegt. Thlr.
1) Stadt	Creuzburg....	7727	3986	264	5078	6899	—	3 1/3	5 1/6	454	6874
2) "	Grottkau.....	17266	3967	466	4637	17062	—	3 1/3	4 1/2	2058	16980
3) "	Leobschütz....	2460	1069	54	468	3115	—	3 1/3	4 1/10	251	3335
4) "	Neisse.......	400755	98514	10840	93909	416200	—	3 1/3	4	18653	412318
5) "	Neustadt.....	11210	1604	348	2453	10709	—	3 1/2	4 1/6	2002	12580
6) "	Oppeln.......	10431	2887	170	2830	10658	—	3	3 1/2-4 1/2	1584	11950
7) "	Patschkau....	31872	11243	398	10818	32695	—	3 1/3	3 1/2—5	2029	32876
8) "	Ratibor.....	41149	10704	1165	12955	40063	—	3 1/3	3 1/2—5	1449	39285
9) Kreis	Creuzburg....	14898	8236	531	4451	19214	—	3 1/3	5	—	18092
10) "	Beuthen.....	14827	9399	481	5275	19432	—	3 1/3	5 1/2	208	18500
11) "	Grottkau.....	7987	4542	273	2946	9856	—	3 1/3	5	49	9549
12) "	Leobschütz....	7886	2296	224	2934	7472	6	3 1/2	4 1/4	89	7930
13) "	Lublinitz.....	10868	2304	350	2412	11110	—	3 1/3	4 3/4	173	10575
14) "	Neustadt.....	1158	301	37	148	1348	—	3 1/3	3 1/2	190	1300
15) "	Oppeln......	—	3119	42	16	3145	—	3 1/3	4—5	5	3130
16) "	Rosenberg....	7356	2854	238	2856	7592	—	3 1/3	5	154	7000
17) "	Gr.-Strehlitz.	7229	2730	201	3349	6811	—	3 1/3	5	133	5032
18) "	Pleß........	11883	9087	468	3734	17704	—	3 1/3	4 1/2	194	18050
19) "	Rybnik......	5508	1892	173	1267	6306	—	3 1/3	4 7/8	380	6459
20) Dorf	Kattowitz, Kr. Beuthen....	11653	4766	385	5481	11324	—	3 1/3	5	2620	13160
21) Marktflecken	Carlsruhe, Kr. Oppeln.....	4488	1861	174	584	5939	—	3 1/3	4 1/2—5	144	5700
	Summa	628611	187361	17282	168601	664654	6	—	—	32819	660675

Oppeln, den 4. Juli 1864.

(427) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im Laufe des IV. Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. Oppeln, den 28. Juni 1865.

(433) Gelegentlich der Untervertheilung der neuen Grundsteuer ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß vielfach bei Ausführung geometrischer Arbeiten zum Zweck gerichtlicher Verkäufe, Dismembrationen, Theilungen 2c. von Grundstücken nicht qualificirte Personen beschäftigt werden.

Neben der häufigen Unbrauchbarkeit solcher Arbeiten trifft die betheiligten Grundbesitzer oft genug noch der Nachtheil, daß für die Aufmessung, Kartirung und Berechnung der Ländereien höhere Remunerationen gefordert werden, als solche selbst von vereideten Feldmessern beansprucht werden dürfen.

Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs machen wir daher darauf aufmerksam, daß die von den Grundeigenthümern zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten zu beschaffenden Vermessungs-Materialien nach §. 25 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Grundsteuer-Fortschreibung in den sechs östlichen Provinzen nicht zur Verwendung gelangen dürfen, wenn dieselben nicht durch einen qualificirten Feldmesser oder unter der Verantwortlichkeit eines solchen hergestellt sind, und daß es schon deshalb im Interesse der betheiligten Besitzer liegt, die Vermessung ihrer Ländereien von vorn herein durch qualificirte Feldmesser bewirken zu lassen, wodurch die Kosten für eine nochmalige Anfertigung der diesfälligen Arbeiten vermieden werden.

Oppeln, den 27. Juni 1865.

(434) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unter Nr. 206 Stück 13 des Amtsblatts pro 1861 veröffentlichte Zusammenstellung der zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine competenten Behörden neueren Bestimmungen zu Folge ad 9 in so fern eine Abänderung resp. Ergänzung erleiden, als fortan dem academischen Senate der Universität zu Jena die Ausfertigung der Trauscheine zur Verheirathung der Academiker daselbst gebührt. Oppeln, den 30. Juni 1865.

Betrifft die zur Bildung von evangelischen Seminar-Präparanden berechtigten Lehrer.

(440) Nachstehend benannte Lehrer und Organisten haben von uns die Erlaubniß zur Vorbildung von evangelischen Seminar-Präparanden erhalten:

1) Tilgner in Neisse, 2) Mann in Carlsruhe, 3) Pollack in Kupp, 4) Jaekel in Sohrau, 5) Otto in Mocker, Kreis Leobschütz, 6) Seidel in Constadt, 7) Biller in Groß-Lassowitz, Kreis Rosenberg, 8) Jentschura in Landsberg, 9) Fulde in Ludwigsdorf, Kreis Creuzburg, 10) Beutner in Proschlitz, desselben Kreises.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diejenigen dem Lehrstande sich zuwendenden jungen Leute, welche sowohl der deutschen als auch der polnischen Sprache mächtig sind, ihre Vorbildung bei den sub 7—10 aufgeführten Lehrern und später bei hinreichend befundenen Kenntnissen Aufnahme im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg finden, während die nur des Deutschen mächtigen Präparanden sowohl in dieses, als auch in das Königliche Seminar zu Münsterberg eintreten können. Oppeln, den 3. Juli 1865.

(442) In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheide-Münzen gegen Courant bei den Staats-Cassen, vom 15ten Februar 1858 (Gesetz-S. pro 1858 Seite 42) die Haupt-Münz-Casse zu Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Steuer-Cassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sind, insofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von „Fünf Thalern" und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von „Zwei Thalern" erreicht.

Oppeln, den 5. Juli 1865.

(416) Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26sten Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. Juli 1865.

(432) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18ten December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne An-

dere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 6. Juli 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(430) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten Februar d. J. die von dem Gutsbezirke Nicoline, Kreis Falkenberg, abgetrennten sogenannten Klinkwerder Grundstücke zu dem Gemeindebezirk Riebnig, Kreis Brieg, geschlagen worden sind, nunmehr auch die Jurisdiction über die genannten Klinkwerder Grundstücke von dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Falkenberg im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts auf das Königliche Kreis-Gericht zu Brieg im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 29sten Mai c. übertragen worden ist.

Ratibor, den 3. Juli 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(419) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unter-Beamte.

Oppeln, den 1. Juli 1865. Der Ober-Post-Director.

(425) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1864 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Am Ende December 1863 betrugen die Versicherungen	19,095,470	885,980	1,351,620	2,060,090	594,000	3,602,000	50,210	27,639,370
Zugang pro 1864	1,446,280	37,310	78,700	128,440	11,690	139,470	3,190	1,845,080
Summa	20,541,750	923,290	1,430,320	2,188,530	605,690	3,741,470	53,400	29,484,450
Abgang pro 1864	300,260	32,400	35,990	146,020	39,170	165,140	280	719,260
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Decbr. 1864	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190
und zwar: im Regierungs-Bezirk								
Breslau	8,491,730	405,160	813,280	843,100	360,770	1,509,600	31,700	12,455,340
Liegnitz	4,904,170	327,840	433,140	294,770	136,050	902,860	7,970	7,006,800
Oppeln	6,845,590	157,890	147,910	904,640	69,700	1,163,870	13,450	9,303,050
Summa wie oben	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190

Die Gesammt-Versicherungs-Summe betrug am Ende des Jahres 1864: 1,125,820 Rthlr. mehr als im Jahre 1863, und zwar:

in den Regierungs-Bezirken Breslau	428,760	Rthlr.
" " " Liegnitz	344,140	"
" " " Oppeln	352,920	"
zusammen wie oben	1,125,820	Rthlr.

Einnahme im Jahre 1864:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1863 an baarem Gelde	—	19	11
B.	1) Resteinnahmen	16	8	3
	2) Ordentliche Beiträge	79,315	—	6
	3) Fixirte Beiträge	903	23	4
	4) An Strafbeiträgen rc.	6	1	8
	5) An Ordnungsstrafen	6	—	—
	6) An Zinsen	4,007	11	10
	Zusammen	84,255	5	6

7) Fernere Einnahmen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. aus dem Depositorium einen Rentenbrief von	1,000	—	—
b. Bescheinigung der städtischen Bank über angelegte	72,800	—	—
c. für 1000 Rthlr. verlooste Rentenbriefe	1,000	—	—
d. baar aus der Bank zurückgezogen	44,000	—	—
	118,800	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Gesammt-Einnahme	203,055	5	6

Ausgabe im Jahre 1864.

A. Rest-Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für Brandschaden-Abschätzungen	17	10	—
2) Desgl. Vergütigungen	5,982	8	4
3) Für Feuereimer	32	23	6

6,032 Tlr. 11 Sg. 10 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen und Remunerationen	800	—	—
2) Drucksachen	86	20	—
3) Abschätzungs-Kosten	64	6	6
4) Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	105	20	—
5) Cassen-Verwaltungs-Kosten	268	27	9
6) Tantième an die Magisträte	1,817	22	5

3,143 Tlr. 6 Sg. 8 Pf.

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungs-Bezirk Breslau	17,830	22	9
" " " Liegnitz	23,019	23	3
" " " Oppeln	6,211	18	5

47,062 Tlr. 4 Sg. 5 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
III. Für Feuereimer	86	3	—
IV. Für Spritzen- und andere Prämien	98	15	—
V. Insgemein	2	15	—

C. Fernere Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Ein Rentenbrief von 1000 Rthlr., der verlooft worden ist	1,000	—	—

Latus 1,000 — — 56,424 Tlr. 25 Sg. 11 Pf. 203,055 Rthl. 5 Sg. 6 Pf.

	Thlr. Sgr. Pf.		
Transport	1,000 — —	56,424 Tlr. 25 Sg. 11 Pf.	203,055 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.
2) Verausgabte Bankbescheinigungen zur Einziehung	44,000 — —		
3) Bei der hiesigen städtischen Bank baar zinsbar niedergelegt.....	72,800 — —		
		117,800 Tlr. — Sg. — Pf.	
		Gesammt-Ausgabe	174,224 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.
		Bleibt Bestand	28,830 Rthlr. 9 Sgr. 7 Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 84000 Rthlr. an schlesischen Rentenbriefen 84,000 „ — „ — „

Die Rechnung schließt ab mit einem Einnahme-Reste von .... 1 „ 8 „ 10 „

Mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1864 112,831 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe à 4 pCt. hatten nach dem Course vom 31. Dcbr. 1864 von 98 pCt. einen Werth von 82,320 Rthlr. — Sgr. — Pf.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu die Zinsen bis dahin......	840	—	—
„ der Cassenbestand.........	28,830	9	7
„ der Einnahme-Rest	1	8	10

Hiernach hat am Ende des Jahres 1864 das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät betragen .... 111,991 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Im Jahre 1864 haben bei der Societät 41 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungs-Bezirk Breslau 14, Liegnitz 15 und Oppeln 12. Davon wurden überhaupt 195 Gebäude betroffen, und zwar: 118 Wohnhäuser, 44 Stallungen, 30 Scheunen, 1 Brauerei, 1 Schulgebäude und 1 Rathhaus.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 8ten Juni in Goldberg, wofür .... 20,426 Rthlr.,
„ 13ten Mai in Schweidnitz „ .... 6,421 „
„ 14ten August in Ohlau „ .... 2,185 „

in runder Summe gezahlt worden ist.

Ueberhaupt sind im Jahre 1864 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen-Prämien und an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 53,261 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen.

Die Beiträge im Jahre 1864 betrugen für 100 Rthlr. Versicherungs-Summe:

in der I. Klasse = 4 Sgr. oder $1\frac{1}{3}$ pro Mille,
„ „ II. „ = 8 „ „ $2\frac{2}{3}$ „ „
„ „ III. „ = 12 „ „ 4 „ „
„ „ IV. „ = 16 „ „ $5\frac{1}{3}$ „ „
„ „ V. „ = 20 „ „ $6\frac{2}{3}$ „ „
„ „ VI. „ = 24 „ „ 8 „ „

oder im Durchschnitt berechnet 14 Sgr. oder $4\frac{2}{3}$ pro Mille.

Breslau, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(431) Auf Grund der am 29sten und 30sten Mai dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem

Realschullehrer Theodor Heinrich Gustav Langner zu Landeshut,

Lehrer an der lateinischen Stadtschule zu Goldberg, Candidaten der evangelischen Theologie Robert Neumann, und

dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl Supprian zu Birawa, Kreis Cosel,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, für ersteren mit der Beschränkung auf solche Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht ertheilt wird, zuerkannt worden. Breslau, den 28. Juni 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(441) Der Kreis-Secretair Bulla zu Beuthen ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten hierselbst ernannt und die hierdurch erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Beuthen ist dem seitherigen Domainen-Rent-Amts-Verwalter Meyer zu Cosel verliehen worden.

Der Regierungs-Referendarius Reymann hierselbst hat den Auftrag erhalten, für den Krankheitshalber auf unbestimmte Zeit beurlaubten Bürgermeister Loewe zu Pleß das dortige Bürgermeisteramt commissarisch zu verwalten.

Angenommen: der seitherige landräthliche Bureaugehilfe Kusch aus Lublinitz als Regierungs-Civil-Supernumerar.

Gestorben: der katholische Schullehrer Sabisch zu Patschkau.

(423) Baumeister Dircksen in Kattowitz zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister; Bureau-Assistent Nagel bei der Betriebs-Inspection II. in Kattowitz zum Betriebs-Secretair; Telegraphist Neugebauer in Zabrze zum Stations-Assistenten II. Klasse; Expeditions-Assistent Friese in Myslowitz zum Telegraphisten; Portier Rösler in Cosel zum Telegraphisten ernannt.

(352) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1865.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auscultator Ferdinand Friedrich Pehlemann zum Referendarius und der Rechtscandidat Johann Hellmann zum Auscultator.

Verliehen: dem Staatsanwalts-Gehülfen Schulze bei der Ober-Staatsanwaltschaft der Character als „Staatsanwalt".

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Heinrich in Folge seiner Anstellung als Kreisrichter zu Gostyn, Departement Posen und der Referendarius Pehlemann Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreisgericht Creuzburg. Pensionirt: der Kreisgerichts-Director Purmann vom 1sten October d. J. ab, wobei ihm der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden ist.

II. Bei dem Kreisgericht Gr.-Strehlitz. Ernannt: der Gefangenaufseher Anton Grün zum Boten und Executor.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1865.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Dürrkunzendorf und Vorwerk Altmannsdorf	Neisse	Freigutsbesitzer Hoffrichter zu Klettnig.
Rackel	Oppeln	Schullehrer Schaffarczik in Rackel.
Jatzdorf, Roßdorf, Petersdorf, Schloß Falkenberg, Weschelle, Czeppanowitz, Lippen, Springsdorf und Gepperedorf	Falkenberg	Gerichtsactuar Adolf Braener in Weschelle
Brande	dito.	Schullehrer Franz Viehweger zu Brande.
Pohlsdorf	Gleiwitz	Lehrer Carl Riedel in Kieferstädtel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 21. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(448) Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6122 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne;

Nr. 6123 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiączin im Kreise Samter und Posen, vom 20sten Juni 1865, und

Nr. 6124 die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19ten Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile, vom 4ten Juli 1865.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(449) Am 20sten Mai d. J. gerieth zu Gleiwitz der 13 Jahr alte Knabe Arnold Friedenstein beim Baden im Klodnitzflusse in die Gefahr zu ertrinken. Seine Rettung versuchte zunächst der anwesende Bruder Joseph Friedenstein. Als auch dieser in der Gefahr unterzugehen sich befand, bemühte sich der Kaufmann M. L. Brenner um die Rettung beider Knaben, kam aber gleich diesen in Todesgefahr. Da versuchte muthig der Gymnasiast Ernst Trzetziak die Rettung der genannten Drei und wäre mit diesen zu Grunde gegangen, wenn es nicht endlich der Umsicht und Geistesgegenwart des Malers Rudolph Glunz gelungen wäre, ihn und die vorgenannten drei Personen zu retten. — Es haben sich hiernach Joseph Friedenstein, M. L. Brenner, Ernst Trzetziak und Rudolph Glunz durch eine Handlungsweise ausgezeichnet, welche wir öffentlich belobigen.

Oppeln, den 6. Juli 1865.

(453) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15ten Mai d. Js. (pag. 149) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die dort angeordnete Suspension der Vorschriften in den §§. 18 und 23 der Strompolizei-Ordnung für die Oder, soweit solche die Flößerei betreffen, bis zum 1sten October d. Js. verlängert wird. Oppeln, den 12. Juli 1865.

(456) Auf Grund des §. 11 des Allerhöchsten Statuts der Kronprinz-Stiftung werden folgende Anerbieten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von:	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
118	Landraths-Amt zu Militsch, Regierungsbezirk Breslau.	Mehrere Kreis-Chaussee-Zolleinnehmer-Stellen, welche in Kurzem zu besetzen sein werden.	Je 120 Thlr. Gehalt jährlich, nebst freier Wohnung.	

Oppeln, den 14. Juli 1865.

(458) Es ist in neuerer Zeit sehr häufig vorgekommen, daß diesseitige Staatsangehörige mit unzureichenden oder ohne jegliche Legitimationspapiere die österreichische Grenze, namentlich bei Bodenbach in Böhmen zu passiren versuchen, dort aber zurückgewiesen werden und in Folge dessen genöthigt sind, mit Aufwand von Zeit und Kosten sich nachträglich die erforderlichen Legitimations-Mittel zu beschaffen,

zu deren Ertheilung die Königlichen Gesandtschaften im Auslande der Regel nach nicht befugt sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das reisende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß es zum Eintritt in die Kaiserlich österreichischen Staaten unter allen Umständen entweder eines von der zuständigen Behörde ausgestellten und ausdrücklich auf die Reise nach Oesterreich lautenden Passes oder einer Paßkarte bedarf.

Eine Visirung der Pässe seitens der Kaiserlich österreichischen Gesandtschaft ist dagegen nicht erforderlich. Oppeln, den 17. Juli 1865.

(444) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Juli 1865.

(447) Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungsgewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 21. Juli 1865.

(452) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Juli 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(412) Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Sonnabend den 5ten August c., von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29sten Juli bis 3ten August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

(446) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal mit unserer Genehmigung am 1sten Juli d. Js. seinen Wohnsitz von Sorau N. L. nach Görlitz verlegt hat. Breslau, den 3. Juli 1865. Königliches Oberbergamt.

(451) Dem Zimmermeister Ernst Kramer zu Beuthen O. S. ist das Bleierzbergwerk Ernst-Freude bei Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O. S. mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen. Breslau, den 29. Juni 1865. Königliches Oberbergamt.

(457) Auf Grund der am 20sten und 21sten Juni dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung ist dem Candidaten der evangelischen Theologie, Carl Friedrich Wilhelm Gaertner zu Militsch, Candidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Neumann zu Parchwitz, Kreis Liegnitz, Candidaten der evangelischen Theologie Carl Robert Schröder zu Gr.-Oldern, Kreis Breslau, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und dem Lehrer Herrmann Richard Bruno Greulich zu Rosdzin, Kreis Beuthen O. S. und Schulamts-Candidaten Carl Otto Alexander Philipp zu Prausnitz, Kreis Militsch, zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 10. Juli 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(455) Bestätigt: die Wahl des Tischlermeister und bisherigen Stadtverordneten Dachnowsky zu Ujest als unbesoldeter Rathmann, sowie die Vocationen des katholischen Schullehrer Reinsch zu Neisse und des evangelischen Schullehrer Sommer zu Stroschwitz. — Gestorben: der katholische Schullehrer Kubis zu Klodnitz.

(429) **Personal-Veränderungen**
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1865.

Bei dem Oberbergamte: Der Oberbergamts-Registrator Hartmann hat den Character als Canzleirath erhalten. Der Oberbergamts-Bureau-Assistent Hofmeister ist zum Oberbergamts-Secretair und der frühere Bergamts-Cassen-Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten ernannt worden.

Der Oberbergamts-Revisor, Rechnungs-Rath Biller, ist gestorben.

Die Berg-Expectanten Florian und Peltner sind zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: Der Hütten-Eleve Eduard Fitzner ist zum Hüttenmeister bei dem Königlichen Hüttenamte zu Königshütte ernannt worden.

(445) **Zur Personal-Chronik**
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) ernannt: Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Liscovius und der Ober-Post-Secretair Dienemann in Oppeln zu Ober-Post-Commissarien, die Post-Secretaire Strenczioch in Gleiwitz und Gehlig in Neisse zu Post-Commissarien, der Bureaudiener Berger in Gleiwitz zum Packmeister und der Bureaudiener Kowalski in Beuthen O. S. zum Briefträger;

2) angestellt: der Postsecretair Hoppe, unter Ernennung zum Ober-Postsecretair, als Bureau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction, der Post-Assistent Walter als Postsecretair bei dem Post-Amte in Beuthen O. S., der frühere Wirthschaftsbeamte Wendelin Urner als Post-Expediteur in Kalinowitz, der Gefreite Robert Kiesel als Bureaudiener bei der Post-Expedition in Pleß O. S. und der Sergeant Johann Piwowarski als Briefträger bei der Post-Expedition in Groß-Strehlitz;

3) versetzt: der Ober-Postsecretair Plischke von Oppeln nach Berlin, der Post-Commissarius Quander von Oels nach Neisse, der Postsecretair Kleedehn von Beuthen O. S. nach Erfurt, der Postsecretair Thomas von Beuthen O. S. nach Oppeln, die Post-Expedienten Scholz von Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, nach Kattowitz, Wenge von Cosel nach Grottkau, Negendank von Grottkau nach Cosel, Siebler von Cosel nach Witten, Koch von Nicolai nach Halver, Wrazidlo von Ratibor nach Berlin, Gawron von Beuthen O. S. nach Oppeln und Kulka von Gleiwitz nach Zabrze, ferner die Post-Expediteure: Schiwig von Ponoschau nach Koschentin, Runge von Ujest nach Stubendorf, Winkler von Stubendorf nach Falkenau, Reg. Bez. Oppeln, Jordan von Falkenau nach Bömischdorf und Kühnel von Zabrze nach Orzesche, der Packmeister Persicke in Gleiwitz als Eisenbahn-Post-Conducteur zum Post-Amte in Ratibor und der Bureaudiener Scholz in Kandrzin als Postbegleiter zum Post-Amte in Beuthen O. S.;

4) freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure Schwinge in Koschentin und Pietsch in Leschnitz;

5) gestorben: der Post-Expediteur Fricke in Orzesche und der Briefträger Johann May in Ratibor.

(450) **Bekanntmachung**
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis ultimo Juni 1865 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Ernannt wurden: Der Regierungs-Rath Greiff zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Oeconomie-Commissarius von Damnitz in Liegnitz zum Oeconomie-Commissions-Rath und der Feldmesser Meridies in Oppeln zum Vermessungs-Revisor;

2) Versetzt wurden: der Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs von der Königlichen General-Commission in Münster an das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst, der Regierungs-Assessor Dr. Jaekel zur Königlichen Regierung hierselbst, ferner die Special-Commissarien Regierungs-Rath von Aweyde von Hechingen nach Brieg, der Regierungs-Assessor Dr. Meitzen von Breslau nach Berlin, der Oeconomie-Commissarius Werner von Flatow nach Lublinitz, der Regierungs-Assessor Masuch von Neisse nach Breslau, der Oeconomie-Commissarius Troschke von Guttentag nach Grünberg, der Oeconomie-Commissarius Flögel von Militsch nach Neisse, endlich die Feldmesser: Vermessungs-Revisor Kubierschky von Frankenstein nach Breslau, der Feldmesser Karvat von Ratibor nach Ober-Glogau,

der Feldmesser Hildebrandt von Tarnowitz nach Pleß, der Feldmesser Hadschner von Festenberg nach Oels;

3) Stationirt wurden: die Feldmesser Grabe in Brieg, Gottschlich in Oels, Hawlitschka in Oppeln, Hauptmann Riebel in Steinau, Ruesser in Schweidnitz, Saatz in Ratibor;

4) Zur Justiz ist zurückgetreten der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Schneider in Brieg. Ausgeschieden sind: der Oeconomie-Commissarius Thunig in Deutsch-Wartenberg, ferner in Folge ihres Uebertritts zur Grundsteuer-Partie, die Vermessungs-Revisoren Fromm und Ganse in Breslau, Kloß in Steinau und Rienow in Ober-Glogau, die Feldmesser Gastel in Muskau, Hannig in Ober-Glogau, Kluß in Brieg, Pastorff in Tarnowitz, von Pelchrzim in Rybnik, Peterson in Hoyerswerda, Sauermann in Militsch, Schmidt in Oppeln, Schylla in Oels, Weiser in Groß-Strehlitz, Wiester in Rosenberg, Wittke in Schweidnitz, Wystrychowsky in Guhrau, Zeigan in Oppeln und Czygan in Neisse.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 28. Juli **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(460) Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6125 das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, vom 24sten Juni 1865.

---

(467) Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4ten Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um .... 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um .... 511,788 „
ermäßiget werden, so daß darnach im Ganzen eine Erhöhung von .... 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a. auf die Forst-Verwaltung, und speciell auf die Einnahme für Holz	547,000 „
b. auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:	
auf die Bergwerke	400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000 „
und auf den Erlös für Producten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000 „
c. auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	76,410 „
Sind wie oben...	1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a. auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	Thlr.
b. auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	"
und c. auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431	"
Sind wie oben...	511,788	Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken 2c. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen, und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um	7,760,281 Thlr.,
und im Extraordinarium um	140,205 Thlr.
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um	1,100,000 Thlr.

zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahmen dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a. in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725	Thlr.
b. in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000	„
c. in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatscasse)	300,000	„
d. in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558	„
und e. in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972	„
Sind wie vor...	7,382,255	Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatscasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei

einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0_{,85}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht $0_{,20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitungen nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche im Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzte demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edicts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Thlr.
" " " " Finanz-Ministeriums mit	11,700	"
" " " " Justiz-Ministeriums mit	900	"
" " " " Ministeriums des Innern	4,508	"
" " " " Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100	"
" " " " Kriegs-Ministeriums	1,955	"
" " " " Marine-Ministeriums	704	"
Sind wie vor....	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir alleruntertänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums

dem Ressort des Justiz-Ministeriums	43,712	Thlr.
und des Kriegs-Ministeriums	96,493	"
Sind....	140,205	Thlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatscasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Cavallerie-Caserne in Königsberg als erste Rate	30,000	Thlr.
und zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate	25,000	"

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 „ zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 „ als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen .... 150,714,031 Thlr.
die Ausgaben, und zwar:
an fortdauernden .... 142,475,142 Thlr.
an einmaligen .... 8,124,022 „
zusammen.... 150,599,164 „
betragen und daß demnach ein Ueberschuß von .... 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung des Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 „ zur Beschaffung einer Panzerfregatte und
300,000 „ zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etats-Fonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(463) Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpostgegenstände angenommen werden. Berlin, den 9. Juli 1865.

General-Post-Amt. Philipsborn.

(464) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21sten December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher, und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.** Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen **geschrieben** oder **auf andere Weise** bewirkt sind, z. B. durch **Stempel**, durch **Druck**, durch **Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen**, durch **Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden** einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, **mit der äußeren übereinstimmende Adresse**, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, **sofern sie von ein und demselben Absender herrühren**, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach **§. 35 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.** Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(463) Im verflossenen ersten Semester 1865 sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 150 Brände angemeldet worden, welche bei derselben versicherte Gebäude betroffen haben.

Zu Deckung der liquidirten Brandschaden-Vergütigungen, und der außerdem entstandenen Nebenkosten, wird, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds unzulänglich sind, der gegenwärtig aufzubringende Feuer-Societäts-Beitrag auf Höhe

eines zweifachen Beitragssimplums

hiermit von mir festgesetzt, dergestalt daß von den Associaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe in der ersten Klasse 1 Sgr. 4 Pf., in der zweiten Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in der dritten Klasse 5 Sgr. 4 Pf., in der vierten Klasse 8 Sgr. zu entrichten, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen ist. Für Fabriken und andere feuergefährliche Objekte, deren Versicherung nach einem besonderen Abkommen geschlossen worden, ist selbstredend der Beitrag nach der im Vertrage ausbedungenen Höhe zu leisten.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852 wird der 1ste September d. J. als der äußerste Termin hiermit festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt, und von den Orts-Vorständen an das Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeführt sein muß, weil nach Ablauf dieses Termines jeder noch rückständige Beitrag von den betreffenden Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch eingezogen werden wird. Diese Endfrist, welche nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle gestattet wird, darf indessen die Orts-Vorstände nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf deren zeitgemäße Einlieferung mit Umsicht hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf des 1sten September d. J. haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der etwaigen Restanten in duplo einzureichen, widrigenfalls selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Restbetrages in Anspruch genommen werden müssen. Breslau, den 12. Juli 1865. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(461) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im Laufe des I. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder, sind von uns an die betreffenden Specialcassen gesandt worden, was den Einzahlern, Behufs Empfangnahme derselben, bekannt gemacht wird. Oppeln, den 12. Juli 1865.

(462) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die durch Vertrag vom $\frac{\text{4ten März (25sten Juli)}}{\text{9ten September}}$ 1863 Seitens des Forst-Fiscus von der Oberförsterei Budkowitz, Kreis Oppeln, in der Gesammtfläche von 1 Morgen 37 □Ruthen an den Häusler Mathias Czora in Carlsgrund, Kr. Rosenberg, verkauften beiden Parzellen, nach Abtrennung von dem fiscalischen Forstrevier Budkowitz und Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Carlsgrund, von dem Kreise Oppeln abgezweigt und dem Kreise Rosenberg zugeschlagen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 16. Juli 1865.

(466) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, und mit Bezug auf die Bestimmung des §. 340 sub 8 des Strafgesetzbuchs, wird hiermit an Stelle des §. 12 der Amtsblatt-Verordnung vom 13ten October 1844 (Amtsblatt pro 1844 pag. 248) und unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten August 1854 (Amtsblatt pro 1854 pag. 241) Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mitfasten bis einschließlich zum ersten Osterfeiertage, sowie auch vom Montage nach dem 2ten Advent-Sonntage bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage und am 1sten Pfingstfeiertage verboten.

§. 2. Alle Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn dieselben nicht öffentlich sind, mithin auch die in Privatlocalen veranstalteten Tanzvergnügungen, sind dennoch am Aschermittwoch, in der ganzen Charwoche, an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Buß- und Bettages und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Aller Seelen verboten.

§. 3. Musik-Aufführungen sind am Charfreitage und Buß- und Bettage gänzlich untersagt. In der

Charwoche von Mittwoch ab, sowie an dem 1sten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen dürfen nur Musikaufführungen ernsten Inhalts Statt finden.

Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.

§. 4. Theatralische Vorstellungen sind nur am Charfreitage und Buß- und Bettage unbedingt untersagt, dürfen aber vom Mittwoch ab in der Charwoche, sowie an dem ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen nur ernsten Inhalts sein.

Darstellungen von Kunstreitern, Seiltänzern und Marionettenspielern, gleich viel, ob dieselben in geschlossenen oder nicht geschlossenen Räumen abgehalten werden sollen, unterliegen der strengeren Bestimmung des §. 2.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis 50 Thlr. und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet.

Oppeln, den 17. Juli 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(459) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1865 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1865 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1866, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1866 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 15. Juli 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(468) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung auf den zeitherigen Bürgermeister Göretzki anderweit gerichteten Wahl zum Bürgermeister hierselbst auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren die Bestätigung zu ertheilen, ferner dem katholischen Lehrer Wollnitz zu Boguschütz den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Förster Sajock zu Lenkau in der Oberförsterei Cosel das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt wurde die Vocation des katholischen Schullehrer Grzegorczyk zu Belschnitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 4. August 1865.

(470) **Napoléon.**

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2. août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28. mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu.

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2. août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2. août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent réglement, sauf prolongation en cas d'impossibilité materielle, il sera opposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'État au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande desdits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art: 1 du présent réglement.

Art. 3. Après l'expiration du délai men-

Napoleon.

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Minister des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staats-Rathes haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel 1. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staats-Sekretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Artikel 2. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempel einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß des Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Artikel 3. Nach Ablauf der Art. 2 erwähnten

tionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'edicteur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou

Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel 4. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuches enthalten sind.

Artikel 5. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Artikel 6. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Artikel 7. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe

tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepot, savoir:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longury, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7. novembre 1863 et 7. septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précédent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par

der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Artikel 8. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel 9. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. 14 des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1. die Bücher in französischer Sprache

durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longury, Givet, Behobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais, und Dieppe;

durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2. Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrieres-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Artikel 10. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im

voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur.
La Valette.

Wege des Beitritts die Stipulationen des Französisch-Preußischen literarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Artikel 11. Unsere Staats-Sekretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern.
La Valette.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(471) Am 2ten October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5ten August d. Js. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. gez. Lehnert.

(475) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist,

und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

(476) Unterm 21sten Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1sten August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a. auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark .... 3 Sgr.
" " " unfrankirten Brief aus Dänemark .... 4 "

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$^{3}/_{4}$ Sgr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$^{3}/_{4}$ Sgr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Be-

treff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:		im Sommer,	im Winter,
a. für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7^1/_2$ Sgr.
b. für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 „	$8^1/_2$ „
c. für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ „	$^3/_4$ „
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 „	$4^1/_2$ „
	in Summa	$4^3/_4$ Sgr.	$5^1/_4$ Sgr.
d. für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ „	$^3/_4$ „
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 „	1 „
	in Summa	$1^3/_4$ Sgr.	$1^3/_4$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(477) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden
auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{43} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.), 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe ꝛc.), 8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.), 10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(479) Vorläufiger Gebührentarif
zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vor-

schriftsmäßigen Feststellung 2c. der im §. 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§. 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt 1 Sgr.
2) von 5 bis 10 Morgen " 2 "
3) " 10 " 20 " " 3 "
4) " 20 " 30 " " 4 "
5) " 30 " 40 " " 5 "
6) " 40 " 50 " " 6 "
7) u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b. Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1:6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8 Nr. 2 zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im §. 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Nr. 8 im §. 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre 2c. für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2. a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt 5 Sgr.,
2) " " von 5 bis 10 Morgen " 7 "
3) " " von 10 Morgen " und mehr 10 "

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17ten Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 Sgr.,

II. für je 100 Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Constructions- (Stations-) Linien

A. in dem Falle zu I., A. . . . . 30 Sgr.,
B. in dem Falle zu I., B. . . . . 10 "

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Controlmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a. Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je 100 Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . 6 Sgr.

b. die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz in §. 2 zu a. II. B angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§. 5. a. Die Sätze der §§. 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung rc.) welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2 zu a. I. A. und a. II. A., sowie im §. 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Procent derselben gewährt werden.

c. Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Constructionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergl. §. 2 zu a. II.)

d. Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2 zu a. II. A. beziehungsweise zu b. für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protocoll oder schriftlich abgegeben und aktenmäßig constatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens $1\frac{2}{3}$ Thlr. zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher rc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§. 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Tarif wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 29. Juli 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(480) Nachdem in Gemäßheit der §§. 4 und 5 der Verordnung über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15ten September 1864 die Vertheilung der darin gedachten Realitäten, Fonds und Gefälle unter die nach jener Verordnung neu constituirten Landarmen-Verbände stattgefunden hat, bringen wir dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß damit auch die bisher von uns geführte Verwaltung des Creuzburger Armenhaus-Hauptfonds nunmehr aufgehört hat, indem insbesondere auch dieser Fonds unter jene neu constituirten Landarmen-Verbände vertheilt und den betreffenden Landarmen-Directionen der auf jeden Verband entfallende Antheil zu eigener Verwaltung überwiesen worden ist.

Oppeln, den 24. Juli 1865.

(484) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 1sten Juli d. J. die Zuwendungen des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin zu Gunsten des evangelischen Knaben-Waisenhauses zu Creuzburg zu genehmigen und zugleich diesem Knaben-Waisenhause die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht haben. Oppeln, den 30. Juli 1865.

(472) Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen unter dem 22sten Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(473) Dem Schichtmeister Adolph Stephan zu Scharlei ist das Bleierzbergwerk Arthur bei Imielin, Kreis Pleß, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes heute verliehen worden.

Breslau, den 28. Juni 1865. Königliches Oberbergamt.

(478) **Universität Greifswald.**

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865-66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe, 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz, 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe, 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde, 8) Schaafzucht, derselbe, 9) Schweinezucht, derselbe, 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausfäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 12) Obstbaumzucht, der academische Gärtner Zarnack, 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, 16) Anatomie und Physiologie der Hausfäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen, im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz, 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, 23) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller, 24) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, 27) Analytische Chemie, derselbe, 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe, 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer. — Das Wintersemester beginnt am 15ten October.

Der Director der Academie. E. Baumstark.

(483) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird in Steinau a. O., **vom 30sten August bis zum 1sten September** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 20sten August** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) Das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:

a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 29sten August, um 5 Uhr Nachmittags,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. O., den 10. Juli 1865. Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

---

(481) Von einem Bewohner des Kreises Ottweiler in der Rhein-Provinz, welcher nicht genannt sein will, ist dem National-Dank für Veteranen die Summe von 500 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt worden, davon 20 verdienten armen Veteranen aus den Befreiungskriegen, welche den alten Provinzen der Monarchie angehören, in diesem Jahre einmalige Geschenke von 25 Thlr. pro Mann zu verabreichen.

Der gut preußisch und königlich gesinnte Geber hat damit in diesem Jubeljahre der vor 50 Jahren erfolgten Vereinigung der Rhein-Provinz mit der Krone Preußen seinen Dank für die Befreiung auch des Kreises Ottweiler den Helden gegenüber ausdrücken wollen, welche für diese Befreiung gestritten haben.

Von dieser Summe ist auch dem Bezirks-Commissariate des Regierungsbezirks Oppeln ein Betrag von 25 Thlr. überwiesen worden, welcher, nachdem von sämmtlichen Kreis-Commissariaten des Regierungsbezirkes Vorschläge erfordert worden, dem 83jährigen Veteranen Andreas Riba aus Roschowitzwald, Coseler Kreises, zugewendet worden ist. Derselbe hat von 1806 bis 1818 im 7ten Artillerie-Regiment gedient, hat im Jahre 1812 im York'schen Corps den Feldzug nach Rußland mitgemacht, hat in den Jahren 1813—1815 ebenfalls mitgefochten, und in der Schlacht bei Belle-Alliance eine solche Beschädigung erlitten, die ihn im Jahre 1818 nöthigte den Militairdienst zu verlassen.

Gleichzeitig ist ein anderweitiger, dem Bezirks-Commissariate zugewiesener Unterstützungsbetrag von 10 Thlr. aus der von dem Curatorium des National-Danks verwalteten Oppenheim'schen Special-Stiftung für hülfsbedürftige Veteranen der Preußischen Armee dem Veteranen und früheren Steuer-Executor Drasdz in Sackrau, Kreis Oppeln, zugewendet worden.

Personal-Chronik.

(482) Bestätigt die Vocation des katholischen Schullehrer und Organisten Szczasny zu Pohlom.
Vereidet der Feldmesser Herrmann Jurisch zu Rybnik.
Gestorben der katholische Pfarrer Hirsch zu Lossowitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 11. August **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(469) Das 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6126 das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post, vom 8ten Juli 1865;

Nr. 6127 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 31sten Mai 1865;

Nr. 6128 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thlr., vom 31sten Mai 1865;

Nr. 6129 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern;

Nr. 6130 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern, vom 20sten Juni 1865, und

Nr. 6131 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

(474) Das 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6132 das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 6ten Juli 1865;

Nr. 6133 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern, vom 14ten Juni 1865, und

Nr. 6134 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Würtemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827, vom 17ten Juli 1865.

Landarmen- und Corrigenden-Wesen im Regierungs-Bezirk Oppeln.

(483) Durch die in dem Amtsblatte pro 1864 (Seite 225) abgedruckte Verordnung über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15ten September 1864 hat das Landarmen- und Corrigenden-Wesen in den gedachten Landestheilen eine durchgreifende Aenderung erfahren. Nicht nur, daß das Corrections-Wesen, — welches bisher völlig gesondert von dem Landarmen-Wesen, von einer Königlichen Behörde verwaltet und dessen Kosten bis auf die s. g. fixirten Correctionshaus-Gefälle aus allgemeinen Staatsfonds bestritten worden sind, — fortan in die engste Verbindung mit dem Landarmen-Wesen gebracht ist, haben auch die bisherigen Landarmen-Verbände selbst aufgehört zu existiren und sind neue Landarmen-Verbände für jene Landestheile gebildet worden. Bisher bildeten auf Grund des interimistischen Regulativs vom 27sten Januar 1844 im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz die Kreis-Corporationen die Verbände, denen die Landarmenpflege oblag.

An Stelle derselben sind jetzt unter Fortbestehen des besonderen Landarmen-Verbands der Stadt Breslau drei Bezirks-Verbände für den Regierungsbezirk Breslau, den Regierungsbezirk Liegnitz (mit Ausschluß der Ober-Lausitz — die einen Landarmenverband für sich bildet —) und den Regierungsbezirk Oppeln getreten.

Diesen vier Landarmen-Verbänden des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz sind alle in

den Gesetzen, namentlich in denen über die Armenpflege vom 31sten December 1842 und 21sten Mai 1855 den Landarmen-Verbänden zustehenden Rechte und Pflichten zugewiesen worden, mit Einschluß der Obliegenheit, auch für die Vollstreckung der auf Grund der §§. 120 und 146 des Strafgesetzbuches gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, beziehentlich gegen unzüchtige Weibs-Personen, — welche im Bereiche des Verbandes aufgegriffen werden, — zur Festsetzung gelangenden Einsperrung und Beschäftigung in einem Arbeitshause (Correction) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zwecke erforderlichen Einrichtungen, so wie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Correction erwachsenden Kosten zu sorgen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sind den mehrgedachten vier Landarmen-Verbänden die Corrections-Anstalt zu Schweidnitz und das Landarmenhaus zu Creutzburg nebst den zu beiden Anstalten gehörigen Realitäten, Berechtigungen, Fonds und Gefällen, insbesondere auch der bisher von der Königlichen Regierung zu Oppeln verwaltete bedeutende Creutzburger Armenhaus-Hauptfonds vom Staate übereignet worden. Letzterer ist nach Maßgabe der Seelenzahl unter die vier Landarmen-Verbände vertheilt, auch das Correctionshaus zu Schweidnitz dem Landarmen-Verbande des Regierungsbezirks Breslau und das Landarmenhaus zu Creutzburg dem Landarmen-Verbande des Regierungsbezirks Oppeln für ihre Zwecke überwiesen worden.

Mit dem ersten Januar d. J. sind die Verwaltungen der neu gebildeten Landarmen-Verbände in Function getreten, welche für jeden Bezirk von einer Landarmen-Direction geleitet werden. Die Landarmen-Direction für den Regierungsbezirk Oppeln hat ihren Sitz und ihre Casse in Oppeln.

Das Landarmenhaus zu Creutzburg, welches hiernach künftighin außer zur Unterbringung eigentlicher Landarmer, auch dazu dienen soll, um darin die von der Königlichen Regierung zu Oppeln auf Grund des §. 120 und des §. 146 des Strafgesetzbuches gegen Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue und unzüchtige Weibs-Personen festzusetzende correctionelle Detentionen zur Vollstreckung zu bringen, bedarf zu diesem Behufe eines Aus- und Umbaus, der gegenwärtig in der Ausführung begriffen ist. Nach Vollendung desselben wird in dem Landarmenhause Raum zur Unterbringung von 400 Köpfen beschafft sein, — und zwar für 250 Corrigenden, — (200 männliche und 50 weibliche Corrigenden) — und für 150 Landarmen — (100 Männer und 50 Weiber). Mit Rücksicht auf die hiernach bevorstehende wesentliche Veränderung und Erweiterung des Landarmenhauses muß auch die gesammte Verwaltung desselben einer Reorganisation entgegengeführt werden und wird künftig auch auf die angemessene Beschäftigung der Corrigenden ein Hauptaugenmerk gerichtet werden. Die Kosten des Landarmen- und Corrigendenwesens im Regierungsbezirk Oppeln werden fortan aus den Zinsen des dem Landarmen-Verbande zugefallenen Antheils von dem früheren Creutzburger Armenhaus-Haupt-Fonds und aus den Einnahmen von dem Arbeits-Verdienste der in dem Landarmenhause detinirten Corrigenden und arbeitsfähigen Landarmen bestritten. Außerdem sind dem Landarmen-Verbande aber auch zur Bestreitung der Kosten für Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen überwiesen worden:

1) die im Regierungsbezirk Oppeln aufkommenden s. g. Landarmenhaus-Gefälle von gerichtlichen Käufen von Immobilien unter 1000 Gulden, so wie
2) die bisher zur Staats-Casse geflossenen, in Gemäßheit des von des Königs Majestät bestätigten Beschlusses des XVII. Provinziallandtags der Provinz Schlesien als eine Provinzialabgabe zur Forterhebung gelangenden s. g. Zuchthausgefälle von allen lachenden Erben, die kein jus succedendi ab intestato haben, und von allen Veräußerungen der Güter und Immobilien zu 1000 Gulden Werth und darüber.

Soweit diese besonderen Provinzialabgaben und die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen des Landarmen-Verbandes zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen, muß das Fehlende durch Beiträge des Landarmen-Bezirks nach Maßgabe der directen Staatssteuern resp. der Mahl- und Schlachtsteuer mit Ausnahme der Hausirgewerbesteuer aufgebracht werden, wogegen die bisher von den Grundbesitzern resp. den Dominien und Gemeinden früher erhobenen fixirten Armenhaus- und Correctionshaus-Gefälle seit dem 1. Januar d. J. in Wegfall gekommen sind.

Die Vortheile, welche mit dieser neuen Einrichtung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens erreicht sind, bestehen im Wesentlichen darin, daß während die Kleinheit und große Zahl der bisherigen Kreis-Landarmen-Verbände, denen naturgemäß das Bestreben beiwohnte, die Landarmen-Fürsorge einander zuzuschieben, zu einer sehr lästigen Vermehrung der Streitigkeiten und des Schreibwerks geführt, auch öfters die Polizei gegen umherstreichende Individuen in schädlicher Weise gelähmt hat, das Eintreten eines Departements-Landarmen-Verbandes in die Fürsorge für Landarme diese Mißstände beseitigt, außerdem aber auch die größere Prästationsfähigkeit von Departements-Verbänden, namentlich

zu Zeiten besonderer Nothstände eine sicherere Gewähr für eine zureichende und zweckmäßige Landarmenpflege gewährt, als die bisherigen Kreisverbände, welche zu solchen Zeiten — wie die Erfahrung gelehrt hat, — nicht immer im Stande waren, die Landarmen-Pflege in ausreichendem Maaße zu üben.

Die Verbindung des Corrigenden-Wesens mit dem Landarmenwesen und die Ueberweisung der Kosten des Corrigendenwesens, so weit sie aus den Erträgen des überwiesenen Capitalfonds und besonderen Einnahmequellen nicht gedeckt werden können, auf ständische Fonds rechtfertigt sich dadurch, daß von der Correction der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vorzugsweise die Armenpflege und die Ortspolizei Nutzen zieht, da ohne Vorhandensein von Arbeits- und Besserungs-Anstalten für arbeitsscheue Umherstreicher eine ordnungsmäßige Handhabung der Armenpflege kaum ausführbar und eine Ueberbürdung der Armenverbände unausbleiblich ist. Mit der Ueberweisung der Correctionslast auf ständische Verbände ist überdies nur ein' in Schlesien bisher bestandener anomaler Rechts-Zustand beseitigt worden, da in den übrigen Provinzen der Monarchie die Unterhaltung von Correctionshäusern bisher schon eine Provinziallast gewesen, die Provinz Schlesien daher den übrigen Provinzen der Monarchie durch die neue Einrichtung des Corrigendenwesens nunmehr gleichgestellt worden ist. Oppeln, den 31. Juli 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(491) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1sten August d. Js. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a. für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,

b. für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(500) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammengelagert und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Localen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pul-

ver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publicum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. (gez.) Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(486) „Eine Prämie von 30 Thalern" wird demjenigen zugesichert, welcher den Stifter des am 11ten d. Mts. im Jagen 119 des Forstschutz-Bezirks Przychod, in der Oberförsterei Chrzelitz, stattgefundenen Waldbrandes so anzugeben im Stande ist, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann. Etwaige Anzeigen sind an den Oberförster Promnitz in Chrzelitz zu richten.

Oppeln, den 26. Juli 1865.

(497) Der diesjährige Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd wird für den hiesigen Bezirk auf **den 24sten August** festgesetzt. Oppeln, den 4. August 1865.

(498) Die fünfklassige städtische Schule in Neustadt O. S. ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6ten October 1859 anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 31. Juli 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(488) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XI. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirk Nr. 1 Kreis Oppeln gehörige Ortschaft Schodnia von diesem Bezirk losgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 85 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 85 wird der Bezirk Nr. 10 (Krascheow und Carmerau, Königl.,) substituirt, wogegen es bei der wechselseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 1 und Nr. 10 verbleibt.

Ratibor, den 28. Juli 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt........ 1 Sgr.,

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(492) **Extract**

aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse pro 1864.

№	Einnahme.	Soll-Einkommen. Rt	Sg	Pf	Ist eingekommen. Rt	Sg	Pf	Rest geblieben. Rt	Sg	Pf
	Tit. I. Kapitalszinsen	1972	28	6	1972	28	6	—	—	—
	" II. An Beiträgen, Antritts-, Collekten- und Strafgelder									
1	An Beiträgen von Mitgliedern 6043 Thlr. 20 Sgr. — Pf.									
2	An dergl. von Adjuvanten 743 " — " — "									
3	An Antrittsgeldern 216 " — " — "									
4	An Collectengeldern 473 " — " 3 "									
5	An Strafgeldern 19 " 20 " — "									
	Summa Tit. II.	7495	10	3	7490	10	3	5	—	—
	Tit. III. An Geschenken und Vermächtnissen, als									
	a. in Folge gewisser Bestimmungen und schriftlichen Anordnungen									
1	Von Sr. Fürstbischöfl. Gnaden dem Herrn Fürstbischof von Breslau Heinrich Dr. Förster in Pfandbriefen 5000 Thlr. — Sgr. — Pf.	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—
2	Herr Kaufm. Gottwald aus Hirschberg, hat mittelst testamentl. Verordnung vom 21sten October 1864 legirt aber erst in einem Jahre zahlbar in Pfandbriefen, daher im Rest. 5000 " — " — "	5000	—	—	—	—	—	5000	—	—
3	Von unterschriebenem Director Baucke zu einer fundirt. Beitrags-Stiftung 100 " — " — "	100	—	—	100	—	—	—	—	—
4	Desgl. von Herrn Erzpriester Jammer zu Neustädtel 26 " 15 " — "	26	15	—	26	15	—	—	—	—
5	Vom Kaufm. Herrn Eduard Schadek binnen 1 Jahr zahlbar daher noch im Rest. 400 " — " — "	400	—	—	—	—	—	400	—	—
6	Vom Provinzial-Landtage in Folge Bittgesuchs des Director Baucke 500 " — " — "	500	—	—	500	—	—	—	—	—
7	Von Fr. Oberlehrer Scholz als Nachstiftung 50 " 24 " — "	50	24	—	50	24	—	—	—	—
	In Summa 11077 Thlr. 9 Sgr. — Pf.									
	b. Einfache Geschenke, worunter Sr. Fürstbischöflich. Gnaden auch mit 50 Thlr. jährlichen									
	Latus 11077 Thlr. 9 Sgr. — Pf.	20545	17	9	15140	17	9	5405		

Nr.	Einnahme.	Soll-Einkommen. Rt.	Sgr	Pf	Ist eingekommen. Rt.	Sgr	Pf	Rest geblieben. Rt.	Sgr	Pf
	Transport 11077 Thlr. 9 Sgr. — Pf.	20545	17	9	15140	17	9	5405	—	—
	Beitrag enthalten sind 73 „ 17 „ 9 „	73	17	9	73	17	9	—	—	—
	Summa Tit. III. 11150 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.									
	Tit. IV. Insgemein, und zwar:									
	a. durch Concert- und Gesang-Aufführungen 703 „ 16 „ — „	703	16	—	703	16	—	—	—	—
	b. durch Ueberweisung von Schiedsmannsstrafgeld. 66 „ 16 „ — „	66	16	—	66	16	—	—	—	—
	c. Sammlungen bei Lehrer-Conferenzen, Hochzeiten, Jubiläums und sonstigen Feierlichkeiten 135 „ 23 „ 4 „	135	23	4	135	23	4	—	—	—
	d. Ueberweisung der Gebühren für Schulatteste 7 „ 18 „ 3 „	7	18	3	7	18	3	—	—	—
	e. durch Herausgabe von Büchern 53 „ 10 „ 6 „	53	10	6	53	10	6	—	—	—
	f. durch Nachzahlungen, sowie auch bei Verheirathung wegen Altersverschiedenheit 152 „ 20 „ — „	152	20	—	102	10	—	50	10	—
	g. Verkauf von Reglements 4 „ 20 „ 4 „	4	20	4	4	20	4	—	—	—
	Summa Tit. IV. 1124 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.									
	Tit. V. An zurückgezahlten Capitalien	1100	—	—	1100	—	—	—	—	—
	Summa	22843	9	11	17387	29	11	5455	10	—
	Hierzu									
	a. Bestand aus 1863 nichts	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. An Resten aus 1863 nachdem 1 Thlr. niedergeschlagen worden ist.	60	5	—	46	5	—	14	—	—
	c. An Defecten nichts	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt Einnahme	22903	14	11	17434	4	11	5469	10	—

Nr.	Ausgabe.	Ist überhaupt zu verausgaben. Rt.	Sgr	Pf	Ist ausgegeben. Rt.	Sgr	Pf	Noch zu verausgaben. Rt.	Sgr	Pf
	Tit. I. An Wittwen, Waisen und emerit. Lehrer bezahlte Unterstützungen	6702	—	—	6699	—	—	3	—	—
	„ II. An Vorschüssen	67	23	3	67	23	3	—	—	—
	„ III. An elocirten Capitalien	10099	21	1	10099	21	1	—	—	—
	„ IV. Auf Bureau-Bedürfnisse	200	—	—	200	—	—	—	—	—
	„ V. Insgemein, und zwar:									
	a. auf Nachzahlungen 37 Thlr. — Sgr. — Pf.	37	—	—	37	—	—	—	—	—
	b. an die Göblich'schen Erben ad dies vitae 54 „ — „ — „	54	—	—	54	—	—	—	—	—
	Latus 91 Thlr. — Sgr. — Pf.	17160	14	4	17157	14	4	3	—	—

Nr.	Ausgabe.	Ist überhaupt zu verausgaben Rl.	Sgr.	Pf.	Ist ausgegeben. Rl.	Sgr.	Pf.	Noch zu verausgaben. Rl.	Sgr.	Pf.
	Transport 91 Thlr. — Sgr. — Pf.	17160	14	4	17157	14	4	3	—	—
	c. auf Inventarstücke . 14 „ 15 „ — „	14	15	—	14	15	—	—	—	—
	d. auf Druckkosten ... 26 „ 25 „ — „	26	25	—	26	25	—	—	—	—
	e. auf sonstige Auslagen 10 „ 6 „ 1 „	10	6	1	10	6	1	—	—	—
	Summa V. 142 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.									
	Summa	17212	—	5	17209	—	5	3	—	—
	Ab zu berichtigen	3	—	—						
	Giebt Istausgabe	17209	—	5						
	Abschluß.							Ausstehend		
	Einnahme ist	22903	14	11	17434	4	11	5469	10	—
	Ausgabe	17209	—	5	17209	—	5			
	Mithin noch ausstehend resp. Bestand	5694	14	6	225	4	6	5469	10	—
	ab ausstehend	5469	10	—						
	Verbleibt baar wie Soll	225	4	6						
	Hierzu das Capitals-Vermögen, und zwar: 1) in Pfandbriefen à 3½ pCt. 36750 Thlr. und à 4 pCt. ...... 22600 „ Zusammen in Pfandbriefen 59350 Thlr. 2) in Rentenbriefen .... 1630 „ 3) in Staatsschuldscheinen .... 200 „									
	Summa	61180	—	—						
	4) die ausstehenden Legatforderungen und Reste mit	5469	10	—						
	Summa des ganzen Vermögens	66874	14	6						

Die Richtigkeit auf Grund der Jahresrechnung pro 1864 bescheinigt
Breslau, den 20. Mai 1865. Der Director. Baucke.

(489) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 26. Juli 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(490) Bei der General-Versammlung des Sterbecassen-Vereins für Schlesische Forstbeamten pro 1865 ward bei Vorlegung des Cassenabschlusses ein sehr günstiges Resultat des Vereinsvermögens dargethan; denn obgleich im Laufe eines Jahres 1466⅔ Thlr. Unterstützung an 15 Förster-Wittwen ausgezahlt worden waren, hat sich dennoch der Capital-Fond des Vereins in diesem Jahre von 6903 Thlr. auf 7215 Thlr. erhöht, obgleich das Bestehen des Vereins nur erst wenige Jahre zählt.

Es ist bei diesem Anlaß die bedauerliche Erfahrung mitgetheilt worden, daß dies so höchst wohlthätige Institut noch nicht in dem Umfange bekannt ist, als im Interesse so vieler dürftigen Wittwen zu wünschen ist und ist es daher Pflicht des Vereins das forstliche Publicum in Schlesien auf dessen Bestehen hiermit aufmerksam zu machen. — Der Eintritt bei demselben wird nicht allein bei dem unterzeichneten Central-Vorstande, sondern auch bei den Bezirksvorständen in Liegnitz und Oppeln — Herren wirklichen Forstmeister von Massow und Gutte — angemeldet. Die Wittwe des Vereinsmitgliedes erhält 24 Stunden nach dem Tode ihres Ehegatten 100 Thlr. kostenfrei ausgezahlt. Ein recht zahlreicher Bei-

tritt wird hiermit angelegentlich empfohlen. Breslau, den 20. Juli 1865.

Der Central-Vorstand des Sterbecassen-Vereins für Schlesische Forstbeamten. v. Pannewitz.

(494) Königl. Preußische landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 16ten October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administratur C. Freytag.

Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garteninspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Experimental-Physik: Dr. Wüllner.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practicum im Laboratorium.: Prof. Dr. M. Freytag.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practicum. Prof. Dr. Sachs.

Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel.

Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen.

Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnenunterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(496) Bei der Telegraphen-Station zu Kattowitz ist am 1sten August c. der volle Tagesdienst (cfr. § 4 des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt worden. Berlin, den 31. Juli 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(499) Der Regierungs- und Bau-Rath Kronenberg ist von Gumbinnen an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und am 3ten d. M. in dasselbe eingeführt worden.

Die Vocation für den bisherigen Pfarrvicar Robert Siegismund Beer zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Gleiwitz hat die Bestätigung erhalten.

Bestätigt wurde ferner die von der Kreisversammlung zu Groß-Strehlitz getroffene Wahl des Rittergutsbesitzers von Thun auf Wyssoka, des Kaufmanns Scholz zu Groß-Strehlitz, des Wirthschafts-Inspectors Just ebendaselbst, des Kreisschulzen Stokowy zu Wyssoka als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission und des Rittergutsbesitzers von Wyschetzky auf Ottmuth, des Maurermeisters und Beigeordneten Heintze zu Ujest, des Bäckermeisters und Beigeordneten Scholz zu Leschnitz, des Kreisschulzen Pospieszyk zu Kadlubietz als Stellvertreter; desgleichen die Vocation des Rector Dr. Regent, seither in Grottkau, an die städtische katholische Rectoratsschule zu Patschkau.

Vereidet wurde der Feldmesser Sonntag zu Leobschütz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 18. August **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(493) Das 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6135 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actien-Gesellschaft; unter

Nr. 6136 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865; unter

Nr. 6137 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14ten Juli 1865; und unter

Nr. 6138 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14ten Juli 1865.

(503) Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vom 20sten Juni 1865;

Nr. 6140 das Statut für den Dübener Deichverband, vom 1sten Juli 1865, und

Nr. 6141 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

(516) Das 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6142 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwencasse vom 3ten März 1792; vom 17ten Juli 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

(506) Unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung unter Nr. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch nachfolgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1sten August d. Js. ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unterofficieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

   Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1sten October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Commando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

   Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom

1sten August d. Js. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensionsklasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungsbuches bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4ten Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1sten August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invaliden, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1sten October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6ten Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invaliden, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des activen Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10ten März 1863 (Gesetzsammlung pro 1863 Nr. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind.

Das Gesetz vom 6ten Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimatlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden, (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienst-Kreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.)
b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c. wenn sie während des activen Dienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im activen Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmnngen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11ten August 1852 und dem Gesetze vom 10ten März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwer-

den wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungsgesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militairbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militairbehörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden.

Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Commando, ferner an das General-Commando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invalidensachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache“

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden. Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

In Vertretung: v. Gliszczinski.

Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

(311) Um mit dem 1sten Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Commandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps)* namentliche Listen erhalten:
   a. der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
   b. der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
   c. derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
   d. derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

   Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Commandos lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission beauftragt. Dieselben haben sich, so weit es erforderlich und namentlich, so weit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Commandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen

*) Dem General-Commando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinziallandwehr-Bataillonen mit besorgt werden.

Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Commissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Commissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub I. gedachten Listen a. und b. gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formulare A. für Invaliden und nach dem Formulare B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Commission vollzogen und, den Listen a. und b. entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Commandos und von diesen am 20sten November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Commissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a. und b. werden außerdem von der Commission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus andern Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a. und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invaliden-Wesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehrbataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Commandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14ten Mai 1864 und 18ten Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28sten Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invaliden-Listen, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Commissionen

nach dem Schema der Liste a. und b. aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20sten November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Colonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hiedurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privatanstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direct an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Commissionen, und zwar unter der Adresse des Civilmitgliedes derselben zu richten. Die resp. Commissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten. Berlin, den 2. August 1865.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: gez. von Gliszinski.

A. (Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird).

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. Kreis N. N.

1	2	3	4	5	6
Vor- und Zuname.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	Gewerbe 2c.	Höhe der Einnahme an Pensien, Zulagen, Unterstützungen 2c.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7	8				9
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse.	Die Unterstützung wird				Bemerkungen.
Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige u. vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich.	
	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	ℳ	

B. (Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird).

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten. ntes Bataillon (N. N.) ntes N. N. Landwehr-Regiments Nr. Kreis N. N.

1	2	3	4	5
a. Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen, b. Ort c. Datum } des Todes. d. Ursache	a. Vor- u. Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Personen, b. Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen, Alter u. Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Personen.

6	7	8	9				10
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflegegelder 2c.	a. Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b. Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c. anderweite Unterstützungen zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird				Bemerkungen.
			erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich.	
			A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	ℳ	

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(505) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das bisher zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke gehörig gewesene Grundstück: „Fleischer-Oberhutweide" im Kreise Neisse vom Herrn Minister des Innern in Gemäßheit der Vorschrift des alinea 2 §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 dem Gemeindebezirke der Stadt Neisse einverleibt worden ist.
Oppeln, den 7. August 1865.

(508) In der Stadt Beuthen O. S. ist die Anlage einer zweiten Apotheke, höheren Ortes gestattet worden.

Bewerber um die Concession können sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servirzeugnisse, ihrer Approbation und eines genügenden Nachweises über die erforderlichen Mittel zur Anlage der Apotheke und zur Führung des Apotheken-Geschäftes — binnen sechs Wochen bei uns melden. Oppeln, den 7. August 1865.

(516) Der für die Stadt Hultschin auf den 22sten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 29sten desselben Monats verlegt worden. Oppeln, den 9. August 1865.

(487) Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25sten Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. August 1865.

(495) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln den 4. August 1865.

(507) Dem Hütten-Director Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4ten August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz unter dem 5ten August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 10. August 1865.

(515) Dem C. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8ten August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 12. August 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(489) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 26. Juli 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(509) Der dritte Termin zur Absolvirung des sechswöchentlichen Cursus für Candidaten der Theologie am Seminare zu Münsterberg wird fernerhin anstatt vom 1sten September bis 12ten October immer mit dem Montag vor dem 20sten August, wenn nicht der 20ste August selbst auf einen Montag fällt, beginnen. Breslau, den 2. August 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(510) Zu Groß-Strehlitz wird am 10ten August c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 7. August 1865. Kgl. Telegraphen-Direction.

(312) Die diesjährige **Commissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 25sten bis zum 27sten September** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 5ten September**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden: 1) des Taufzeugnisses, 2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand, 3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere, 4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande, 5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 22sten September um 6 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 3. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(313) Die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet **vom 28sten bis zum 30sten September** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 9ten September** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand, 3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere, 4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande, 5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 27sten September um 5 Uhr Nachmittags** persönlich dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die **Vorsteherinnen-Prüfung** ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 5. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(314) Die von der Haltestelle Friedrichsgrube an der Rendza-Kattowitzer Eisenbahn ausgehende, und in Lazisk endende, $1\frac{1}{4}$ Meilen lange Zweigbahn wird am 16ten d. Mts. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, was wir mit dem Bemerken hiermit bekannt machen, daß eine Personenbeförderung auf dieser Strecke nicht stattfindet, sondern nur der Transport von Gütern der ermäßigten Frachtklassen in vollen Wagenladungen.

Regelmäßige Züge werden vorerst auf der in Rede stehenden Zweigbahn nicht coursiren, vielmehr werden solche je nach Bedürfniß abgelassen werden.

Die für die Zweigbahn gültigen Fracht-Tarife sind bei allen unseren Stationen käuflich zu haben.

Ratibor, den 10. August 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(319) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem emeritirten ersten Lehrer der katholischen Stadtschule, Rector Kabierske zu Neisse den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen.

Bestätigt wurde die Vocation des Hilfslehrer Gollasch als Lehrer an die katholische Elementarschule zu Zabrze.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 25. August **1865.**

(320) Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1864 im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgekommenen Geburten, Traunungen und Todesfälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 54,534 Müttern 28,209 Knaben und 27,087 Mädchen, im Ganzen 55,296 Kinder, unter denen sich 1480 Zwillinge und 33 Drillinge befanden. Gegen das Jahr 1863 hatten sich die Geburten um 420 oder $0,_{75}$ Prozent vermindert. Von sämmtlichen Geburten waren $7,_{71}$ % uneheliche. Auf 10,000 Einwohner kommen bei den Evangelischen im Ganzen 409, bei den Katholischen 473, bei den Juden 466 Neugeborene.

Getraut wurden 10,421 Paare, von denen in absoluter Zahl 9,210 auf die katholische, 980 auf die evangelische, 221 auf die jüdische Bevölkerung entfielen. Außerdem fanden bei den Herrnhutern 1 und bei den Altlutheranern 9 Eheschließungen statt. Im Jahre 1863 wurden 318 Ehen mehr geschlossen; es war also eine Verminderung der Eheschließungen um $2,_{96}$ % eingetreten. Verhältnißmäßig die meisten Traunungen fanden im Kreise Beuthen ($17,_{22}$ % der Gesammtsumme und $1,_{06}$ % der Kreisbevölkerung), die wenigsten im Kreise Falkenberg (3 % der Gesammtsumme und $0,_{77}$ % der Kreisbevölkerung statt.

Gestorben sind 34,582 Katholiken, 3,156 Evangelische, 36 Altlutheraner, 4 Herrnhuter, 2 Dissidenten und 418 Juden, zusammen 38,198 Personen, worunter 19,885 männlichen und 18,313 weiblichen Geschlechtes.

Unter den Gestorbenen befanden sich 1,608 Todtgeborene und 12,498 Kinder von unter bis mit 1 Jahr. Außerdem starben im Alter von

	Personen.		Personen.		Personen.
über 1 bis mit 2 Jahr	5946	über 26 bis mit 27 Jahr	172	über 51 bis mit 52 Jahr	126
" 2 " " 3 "	2808	" 27 " " 28 "	140	" 52 " " 53 "	183
" 3 " " 4 "	1481	" 28 " " 29 "	170	" 53 " " 54 "	150
" 4 " " 5 "	1042	" 29 " " 30 "	102	" 54 " " 55 "	190
" 5 " " 6 "	785	" 30 " " 31 "	200	" 55 " " 56 "	203
" 6 " " 7 "	515	" 31 " " 32 "	114	" 56 " " 57 "	214
" 7 " " 8 "	344	" 32 " " 33 "	167	" 57 " " 58 "	160
" 8 " " 9 "	249	" 33 " " 34 "	152	" 58 " " 59 "	185
" 9 " " 10 "	202	" 34 " " 35 "	158	" 59 " " 60 "	135
" 10 " " 11 "	182	" 35 " " 36 "	177	" 60 " " 61 "	400
" 11 " " 12 "	131	" 36 " " 37 "	181	" 61 " " 62 "	163
" 12 " " 13 "	118	" 37 " " 38 "	138	" 62 " " 63 "	217
" 13 " " 14 "	100	" 38 " " 39 "	177	" 63 " " 64 "	268
" 14 " " 15 "	115	" 39 " " 40 "	122	" 64 " " 65 "	307
" 15 " " 16 "	118	" 40 " " 41 "	344	" 65 " " 66 "	284
" 16 " " 17 "	108	" 41 " " 42 "	151	" 66 " " 67 "	229
" 17 " " 18 "	108	" 42 " " 43 "	191	" 67 " " 68 "	236
" 18 " " 19 "	135	" 43 " " 44 "	177	" 68 " " 69 "	216
" 19 " " 20 "	132	" 44 " " 45 "	185	" 69 " " 70 "	190
" 20 " " 21 "	132	" 45 " " 46 "	244	" 70 " " 71 "	412
" 21 " " 22 "	118	" 46 " " 47 "	170	" 71 " " 72 "	167
" 22 " " 23 "	141	" 47 " " 48 "	164	" 72 " " 73 "	169
" 23 " " 24 "	131	" 48 " " 49 "	176	" 73 " " 74 "	151
" 24 " " 25 "	174	" 49 " " 50 "	148	" 74 " " 75 "	211
" 25 " " 26 "	165	" 50 " " 51 "	313	" 75 " " 76 "	214

	Personen.		Personen.		Personen.
über 76 bis mit 77 Jahr	157	über 86 bis mit 87 Jahr	50	über 96 bis mit 97 Jahr	12
„ 77 „ „ 78 „	130	„ 87 „ „ 88 „	42	„ 97 „ „ 98 „	6
„ 78 „ „ 79 „	147	„ 88 „ „ 89 „	36	„ 98 „ „ 99 „	5
„ 79 „ „ 80 „	100	„ 89 „ „ 90 „	11	„ 99 „ „ 100 „	5
„ 80 „ „ 81 „	224	„ 90 „ „ 91 „	49	„ 100 „ „ 101 „	3
„ 81 „ „ 82 „	71	„ 91 „ „ 92 „	15	„ 101 „ „ 102 „	2
„ 82 „ „ 83 „	102	„ 92 „ „ 93 „	16	„ 102 „ „ 103 „	1
„ 83 „ „ 84 „	64	„ 93 „ „ 94 „	15	„ 103 „ „ 104 „	1
„ 84 „ „ 85 „	92	„ 94 „ „ 95 „	12	„ 104 „ „ 105 „	1
„ 85 „ „ 86 „	60	„ 95 „ „ 96 „	10		

3 Personen starben über 105 Jahr alt. In den ersten 5 Lebensjahren starben 11,350 Knaben und 9,782 Mädchen, zusammen 21,132 Kinder; in den Lebensaltern von

	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.
über 5 bis 15 Jahr	1393	1348	über 55 bis 65 Jahr	1088	1164
„ 15 „ 25 „	647	650	„ 65 „ 75 „	1053	1212
„ 25 „ 35 „	769	771	„ 75 „ 85 „	622	679
„ 35 „ 45 „	919	924	„ 85 „ 95 „	144	162
„ 45 „ 55 „	937	927	„ 95 „ 105 „	20	26

also in dem Alter von 5 bis 105 Jahren zusammen 7,593 männliche und 7,865 weibliche, im Ganzen also 15,458 Personen.

Den Jahreszeiten (Monaten) nach starben im

	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.
Januar	1932	1848	Mai	1953	1760	September	1376	1289
Februar	1842	1621	Juni	1530	1398	October	1530	1403
März	1925	1753	Juli	1468	1295	November	1392	1291
April	1915	1761	August	1433	1306	December	1589	1558

Dem Familienstande nach starben von Unverheiratheten und niemal verheirathet Gewesenen 1,032 männliche Personen über 24 Jahr, 1,288 weibliche Personen über 16 Jahr alt, zusammen also 2,320 Personen; außerdem:

Stand.	Verheirathete.	Verwittwete.	Geschiedene und nicht wieder Verheirathete.
Männer	3481	1099	4
Frauen	2853	2321	8
Zusammen	6334	3420	12

Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach starben an specifischen Frauenkrankheiten 370 Frauen, von Personen beiderlei Geschlechts durch

Todes-Ursache.	Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	äußere Gewalt. Selbstmord.	äußere Gewalt. Mord und Todtschlag.	äußere Gewalt. Allerlei Unglücksfälle.	Innere acute Krankheiten.	Innere chronische Krankheiten.	Plötzlichen Krankheitszufall.	Aeußere Krankheiten.	Unbestimmte Krankheiten.
Männl.	1792	1331	54	10	379	7460	5426	860	533	1098
Weibliche	1373	1660	10	6	131	6845	5114	640	513	985
Summa	3165	2991	64	16	510	14305	10540	1500	1046	2083

Im Jahre 1863 starben im Ganzen 2002 Personen weniger als im Jahre 1864. Die Geburten überstiegen im Jahre 1864 die Todesfälle zusammen um 17,098 oder $1,_{44}$ %, im Jahre 1863 um 19,520 oder $1,_{73}$ % und im Jahre 1862 um 30,055 oder 2_{66} % der Gesammteinwohnerzahl. Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich in keinem einzigen Kreise herausgestellt.

Von Knaben waren im Jahre 1864 8,324, von Mädchen 8,774 mehr geboren als gestorben. Am

stärksten war verhältnißmäßig der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle im Kreise Tost-Gleiwitz (1427 oder 2,86 % der Einwohnerzahl), am schwächsten im Kreise Falkenberg (315 oder 0,83 % der Einwohnerzahl).

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(501) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18ten September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1sten April 1866 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. Juli 1865.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

(528) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12ten August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereinsgebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt:

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern .... 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern .... 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. —

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$^{3}/_{4}$ Sgr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

$^{3}/_{4}$ Sgr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Das Bestellgeld beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes

und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

(524) **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden**
auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends, (die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Köslin, Kreuz.), Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.), 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a/M. (Carlsruhe rc.), 8^{15} Uhr Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.), 10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.), 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg, 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

(529) Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 10. August 1865.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(502) In Gemäßheit des §. 78 des von Sr. Majestät dem König bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 28sten December 1864 (Gesetz-Sammlung pro 1865 Seite 25) wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieses Reglements in Kraft treten, hiermit auf den ersten Januar 1866 festgesetzt.

Dies wird unter Hinweis auf die in der Extra-Beilage dieses Amtsblattes veröffentlichte Instruction über den Geschäftsbetrieb bei gedachter Societät hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(527) Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau hat bei uns zur Anzeige gebracht, daß noch häufig theils Taubstumme, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, bei ihm angemeldet, theils die erforderlichen Schriftstücke nicht vollständig eingereicht werden.

Wir bringen daher Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau finden Kinder, welche a. taubstumm sind, b. ihre Heimath in Preußisch-Schlesien haben, c. zwischen vollendetem achten und dreizehnten Lebensjahre stehen, d. weder blödsinnig noch wahnsinnig sind, e. die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft besitzen, f. die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, g. von jeder ansteckenden oder unheilbaren oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit ganz frei sind.

Diese Erfordernisse müssen bei der an den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Breslau zu richtenden Anmeldung nachgewiesen werden durch:

a. Tauf- oder Geburts-Zeugniß, b. Impfschein, c. ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes.

Wird eine Freistelle beansprucht, so ist ein amtliches Armuthszeugniß beizufügen.

Die regelmäßige Aufnahme findet stets am letzten Donnerstage des Juli, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr, statt; nachträgliche Aufnahmen sind nur während des August und September zulässig.

Oppeln, den 11. August 1865.

(528) Der Josepha, verehelichten König in Kröschendorf, Neustädter Kreises, ist die Approbation als Hebamme ertheilt worden. Oppeln, den 11. August 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(522)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1865/66 vom 15ten October an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Biblische Archäologie, Herr Prof. Dr. Schultz. Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Hiob, Herr Prof. Dr. Räbiger. Theologie des Neuen Testaments, Herr Prof. Dr. Hahn. Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Herr Prof. Lic. Held. Erklärung des Johannes-Evangeliums und der johanneischen Briefe, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung der Briefe Pauli an die Galater, Colosser, Epheser, Philipper, an Timotheus und Titus, Herr Prof. Dr. Hahn. Erklärung des Hebräerbriefs, Herr Prof. Lic. Held. Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Lic. Rhode. Kirchengeschichte, II. Theil, Herr Prof. Dr. Semisch. *Grundzüge einer Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, Herr Prof. Dr. Erdmann. Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch. *Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Hahn. Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin. *Die Principien der practischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß. Homiletik und Katechetik, Herr Prof. Dr. Meuß. *Geschichte des Kirchenlieds, Herr Prof. Lic. Held.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin. — *Practisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß, — Herr Prof. Lic. Held; — katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Facultät.

*Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung des Buches Job, Derselbe. *Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Allgemeine und specielle Einleitung in die heil. Schriften des N. T., Derselbe. Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe. *Erklärung der Schrift des heil. Johannes Chrysostomus über das Priesterthum, Herr Prof. Dr. Lämmer. Kirchengeschichte, II. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Rationale Theologie des h. Anselmus von Canterbury,

Derselbe. Specielle Dogmatik, I. Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer. *Ausgewählte Abschnitte aus der Moraltheologie, Derselbe. Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst. *Katechetik, Derselbe. *Ueber die Liturgien, Derselbe.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. Dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schulze. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Römischer Civilprozeß, Derselbe. *Erklärung von Gaius Institutionen, Herr Dr. Marx. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Dr. Göppert. Erbrecht, Herr Dr. Göppert, Herr Dr. Marx. *Erklärung schwieriger Stellen aus dem Corpus juris civilis, Herr Dr. Göppert. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Rive. *Exegetische Uebungen in den Quellen des Deutschen Privatrechts, Derselbe. *Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe. *Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf das Deutsche Obligationenrecht, Herr Dr. Neumann. Gemeines und preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Eberty. *Geschichte des Criminalrechts, Derselbe. Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Herr Dr. Neumann. *Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg. *Repetitorium über das Criminalrecht, Derselbe. Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, Derselbe. *Civilprozeßpracticum, Herr Dr. Neumann. Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. *Das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Derselbe. Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Rive. Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Ueber die Veränderungen des preußischen Rechts, welche durch die Art. XII — XVIII der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 bewirkt worden sind, Herr Dr. Marx.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Gesammt-Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. Secir-Uebungen, Derselbe. Entwickelungsgeschichte des Menschen, Herr Dr. Waldeyer. Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach. Allgemeine und specielle Histologie, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe. *Physiologische Optik, Derselbe. Physiologie des Knochen-Systems, Herr Dr. Auerbach. Repetitorium über Anatomie und Physiologie, Herr Dr. Waldeyer. Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Heidenhein. *Ueber das Mikroskop und über mikroskopische Technik, Herr Dr. Auerbach. Allgemeine Pathologie und Diagnostik, Herr Prof. Dr. Haeser. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Ueber Entzündung, Herr Dr. Waldeyer. *Die Anatomie des Gehörorgans mit Beziehung auf die Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini. Ueber Auscultation und Percussion, Herr Dr. Lewald. Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Herr Dr. Voltolini. Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Haeser. *Pharmakologische Uebungen, Derselbe. *Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Diätetik, Herr Dr. Finckenstein. *Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann. Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Ueber den Bau der Irrenanstalten, Derselbe. Psychiatrische Klinik, Derselbe. Chirurgie und I. Theil der Operationslehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Auserwählte Capitel über Knochenbrüche, Derselbe. *Ueber Krankheiten der Knochen und der Gelenke, Herr Dr. Paul. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose. *Ueber Schußwunden, Herr Dr. Klopsch. Chirurgische Instrumentenlehre, Derselbe. *Ausgewählte Capitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster. *Ueber den Augenspiegel, Derselbe. *Geburtshülfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard. Gynäkologische Operationslehre, Derselbe. *Gynäkologische Operationen mit practischen Uebungen, Herr Dr. Freund. Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe. Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose. Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul. *Anleitung zu gerichtlichen Sectionen, Prof. Dr. Barkow. Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finckenstein. *Geschichte der Syphilis, Derselbe. Medizi-

nische Klinik und Polyklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß. Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Dialectische Uebungen, Derselbe. Ueber die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski. Die Erziehungslehre in ihrer Anwendung auf das Leben, Derselbe. *Ueber Platon's Absicht bei Abfassung der Dialoge: Parmenides und Protagoras, Herr Dr. Suckow. *Ueber Spinoza und Leibnitz, Herr Prof. Dr. Braniß. *Psychologische Erklärung von Shakespeare's König Lear, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Differenzialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter. Die Theorie der Zahlen, Herr Dr. Bachmann. *Theorie der Gleichungen, Herr Prof. Dr. Schröter. *Ausgewählte Capitel der Analysis, Herr Dr. Bachmann. *Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle. Analytische Mechanik, Herr Prof. Dr. Emil Meyer. Sphärische Astronomie, I. Theil, nebst astrognostischen Uebungen in den Abendstunden, Herr Prof. Dr. Galle. *Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Optik, Derselbe *Die Cohäsionslehre, Herr Prof. Dr. Frankenheim. *Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Derselbe. Physikalische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer. *Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer. Unorganische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutisch-organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos. Pharmakognosie, Derselbe. *Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. *Quantitative chemische Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig. Qualitative chemische Analyse, Herr Dr. Friedländer. *Medizinisch-chemische Untersuchungsmethoden, Herr Dr. Lothar Meyer. Agricultur-Chemie mit Experimenten, Derselbe. Metallurgie, Herr Prof. Dr. Schwarz. *Ueber die Darstellung des Eisens, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Uebungen im eigenen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Schwarz. Arbeiten im physikalisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Lothar Meyer. Repetitorium der Chemie, Herr Dr. Friedländer. *Repetitorium über pharmaceutisch-organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Encyclopädie der drei Naturreiche, Herr Dr. Körber. Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer. Krystallographie, Herr Dr. Websky. Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer. *Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Dr. Websky. Mineralogisches Practicum, Herr Prof. Dr. Römer. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen mit experimentellen und mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im physiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn. Elemente der landwirthschaftlichen Botanik, Derselbe. Deutschlands phanerogamische Flora nach natürlichen Familien- und pflanzengeographischen Verhältnissen, Herr Prof. Dr. Göppert. *Ueber Fortpflanzung der Gewächse, Herr Prof. Dr. Cohn. *Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. *Ueber die Flora der Urwelt, insbesondere über die Characterpflanzen der einzelnen Formationen, Derselbe. *Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im botanischen Museum des botanischen Gartens und der Universität, Derselbe. *Zoologie, zweiter Theil: die Säugethiere, Herr Prof. Dr. Grube. Naturgeschichte der Mollusken, Derselbe. Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Professor Dr. Bergius. *Ueber die Steuern in Preußen, Derselbe. Theorie und Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe, Herr Dr. Friedländer.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Römische Geschichte von der Einführung des Volkstribunats bis zur Zerstörung Korinths, Herr Prof. Dr. Carl Neumann. *Geschichte der christlichen Colonieen und Entdeckungsreisen seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Junkmann. Allgemeine Geschichte von Kaiser Karl V. bis zum Westphälischen Frieden, Derselbe. Allgemeine Geschichte seit den Wiener Verträgen (1815), Herr Prof.

Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Derselbe. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Geographie von Italien mit Rücksicht auf das Alterthum, Herr Prof. Dr. Carl Neumann. Grundzüge der Diplomatik und Paläographie, Herr Dr. Grünhagen. *Historisch-diplomatische Uebungen, Derselbe.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

*Sanscrit-Sprache, zweiter Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Erklärung der Lieder des Rigveda, Derselbe. Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders. Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus. Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Derselbe. Arabische Archäologie und Encyklopädie, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Grammatik der Arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus. *Erklärung von Maimonides' arabischen More Nebochim, Derselbe. *Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders. Erklärung von Saadi's Bostan, Derselbe.

2. Classische.

Griechische Alterthümer, erster Theil, Herr Prof. Dr. Haase. Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach. Erklärung der Eumeniden des Aeschylus, Derselbe. *Briefe Cicero's an Atticus und gleichzeitige Geschichte Rom's, Herr Dr. Bernays. Horaz' Satiren mit einer Einleitung in Horaz' Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Hertz. Tibull's Leben und Character, Erklärung ausgewählter Elegieen, Herr Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des Königl. philologischen Pro-Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

*Das natürliche System der Sprachlaute, Herr Dr. Rumpelt. *Geschichte der neuesten europäischen Lyrik, Herr Dr. Karow. *Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Derselbe. Deutsche Grammatik vom Standpunkt der Sprachgeschichte, Herr Prof. Dr. Rückert. *Althochdeutsch, Herr Dr. Pfeiffer. *Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Herr Prof. Dr. Rückert. Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch. *Shakespeare's Richard III, Derselbe. Geschichte der slavischen Litteratur des gegenwärtigen Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Cybulski. *Polnische Dichter des XVI. Jahrhunderts, Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Krainski. *Polnische und slavische Litteratur, Derselbe. *Polnische Kanzelberedtsamkeit, theoretisch und practisch, Derselbe. *Polnische Redeübungen, Derselbe. *Erklärung des altfranzösischen Rolands-Liedes, La chanson de Roland, nach Th. Müller's Ausgabe, Göttingen 1863, Herr Dr. Karow. *Lafontaine's Leben und Schriften, nebst Erklärung der sechs letzten Bücher seiner Fabeln, Herr Lector Freymond. Uebungen im Sprechen, nebst Lesung und Erklärung der Comödie „Gabrielle" von E. Augier, Derselbe. Repetitorium der französischen Grammatik mit practischen Uebungen, Derselbe. *Walachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern der Walachei und Moldau. Herr Dr. Karow. *Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. Erklärung der lyrischen Gedichte des Christopulos, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart. *Theorie des Gregorianischen Kirchengesanges, Herr Dir. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe. *Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart. Zeichnenkunst, Herr Siegert. Zeichnen, Herr Aßmann. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeiffer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präpa-**

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 1. September **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(534) Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6143 die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Würtemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen; vom 22sten August 1864;

Nr. 6144 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nicolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

Nr. 6145 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern, vom 20sten Juni 1865, und

Nr. 6146 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westfalen, vom 30sten Juli 1865.

(540) Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6147 den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien, vom 22sten Mai 1865;

Nr. 3148 den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Groß-Britannien, vom 30sten Mai 1865, und

Nr. 6149 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft, vom 29sten Juli 1865.

(544) Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6150 das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21sten September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen, vom 4ten August 1865;

Nr. 6151 das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze, vom 18ten Juli 1865;

Nr. 6152 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern, vom 18ten Juli 1865;

Nr. 6153 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse, vom 12ten August 1865;

Nr. 6154 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 13ten August 1865, und

Nr. 6155 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§. 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Gladbach, vom 13ten August 1865.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(538) Nachdem die Kreis-Chaussee von Grottkau nach Münsterberg innerhalb des Grottkauer Kreises vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird vom 1sten September d. J. ab bei der unweit Voigtsdorf errichteten Hebestelle statt des bisherigen einmeiligen Chaussee-

zolles, ein solcher nach dem Satze

für eine und eine halbe Meile

erhoben, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 24sten November v. J. (Amtsblatt pro 1864 Stück 48 Nr. 590) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 19. August 1865.

(539) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 24sten November v. J. (Stück 48 pro 1864 Nr. 589) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1sten September d. J. ab bei der Hebestelle bei Schützendorf auf der Kreis-Chaussee von Neisse nach Münsterberg innerhalb des Grottkauer Kreises, statt des bisherigen einhalbmeiligen Chausseezolles, ein solcher nach dem Satze

für eine Meile

erhoben wird. Oppeln, den 19. August 1865.

(543) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist mittelst Rescripts vom 2ten d. Mts. genehmigt worden, daß das ehemalige Frischfeuer Wilhelmshütte im Kreise Oppeln, welches im vorigen Jahre kalt gelegt und demnächst in den Besitz der fiscalischen Forstverwaltung übergegangen ist, aus dem Gemeindeverbande Friedrichsthal-Creuzburgerhütte ausscheide, und dem Gutsbezirke des Forstreviers Budkowitz einverleibt werde. Oppeln, den 15. August 1865.

(547) Das Breslauer Kloster der Elisabethinerinnen hat bereits seit dem Jahre 1815 ein für allemal ohne Zeitbeschränkung für den Umfang der Provinz Schlesien die Genehmigung behufs Einsammlung milder Gaben zur Unterhaltung der mit diesem Institute verbundenen Kranken-Anstalt, in welcher arme Kranke weiblichen Geschlechts ohne Unterschied der Confession und der Gegend nach Maaßgabe der Anstaltsräume und der vorhandenen Mittel unentgeltliche Aufnahme finden, Collectanten auszuschicken, welche sich durch ein bezügliches, von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau legalisirtes Sammelbuch zu legitimiren haben.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diesen Collectanten, deren Wirksamkeit jede mögliche Unterstützung verdient, bei Ausübung ihrer Functionen keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden. Oppeln, den 24. August 1865.

(526) Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11ten August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. August 1865.

(531) Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14ten August c. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. August 1865.

(532) Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15ten August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. August 1865.

(533) Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9ten Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 18. August 1865.

(546) Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21sten August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. August 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(536) Durch rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 1sten April c. sind die landschaftlichen Pfandbriefe: Groß-Wandriß L. W. Nr. 43 l. Liegn. Kr. und Weigwitz B. B. Nr. 32 — über je 500 Thlr. — für kraftlos erklärt worden.

Breslau, den 19. August 1865. Schlesische General-Landschafts-Direction.

(537) Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865/66.
Beginn am 16ten October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Academien, im Anfange des Semesters, Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre, Regierungs-Assessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Settegast; 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer; 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider; 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Administrator Leisewitz; 6) Wiesenbau, Derselbe; 7) Specieller Pflanzenbau, Director Settegast; 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspector Hannemann; 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Blomeyer; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer; 11) Allgemeine Thierproductionslehre, Dr. Blomeyer; 12) Schafzucht und Wollkunde, Director Settegast; 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe; 14) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer; 15) Pferdezucht, Dr. Dammann; 16) Schweinezucht, Derselbe; 17) Hufbeschlagkunde, Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) Physik und Meteorologie, Derselbe; 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 4) Analytische Chemie, privatim, Dr. Dietrich; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hartmann; 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann; 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil (Wirbelthiere), Dr. Hartmann; 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers, Derselbe; 10) Mineralogie, Derselbe. VII. Thierheilkunde: Veterinair-klinische Demonstrationen, Dr. Dammann. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(542) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1865/66 beginnt am 20sten October.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalöconomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren. Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. En-

cyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.**

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. **Dr. Julius Kühn,**

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(545) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Canzlei-Rath Roehl im Bau-Academie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

Personal-Chronik.

(541) Die durch die Pensionirung des bisherigen Lehrer Preis erledigte erste Lehrstelle am Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham, ist dem bisherigen Seminarlehrer und Musikdirector Nachbar in Paradies verliehen worden.

(548) Dem Regierungs-Supernumerar Damroth ist vom 1sten September d. J. ab die Verwaltung der Domainen-, Rent- und Forstkasse, sowie der damit verbundenen Domainen-Polizei zu Cosel commissarisch übertragen worden. — Genehmigt wurde die Wahl des Gutspächters Hübner in Tworog zum stellvertretenden Mitgliede der Commission für die Auswahl der Mobilmachungspferde, desgleichen die Wahl des Wirthschafts-Directors Fellinger in Schwieben zum Polizei-Districts-Commissarius im IV. Bezirke des Gleiwitzer Kreises.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 8. September 1865.

(549) Die gehobenen Schulen im Regierungsbezirk Oppeln.

In Stück 32 dieses Blattes ist unter Nr. 498 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die fünfklassige städtische Schule zu Neustadt O. S. als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6ten October 1859 anerkannt hat. Durch die Erhebung der bisherigen Mittelschule zu einer höheren Bürgerschule mit dem Rechte der Abiturienten-Prüfung ist nicht nur der löbliche Eifer der Stadtcommune um die Verbesserung des Schulwesens anerkannt, sondern auch vielen Eltern in der Stadt und in der Umgegend eine gute Gelegenheit geboten, ihren Kindern einen gehobenen und mit schätzenswerthem Nutzen verbundenen Unterricht zugänglich zu machen; denn das auf einer zu gültigen Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugniß berechtigt nicht nur zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule, sondern gewährt außer den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen auch das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. Die gedachten Secundaner-Berechtigungen sind: die Befähigung zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner-Anstalt zu Potsdam, desgleichen in das Königliche Musik-Institut zu Berlin. Außerdem befähigen schon die Zeugnisse aus den oberen Klassen der höheren Bürgerschule zur Aufnahme auf die Berg- und Provinzial-Gewerbeschulen und zum Subalternen-Dienst bei verschiedenen Unterbehörden.

Bei solchen Vortheilen ist daher die Erhebung der Mittelschule in Neustadt zu einer höheren Bürgerschule mit wahrer Freude begrüßt worden, wie auch die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Creuzburg für den ganzen Kreis ein freudiges Ereigniß gewesen ist. Sind nun auch nicht alle Communen des Departements in der günstigen Lage, wie Creuzburg und Neustadt, höhere Bürgerschulen errichten zu können, so ist schon die Erweiterung der Stadtschule um eine oder mehrere gehobene Klassen ein erheblicher Fortschritt und eine Wohlthat für den Ort und die Umgegend.

Solcher gehobenen, oder Rectorats-Klassen, welche sich, je nachdem in denselben fremdsprachlicher Unterricht ertheilt wird oder nicht, nach einem Circulare der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 4ten März 1860 in Rectorats-Klassen A. (Präfecten-Klassen) und B. (Rectorats-Klassen) theilen, erfreuen sich zur Zeit die Städte Ratibor, Leobschütz, Beuthen, Tarnowitz, Pitschen, Rybnik, Sohrau, Rosenberg, Patschkau und Grottkau; demnächst wird auch in Ober-Glogau eine solche Rectoratsschule eröffnet werden. Der Nutzen einer solchen Anstalt wird wesentlich gesteigert, wenn durch eine mit der Rectorklasse verbundene Vorbereitungsklasse die Zöglinge rascher und planmäßiger, wie es bei der Ascension durch die gewöhnlichen Elementarklassen möglich ist, zur Theilnahme an dem gehobenen Unterricht vorgebildet werden: diese Einrichtung ist in Patschkau bereits getroffen und in Grottkau vorbereitet. Es ist zu wünschen, daß auch die übrigen städtischen Communen diesem löblichen Beispiele folgen, denn sie vermitteln dadurch nicht nur den städtischen Hausvätern eine gute Gelegenheit, ihren Kindern einen ausreichenderen Unterricht ertheilen zu lassen, als dies in den größtentheils überfüllten Elementarklassen der städtischen Schulen geschehen kann, sondern es erwächst auch denjenigen Eltern, welche etwa ihre Söhne auf eine höhere Unterrichts-Anstalt schicken wollen, der Vortheil, daß sie nicht nöthig haben, diese Söhne schon in die Sexta eines Gymnasii eintreten zu lassen; vielmehr können sie, was schwer ins Gewicht fällt, dieselben noch einige Jahre im elterlichen Hause behalten, denn die Rectorats-Klassen A. bereiten die Schüler auch bis zur Quarta eines Gymnasii vor.

Aber selbst diejenigen Schüler der gehobenen Klassen, welche an dem fremdsprachlichen Unterrichte nicht Theil nehmen, werden mit Kenntnissen versehen, welche ihnen im bürgerlichen Leben von großem Nutzen sind. Wir zählen hiezu den über das gewöhnliche Klassenziel gehenden Unterricht in der Anfertigung schriftlicher Aufsätze, in der Geschichte und Geographie, in der Naturgeschichte und Naturlehre, in der Form- und Größenlehre und im Zeichnen. Und wer wollte in Abrede stellen, daß in jedem Zweige der Berufsthätigkeit, sei es im Civil oder im Militair, in der Land- oder Forstwirthschaft, bei dem Gruben- und Hüttenbau, oder bei den verschiedenen Gewerken und Gewerben von den jungen Leuten,

und das mit Recht, in der jetzigen Zeit eine größere Vorbildung verlangt wird, als sie in früherer Zeit bei geringerer Concurrenz hat beansprucht werden können.

Mit Recht sind daher einsichtsvolle Männer und Mitglieder der städtischen Communal-Verwaltungen eifrig bemüht, die städtischen Schulen um eine, oder mehrere gehobene Klassen zu erweitern und wir wünschen ihren Bemühungen im Interesse der heranwachsenden Jugend den besten Erfolg, welcher um so lohnender ist, als die Errichtung gehobener Klassen den Städten auch auswärtige Schüler zuführt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(556) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 26sten bis zum 28sten October** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 18ten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 25sten October, um 6 Uhr Abends, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden. Oppeln, den 29. August 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(557) Bei der Salzfactorei zu Halle soll das bei der pfännerschaftlichen Saline daselbst abfallende schwarze Salz — Kehrsalz — zur Düngung auch an Landwirthe der Provinz Schlesien, welche als solche amtlich beglaubigt sind, und zwar gegen Uebernahme der Selbst-Verpackungs- und Transportkosten abgelassen werden.

Die Selbstkosten für diese Salzart betragen 1 Thlr. 6 Sgr. pro Tonne à 378⁸/₁₀ Pfd. im unverpackten Zustande, oder 1 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. pro Tonne in Halbtonnensäcken verpackt, und sind etwaige Bestellungen unter Einsendung des Kaufgeldes an die Königliche Salzfactorei zu Halle zu richten.

Breslau, den 31. August 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

(562) Die Inhaber folgender in der 17ten Verloosung gezogener, und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 13ten December v. J. zur Baarzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigter 4procentiger Pfandbriefe Lit. B. à 1000 Thlr.

Nr. 40015 auf Bonoschau. Nr. 40227 auf Rogau. Nr. 40406 auf Groß-Stein ꝛc.

à 500 Thlr.

Nr. 2000 auf Wettschütz,	Nr. 44076 auf Tost ꝛc.,	Nr. 45022 auf Rostersdorf,
= 2549 = Siemianowitz,	= 44080 = dto.	= 45142 = Ratibor,
= 2604 = dto.	= 44086 = dto.	= 45308 = Frohnau,
= 2690 = dto.	= 44388 = Gr.-Stein ꝛc.,	= 45441 = Grunwitz.
= 43023 = Bonoschau,	= 44876 = Labandt,	

à 200 Thlr.

Nr. 3176 auf Boyadel,	Nr. 49224 auf Ulbersdorf,	Nr. 50922 auf Zobten,
= 3298 = Ratibor,	= 49242 = dto.	= 50954 = Obr.-Schreibendorf,
= 4284 = Kunern,	= 49744 = Jacobsdorf,	= 51698 = Labandt,
= 4757 = Matzdorf,	= 50158 = Ndr.-Stradam,	= 51772 = dto.
= 4953 = Lossen ꝛc.,	= 50202 = Puschine,	= 51817 = dto.
= 15155 = Siemianowitz,	= 50228 = dto.	= 52011 = Poln.-Krawarn,
= 15270 = dto.	= 50329 = Gr.-Stein ꝛc.,	= 52194 = Ratibor,
= 15311 = dto.	= 50429 = dto.	= 52515 = Mühlrädlitz,
= 15326 = dto.	= 50612 = Tost ꝛc.,	= 52575 = Simmelwitz.
= 15450 = dto.	= 50758 = Dittersbach,	

à 100 Thlr.

Nr. 5770 auf Brune,	Nr. 7500 auf Kunern,	Nr. 8390 auf Matzdorf,
= 5969 = Ratibor,	= 7506 = dto.	= 8437 = Wettschütz,
= 6023 = dto.	= 7664 = Rostersdorf,	= 8512 = Baumgarten,
= 6027 = dto.	= 8106 = Koschentin ꝛc.,	= 8619 = Lossen ꝛc.,
= 7001 = Glinitz ꝛc.,	= 8107 = dto.	= 10456 = Siemianowitz,

Nr. 17495 auf Siemianowitz,
= 17545 = dto.
= 17619 = dto.
= 61070 = Bonoschau,
= 61411 = Ndr.=Schönau,
= 61727 = Lederhose,
= 61856 = Lohnau ꝛc.,
= 61962 = Poln.=Leipe,
= 62021 = Rogau,
= 62111 = Raudnitz,
= 62163 = dto.
= 62584 = Puschine,

Nr. 62793 auf Gr.=Stein,
= 62827 = dto.
= 62871 = dto.
= 62904 = dto.
= 63149 = Tost ꝛc.,
= 63223 = dto.
= 63231 = dto.
= 63266 = dto.
= 63341 = Fürstenstein ꝛc.,
= 63424 = dto.
= 63437 = dto.
= 63565 = Niclasdorf,

Nr. 64266 auf Miechowitz,
= 64362 = dto.
= 64367 = dto.
= 64378 = dto.
= 64428 = Baumgarten,
= 64463 = Labandt,
= 64480 = dto.
= 64488 = dto.
= 65056 = Ratibor,
= 65592 = Wackenau.

à 50 Thlr.

Nr. 10739 auf Haltauf,
= 10798 = Rettkau,
= 10836 = Naucke,
= 11168 = Skalung,
= 11176 = dto.
= 11343 = Ratibor,

Nr. 11347 auf Ratibor,
= 11727 = Lossen ꝛc.,
= 12466 = Siemianowitz,
= 12483 = dto.
= 12577 = dto.
= 79080 = Maffel,

Nr. 79096 auf Brune,
= 79168 = Mtl.=Goldmannsdorf,
= 79328 = Miechowitz.

à 25 Thlr.

Nr. 21012 auf Haltauf,
= 21039 = Rettkau,
= 21069 = dto.
= 21137 = Naucke,
= 21551 = Brune,
= 21904 = Boyadel,
= 21924 = dto.

Nr. 21928 auf Boyadel,
= 21954 = dto.
= 22103 = Ratibor,
= 22154 = dto.
= 22158 = dto.
= 22695 = Koschentin ꝛc.,
= 82022 = Bonoschau,

Nr. 82192 = Puschine,
= 82211 = Gr.=Stein ꝛc.,
= 82212 = dto.
= 82283 = Zobten,
= 82482 = Mühlrädlitz.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten Februar 1866** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden. Breslau, den 26. August 1865. Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(563) Folgende von dem unterzeichneten Königl. Credit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe Litt. B.:

à 4 Prozent.

1) auf Rengersdorf, Kreis Glatz, ausgefertigt den 8ten Februar 1837.
Nr. 1025 und 1026 à 500 Thlr.,
= 3031 = 3032 à 200 =
= 5561 bis incl. 5563 à 100 Thlr.,
= 10621 = = 10626 à 50 =
= 20741 = = 20750 à 25 =

Nr. 21020 bis incl. 21038
= 21040 = = 21049
= 21051 = = 21068
= 21070 = = 21071
= 21073 = = 21085
= 21087 = = 21101
= 21103 = = 21109
} à 25 Thlr.,

2) auf Rettkau nebst Zubehör, Kreis Glogau, ausgefertigt den 26sten Mai 1837.
Nr. 27 bis incl. 31 à 1000 Thlr.,
= 1054 = = 1061 à 500 =
= 3067 = = 3077 à 200 =
= 5633 = = 5655 à 100 =
= 10763 = = 10786
= 10788 = = 10791
= 10793 = = 10797
= 10799 = = 10807
} à 50 =

3) auf Ober- und Nieder Postelwitz, Kreis Oels, ausgefertigt den 19ten October 1837.
Nr. 48 à 1000 Thlr.,
= 1095 à 500 =
= 3119 und 3120 à 200 Thlr.,
= 5737 bis incl. 5740 à 100 Thlr.,
= 10971 = = 10977 à 50 =
= 21435 = = 21448 à 25 =

4) auf Ruschinowitz u. Klein-Droniowitz, Kreis Lublinitz, ausgefertigt den 10ten Ja-

nuar 1840.

Nr. 264 bis incl. 273 und 275 à 1000 Thlr.,
" 1538 bis incl. 1550 } à 500 Thlr.,
" 1552 " " 1555 }
" 3981 " " 3993 } à 200 "
" 3995 " " 4000 }
" 6947 " " 6962 } à 100 "
" 6964 " " 6975 }

5) auf Glinitz, Zborowski und Bogdalla, Kreis Lublinitz, ausgefertigt den 10ten Januar 1840.

Nr. 276 bis incl. 287 à 1000 Thlr.,
" 1556 " " 1568 à 500 "
" 4001 " " 4005 }
" 4007 " " 4008 } à 200 "
" 4010 " " 4020 }
" 6977 " " 7000 } à 100 "
" 7002 " " 7006 }

6) auf Wettschütz, Kreis Glogau, ausgefertigt den 30sten October 1842.

Nr. 520 à 1000 Thlr.,
" 1995 bis incl. 1998 à 500 Thlr.,
" 4791 " " 4802 à 200 "
" 8431 " " 8432 }
" 8434 " " 8436 } à 100 "
" 8438 " " 8454 }
" 11677 " " 11678 à 50 "
" 22762 " " 22765 à 25 "

7) auf Baumgarten, Kreis Creutzburg, ausgefertigt den 6ten November 1842.

Nr. 526 und 527 à 1000 Thlr.,
" 2011 " 2015 à 500 "
" 4826. 4827. 4829. 4835 und 4836 à 200 Thlr.,
" 8505. 8506. 8507. 8508. }
" 8510. 8513. 8515. 8518. } à 100 Thlr.,
" 8521. 8522. 8524. 8526. }
" 22772 à 25 Thlr.

8) auf Klein-Tinz und Carowahne, Kreis Breslau, ausgefertigt den 6ten December 1848.

Nr. 40775 bis incl. 40788 à 1000 Thlr.,
" 44467 " " 44492 à 500 "
" 51060 " " 51102 à 200 "
" 63758 " " 63797 und 63799 à 100 Thlr.,
" 79292 " " 79294 à 50 Thlr.,
" 82287 " " 82288 à 25 "

à $3^1/_2$ Prozent.

9) auf die Herrschaft Rohnstock, Kreis Bolkenhain, ausgefertigt den 26sten October 1843.

Nr. 15451 bis incl. 15513 à 200 Thlr.

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 17ten Mai c. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zinscoupons **spätestens den 15ten Februar 1866** an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zinscoupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden. Breslau, den 26. August 1865.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

(359) Des Königs Majestät haben dem Handlungs-Commis Grünberger zu Carlsruhe O. S. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Die Vocationen für den bisherigen Pastor in Polanowitz und Diaconus in Pitschen, Johannes Kölling, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Roschkowitz, Kreis Creutzburg, und für den bisherigen Pastor in Golkowitz, Carl Remmy, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Simmenau, Kreis Creutzburg, haben die Bestätigung erhalten.

Dem seitherigen Polizei-Commissarius Thomas zu Neisse ist der Amtstitel, die Uniform und der Rang eines Polizei-Inspectors verliehen worden.

Bestätigt wurden: die Wiederwahl des Beigeordneten Janas zu Landsberg O. S., sowie die Vocationen der katholischen Schullehrer Hoffmann zu Deutsch-Wette, Bernert zu Ziegenhals und Mrozik zu Tost. — Gestorben ist der emeritirte Schullehrer Wolf in Nakel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 15. September 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(553) Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6156 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort, im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau;

Nr. 6157 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern, vom 13ten Juli 1865;

Nr. 6158 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz, im Regierungsbezirk Liegnitz;

Nr. 6159 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien, und

Nr. 6160 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W., im Kreise Pleschen, nach Zerkow, im Kreise Wreschen.

---

(573) Die Sparcassen Oberschlesiens.

Wie die in einem früheren Stück (28 S. 221) des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparcassen in dem Regierungsbezirk Oppeln für das Jahr 1864 ergiebt, hatte Oberschlesien im abgelaufenen Jahre 21 Sparcassen, deren Gesammt-Einlagen von 664,654 Thalern mit 3 bis 3⅓ % verzinst wurden. Inzwischen sind zu Gleiwitz und Falkenberg zwei Sparcassen neu entstanden und die hiesige städtische Sparcasse hat ihren Zinsfuß von 3 auf 3⅓ % erhöht, so daß zur Zeit 23 Sparcassen bestehen, welche die ihnen zugehenden Einlagen nicht allein sicher aufbewahren, sondern auch zu mindestens 3⅓ % verzinsen.

Diese Sparcassen vertheilen sich mit Ausnahme des Coseler Kreises, dessen Stände bisher die Einrichtung einer solchen Anstalt abgelehnt haben, auf alle Kreise des Regierungsbezirks, so daß in jedem derselben mindestens eine, im Creuzburger, Grottkauer, Leobschützer, Neustädter, Neisser und Beuthener Kreise je zwei, im Oppelner Kreise aber drei Sparcassen bestehen. Die Sicherheit wird von den betreffenden Städten resp. Kreisen gewährleistet oder ist, wie in Carlsruhe und Kattowitz, von den Gutsherrschaften verbürgt.

So erfreulich die Resultate sich bei einigen dieser Cassen z. B. Neisse mit 416,200 Thlr., Ratibor mit 40,063 Thlr., Patschkau mit 32,695 Thlr. Einlagen stellen, so zeigt doch das Zurückbleiben der übrigen hinter dem Betrage von 20,000 Thlr., daß das Publicum Oberschlesiens im Allgemeinen in dem Streben, seine möglichen Ersparnisse zur Begründung eigener Selbstständigkeit oder Ansammlung von Nothkapitalien sparweise anzulegen, demjenigen der meisten anderen preußischen Gebiete nicht unerheblich nachsteht. Die Ursache hiervon dürfte neben den geringeren Lohnsätzen der arbeitenden Klassen hauptsächlich in dem Umstande zu suchen sein, daß die Benutzung unserer Sparcassen, welche mit wenigen Ausnahmen erst in den letzten zehn Jahren entstanden sind, ihrer Neuheit wegen der Bevölkerung noch nicht zur Gewohnheit geworden ist, und daß die Recepturen nicht Jedermann in genügender Weise, um überall eine bequeme Anlage für die Ersparnisse zu bieten, zugänglich sind. Es ist deshalb in hohem Grade

wünschenswerth, daß nicht allein die Sparcassenverwaltungen der mehrfach ergangenen Anregung gemäß auf die Errichtung von Unterreceptturen Bedacht nehmen, sondern auch die Ortsbehörden, Gutsbesitzer, Fabrikherrn und andere hervorragende Elemente der Bevölkerung in entgegenkommender Weise hierbei mitwirken, die dienenden und arbeitenden Klassen auf die gebotene Gelegenheit, den Ueberverdienst fürsorglich und vortheilhaft anzulegen, aufmerksam machen und sich selbst zur Uebernahme solcher Unterreceptturen erbieten. Von welchen segensreichen Erfolgen eine solche Bereitwilligkeit sein kann, davon geben die in einem früheren Stücke des diesjährigen Amtsblattes (S. 193 Nr. 353 Stück 24) hervorgehobenen Spareinrichtungen, welche in einigen niederschlesischen Fabriken in Verbindung mit den öffentlichen Sparcassen bestehen, ein sprechendes Zeugniß. Auch auf den ersten Ankauf eines Sparcassenbuchs für das Gesinde seitens der Herrschaft mit einer Einlage als Aufmunterungsprämie möchten wir hinweisen als auf ein geeignetes Mittel, den Sparsinn zu wecken und der vermißten Gewohnheit zu Spareinlagen Bahn zu brechen. Werden z. B. die üblichen Weihnachtsgeschenke in Spareinlagen gewährt, so wird der mit den Geldgeschenken bisher gebotene Anreiz zu luxuriösen Ausgaben in eine Empfehlung zur wirthschaftlichen Vorsicht segensreich umgewandelt.

Die zu den Sparcassen fließenden Gelder, und dies ist der fernere Nutzen, den solche Anstalten gewähren, liegen nicht müßig, sondern werden in sicheren Hypotheken, in Faustpfändern, in inländischen Pfandbriefen und Staatspapieren, unter Umständen auch in städtischen resp. Kreis-Obligationen und verbürgten Handscheinen zinsbar angelegt. Die Sparcassen sind mithin geeignet, den Geldbedarf der creditfähigen Bevölkerung nach Maßgabe der Einlagen zu befriedigen, der alten üblen Gewohnheit, Baarvorräthe nutzlos liegen zu lassen oder gar zu vergraben, entgegen zu wirken und durch Vermittelung von Leihämtern mancher bittern Verlegenheit abzuhelfen. Dergleichen Leihämter sind mit den Sparcassen zu Neisse, Ratibor, Oppeln, Neustadt, Patschkau und Grottkau verbunden.

Die Anlage in Hypotheken muß im Allgemeinen als die günstigste für die Sparcassen-Verwaltungen betrachtet werden sowohl ihrer Sicherheit als des üblichen Zinsfußes von 5 bis 6 % wegen; sie kann aber nicht auf den ganzen Vorrath an Geldern ausgedehnt werden, weil zur prompten Befriedigung von Rückforderungsanträgen außer einem entsprechenden baaren Bestande auch die jederzeit leicht zu realisirenden lettres au porteur in Staatspapieren und Pfandbriefen bereit gehalten werden müssen. Die hypothekarische Ausleihung geschieht in der Regel vielfach auf 3 oder 6monatliche Kündigung. Bei der Kreissparcasse in Pleß, welche wiewohl eine der jüngsten unter den Kreissparcassen in ihren Erfolgen bereits sämmtliche übrigen Kreissparcassen überflügelt hat und sonach gewissermaßen als eine Musterverwaltung empfohlen werden kann, ist der Amortisationsmodus eingeführt, welcher den Zweck der vor einiger Zeit so vielfach besprochenen Hypotheken-Tilgungs-Banken erfüllt und, nachdem man sich daran gewöhnt hat, namentlich von den bürgerlichen Grundbesitzern gern und zum beiderseitigen Vortheil eingegangen wird. Die Sparcasse gewinnt hierdurch stetige Einlagen und der Darlehnsnehmer mit der Zeit ein hypothekenfreies Grundstück. Besonders ist dieser Modus, jedoch nur in Verbindung mit vorschriftsmäßiger Bürgschaft, geeignet, solchen Grundeigenthümern, deren Fundus bereits zur Hälfte verschuldet ist und welche sonst gewöhnlich nur unter wucherlichen Bedingungen zu Darlehnen gelangen, die Conservirung ihres Besitzstandes zu ermöglichen und allmählig wieder zu besseren wirthschaftlichen Zuständen zurückzukehren.

Es ist zwar die Regel, daß die Verwaltungskosten der Sparcassen aus ihren eigenen Ueberschüssen bestritten werden; bei einigen Sparcassen indessen werden diese Kosten aus den Cassen, welche als Kreiscommunal- oder Kämmereicassen die Hauptthätigkeit des Rendanten in Anspruch nehmen, bestritten, wie dies unter Umständen namentlich bei neuerrichteten Sparcassen, welche noch keinen Ueberschuß abwerfen, auch nicht wohl anders sein kann. Die Verbindung mit anderen Cassen besteht mit Ausnahme der Neisser Sparcasse jedoch unter vorschriftsmäßiger Sonderung der Bestände durchweg, denn nur der Verkehrsumfang dieser ältesten Sparcasse des Departements gestattet in Verbindung mit dem Leihamte die hinreichende Salarirung eigener Beamten. Das von ihr erreichte Ziel wird aber auch den übrigen Sparcassen vorschweben müssen, wie denn auch bereits bei der städtischen Sparcasse zu Neustadt O. S. dieser Ausgang ins Auge gefaßt wird.

Eine Vermehrung der Einlagen über 1000 Thlr. hinaus ist im abgelaufenen Jahre nur bei der städtischen Sparcasse zu Neisse (15,445), bei den Kreissparcassen zu Pleß (5,920), Creuzburg (5,316), Beuthen (4,605), Oppeln (neu 3,145), Grottkau (1,869) und bei der Sparcasse zu Carlsruhe (1,441) erzielt worden, während sich der Stand der städtischen Sparcassen zu Creuzburg, Grottkau, Neustadt und Ratibor und der Kreissparcassen zu Leobschütz und Groß-Strehlitz vermindert hat.

Oppeln, den 9. September 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(570) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15ten k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen werden diese Coupons vom 20sten k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. von Wedell. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Königliche Kreissteuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forstcassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung der fälligen Zins-Coupons bereit sind.

Oppeln, den 7. September 1865. Königliche Regierung.

(571) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15ten September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Cassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20sten September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13ten März d. J. (Amtsblatt Stück 13 Seite 103 pro 1865) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 7. September 1865. Königliche Regierung.

(566) Vom 10ten September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Post-Freimarken zu verwenden.

Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(569) Es scheint vielfach die Ansicht unter den Gebäude-Eigenthümern verbreitet zu sein, daß, wenn die bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer zu berücksichtigenden Veränderungen in dem Eigenthum und dem Bestande der Gebäude Aufnahme gefunden haben in die von den Gemeindevorständen, bezüglich den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke oder den Ortserhebern zu führenden und an den Fortschreibungsbeamten einzureichenden Nachweisungen, es nicht mehr erforderlich sei, die fraglichen Veränderungen noch bei dem Fortschreibungsbeamten mündlich oder schriftlich anzumelden.

Diese Annahme ist eine keineswegs zutreffende, die Gebäude-Eigenthümer sind vielmehr nach der

Bestimmung des §. 16 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 verpflichtet, alle auf das Eigenthum und den Bestand der Gebäude bezüglichen Veränderungen bei dem Fortschreibungsbeamten ausdrücklich anzumelden, und machen sich nach §. 17 ad 3 des Gesetzes straffällig, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten März d. J. Amtsblatt Stück 11 Nr. 180 machen wir die Gebäude-Eigenthümer auf diese Verpflichtung nochmals ausdrücklich aufmerksam unter Hinweisung darauf, daß Veränderungen, welche darin bestehen, daß

1) besteuerte Gebäude durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen;
2) besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen;
3) Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden,

spätestens drei Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom letzten December desjenigen Kalenderjahres ab berechnet, in welchem

a. die Verbesserung der betreffenden Gebäude (ad 1) vollendet worden ist,
b. oder die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten (ad 2) stattgefunden hat,
c. oder endlich die betreffenden neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude (ad 3) bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden,

anzumelden sind.

Ferner bemerken wir, daß Gebäude, welche früher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb gedient, in dieser Bestimmung aber in der Weise eine Veränderung erlitten haben, daß sie jetzt vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, angemeldet werden müssen. Dieser Zeitraum liegt also in den ersten drei Monaten des auf die Veränderung folgenden Kalenderjahres. Oppeln, den 5. September 1865.

(550) Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25sten August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. August 1865.

(551) Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden. Oppeln, den 30. August 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(560) Dem Bergwerks-Director Scherbening zu Scharley ist das Bleierzbergwerk Pogarells Hoffnung bei Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen O. S., mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes durch Urkunde vom heutigen Tage verliehen worden.

Breslau, den 25. August 1865. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(574) Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: zum dritten Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus der Dr. Poppo, bisher Volontairarzt daselbst. Breslau, den 6. September 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

(572) Bestätigt wurde die Wahl des Gasthofbesitzers Krzuk zu Creutzburg als Mitglied der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde und des Kaufmanns Speer zu Creutzburg als stellvertretendes Mitglied in derselben Commission; desgleichen die Vocation des katholischen Schullehrers Graber zu Ottmachau.

Vereidet wurde der Feldmesser Zyska zu Kzienzalonka, Kreis Cosel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 22. September **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(575) Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6161 das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14ten September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen, vom 7ten August 1865;

Nr. 6162 das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit, vom 10ten August 1865;

Nr. 6163 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen;

Nr. 6164 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft;

Nr. 6165 das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen, vom 14ten August 1865, und

Nr. 6166 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(576) **Tarif,**

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Zelasno, Kreis Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person .... 3 Pf.,
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
a. für ein Pferd, einen Esel, Maulesel oder ein Stück Rindvieh .... 6 "
b. für eine Ziege, ein Fohlen, Schwein, Kalb, Schaf, oder anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird .... 4 "
c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück .... 3 "
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken, einschließlich Gespann und Ladung:

a.	für einen beladenen oder unbeladenen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten		— Sgr.	6 Pf.,	
b.	für einen beladenen Wagen mit 1	Pferde	1 "	6 "	
c.	" " " " " 2	"	2 "	— "	
d.	" " " " " 3 oder 4	"	3 "	— "	
e.	" " unbeladenen Wagen mit 1	"	— "	9 "	
f.	" " " " " 2	"	1 "	3 "	
g.	" " " " " 3 oder 4	"	1 "	6 "	

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind von denjenigen, welche die Fähre benutzen, bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Fährbesitzer zu sorgen verpflichtet ist, wird die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze entrichtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; Pferde, welche zu und von der Landwehrübung oder zu und von der Musterung, hinsichts ihrer Kriegstauglichkeit, gebracht werden;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb legitimiren; Steuer- und Polizei-Beamte auch ohne besondere Legitimation;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fuß-Posten, nebst Beiwagen; desgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, nebst den dazu gehörigen Mannschaften, ingleichen Kreiswegebaufuhren.

Gastein, den 14. August 1865.

gez. **Wilhelm.**

Für den Finanz-Minister.

ggez. Gr. Eulenburg. Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(375) Allgemeine Ausstellung in Paris von 1867.

Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte „allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues" eröffnet werden. Die Kaiserlich französische Regierung hat die Vorarbeiten dazu bereits in umfassender Weise in Angriff genommen und an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, zu vermitteln, daß auch die preußische Kunst und Gewerbthätigkeit sich an dem Unternehmen betheilige. Nachdem seine Königl. Hoheit der Kronprinz in Gnaden geruht hat, die Leitung der darauf bezüglichen Anordnungen zu übernehmen, ist die unterzeichnete Commission mit der Aufgabe betraut worden, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und die Interessen der Aussteller zu vertreten.

Sie wendet sich jetzt an die Vertreter der Kunst, des Gewerbfleißes und der Landwirthschaft im Vaterlande, in dem Vertrauen, daß ihre Auffassung Anklang finden werde, wonach es eine Pflicht der nationalen Ehre, nicht minder wie ein Gebot des Interesse ist, der ergangenen Einladung zu folgen. Sie darf auf eine solche Beistimmung insbesondere im Hinblick auf die hohe Bedeutung rechnen, welche die bevorstehende Ausstellung durch den am 1sten Juli d. J. wirksam gewordenen Handelsvertrag mit Frankreich gewinnt. Die dadurch errungene Erleichterung des Verkehrs, die Erweiterung des Marktes, welche für eine Erweiterung unserer Production erwünschte Aussicht gewährt, die Erkenntniß endlich, daß der Erfolg der Ausstellung den Erfolg der Concurrenz auf diesem neuen Markte wesentlich bestimmen wird, Alles dies fordert die heimische Industrie auf, mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, an der Ausstellung Theil zu nehmen. Vor dieser aus der Besonderheit der Umstände entspringenden Rücksicht werden die Bedenken zurücktreten, welche aus der raschen Aufeinanderfolge der Welt-Ausstellungen etwa hergeleitet werden möchten, und denen bei anderer Sachlage eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein würde. Der Eifer, für die Ehre des preußischen Ackerbaus und Gewerbfleißes einzustehen, wird aber auch solche Vertreter der großen Industrie sowie der Landwirthschaft zur Theilnahme bestimmen, welche weder eine bedeutende Ausdehnung ihres Absatzes sich versprechen, noch einer weiteren Anerkennung ihrer bereits bewährten Leistungen bedürfen.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kaiserlich französische Commission über die Zulassung zur Ausstellung und deren Einrichtung getroffen hat, werden in der Anlage I. mitgetheilt. Sie enthalten einen für viele Zweige unserer Industrie wichtigen Fortschritt, insbesondere insofern, als sie gestatten, — Art. 55 — daß die Preise, für welche die ausgestellten Gegenstände verkäuflich sind, denselben angeheftet werden. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

Anmeldung.

1) Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens **zum 20sten October 1865** einschließ-

lich zu geschehen und ist nach dem beigefügten Formular II. zu bewirken, welches gehörig ausgefüllt, an die unterzeichnete Commission unter der auf der Rückseite des Formulars befindlichen Adresse einzusenden ist.

Für die Kunstwerke und die lebenden Thiere wird die Anmeldungsfrist besonders bestimmt werden.

Exemplare der Anmelde-Formulare und dieser Bekanntmachung werden von der Königlichen Regierung sowie von der Handelskammer des Bezirks, in welchem der Anmeldende seinen Wohnsitz hat, auf Erfordern verabfolgt werden.

Zulassung.

2) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die angemeldeten Gegenstände zugelassen werden, behält die Central-Commission sich vor. Diese Entscheidung wird bis zum 1sten Februar 1866 getroffen werden. Da hiernach ausreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt, darf vorausgesetzt werden, daß die Anmelder sich für verpflichtet halten werden, ihre Anmeldung auch zu effectuiren. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit, weil leer bleibende Plätze nach dem Reglement verwirkt werden, und der Erfolg der Ausstellung auf diese Weise durch das Ausbleiben einzelner Aussteller, auf welche bei den Vorbereitungen gerechnet ist, erheblich gefährdet werden kann.

Kosten.

3) Auf die Staatscasse werden übernommen: die Kosten des Transportes der Ausstellungsgüter von der Empfangsstelle bis in das Ausstellungsgebäude, einschließlich der Kosten der Versicherung gegen Gefahr während des Transportes, die Kosten des Abladens und Oeffnens der Colli, und des Herausnehmens der Gegenstände aus denselben, die Kosten für die Beschaffung der rohen Tische und Gestelle und die Kosten der allgemeinen Ausschmückung des Ausstellungsraumes.

Die Kosten des Rücktransportes sowie alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

Garantie.

4) Die Staatscasse übernimmt keinerlei Garantie für irgend welche Verluste oder Beschädigungen an Ausstellungsgütern, mögen dieselben während des Transportes oder während der Ausstellung eintreten. Ansprüche aus der von der Commission besorgten Transport-Versicherung werden den Beschädigten zur eigenen Verfolgung abgetreten werden.

Die Aussteller von Eßwaaren (Classe 67—73) und sonstigen Verzehrungsgegenständen, insbesondere auch der Tabacke aller Art, haben die Verfügung über die am Schlusse der Ausstellung vorhandenen Bestände den Königlichen Commissarien zu überlassen.

Transport.

5) Die Annahme und Beförderung der zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände geschieht vom 14ten Januar 1867 ab und muß vor dem 5ten März 1867 vollendet sein.

Den wieder eingehenden Gegenständen wird Freiheit vom Eingangszolle gewährt, sofern die Vorschriften beobachtet sind, welche diese Freiheit bedingen. Die Bekanntmachung dieser Vorschriften und der oben zu bestimmenden Ausnahmefristen für den Transport lebender Thiere und Pflanzen, sowie der Erlaß der Anordnungen, welche die Bildung der Empfangstellen und die Ausführung des Transportes regeln, bleibt vorbehalten.

Auspacken und Aufstellen.

6) Das Abladen der Colli, deren Beförderung an den Ort der Aufstellung, das Oeffnen und die Herausnahme der Gegenstände wird durch die Königlichen Commissarien bewirkt werden. Das Aufstellen und das Arrangement in den dazu vorbereiteten Räumen liegt den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten ob.

Aufbewahrung der Kisten.

7) Die Königlichen Commissarien werden mit einem Unternehmer contrahiren, welcher die Beförderung der leeren Kisten aus und nach dem Ausstellungsgebäude und deren Aufbewahrung in der Zwischenzeit nach vorher bestimmten Sätzen ausführen wird. Durch diesen Unternehmer sind die erwähnten Leistungen, deren Kosten nach Maßgabe des bekannt zu machenden Tarifes von den Ausstellern zu berichtigen sein werden, ausschließlich zu bewirken.

Einrichtung der Räume, Vitrinen, Schränke 2c.

8) Um die für den günstigen Erfolg der Ausstellung besonders wichtige, äußere Ausstattung derselben zweckmäßig herzustellen, muß dabei nach einem im Detail vorbereiteten, übereinstimmenden Plane verfahren werden. Es ist dazu nothwendig, daß z. B. Gegenstände derselben Gattung, welche unter Glas ausgestellt werden, in gleichförmigen Behältern zur Anschauung gelangen, und daß die Dimensionen der Behälter (Schränke, Vitrinen 2c.) den Maaßen genau entsprechen, welche nach Maßgabe der Räumlichkeit

werden vorgeschrieben werden. Dies ist um so mehr unerläßlich, als nach dem angenommenen Plane des Ausstellungsgebäudes von vornherein der Platz bestimmt ist, in welchem jede Gruppe der Ausstellungs-Gegenstände untergebracht werden muß und als diese Einrichtung eine sorgfältige Ausnützung des Raumes nothwendig und eine vorherige Zutheilung an die einzelnen Aussteller ausführbar macht. Es werden demgemäß nur solche Behälter angenommen werden, welche nach Zeichnung und Beschreibung Seitens der unterzeichneten Commission genehmigt worden sind und es werden Gegenstände gleicher Gattung, bei welchen eine gleichartige und gemeinschaftliche Ausstellung als zweckmäßig erkannt ist, nur in einer solchen gemeinschaftlichen Ausstellung zugelassen werden, so jedoch, daß innerhalb derselben eine Abgrenzung der einzelnen Aussteller Statt findet, und die Unterscheidbarkeit der von jedem derselben ausgestellten Gegenstände gesichert bleibt. Die Commission wird es sich angelegen sein lassen, die Vereinigung von Ausstellern solcher Gegenstände zu vermitteln, und darf dabei um so mehr auf ein bereites Entgegenkommen derselben rechnen, als durch die Vereinigung die Kosten der Aufstellung für die einzelnen Theilnehmer sich vermindern. Sie wird ferner unter Benützung der gemachten Erfahrungen und des Beirathes sachverständiger Vertreter der einzelnen Branchen die Vorschriften über die den Behältern ꝛc. zu gebende Gestalt, Farbe und Größe und über die Einrichtung der einzelnen Installationen treffen. Auch die Aussteller solcher Gegenstände, welche nicht verdeckt ausgestellt werden, haben sich den Vorschriften der Königlichen Commissarien über die ihrer Ausstellung zu gebende Einrichtung zu fügen.

Arrangement.

9) Das Aufstellen und Arrangiren der Gegenstände im Einzelnen bleibt demnächst den Ausstellern überlassen. Finden sich dieselben oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten zu diesem Zwecke zu der ihnen von den Königlichen Commissarien bekannt gemachten Zeit nicht ein, so sind die Letzteren befugt, entweder den Platz für verwirkt zu erklären, und die Colli auf Kosten und Gefahr des Anmelders zu remittiren, oder die Aufstellung auf Kosten des Anmelders durch von ihnen angenommene Arbeiter, jedoch ohne Uebernahme irgend welcher Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

Bevollmächtigte.

10) Die Aussteller haben spätestens in der Declaration bei Spedition der Güter anzugeben, ob sie selbst in Paris die Aufstellung bewirken wollen (Art. 9.) oder ob sie durch Bevollmächtigte sich werden vertreten lassen. Letzteren Falls sind die Bevollmächtigten nach Name, Stand und Wohnung genau zu bezeichnen. Für solche Aussteller, welche eine Erklärung darüber nicht abgeben, werden die Königlichen Commissarien die Aufstellung bewirken lassen, Falls ein von ihnen zu bestimmender Vorschuß rechtzeitig eingesendet wird. Unterbleibt die Einsendung des erforderten Vorschusses, so tritt das im Art. 9 erwähnte Verfahren ein. Berlin, den 26. August 1865.

Die Königliche Central-Commission für die Pariser Ausstellung von 1867.

Delbrück. Bergmann. Conrad. Däge. Dietrich. Herzog. Koch.
Dr. Pinder. v. Salviati. Thomas. Wedding.

Zu der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung, welche auf die hohe Bedeutung der im Jahre 1867 in Paris bevorstehenden vierten Allgemeinen Ausstellung der Industrie, der Kunst und des Ackerbaues hinweiset, wollen wir nur hinzufügen, daß Oberschlesien an der im Jahre 1862 stattgefundenen Londoner Industrie-Ausstellung trotz der damals, namentlich auf unserer Bergwerks- und Hütteninduſtrie lastenden Ungunst der Verhältnisse, dennoch eine lebhafte Betheiligung an den Tag legte und hierdurch, so wie in Folge der außergewöhnlich zahlreichen Auszeichnungen, welche den oberschlesischen Ausstellern zu Theil wurden, — wir verweisen auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten September 1862 Seite 184 — bei dem Wettstreit der Nationen auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie zu dem Ruhme unseres Vaterlandes wesentlich beigetragen hat. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß, nachdem inzwischen Vieles in dem Gewerbebetriebe und in der Industrie sich zum Besseren gewendet hat, der frühere Eifer nicht erlahmt sein und eine lebhafte Betheiligung der Produzenten ausstellungswürdiger Gegenstände an dieser vierten Allgemeinen Ausstellung umsomehr hervortreten werde, als die Aufforderung der Concurrenz des Auslandes gegenüber aufzutreten durch die in den letzten Jahren mit demselben abgeschlossenen Handelsverträge eine dringendere geworden, und glückliche Resultate der Ausstellung sowohl auf die Wohlfahrt des Einzelnen wie unseres ganzen Vaterlandes vortheilhaft einwirken würden.

Bei der sehr kurz bemessenen Frist für die Anmeldung von Ausstellungsgegenständen, — bis spätestens **zum 20sten October 1865** einschließlich, — sehen wir den bezüglichen Anträgen baldigst entgegen und werden wir den sich Meldenden zwei Exemplare des in obiger Bekanntmachung erwähnten Anmeldungs-Formulars und je ein Exemplar der obigen Bekanntmachung und des Französischen Reglements

für die Ausstellung nebst Uebersetzung unverzüglich zugehen lassen.

Je ein Exemplar von dem Plane des Ausstellungsgebäudes und der dazu gehörigen Erläuterung liegt bei den Königlichen Landrathsämtern in Beuthen, Constadt, Leobschütz, Neustadt und Ratibor sowie in unserer Gewerbe-Registratur zur Einsicht offen und wollen wir nur hierbei bemerken, daß das für die gegenwärtig projectirte Ausstellung getroffene Arrangement sich vortheilhaft vor demjenigen der bisher stattgefundenen Ausstellungen namentlich in Bezug auf die Raumvertheilung auszeichnet.

Oppeln, den 8. September 1865.

(581) Belobigung. Der Bauer Joseph Bartetsko in Klodnitz, Coseler Kreises, hat am 22sten Juli d. J. nicht ohne eigene Gefahr den Knaben Felix Sluga ebendaselbst vom Wassertode gerettet, für welche verdienstliche Handlung demselben hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt wird.

Oppeln, den 9. September 1865.

(585) Dem Director an der provisorischen evangelischen Haupt-Schule in Teschen, österreichisch Schlesien, Albert Beschnitt, ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten die Erlaubniß ertheilt worden, im Laufe dieses Jahres bei den wohlhabenderen evangelischen Bewohnern der Provinz Schlesien freiwillige Liebesgaben behufs Neubaues des Teschener evangelischen Alumneums — einer Verpflegungs-Anstalt für arme Gymnasial-Schüler — zu sammeln. Oppeln, den 7. September 1865.

(586) Der Königliche Polizeibeamte C. Doehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag zu Berlin eine Schrift, betitelt: „Das Transportwesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816, nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, so wie in ihren Beziehungen zum Auslande“ nach amtlichen Quellen mit Commentar herausgegeben. Wir machen auf diese Schrift hierdurch aufmerksam. Oppeln, den 12. September 1865.

(590) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 5ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß der von dem Besitzer der Erbscholtisei Hypoth.-Nr. 1 zu Schoenwald, Creuzburger Kreises, Daniel Freitag, und dem Besitzer des Freiguts Hypotheken-Nr. 4 Friedrich Lipinsky, ebendaselbst schon im Jahre 1858 von dem Dominium Sarnau käuflich erworbene sogenannte Gottersdorfer Teich im Flächen-Inhalte von 88 Morgen 91 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Sarnau ausscheidet, und daß 81 Morgen 165 □Ruthen hiervon dem Gemeindeverbande von Schoenwald, die mittelst Vertrags vom 13ten Januar 1865 an die Kregelschen Eheleute abgetretenen 6 Morgen 106 □Ruthen aber dem Gemeinde-Verbande Gottersdorf einverleibt werden; ferner daß die bisher zur Stelle Nr. 9 zu Gottersdorf gehörig gewesenen Ländereien von 5 Morgen 153 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Gottersdorf ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Schoenwald zugeschlagen werden. Oppeln, den 13. September 1865.

(591) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Neisse-Glatzer Actien-Chaussee die seither bei Tschauschwitz in Station $6_{,89}$ befindliche Hebestelle nach Station $6_{,10}$ bei Woitz mit der alten Hebebefugniß für eine und eine halbe Meile verlegt worden ist.

Bei der neuen Hebestelle bei Woitz wird jedoch ein ermäßigtes Chausseegeld

1) für nur eine halbe Meile von denjenigen Fuhrwerken erhoben, welche vom Giesmannsdorfer Wege ab die Chaussee in der Richtung auf Ottmachau zu, und von Ottmachau ab die Chaussee bis zum Gießmannsdorfer Wege benutzen,
2) für nur eine Meile von denjenigen Fuhrwerken, welche auf dem nach Tschauschwitz zuführenden Wege die Chaussee erst bei der Hebestelle Woitz betreten und nach Neisse fahren.

Oppeln, den 14. September 1865.

(552) Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26sten Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29sten Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, sind aufgehoben worden.

Oppeln, den 30. August 1865.

(554) Das dem Mechaniker Herrmann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz, im Königreich Sachsen, unter dem 9ten April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Oppeln, den 31. August 1865.

(555) Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28sten August c. ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. September 1865.

(558) Dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28sten August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. September 1865.

(564) Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1sten September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für electromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. September 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(582) Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird wiederum auf Kosten eines Mitgliedes und wohlthätigen Freundes unserer Provinzialkirche eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation, — die zweite in diesem Jahre — im Kirchenkreise Oppeln gehalten werden. Die Visitations-Commission werden folgende, theils geistliche theils weltliche Mitglieder bilden: 1) General-Superintendent der Provinz Schlesien Dr. Erdmann, Präses; 2) Superintendent Krieger aus Oppeln; 3) desgl. Richter aus Glatz; 4) Superintendenturverweser, Pastor Prusse aus Constadt; 5) Pastor Appenroth aus Medzibor; 6) Pastor Krummacher aus Brandenburg a. H.; 7) Pastor Plaskuda aus Scheidelwitz bei Brieg; 8) Regierungs-Präsident von Viebahn aus Oppeln; 9) Landrath und Landesältester Hoffmann aus Oppeln; 10) Kirchenpatron und Rittergutsbesitzer von Cramon auf Schloß Schurgast; 11) Rittergutsbesitzer von Erdmannsdorf auf Moschen bei Ehrzelitz; 12) Königl. Würtemberg. Hofrath Frantzen aus Carlsruh in Oberschles.; 13) Rittergutsbesitzer von Jordan auf Jordansmühl bei Rosenberg. Breslau, den 7. September 1865.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. Dr. Erdmann.

(583) Die diesjährige **Rectorats-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird **am 23sten, 24sten, 25sten October** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 14ten October** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel am 21sten October, um 6 Uhr Nachmittags, persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 28. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(584) **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.** Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1865 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1866, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1866 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. G. S. 1858 S. 584 und resp. G. S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden. Breslau, am 15. September 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(589) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1864.

Die Anstalt zählte im Jahre 1864 überhaupt 2578 Mitglieder und zwar:

2556 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Thlr. und
22 " " halben " " 1⅓ "

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 555 vorhanden und haben erhalten:

362	Wittwen ohne Kinder die ganze Pensionsrate		à 20 Thlr.
20	" " " " " "	für ½ Jahr	à 10 "
123	" mit Kindern " " "		à 20 "
12	" " " " " "	für ½ Jahr	à 10 "
17	Waisen die volle "		à 20 "
3	" " " "	für ½ Jahr	à 10 "
15	" " halbe "		à 10 "
3	" " " "	für ½ Jahr	à 5 "
555			

1. Die Einnahme der Anstalt betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Capitalien	6368	Thlr.	24	Sgr.	6	Pf.
" II.	" Kirchen-Collecten-Geldern	708	"	17	"	8	"
" III.	" Antrittsgeldern	226	"	—	"	—	"
" IV.	" fixirten Beiträgen	6845	"	10	"	—	"
" V.	" Strafgeldern	—	"	—	"	—	"
" VI.	" Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	20	"	—	"	—	"
" VII.	" Geschenken und Vermächtnissen	2375	"	5	"	4	"
" VIII.	" zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11000	"	—	"	—	"
" IX.	Ad Extraordinaria	1	"	—	"	—	"
	Summa...	27544	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.
	Hierzu:						
A.	An Bestand aus vorigem Jahre	1734	"	15	"	3	"
B.	" Defecten	—	"	—	"	—	"
C.	" eingegangenen Resten	22	"	20	"	—	"
	Summa aller Einnahmen...	29302	Thlr.	2	Sgr.	9	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Verwaltungs-Kosten	319	"	—	"	5	"
" II.	" Pensionen	10535	"	—	"	—	"
" III.	" Testaments-Legatare	35	"	—	"	—	"
" IV.	" zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	15957	"	2	"	6	"
" V.	Insgemein	24	"	—	"	—	"
	Summa aller Ausgaben...	26870	Thlr.	2	Sgr.	11	Pf.

Balance:

Die Gesammt-Einnahme beträgt	29302	"	2	"	9	"
" " Ausgabe "	26870	"	2	"	11	"
Mithin bleibt baarer Bestand....	2431	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1864:

I.	In baarem Gelde		2431	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
II.	" den angelegten Capitalien:							
	in Pfandbriefen	à 3½ %	106800	"	—	"	—	"
	" "	à 4 %	48500	"	—	"	—	"
	" Hypothekencapitalien	à 5 %	18000	"	—	"	—	"
III.	" Resten		45	"	—	"	—	"
	Mithin überhaupt in...		175776	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1863 betrug dasselbe...		170122	"	5	"	3	"
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1864 vermehrt um...		5654	Thlr.	24	Sgr.	7	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(593) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Termin zur Prüfung von Aspiranten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst, für das 2te Semester d. J. auf

den 17ten und 18ten October d. J.

festgesetzt ist.

Die Prüfung beginnt **Dienstag den 17ten October, Nachmittag 2 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Geschäftsgebäude und wird Mittwoch den 18ten ej. m. fortgesetzt. Diejenigen Theilnehmer an der Prüfung, welche sich bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienste noch nicht durch ein ärztliches Attest legitimirt haben, müssen vor Beginn der Prüfung ein solches vorlegen.

Oppeln, den 15. September 1865.

Departements-Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: (gez.) v. Hanstein. Oberst z. D. und stellvertretender Bataillons-Commandeur.

Vom Civil: Kaegler. Regierungs-Rath i. V.

Personal-Chronik.

(587) Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Kreises Falkenberg, Freiherrn von Koppy die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1sten October d. J. in Gnaden zu bewilligen geruht, und ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes zu Falkenberg dem Kreis-Deputirten Grafen von Pückler auf Wiersbel vom gedachten Termine ab übertragen worden.

Der hiesige Regierungs-Canzlist, Canzlei-Secretair Scharffenberg ist pensionirt und der seitherige Hilfs-Canzlist Wünschig zum Regierungs-Canzlisten ernannt worden.

(561) Stations-Aufseher Silvester in Rudzinitz zum Königlichen Stations-Vorsteher II. Klasse; Stations-Assistent II. Klasse Teuber in Oppeln zum Stations-Assistenten I. Klasse; Telegraphist Böhel in Myslowitz zum Stations-Assistenten II. Klasse; Weichensteller Pudelko in Morgenroth zum Telegraphisten ernannt.

Bahnmeister: Göhler von Cosel nach Oppeln, Spribill von Oppeln nach Cosel versetzt.

(565) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Alfred Kreidel zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Pensionirt: der Appellationsgerichts-Secretair, Canzleirath Warsitz vom 1sten October c. ab.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen. Gestorben: der Kreisrichter Heinze.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel. Ernannt: der Gefängniß-Oberaufseher Anton Kabst aus Polnisch-Crawarn zum Canzlisten, vom 1sten October c. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau. Versetzt: der Kreisrichter Boenisch an das Kreis-Gericht Pleß, vom 1sten October d. J. ab.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1865.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Czarnowanz, Frauendorf und Krzanowitz	Oppeln	Polizei-Secretair Czerwonski zu Czarnowanz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 29. September 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(598) Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 1sten September d. J. will Ich die Cabinets-Ordre vom 20sten October 1837, durch welche die Grenzen des für die Friedrichs-Grube bei Tarnowitz reservirten Feldes mit Bezug auf die Lage der Ortschaften Piasetzna, Ptakowitz, Biskupitz, Bobrek, Schomberg, Beuthen, Kamin, Karch, Koslowagura, Orzech, Naclo und Lassowitz bestimmt worden sind, zur näheren Feststellung der Feldesgrenzen dahin declariren, daß in den genannten Ortschaften die nachbezeichneten Punkte, und zwar: in Piasetzna: die Mitte der gemauerten Brücke, welche über die Stola dicht bei ihrem Einfluß in den Hüttenteich führt; in Ptakowitz: die Mitte des herrschaftlichen Schlosses; in Biskupitz: die Spitze des katholischen Kirchthurms; in Bobreck: ein in der Mitte des Dominialhofes einzusenkender Grenzstein; in Schomberg: die Spitze des katholischen Kirchthurmes; in Beuthen: die Spitze des Rathhausthurmes; in Kamin: derjenige Punkt an der Brynice, welcher in der östlichen Verlängerung einer geraden Linie liegt, die von der Thurmspitze des Rathhauses zu Beuthen nach der Thurmspitze der katholischen Kirche zu Kamin gezogen wird; bei Karch: derjenige Punkt am diesseitigen Ufer der Brynice, wo dieser Fluß von dem Communicationswege zwischen Koslowagura und Karch getroffen wird; in Koslowagura: die Mitte des Gräflichen Schlosses; in Orzech: die Mitte des im südöstlichen Theile des Dorfes gelegenen Gerichtskretschams; in Naklo: der östliche oder Hauptthurm des neuen gräflichen Schlosses; in Lassowitz: die Mitte der massiven Schleuse des Hugohüttenteiches, als Grenzpunkte des reservirten Feldes dienen sollen. Ich ermächtige Sie, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 11. September 1865. gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 18. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: v. Krug.

(599) Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien:

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1,114. 1,127. 1,178. 1,246. 1,267. 1,310. 1,337,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

(601) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cas-

sen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13ten März d. J. statt gehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 13ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

(596) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Coeslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Berlin, den 10. September 1865.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II b. 9599.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 19. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(600) Die verwittwete Frau Feldmarschall-Lieutenant Baronin von Herzogenberg, geb. Gräfin von Götzen, Stern-Kreuz-Ordens-Dame, Excellenz in Wien, hat unter dem Namen Anna-Stiftung in Tropplowitz, Kreis Leobschütz, eine Schulanstalt aus eigenen Mitteln gegründet, in welcher die aus den Ortschaften Tropplowitz und Geppersdorf schulpflichtigen Mädchen in den Elementar-Gegenständen und in verschiedenen Handarbeiten unter Leitung der Schulschwestern freien Unterricht vom 14ten d. M. als dem Eröffnungstage ab erhalten.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch und mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der gedachten Anstalt Allerhöchsten Orts auch Corporations-Rechte verliehen worden sind.

Oppeln, den 20. September 1865.

(577) Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. September 1865.

(578) Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8ten September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. September 1865.

(580) Dem Fabrik-Director Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen, ist unter dem 9ten September 1865 ein Patent auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet

worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. September 1865.

(588) Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspector Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13ten September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst unter dem 13ten September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. September 1865.

(602) Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3ten November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 23. September 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(604) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XVI. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirk Nr. 23 Kreis Groß-Strehlitz gehörige Ortschaft Posnowitz von diesem Bezirke losgetrennt worden ist, und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 8 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 8 wird der verkleinerte Bezirk Nr. 23 substituirt, wogegen es bei der gegenseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 22 und 23 verbleibt.

Ratibor, den 20. September 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(592) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1864.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1864 überhaupt 2,021 Mitglieder und 746 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 485, und zwar 437 Wittwen und 48 Waisen, außerdem aber 73 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Casse betrug 1864:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel	I.	An Capitalszinsen	1,972 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
"	II.	An Beiträgen der Mitglieder, der Adjuvanten, Antrittsgelder, Collecten und Strafgelder	7,495 "	10 "	3 "
"	III.	An Geschenken und Vermächtnissen	11,150 "	26 "	9 "
"	IV.	Insgemein	1,124 "	4 "	5 "
"	V.	An zurückgezahlten Capitalien	1,100 "	— "	— "
		Summa	22,843 Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.
		Hierzu:			
A.		Bestand aus dem Jahre 1863	— "	— "	— "
B.		Reste	60 "	5 "	— "
C.		Defecte	— "	— "	— "
		Summa aller Einnahmen	22,903 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel	I.	An Pensionen	6,699 "	— "	— "
"	II.	An Vorschüssen	67 "	23 "	3 "
"	III.	An elocirten Capitalien	10,099 "	21 "	1 "
"	IV.	An Bureaubedürfnissen	200 "	— "	— "
"	V.	Insgemein	142 "	16 "	1 "
		Summa sämmtlicher Ausgaben	17,209 Thlr.	— Sgr.	5 Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	22,903 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	17,209 „	— „	5 „
Bleiben	5,694 Thlr.	14 Sgr.	6 Pf.
Hiervon ab: Die noch ausstehenden Legatforderungen und sonstige Reste	5,469 „	10 „	— „
Bleibt baarer Bestand	225 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

Das Vermögen der Anstalt besteht:

1) In Schlesischen Pfandbriefen à 3½ %	36,750 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) „ „ „ à 4 %..........................	22,600 „	— „	— „
3) in Rentenbriefen à 4 %..........................	1,630 „	— „	— „
4) In Staatsschuldscheinen à 3½ %	200 „	— „	— „
5) In den noch ausstehenden Legatforderungen und sonstigen Resten	5,469 „	10 „	— „
6) In Bestandsgeldern	225 „	4 „	6 „
Ueberhaupt in	66,874 Thlr.	14 Sgr.	6 Pf.
Wenn nun das Anstaltsvermögen Ende des Jahres 1863	52,248 „	11 „	9 „
betrug, so ist im Jahre 1864 eine Vermehrung eingetreten von	14,626 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. September 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(597) Auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24sten Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) wird hierdurch als Maaßstab der Muthungs-Situationsrisse (§. 18 und §. 215 a. a. O.) für den District des unterzeichneten Oberbergamtes das Verhältniß: $^{1}/_{4000}$ der natürlichen Größe oder fünfzig Lachter gleich einem Zoll Rheinländisch Maaß festgesetzt, was dem bergbautreibenden Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. September 1865. Königliches Oberbergamt.

(598) Behufs Berichtigung der unterm 5ten d. Mts. herausgegebenen neuen Tarif-Auflage der Wilhelms-Bahn bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter den zur ermäßigten Classe C. gehörigen Gütern: „Talg“ statt „Salz“ aufgeführt steht. Ratibor, den 17. September 1865.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(603) Bestätigt: die Wahl des bisherigen Bürgermeisters in Krappitz, Diebel, zum Bürgermeister von Pleß, die Ersatzwahl des Gerbermeister Mathusczyk in Kieferstädtel und die Wiederwahl des Steiger Czirsky daselbst zu unbesoldeten Rathmännern.

Vereidet: der Feldmesser Schlegelmilch hierselbst.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 6. October **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(605) Das 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6167 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde;

Nr. 6168 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze;

Nr. 6169 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern, vom 14ten August 1865;

Nr. 6170 die Bestätigungs- und Concessions-Urkunde für den zwischen der Actien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits unter dem 16ten März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 15ten August 1865;

Nr. 6171 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actien-Gesellschaft, vom 23sten August 1865;

Nr. 6172 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, vom 26sten August 1865;

Nr. 6173 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 30sten August 1865, und

Nr. 6174 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse, vom 2ten September 1865.

(606) Das 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6175 den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg, vom 3ten März 1865;

Nr. 6176 den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden, vom 3ten März 1865;

Nr. 6177 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1sten Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen, vom 23sten September 1865, und

Nr. 6178 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen General-Commission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungs-Geschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die General-Commission zu Merseburg.

---

(612) **Die Erbhuldigung in Lauenburg.**

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum

Lauenburg steht seit dem 15ten September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte **Neu-Vorpommern** ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an **Dänemark** abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besonderen Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs auf's Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische **Ritter- und Landschaft** besteht aus dem **Erb-Landmarschall**, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten **Landräthen** und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der 3 Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des **Besitzrechts** der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen, denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, **alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen** und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15ten September d. J. die feierliche **Besitzergreifung** von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät dem König bestellten Commissarius, den Staats-Minister Grafen **Arnim-Boytzenburg** statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Sr. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30sten October 1864 abgeschlossenen Friedenstractate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Sr. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten, und nachdem Sr. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14ten August d. J. zu Gastein verabredete und am 20sten desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußens bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staats-Minister, Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen. So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm **Rex.** v. Bismarck.

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als **Herzog von Lauenburg** in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Sr. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25sten September begab sich Sr. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Sr. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein **Deutscher Fürst** unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der **König von Preußen** unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht und nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Sr. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc.“

Sr. Majestät der König erwiderte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch darnach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten

Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die **feierliche Erbhuldigung** fand am 26sten September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. **Sr. Majestät der König und Sr. Königliche Hoheit der Kronprinz**, begleitet von dem Minister für Lauenburg **Grafen Bismarck** und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten **Brömel** empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Acker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf **Bismarck** Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister vorlas, lautete wie folgt:

> „Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Wilhelm**, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Vorlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten, und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis alle persönlich geschworen hatten. Sr. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall **von Bülow** einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

> „Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27sten September besuchte Sr. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen

Städte des Landes, Lauenburg und Möllen.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollerschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(613) Durch die Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13ten d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(607) Nachstehende Personen:

1) der Schulze Borsutzky, 2) der Kretschmer Aloys Janotta, 3) der Anbauer Benjamin Rohowsky, 4) der Anbauer Joseph Frank, 5) der Häusler Lorenz Rohowsky, 6) der Dienstknecht Peter Barton, 7) der Inlieger Joseph Jaskotka, 8) der Anbauer Johann Plesch aus Osterwitz und 9) der Sattlermeister Peter Rossek aus Alt-Hratschein

haben sich bei Gelegenheit des am 29sten Mai d. J. zu Osterwitz stattgehabten Wasserunglückes durch eine aufopfernde Thätigkeit bei Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und Bergung von Sachen ausgezeichnet.

Für diese verdienstvollen Handlungen wird denselben eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Oppeln, den 22. September 1865.

(610) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 27sten d. Mts. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf „Zwei Silbergroschen" festgesetzt. Oppeln, den 30. September 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(614) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad IX. machen wir ferner bekannt, daß der aus der Ortschaft Winnsdorf bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 59 Kreis Neisse aufgelöst und mit dem Bezirke Nr. 58 (Deutschwette) vereinigt worden ist.

Dem vergrößerten Bezirke Nr. 58 wird in Stelle des aufgelösten Bezirks Nr. 59 der Bezirk Nr. 26 (Polnischwette und Dürr-Kamitz) substituirt, wogegen die wechselseitige Vertretung der Bezirke Nr. 25 und Nr. 26 bestehen bleibt. Ratibor, den 27. September 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt........ 1 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(608) In dem neuen Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3ten d. Mts. haben sich irrthümlicher Weise Abweichungen von dem Text des Vereins-Reglements und Druckfehler eingeschlichen, welche darin bestehen, daß in alinea 2 des §. 12 (Seite 3) hinter den Worten: „Allein reisende Damen sollen auf Verlangen“ das Wort „möglichst“ ausgelassen ist, und daß: Seite 4 (§. 22 al. 2) auf Verlangen der Reisenden, statt den Reisenden, Seite 15 (§. 12) für den Empfang zur Post gegeben, statt für den „Empfänger“, Seite 18 (§. 16 alinea 4 Zeile 2) zwischen die Worte: „Eisenbahn“ und „Güter“ Verbindungsstriche gesetzt sind, Seite 19 (§. 22 alinea 1) innerer Verderb, statt „inneren“ Verderb gesagt ist und endlich sind noch als Zusätze zum Texte des Vereins Reglements statt in lateinischen in deutschen Lettern gedruckt worden: Seite 10 im §. 1 die Bemerkungen (siehe Reglement A.) und (siehe Eingang) und Seite 17 im §. 15 die Bemerkungen (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluß) und (cfr. Zusätze zu §. 14). Unter Hinweisung auf das Reglement in der Beilage zum Amtsblatt Stück 39 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. September 1865. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(609) Des Königs Majestät haben dem Landrath a. D. Baron von Durant auf Baranowitz im Kreise Rybnik das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem jüdischen Lehrer Biermann zu Hultschin ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, an vorgenanntem Orte eine jüdische Privatschule zu errichten.

Bestätigt wurden die Vocationen für die katholischen Schullehrer Hübscher zu Peiskretscham, Sabier zu Altstadt-Zülz, Sobek zu Wischnitz, Spyra zu Petrowitz, Sasowski zu Zülkowitz.

(611) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Secretair Merkel von Breslau nach Glogau, 2) der Intendantur-Secretair Rimpler von Neisse nach Breslau, 3) der Intendantur-Secretair Blume von Brandenburg nach Neisse, 4) der Intendantur-Secretair Lissel von Breslau nach Stettin, 5) der Intendantur-Secretair Schulz von Stettin nach Breslau, 6) der Intendantur-Secretariats-Assistent Jung von Magdeburg nach Breslau, 7) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Werth von Cosel nach Thorn, 8) der Kasernen-Inspector, Lieutenant a. D. Schneider, von Hamm nach Cosel, 9) der Proviant-Amts-Assistent Burghardt von Wittenberg nach Breslau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 13. October 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(616) Das 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6179 die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund; vom 30sten August 1865 und

Nr. 6180 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

(619) Das 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6181 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10ten August 1865 abgeschlossenen Vertrag, so wie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge; vom 13ten September 1865;

Nr. 6182 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5ten September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg“ zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse; vom 18ten September 1865, und

Nr. 6183 die Bekanntmachung der unterm 11ten September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia“ zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen; vom 18ten September 1865.

(628) Das 45ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6184 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern; vom 7ten August 1865;

Nr. 6185 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 15ten August 1865;

Nr. 6186 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 80,000 Thalern; vom 1sten September 1865, und

Nr. 6187 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4ten August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

---

(634) **Die Uebereinkunft von Gastein.**

Durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 waren die Herzogthümer **Schleswig, Holstein** und **Lauenburg**, Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller ver-

meintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis **volle Bürgschaft** dafür gewährt sei, daß **das preußische Interesse an den Herzogthümern** in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22sten Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den **engen Anschluß** Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf **Heer und Flotte**, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von **Befestigungen**, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine **gemeinschaftliche** Behörde ausüben wollen, sondern die **Ausübung** ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander **getheilt** haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten **an der Gesammtheit beider Herzogthümer** soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus **fortbestehen**, aber **die thatsächliche Verwaltung** ist bis auf Weiteres so getheilt, daß **Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein** die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan **völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung** im Herzogthum **Schleswig**: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militärischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll **Holstein** fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß **Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.**

Was zuvörderst die militärischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die **Herstellung einer deutschen Flotte** beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von **Kiel** als **Bundeshafen** zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung **die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Commando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt! nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.**

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden **Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinischen Seite der Kieler Bucht** auszuführen. Dieselben sollen **unter preußischem Kommando** stehen;

die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen **Kanals** gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz **Holstein** durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet **Oesterreichs**. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß **Preußen das Recht** habe, den **Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen**, und zwar soll Preußen **ganz selbstständig** die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, **auch in Holstein** erreicht und gesichert.

Was die sonstige **militairische** Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in **Schleswig**, auf dem Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf **Holstein** hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison **aus österreichischen und aus preußischen Truppen** bestehen und das **Kommando** jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch **zwei Militairstraßen** durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg.

Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene **preußische Posten** auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen **Telegraphen** nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine **Eisenbahn durch Holstein** von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß **Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.**

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein **einstweilen** und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal **Lauenburgs** alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und **das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.**

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(620) Vom 1sten October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Postanstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27. September 1865.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(629) Vom 1sten October d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen $7^1/_2$ Sgr. pro Loth excl.,
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen $1^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. Berlin, den 1. October 1865.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(630) Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8ten October c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund Statt. Berlin, den 5. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(633) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gemeindekirchenrath zu Loslau in Ob.-Schlesien die Staatsschuldscheine Lit. F. Nr. 59,524 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 64,663 über 100 Thlr. Lit. H. Nr. 24,065 über 25 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem gedachten Kirchenrath anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5. October 1865. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(625) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir durch Verfügung vom 22sten d. M. (A. d. J. XI. 891) die bisherige evangelische Privatschule in Zabrze, Kreis Beuthen, zu einer öffentlichen erhoben und ihr die evangelischen Bewohner der Ortschaften Alt-Zabrze, Klein-Zabrze rustical, Klein-Zabrze Bergmännisch, Dorotheenhof und Zaborze als Schulverband zugewiesen haben.

Oppeln, den 22. September 1865.

(626) In der Stadt Woischnik, Lublinitzer Kreises, ist die Anlage einer Apotheke höheren Orts gestattet worden. Bewerber um die Concession hierzu können sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servirzeugnisse, ihrer Approbation und eines genügenden Nachweises über die erforderlichen Mittel zur Anlage der Apotheke und zur Führung des Geschäfts — binnen 6 Wochen bei uns melden. Oppeln, den 2. October 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(617) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unter-Beamte.

Oppeln, den 2. October 1865. Der Ober-Post-Director.

(618) Das Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17ten Februar 1862 nebst allen späteren Zusätzen und Erläuterungen kommt mit dem 1sten October d. J. auf der Wilhelmsbahn außer Anwendung.

In Stelle desselben tritt mit dem gedachten Tage auf der Wilhelmsbahn das vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 3ten September c. für die gedachten Bahnen erlassene Betriebs-Reglement, welches in der Beilage zu Nr. 220 des Königl. Preuß. Staats-Anzeigers (und in Nr. 39 des Amtsblatts) durch die Königliche Direction der Oberschlesischen Bahn publicirt worden ist, in Kraft.

Mit Einführung des neuen Betriebs-Reglements werden gleichzeitig die Bestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 6 u. 7 IV. Nr. 8 und V. Nr. 13 des jetzigen Wilhelmsbahntarifs, betreffend die Berechnung der Frachtzuschläge bei Declaration eines höheren Werthes resp. Liefer-Interesses bei Beförderung von Gepäck, Equipagen und Vieh aufgehoben. Die Berechnung dieser Zuschläge erfolgt von da ab nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 29, 31, 38 und 44 des Betriebs-Reglements.

Ratibor, den 28. September 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(622) Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie: 1) Franz Paul Böhmer aus Oels, 2) Emil August Kröhn aus Klein-Bautzen; 3) Friedrich Heinrich Ottocar Liebs aus Breslau, 4) Ernst Heinrich Herrmann Mühlichen aus Lampersdorf, Kr. Steinau, 5) Carl August Herrmann Reichel aus Klarenkranst, Kr. Breslau, 6) Friedrich Ernst Richard Reimann aus Porschwitz, Kr. Steinau, 7) Carl Reinhold Ferdinand Schröder aus Oels; 8) Georg Ernst Herrmann von Strampf aus Wahlstatt.

Breslau, den 29. September 1865. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(623) In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 12ten Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks wird bekannt gemacht, daß der Königl. Kammerherr Hugo Graf Henkel von Donnersmark auf Naklo als Alleineigenthümer der Steinkohlenbergwerke: Siemianowitzer Steinkohlengruben, Reicher Segen Gottes, Lazi, Wanda komm, Jung-Anna, Noch für Laura, Aemilius und Baingow, im Kreise Beuthen, diese Werke laut Erklärung vom 18ten Juli d. Js. zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Vereinigte Siemianowitzer Steinkohlengruben" vereinigt hat und diese Consolidation heute von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 25. September 1865. Königliches Oberbergamt.

(624) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 30. September 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(632) Auf dem Personenpost-Course zwischen Königshütte und Siemianowitz wird die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen an den nachbezeichneten Haltestellen gestattet:

1) vor dem Gasthause des Czernik in Chorzow, 2) vor dem Gasthause des rc. Baumgart in Wenslowietz, 3) vor dem Zollhause in Bittkow, 4) vor dem Amtsgebäude in Laurahütte.

Die Entfernung beträgt:

von Königshütte bis Chorzow 1/4 Meile, von Chorzow bis Wenslowietz 1/4 Meile, von Wenslowietz bis zum Zollhause Bittkow und bis nach Laurahütte 1/4 Meile, von Laurahütte bis Siemianowitz 1/4 Meile.

Hiervon wird das reisende Publicum, gemäß des §. 41 des Postreglements vom 21sten December 1860 (extraordinaire Beilage zu Stück 4 des Regierungs-Amtsblatts von 1861 in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 30. September 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(631) Des Königs Majestät haben dem katholischen Lehrer und Organisten Ohl zu Boronow das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

(615) Ernannt wurden: der Haupt-Amts-Assistent Fiedler in Myslowitz zum Ober-Grenz-Controleur in Neu-Berun, der Haupt-Amts-Assistent Heidenreich zu Demmin zum Zoll-Einnehmer in Hultschin, der Steuer-Aufseher Hanke in Brieg zum Haupt-Amts-Assistenten in Myslowitz, der Feldwebel Gang zum Grenzaufseher in Lissau, der Trompeter Baudtz zum Grenzaufseher in Laßwitz, der Sergeant Schmidt zum Grenzaufseher in Giersdorf, der Feldwebel Langer zum Grenzaufseher in Weissack, der Sergeant Lipinsky zum Grenzaufseher in Borek, der Sergeant Thiel zum Grenzaufseher in Langenbrück.

(627) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Keßler zum Appellations-Gerichts-Secretair;

der Kreisgerichts-Depositalrendant Schwintzer und der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Leiste aus Beuthen zu Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Referendarius Triest an das Kammer-Gericht zu Berlin und der Referendarius Herring aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Kreidel Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Posen.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen. Versetzt: der Bureau-Assistent Waldera an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz vom 1sten November d. J. ab.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel. Ernannt: der Bureau-Assistent Kunert aus Peiskretscham zum Secretair mit der Function als Deposital-Cassen-Rendant.

III. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg. Ernannt: der Kreisgerichts-Rath Thienel zum Kreisgerichts-Director.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg. Versetzt: der Kreisrichter Morgenroth an das Kreisgericht Beuthen vom 1sten November c. ab.

V. Bei dem Kreisgericht Grottkau. Ernannt: der Hülfsbote und Executor Wilhelm Hoffmann definitiv zum Boten und Executor mit der Function bei der Gerichts-Commission in Ottmachau.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz. Ernannt: der Gerichts-Assessor Bauer in Katscher zum Kreisrichter mit der Function als Gerichtscommissarius zu Katscher.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz. Ernannt: der Gerichtsassessor Josef Lazarus Sypniewski aus Beuthen zum Kreisrichter.

Versetzt: der Kreisrichter Brandt an das Kreisgericht zu Grottkau.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Neisse. Ausgeschieden: der Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor Ablaß wegen seines Uebertritts in den Communal-Dienst.

IX. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Versetzt: der Secretair, Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor Arndt an das Kreisgericht Neisse.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1865.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Radstein, Krobusch, Ziabnik und Mokrau.	Neustadt	Wirthschaftsbeamte Eduard Rehmet zu Krobusch.
Stadt Oppeln, Oderbezirk	Oppeln	Seifensiedermeister Carl Wieczorek zu Oppeln.
Tiefensee	Grottkau	Schullehrer Doenst zu Tiefensee.
Winzenberg und Colonie Tannenfeld	dto.	Bauergutsbesitzer Franz Aulich zu Winzenberg.
Koppitz und Colonie Waldau	dto.	Stellenbesitzer Wilhelm Friedt zu Koppitz.
Deutsch-Crawarn	Ratibor	Kaufmann Johann Urbanek zu Deutsch-Crawarn.
Lehn-Langenau	Leobschütz	Freigärtner Gottlieb Fleischer zu Lehn-Langenau.
Bieskau	dto.	Schmiedemeister Gottlieb Franz zu Bieskau.
Alt-Patschkau und Alt-Wilmsdorf	Neisse	Bauergutsbesitzer Johann Schubert zu Alt-Patschkau.
Stadt Leobschütz, II. Bezirk	Leobschütz	Gürtlermeister Joseph Gitzmann zu Leobschütz.
Stadt Leobschütz III. Bezirk und Taumlitz	dto.	Schmiedemeister Josef Bochnig in Leobschütz.
Schodnia	Oppeln	Lehrer Jrgel zu Schodnia.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 20. October 1865.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(636) Das 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6188 das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11ten September 1865;

Nr. 6189 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz, im Kreise Beuthen, nach Bonlowitz, im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße;

Nr. 6190 das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes, vom 1sten September 1865, und

Nr. 6191 das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes, vom 1sten September 1865.

(643) Das 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6192 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thalern, vom 30sten August 1865;

Nr. 6193 das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg, vom 1sten September 1865;

Nr. 6194 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern, vom 2ten September 1865;

Nr. 6195 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27sten Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ec. ec., vom 23sten September 1865, und

Nr. 6196 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ec. ec., vom 23sten September 1865.

---

(647) Auf Ihren Bericht vom 26sten August d. J. bestimme Ich, daß das Reglement für Diejenigen, welche den Klodnitz-Canal befahren, vom 4ten August 1812 — Amtsblatt der Regierung zu Breslau für das Jahr 1812 Seite 451 ff. — außer Kraft trete.

Baden-Baden, den 2. September 1865. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

---

(653) Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unter-

ordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18ten December 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22sten Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen **in Gemeinschaft mit Oesterreich** die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und **seine Großmachtstellung mißbraucht**, —

da diese preußisch-österreichische Politik **kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern**, —

da diese Politik den **wohlberechtigten** Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den **Bürgerkrieg** in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, **daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.**

Dies ist der **letzte Beschluß**, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte **verweigert**, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß **allein** bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun geradezu **Verblendung**, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine **Ehrenpflicht**, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, **nicht** dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, **daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.**

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — **die Regierung** hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos **Holstein** in Besitz genommen würde, — **die Regierung** dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf **Schleswig** aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — **die Regierung** sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — **die Regierung** hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. **Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.**

(637) Der Industrie-Unterricht der weiblichen Jugend in den Elementar-Schulen.

Bereits in dem Schlesischen Schulreglement vom 18ten Mai 1801 §. 58 ist auf die hohe Wichtigkeit der sogenannten Industrie-Schulen für die weibliche Jugend, in welchen „mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken, Nähen, den Kindern gelehrt werden", hingewiesen und die Einrichtung solcher Anstalten als ein vorzügliches Mittel, „theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden", dringend empfohlen worden. Wenn daher neuerdings, wie im ganzen Preußischen Staate, so auch im hiesigen Regierungsbezirke die Einführung dieses Unterrichtes bei den Elementarschulen von den Königlichen Regierungen angeordnet worden ist, so ist die keine neue Erfindung und Einrichtung, sondern sie ist eben so, wie unser gesammtes Volksschulwesen, in der von Alters her bestehenden, weisen und die Wohlfahrt des Volkes ernstlich anstrebenden Schulgesetzgebung begründet.

Fragen wir, warum trotz jener heilsamen Anregung im Schulreglement von 1801 die Einrichtung von Industrie-Schulen bis in die neuste Zeit nur in den seltensten Fällen unternommen, als allgemeine Angelegenheit des Volkes aber ganz bei Seite gesetzt worden ist, so können wir den Grund davon nur in der Verkennung ihrer Wichtigkeit und Nützlichkeit finden. Daß die Kinder lesen, schreiben und rechnen lernen, daß sie in der Religion und andern guten und gemeinnützigen Kenntnissen unterrichtet werden, das hält man wohl allgemein für nothwendig und heilsam. Aber daß es für die jungen Mädchen nicht minder wichtig ist, wenn sie schon früh zu denjenigen Geschicklichkeiten und Fertigkeiten angeleitet werden, von welchen später eine sorgfältige, sparsame und geordnete Führung des Hausstandes abhängig ist, — diese Einsicht ist bei weitem nicht so verbreitet, als es zum Heile besonders der ärmeren Volksklassen wünschenswerth wäre. Freilich lassen verständige und wohlhabendere Eltern ihre Töchter in den nothwendigen Handarbeiten, sei es in Anstalten oder durch Rätherinnen, unterrichten; aber für die große Mehrzahl von Mädchen aus den ärmeren Ständen, besonders auf dem Lande, geschieht in der Regel nichts. Die Folgen davon liegen auf der Hand. Es giebt Tausende von herangewachsenen Mädchen, welche weder einen Strumpf stricken, noch ein Hemd nähen, noch ein schadhaftes Kleidungsstück regelrecht ausbessern können. Daher begegnet man leider nur allzuvielen weiblichen Gestalten in unordentlicher oder zerrissener Kleidung, weil ihnen die Fertigkeit fehlt, den Schaden rechtzeitig und gut auszubessern, und sie die Kosten scheuen, dieses durch eine fremde Hand thun zu lassen. Viele Ausgaben erwachsen daraus, welche bei dem Vorhandensein eigener Geschicklichkeit und Uebung erspart werden könnten; denn auch das kleinste Kleidungsstück muß entweder fertig gekauft oder auf Bestellung von Andern gefertigt werden. Es kommt dazu, daß solchen Mädchen und Frauen, welche sich in ihren weiblichen Handarbeiten nicht selbst helfen können, in der Regel auch der Sinn für Ordnung, Sauberkeit und Wohlanständigkeit in ihrer alltäglichen Erscheinung fehlt, welche zu der immer allgemeiner um sich greifenden Putzsucht, die sich des Sonntags und auf den Schauplätzen des Vergnügens geltend macht, einen traurigen Gegensatz bildet. In welcher üblen Lage endlich die Frauen in ihren häuslichen und Familienverhältnissen sind, wenn sie der hier in Rede stehenden Fertigkeiten entbehren, wie da von einem geordneten und sparsamen Haushalte kaum die Rede sein kann, braucht jedem Verständigen nur angedeutet zu werden.

Aus diesen Gründen kann es nur mit Freude und Dank begrüßt werden, daß die höchste Staatsbehörde neuerdings die Einführung des Industrie-Unterrichtes bei den Elementarschulen aufs Neue ernstlich in Angriff genommen und sich dabei nicht auf eine bloße Empfehlung beschränkt, sondern sie den Communen, welchen die Unterhaltung ihrer Schulen obliegt, geradezu zur Pflicht gemacht hat. In dem betreffenden Erlaß des Herrn Unterrichts-Ministers vom 18ten März 1861 werden für die Behandlung dieser Angelegenheit folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Der Unterricht der Jugend in den nothwendigen Handarbeiten, als Nähen, Stricken und Stopfen, ist im Allgemeinen als ein Bedürfniß anzusehen, welchem, wenn irgend möglich, durch die Elementarschule entgegenzukommen ist.

2) Den Königl. Regierungen steht das Recht zu, die Einführung dieses Unterrichtes und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen.

3) Bei der event. zwangsweisen Einführung dieses Unterrichtes ist auf die Verschiedenheit der Local-Verhältnisse, sowie darauf, ob einzelne Schulkinder in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die hiesige Königliche Regierung hat in ihren auf Grund dieses Ministerial-Rescriptes erlassenen Verfügungen vom 2ten August 1861 und vom 29sten Mai 1864 die für unser Departement angemessen

scheinenden Anordnungen getroffen. Von einer allgemeinen zwangsweisen Einführung des fraglichen, früher nur in wenigen Städten und Flecken durch die Fürsorge menschenfreundlicher Frauen und Jungfrauen versuchten Unterrichtes hat sie anfangs in der Hoffnung noch Abstand nehmen zu dürfen geglaubt, daß die Einsicht von seiner Nothwendigkeit und Nützlichkeit im Stande sein werde, die entgegenstehenden Vorurtheile und Schwierigkeiten nach und nach zu überwinden und ihm namentlich überall da Eingang zu verschaffen, wo außer geeigneten Lehrerinnen auch die Mittel zu deren Besoldung und zur Bestreitung des sonst noch nothwendigen Aufwandes vorhanden sind. Sie hat dabei hauptsächlich die Mitwirkung der Schul-Inspectoren, Superintendenten, Geistlichen, Lehrer, Landräthe, Magistrate und Schulpatrone in Anspruch genommen, von deren erleuchtetem Eifer für das Volkswohl sie eine kräftige Förderung dieser Angelegenheit erwarten durfte. Und wenigstens in Betreff der Städte ist jene Hoffnung nicht getäuscht worden. In den bei weitem meisten derselben sind Industrie-Schulen entweder in Verbindung mit den Elementarschulen oder abgesondert eingerichtet; die Communen haben mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit die Mittel dazu bewilliget, oder es wird jener Unterricht durch Ordensschwestern oder Frauen- und Jungfrauen-Vereine unentgeltlich ertheilt. Im Ganzen ist hier den wohlmeinenden Absichten und Erwartungen der Behörden in erfreulicher Weise entsprochen worden.

Dagegen ist bis jetzt auf dem Lande, außer in vereinzelten Fällen, noch sehr wenig geschehen. Es ist ein allgemein verbreitetes Vorurtheil, daß die Mädchen und Frauen die Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten weniger bedürfen, oder daß sich dieselben mit ihren sonstigen Lebensgewohnheiten und Verrichtungen nicht vertragen. Nichts kann unbegründeter sein! Was oben zur Begründung der Nothwendigkeit dieses Unterrichtes gesagt worden ist, trifft eben so gut die ländlichen, wie die städtischen Verhältnisse, und die Einführung desselben bei den Dorfschulen muß als eine Wohlthat angesehen werden, welche auch der ländlichen Bevölkerung nicht vorenthalten werden darf. Daher wird sich die Königliche Regierung solchen Vorurtheilen und sonstigen unberechtigten Widerständen gegenüber nicht abhalten lassen dürfen zu thun, was als nothwendig und heilsam erkannt ist. Sie wird, wie dieses in der bereits erwähnten Verfügung vom 29sten Mai vor. Js. ausgesprochen ist, von ihrem Rechte, die Einführung dieses Unterrichtes und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen, überall da Gebrauch machen müssen, wo eine geeignete Lehrerin vorhanden und die Schulgemeinde im Stande ist, die jedenfalls nicht bedeutenden Kosten zu tragen. Nur der Mangel einer Lehrerin und das nachgewiesene Unvermögen einer Gemeinde kann von der Verpflichtung, den Industrie-Unterricht einzuführen, einstweilen entbinden. Zu Lehrerinnen auf dem Lande werden sich gewiß in den meisten Fällen die Frauen der Lehrer gewinnen lassen, und es ist für diese in der Regel eine jährliche Remuneration von 8—10 Thlr. ausgesetzt. Sonstige Kosten, z. B. auf Arbeits-Material für die armen Kinder, sind entweder aus den Schulcassen zu entnehmen, oder durch Privatwohlthätigkeit zu gewinnen, oder in gleicher Weise wie die übrigen Schulbedürfnisse aufzubringen. Auch sollen die kleinen Summen, welche etwa aus dem Erlös der in der Schule gefertigten Gegenstände, zu denen aus der Schulcasse das Material geliefert worden ist, gewonnen werden, wiederum in dieselben zurückfließen. — Jedenfalls steht der durch diese Einrichtung nothwendig werdende Aufwand von 12—15 Thlr. jährlich in keinem Verhältnisse zu den großen Vortheilen, welche davon für die Ausbildung der weiblichen Jugend zu erwarten sind und deren Segen sich erst in ihren spätern häuslichen, Familien- und wirthschaftlichen Verhältnissen recht offenbaren wird.

Wenn auf dem hier angedeuteten Wege mit der Einführung des Industrie-Unterrichts auch auf dem Lande ernstlich und energisch vorgegangen wird, so darf erwartet werden, daß die Schulgemeinden später, wenn erst alle Bedenken und Vorurtheile durch die That widerlegt sind, es der Schulbehörde Dank wissen werden, eine Einrichtung durchgeführt zu haben, welche, wie der Turnunterricht für die Knaben, für die Wohlfahrt der weiblichen Jugend im höchsten Grade ersprießlich ist.

Oppeln, den 23. September 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(629) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt. Berlin, den 9. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(630) Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist

durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14ten November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungsscheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holz-Diebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-, Forst- und Jagdbesitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind.

Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1sten December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt und jedenfalls noch vor dem 1sten April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Försterstelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privatdienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei dem nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärter des 50sten, bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungs-Liste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Gliszczinski.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. F. M. II. b. 11070. / K. M. 562./8. A. f. J.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die sämmtlichen Herrn Landräthe angewiesen, das Rescript auch durch die Kreisblätter veröffentlichen zu lassen.

Oppeln, den 10. October 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(640) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten September d. J. der Ortschaft Kattowitz die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 zu verleihen und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von Kattowitz die Colonien Brynow und Kattowitzer Halde abgetrennt, und aus denselben eine besondere Landgemeinde unter dem Namen Brynow gebildet werde.

Oppeln, den 10. October 1865.

(641) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 27sten v. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die, von dem Besitzer des im Rybniker Kreise belegenen Vorwerks Josephhof mittelst gerichtlichen Vertrages vom $\frac{\text{4ten März}}{\text{6ten Juli}}$ v. J. an den Königlichen Forstfiscus gegen Ueberlassung eines Antheils der zur Königlichen Oberförsterei Rybnik,

Rybniker Kreises, gehörigen Forstparcelle, genannt: „die Rybniker Hammer-Berge" im Flächeninhalt von 49 Morg. 66 □Ruthen, — abgetretene Wiesenparcelle von 8 Morgen 15 □Ruthen aus dem Gutsbezirk von Josephhof ausscheidet und dem Gutsbezirke des Forstreviers Rybnik einverleibt wird, und daß die dem Königlichen Forstfiscus gehörig gewesenen Ländereien von 49 Morg. 66 □Ruthen von dem Gutsbezirke des Forstreviers Rybnik abgetrennt und dem Gutsbezirke von Josephhof zugeschlagen werden.

Oppeln, den 9. October 1865.

(648) **Schifffahrts-Reglement für den Klodnitz-Canal.**

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 §. 11 (Gesetzsammlung pro 1850 pag. 266) wird für die Schifffahrt auf dem Klodnitz-Canal in seiner ganzen Ausdehnung von der Gleiwitzer Hütte bis zur Mündung in die Oder folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Der Klodnitzcanal darf nur mit Schiffsgefäßen (Kähnen) befahren werden, deren Länge von der Vorder- bis zur Hinterkaffe das Maaß von 110 Fuß, deren größte Breite das Maaß von 12 Fuß 4 Zoll und deren Kaffenhöhe im unbeladenen Zustande des Fahrzeuges, vom Wasserspiegel aus gemessen, das Maaß von 8 Fuß nicht übersteigt; daher auch das Verdeck und der auf dasselbe niedergelegte Mast die Höhe von 8 Fuß vom Wasserspiegel ab gemessen, nicht übersteigen darf.

§. 2. Jeder Kahn muß sich bei seinem Eintritt in den Klodnitzcanal und bei seiner Ankunft an einer Schleuse der Untersuchung seiner Ladungstiefe unterwerfen. Die Bestimmung der erlaubten Ladungstiefe hängt von dem Wasserstande ab; das pflichtgemäße Ermessen des Schleusenmeister entscheidet darüber, ob ein Kahn seiner Belastung nach auf den folgenden Canalstrecken fortkommen könne oder nicht und ist ein jeder Schiffer verbunden, den Kahn bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird. Die zur Ableichtung gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet und erhält der Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl der Ableichter-Kähne.

§. 3. Zur Erhebung der nach dem Allerhöchst genehmigten Tarif vom 26sten September 1864 (Amtsblatt pro 1864 Seite 245 und Seite 253) zu entrichtenden Schleusengefälle, Platz- und Niederlagegelder sind ausschließlich die beiden Königlichen Canal-Zoll-Erheber zu Gleiwitz und zu Klodnitz, sowie der Schleusenmeister an der Schleuse VIII. befugt.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen erfolgt in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Ausnahmsweise und zwar in dringenden Fällen (§. 11) erfolgt die Abfertigung auch außer der bestimmten Zeit.

§. 4. Jeder Schiffer ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt in den Canal bei der zunächst gelegenen Haltestelle die Anzahl der Schiffe, deren Ladung nach Gattung und Menge der aufgenommenen Waaren und endlich diejenigen Schleusen, mit Angabe ihrer Nummern schriftlich oder mündlich anzumelden, bei welchen seine Fahrt beginnt und an welcher dieselbe ihr Ziel erreicht.

Macht der Schiffer auf Entrichtung der im Tarif bewilligten ermäßigten Abgabensätze Anspruch, so hat er durch Vorzeigung des Meßbriefes und der Ladungspapiere die Tragfähigkeit des Fahrzeuges und die Gattung der geladenen Güter nachzuweisen.

Auf Grund seiner Declaration erhält der Schiffer gegen sofortige Entrichtung der tarifmäßigen Schleusengefälle über jedes Schiffsgefäß — wenn er deren mehrere führt — eine Quittung.

§. 5. Die Quittung über die entrichtete Abgabe dient zugleich als Schleusenpaß und ist bei jeder Schleuse dem betreffenden Schleusenmeister vorzuzeigen, der erst nach erfolgter Visirung das Durchschleusen vornehmen darf.

Die Quittung (der Schleusenpaß) ist den controllirenden Steuerbeamten auf deren Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Wenn nach erfolgter Aushändigung der Quittung von leeren Fahrzeugen während der Fahrt Ladung eingenommen, oder von beladenen Fahrzeugen während der Fahrt Beiladung eingenommen oder die Ladung vor Erreichung des angegebenen Bestimmungsortes ganz oder theilweise gelöscht wird, so sind diese Abweichungen von der Declaration bei der nächsten Schleuse anzuzeigen und vom Schleusenmeister auf der Quittung zu vermerken. Wird dadurch eine Nachzahlung an Schleusengeldern bedingt, so ist dieselbe bei der zunächst gelegenen Hebestelle zu leisten und die darüber ertheilte Quittung vor der Durchfahrt durch die letzte zu passirende Schleuse dem Schleusenbeamten vorzulegen.

Anträge auf Rückerstattung bereits gezahlter Schleusengelder sind bei derjenigen Hebestelle anzubringen, wo die Zahlung stattgefunden hat.

§. 6. Beim Durchschleusen und bei Benutzung der Canalanlagen entscheidet im Allgemeinen die Reihenfolge.

Sofern jedoch einzelne Fahrzeuge nach der Bestimmung des §. 2 wegen zu großen Tiefganges die Schleuse nicht passiren dürfen, müssen dieselben den nachfolgenden Fahrzeugen Platz machen.

Die mit Materialien zu den Canalbauten beladenen Fahrzeuge und die zu amtlichen Canalbereisungen dienenden Fahrzeuge haben vor allen anderen den Vorzug. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung, allen übrigen Fahrzeugen jedoch immer nur auf Grund einer besonderen, von dem Canalbau-Inspector einzuholenden Erlaubniß, welche dieser nach pflichtmäßigem Ermessen zu ertheilen hat, vor:

Fahrzeuge, welche mit Gegenständen beladen sind, deren Verderben bei verlängertem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als: frische Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse 2c., leicht gährende, faulende, oder im Sommer leicht leckende Gegenstände und ferner Fahrzeuge, welche ganz oder zum größten Theil mit Pulver beladen sind.

§. 7. Die bei einer Schleuse ankommenden Fahrzeuge müssen mindestens 40 Ruthen Entfernung von derselben in langsamen Gang gebracht und bis zur vollständigen Eröffnung der Schleuse in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen angehalten werden.

§. 8. Die Schiffe müssen in die Schleusen langsam ein- und ausgehen und während des Durchschleusens mittelst Tauen, Ziehleinen und unbeschlagenen Stangen dergestalt in der Kammer festgehalten werden, daß dieselben durch das ein- oder ausströmende Wasser sich weder an die Schleusenthore oder Kammermauern anlegen, noch an dieselben anstoßen. Bei Fahrzeugen, welche mit dem Steuerruder so lang sind, daß zwischen den Stemmthoren keine volle zwei Fuß Zwischenraum verbleiben würden, müssen die Steuer vor dem Eingang in die Schleuse abgenommen werden.

Das Belasten der Steuer mit Steinen wird verboten.

§. 9. Der Schiffer und seine Leute sind verbunden, dem Schleusenmeister bei Oeffnung und Schließung der Schloßthüren und Schleusenthore zu helfen und sich hierbei ganz nach dessen Anordnungen zu richten.

§. 10. Wenn Fahrzeuge, welche vom Oberwasser in das Unterwasser und vom Unterwasser in das Oberwasser fahren wollen, sich der Schleuse gleichzeitig nähern, so müssen sie so lange auf einander warten, bis sie mit derselben Schleusenfüllung durchgeschleust werden können.

Der Schleusenmeister hat die Stelle zu bestimmen, an der die Fahrzeuge zu warten haben.

§. 11. Das Durchschleusen wird in der Regel nur am Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und in mondhellen Nächten bewirkt. Wenn nach lange anhaltendem niedrigen Wasserstande im Canal oder in der Oder plötzlich Hochwasser eintritt oder bald zu erwarten steht, so kann jeder zu Thal fahrende Schiffer das Durchschleusen seines Fahrzeugs auch bei Nachtzeit verlangen. Sollten bei dem Schleusen zur Nachtzeit Unordnungen entstehen, welche nicht sofort zu beseitigen sind, so ist der Schleusenmeister ermächtigt, das nächtliche Schleusen sofort einzustellen.

Für das Durchschleusen an Sonn- und Feiertagen bleiben die Polizeiverordnungen vom 14ten April 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 120) und vom 26sten November 1862 (Amtsblatt pro 1862 (Seite 243) unter Vorbehalt specieller Abänderung, in Kraft.

§. 12. Bei Befahrung des Klodnitz-Canals darf kein Schiffer sein Schiffsgefäß vermittelst aufgezogener Segel forttreiben lassen. Er ist verpflichtet, sorgfältig darauf zu sehen, daß sein Fahrzeug an die zum Canal gehörigen Bauwerke nicht anfährt und Beschädigungen verursacht.

§. 13. Wenn Fahrzeuge auf ein und derselben Trödelbahn einander begegnen, so müssen diejenigen, welche von unten heraufkommen, ihre Trödelleinen senken und die herabkommenden darüber fahren lassen.

§. 14. Lecke und durch starke Regengüsse mit Wasser angefüllte Fahrzeuge sind von den Schiffern fleißig auszuschöpfen, um das Einsäufen derselben zu verhüten.

§. 15. Jedes Fahrzeug, welches im Canal anhält, muß dem Ufer so nahe als möglich und gestreckt anlegen und in dieser Lage wohl befestigt werden. Jedoch dürfen zu diesem Zweck niemals Anker in die Ufer geworfen werden; die Befestigung darf vielmehr nur an Pfählen geschehen, welche am Rande der Banquets auf der Landseite eingeschlagen werden. Dabei ist es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten festgelegt werde.

Das Anlegen der Fahrzeuge darf immer nur an solchen Stellen erfolgen, welche die ungehinderte Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge gestatten. Schiffe, welche bei Schleuse I. thalwärts kommen, sind gehalten, in die freie Oder zu fahren, sobald der Wasserstand auf dem Unterdrempel nach dem Urtheil des Schleusenmeisters dies gestattet. Eine Ausnahme findet bei Eintritt des Winters statt, wenn der Schiffer nicht mehr

wagen kann, noch abzufahren.

§. 16. Kein Fahrzeug darf an die angepflanzten Bäume, an Brückengeländer oder an andere Theile der Brücken, an Schleusenthore oder sonstige Canalbauwerke angebunden werden.

§. 17. Kein auf dem Canal und in dessen Bassins befindliches Fahrzeug darf, so lange es nicht fest eingefroren ist, ohne permanente Aufsicht bleiben, wenn dasselbe auch fest angebunden ist.

§. 18. Beim Ein- und Ausladen und beim Anlegen der Fahrzeuge an das Canalufer müssen Laufbretter vom Schiffe nach dem Ufer gelegt und muß jede Beschädigung des Ufers vermieden werden.

§. 19. Will ein Schiffer an anderen als an den hierzu bestimmten Stellen ein- oder ausladen, so hat er dies zuvor dem Canal-Baubeamten anzuzeigen und dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 20. Es ist untersagt, Behufs Erlangung einer zeitweisen größeren Waffertiefe, die vorhandenen Seitenabflüsse des Canals zu verschützen, aufzustauen oder sonst wilde Verdämmungen zu diesem Zwecke im Canal und dessen Seiten-Abzügen anzulegen.

§. 21. Die Canalbanquets und Dämme dürfen weder zum Feuermachen benutzt, noch mit Waaren oder Schiffsgeräthschaften belegt, noch bei Schiffsreparaturen in Gebrauch genommen oder verunreinigt werden.

§. 22. Die Baum- und Pflanzungs-Anlagen am Canal dürfen von den Schiffern nicht beschädigt oder beraubt werden.

§. 23. Stammholzflöße oder sogenannte Matätschen, welche auf dem Canal verflößt werden sollen, müssen fest verbunden sein, dürfen nicht länger als 105 Fuß und nicht breiter als 12 Fuß sein. Sie dürfen auch durch aufgelegtes Stamm- oder Scheitholz nur soweit belastet werden, daß die unteren Flößtafeln noch über dem Wasser sichtbar bleiben. Unverbundene Bauhölzer und Scheitholz, welches nur in Rahmen von Stammhölzern eingefaßt ist, dürfen durch den Canal nicht geflößt werden. So wie die Matätschen einmal auf dem Canal verbunden sind, müssen dieselben auch den Canal hindurch bis in die Oder gehen. Ein nochmaliges Auseinandernehmen derselben, um mehrere Tafeln daraus herzustellen, ist nicht gestattet. Das Fortbewegen und Befestigen der Matätschen darf nur durch Leinen oder Ketten geschehen.

§. 24. Sollen Stammhölzer an anderen als hierzu bereits bestimmten Stellen in den Canal geworfen und zum Zwecke des Verflößens verbunden werden, so ist die Erlaubniß hierzu vorher von dem Canalbaubeamten nachzusuchen. Im Falle der Genehmigung sind die Kanalufer möglichst zu schonen und zu dem Ende durch Streckhölzer über Banquets und Uferböschungen zu schützen, etwaige Beschädigungen der Rasenbekleidung baldigst wieder herzustellen. Wenn 8 bis 10 Matätschen mit einander verbunden werden, so sind dieselben sofort zu verflößen, damit nicht Canalstrecken zum Nachtheil der Schifffahrt zu sehr beengt werden.

§. 25. Treffen Schiffsgefäße und Matätschen bei einer Schleuse zusammen, so müssen sie so lange auf einander warten, bis sie mit derselben Schleusenfüllung durchgeschleust werden können.

Der Schleusenmeister hat die Stelle zu bestimmen, wo Schiffsgefäß und Matätsche zu warten haben.

§. 26. Die in den §§. 4 bis 13 incl., 15 bis 22 dieses Reglements für Schiffer gegebenen Vorschriften sind auch von den Matätschenführern zu beachten.

§. 27. Die Verunreinigung des Canalbettes durch Auswerfen von Steinen, Steinkohlenschlacken, Ballast oder sonstigen Gegenständen, welche dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, ist verboten.

§. 28. Hinsichtlich der Pulvertransporte zu Wasser ohne militairische Begleitung kommen die durch die Amtsblätter veröffentlichten Verordnungen in Anwendung.

§. 29. Wegen der polizeilichen Bezeichnung der Schiffe, wegen des Gebrauchs der Landes- resp. Handelsflagge, sowie wegen der Dienstbücher der Schiffs- und Floß-Mannschaften bewendet es bei den deshalb ergangenen allgemeinen Vorschriften.

§. 30. Zur Aufsicht über die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist der Canalbaubeamte befugt, welcher sich hierbei der Schleusenmeister bedient und in der Ausübung seiner diesfälligen Obliegenheiten von den Polizeibehörden und Beamten, sowie Gensdarmen unterstützt wird.

Den Anordnungen aller dieser Beamten muß Seitens der Schiffs- und Matätschenführer, sowie der Angehörigen und Dienstleute derselben unbedingt Folge geleistet werden.

§. 31. Jede Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, soweit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist. Die vorläufige Festsetzung der Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung steht

dem Kanalbaubeamten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 (Gesetzsamml. pro 1852 pag. 245) zu. Oppeln, den 6. October 1865.

(**635**) Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6ten October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. October 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(**644**) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XV. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirk Nr. 1 Kreis Rybnik gehörigen Ortschaften Nieborowitz-Hammer, Sczyglowitz, Ober- und Nieder-Wilcza von diesem Bezirke losgetrennt worden sind und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 41 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 41 wird der Bezirk Nr. 33 (Knurrow und Kriewald) und dem verkleinerten Bezirke Nr. 1 (Pilchowitz, Niederdorf, Nieborowitz und Wielepole-Pilchowitz) der Bezirk Nr. 40 (Barglowka und Stanitz) substituirt. Ratibor, den 5. October 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**624**) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 30. September 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**642**) Die Station Friedrichsgrube wird vom 15ten d. Mts. ab dem Personen-Verkehre für alle regelmäßigen Züge eröffnet.

Der jetzige Fahrplan erleidet hierdurch insofern eine Abänderung, daß der von Kattowitz in der Richtung nach Rendza verkehrende Zug 15, von Orzesche um 1 Uhr 34 Minuten Mittags, von Friedrichsgrube um 1 Uhr 58 Minuten Mittags; der in der Richtung von Rendza nach Kattowitz verkehrende Zug 14, von Friedrichsgrube um 1 Uhr 44 Minuten Mittags, abfährt.

Die jetzigen Güter- 2c. Tarife erleiden durch die Errichtung einer selbstständigen Expedition in Friedrichsgrube keinerlei Abänderungen. Ratibor, den 10. October 1865.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(**645**) Die Ausreichung der Coupons Serie VII. über die Zinsen vom 1sten Januar 1866 bis Ende December 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit **vom 13ten November bis incl. den 12ten December d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17ten und 18ten November** täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. October 1865. Königl. Credit-Institut für Schlesien. v. Schleinitz.

(**649**) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mit-

glieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3ten September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1sten December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. October 1865.
Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. J. V.: Kohlmeyer.

(651) Bekanntmachung. Dem Zimmermeister Ernst Kramer zu Beuthen O. S. ist heute das Bleierzbergwerk Herrmanns-Glück bei Baingow, Kreis Beuthen, zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden. Breslau, den 30. September 1865. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(646) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht den katholischen Pfarrern und Kreis-Schulen-Inspectoren Möser zu Ujest und Mader zu Klein-Strehlitz den rothen Adler-Orden 4ter Klasse, sowie dem Förster Schindler zu Sowade in der Oberförsterei Grudschütz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der katholische Regierungs- und Schul-Rath Hauptstock hierselbst ist an das Regierungs-Collegium zu Posen versetzt und seine hiesige Stelle dem seither in Posen fungirenden Regierungs- und Schul-Rath Wittig übertragen worden.

Bestätigt wurden: die Ersatzwahl des Brauereipächter Fleischer zu Leschnitz als unbesoldeter Rathmann, sowie die Vocationen des Candidaten der Theologie und Philologie Paul an die katholische Schul-Rectorstelle zu Rosenberg und des Lehrer Wystrychowsky an die katholische Schulstelle zu Gwosdzian.

(621) Telegraphist Beyer in Kattowitz als Stations-Assistent II. Klasse nach Ohlau versetzt.

(638) **Personal-Veränderungen**
im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
während des III. Quartals 1865.
Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: Der Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Bergwerks-Director; der Bergrath Ulrich zu Königshütte und der Hütteninspector Teichmann zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Directoren; der Hütten-Eleve Lobe zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamt zu Friedrichshütte; der Berg-Referendarius Drescher zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Zabrze, und der Berg-Referendarius Menzel zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Versetzt: der Ober-Hütten-Inspector Paul von Königshütte nach Malapane als Director des dortigen Hüttenamtes, und der Hütten-Factor Bannerth von Malapane nach Königshütte.

(652) Der bisherige commissarische Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalter Wilhelm Natsch zu Ratibor ist zum Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kassen-Buchhalter ernannt worden.
Ratibor, den 12. October 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(656) Nachdem gegen die in Frankfurt a/M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung gebracht.
Oppeln, den 16. October 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 27. October **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(655) Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6197 das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen, vom 13ten September 1865;

Nr. 6198 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz, im Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel;

Nr. 6199 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke, im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover, und

Nr. 6200 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten September 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

---

(661) **Die Jubelfeier in Westfalen.**

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18ten October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18ten durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und Generalität, die Minister und die Oberpräsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtagsmarschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der alleruntertänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hierfür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeitabschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!“

Ein langandauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt

entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voraltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communications-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Sr. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen Ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwicke-

lung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(657) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie **vom 1sten September 1866 ab** bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden. Berlin, den 9. October 1865.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

(659) Nach dem Vertrage vom 16ten Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Ges.-S. S. 641), Artikel 11 unter Nr. II. §§. 2 und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit Zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen;
2) die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., so wie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1sten Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden. Berlin, den 10. October 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(654) Die Königliche Landes-Baumschule in Sans-Souci hat uns Preisverzeichnisse der zum Verkauf stehenden Baumsorten, Sträucher 2c. mitgetheilt und werden Exemplare derselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern des Departements zur beliebigen Einsicht ausgelegt werden.

Oppeln, den 7. October 1865.

(658) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neu erbauten Kreis-chaussee von Rosenberg nach Guttentag bei der zu Kolonie Neu-Wachow errichteten Hebestelle

vom 1sten November d. J. ab

der tarifmäßige Chausseezoll für zwei Meilen erhoben wird. Oppeln, den 17. October 1865.

Personal-Chronik.

(660) Die Ersatzwahl des Kaufmann Richter in Falkenberg als unbesoldeter Rathmann hat die Bestätigung erhalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 3. November **1865.**

(671) **Die Louisen-Stiftung.**

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3ten August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den **Louisen-Orden** nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten: „Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: **Louisen-Orden**, in einem kleinen, schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Capitel unter dem Vorsitz der Prinzessin **Wilhelm** eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe **Elisabeth** an ihre Stelle.

Während der Louisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine **Erweiterung** desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am **30sten October** d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Louisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die **erste Abtheilung** bleibt die Urkunde vom 3ten August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen **um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger** sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die **zweite Abtheilung** wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch **ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt**, auch wenn sie dieselbe zum **Lebensberuf** erwählt haben, sondern auch durch andere **hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten**, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei **Klassen**.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Louisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Louisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin **Augusta** führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe **Elisabeth** das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch **vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.**

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheifrung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

(672) Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Commandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Münster, den 18. October 1865. (gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. October 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(668) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt. Berlin, den 20. October 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(665) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18ten September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1sten April 1866 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3. October 1865.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

(664) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder eine Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen, wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, ein wachsames Auge auf die Verhütung der noch immer häufig vorkommenden muthwilligen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen zu richten und event. die gerichtliche Bestrafung der Uebelthäter ohne Verzug herbeizuführen. Die Königlichen Landrathsämter haben obige Bekanntmachung durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Aufmerksamkeit der Ortsgerichte auf den in Rede stehenden Gegenstand zu lenken. Oppeln, den 19. October 1865.

(667) Durch Verfügung vom heutigen Tage haben wir die bisher von einem Familien-Verein unterhaltene evangelische Schule zu Roben, Leobschützer Kreises, zu einer öffentlichen Gemeindeschule erhoben, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Oppeln, den 23. October 1865.

(673) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im Laufe des II. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind von uns an die betreffenden Spezial-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfang derselben bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 25. October 1865.

(662) Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21sten Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 24. October 1865.

(666) Das dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24sten Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile ist aufgehoben worden. Oppeln, den 27. October 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(645) Die Ausreichung der Coupons Serie VII. über die Zinsen vom 1sten Januar 1866 bis Ende December 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit **vom 13ten**

November bis incl. den 12ten December d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17ten und 18ten November täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. October 1865. Königl. Credit-Institut für Schlesien. v. Schleinitz.

(669) Bergwerksverleihung. Die nachstehende, von uns ertheilte Verleihungsurkunde:

Dem Königlichen Geheimen Commissions-Rath Friedrich Wilhelm Grundmann zu Kattowitz wird das in der Gemeinde Nieder-Jastrzemb, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk Austria, dessen Feld eine Fundgrube und zwölfhundert Maaßen oder zwei hundert fünf und dreißig Tausend neun hundert vier und achtzig Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten und bei uns aufbewahrten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C. und D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen — vorbehaltlich der Rechte des Grundeigenthümers auf den Mitbau zur Hälfte — hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. October 1865. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. October 1865.

Königliches Oberbergamt.

(670)) Der Königliche Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1sten Januar 1866 ab, seinen Wohnsitz in Königshütte nehmen wird.

Breslau, den 17. October 1865. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(668) Die Vocation des Lehrer Lierke an die evangelische Schullehrerstelle zu Graefenort hat die Bestätigung erhalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 10. November **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(676) Das 49ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6201 die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3ten August 1814 gestifteten Louisen-Ordens, vom 30sten October 1865, und

Nr. 6202 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25sten September 1865, betreffend den zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung am 1sten September 1864 vollzogenen Receß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha, vom 8ten October 1865.

---

(686) Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„**Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!**" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „**zu sparen in der Zeit.**" Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „**zu haben in der Noth!**"

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Classen dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparcasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparcasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparcasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nr. ein Sparcassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1sten des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparcassenbuches wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankencasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparcasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6^2/_3$ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Capitalbetrage gut geschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $^1/_6$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherrn selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Spaarcassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen 2c.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparcasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherrn.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparcasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparcassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1sten Januar betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr.	wöchentlich,
20	"	2	"	"
6	"	$2^1/_2$	"	"
9	"	3	"	"
3	"	4	"	"

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wocheneinzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr., durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr.; oder 20% vom Wochenlohn. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50% ja bis 60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches! Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weni-

ger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer im obigen Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von $6\frac{2}{3}$ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Cassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparcassen-Einlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(244) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(678) Der Herr Ober-Präsident hat der Oberin der barmherzigen Schwestern zu Beuthen O. S. gestattet, behufs Gründung einer Klein-Kinder-Bewahranstalt daselbst innerhalb der Zeit bis zum 1sten August 1866 im Regierungsbezirk Oppeln milde Gaben in Form einer Hauscollecte durch barmherzige Schwestern sammeln zu lassen, welche sich vor Beginn der Sammlung bei den resp. Orts- und Polizeibehörden durch Vorzeigung der Genehmigungsverfügung oder einer beglaubten Abschrift derselben auszuweisen haben. Oppeln, den 28. October 1865.

(681) Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben genehmigt, daß der zu Breslau vom 7ten bis 10ten Juni alljährlich stattfindende Frühjahrs-Woll-Markt **im Jahre 1866** wegen des auf den 10ten Juni fallenden Sonntags ausnahmsweise

vom 6ten bis 9ten Juni

abgehalten werde.

Mit Bezug hierauf ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz der Frühjahrswollmarkts-Termin pro **1866 für Schweidnitz und Liegnitz**

auf den resp. 3ten und 4ten Juni

festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 1. November 1865.

(682) Der Regierungs-Rath von Bechtold ist zum Regierungs-Commissarius für die Veranlagungs-Geschäfte der Gewerbesteuer-Classe A I. bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 2. November 1865.

(685) Der Herr Fürstbischof von Breslau hat den Stadtpfarrer, Ehrendomherrn Neumann in Neisse auf sein Ansuchen seiner bisherigen Funktionen als Kreis-Schulen-Inspector entbunden und in Stelle desselben den Pfarrer Zimmermann in Deutsch-Kamitz zum Schulen-Inspector des I. Antheils Neisser Kreises ernannt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 31. October 1865.

(675) Dem Mechanicus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26sten October 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. November 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(677) Die nachstehende von uns ertheilte Verleihungs-Urkunde:

Dem Doctor juris Otto Friedländer zu Beuthen O. S. wird das in den Gemeinden Przelaika und Baingow, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamts-District Breslau, belegene Bergwerk

Jenny-Richard,

dessen Feld eine Fundgrube und zwölfhundert Maaßen oder zweihundert fünf und dreißig Tausend neunhundert vier und achtzig Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten und bei uns aufbewahrten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen — vorbehaltlich der Rechte des Grundeigenthümers auf den Mitbau zur Hälfte — hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. October 1865. Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. October 1865. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(683) Concessionirt wurde der Barbier Sedlaczek zu Ratibor als Heildiener.

(679) Ernannt wurden: der Packhofs-Vorsteher, Steuer-Inspector Perschke in Magdeburg zum Ober-Zoll-Inspector in Myslowitz, der Wachtmeister Jaenke zum Grenz-Aufseher in Dt.-Weichsel, der Sergeant Fest zum Grenz-Aufseher in Peterwitz, der Unteroffizier Heerde zum Grenz-Aufseher in Hadra.

(680) Güterexpedient Matthey in Cosel zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten, Betriebs-Secretair Nagel in Kattowitz zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair, Locomotivheizer Langner und Riedbal zu Locomotivführern, Ersterer in Myslowitz, Letzterer in Morgenroth ernannt.

Telegraphist Kantzow von Breslau nach Kattowitz, Locomotivführer Ziegelmann von Morgenroth nach Breslau versetzt. —

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 17. November **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(691) Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6203 das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte, vom 7ten October 1865.

Nr. 6204 den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, vom 4ten September 1865;

Nr. 6205 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen;

Nr. 6206 das Privilegium wegen Emission von 4½procentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern; vom 3ten October 1865, und unter

Nr. 6207 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1865, betreffend die Konvertirung der vom Croffener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20sten April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprocentigen Obligationen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(688) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und } Morgens
Sonnabend }

abgefertigt. Berlin, den 2. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(689) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten October d. J. das Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau, mittelst Stiftungs-Urkunde vom 28sten Februar d. J. zu Neisse gegründete Knaben-Seminar und die demselben gemachten Zuwendungen landesherrlich zu genehmigen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 8. November 1865.

(692) Dem Kretschambesitzer und Schiedsmann Carl Fuchs in Dittersdorf, Neustädter Kreises, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Kröschendorf, Dittersdorf und Kreiwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 4. November 1865.

(693) Dem Apotheker Herrmann Wichura ist die Personal-Concession zur Errichtung einer zweiten Apotheke in Beuthen O. S. ertheilt worden. Oppeln, den 9. November 1865.

(694) Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15ten Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. Oppeln, den 17. November 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(687) Bekanntmachung. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 13ten December c.** eröffnet werden. Zur Einzahlung

der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage vom 18ten bis 23sten December c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 27sten December d. bis 2ten Januar k. J. (mit Ausschluß des Sonn- und Festtages) bestimmt.

Die Zinscoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 5. November 1865.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

(690) Nach uns erstatteter Anzeige ist der der evangelischen Kirche zu Mollwitz gehörige schlesische landschaftliche Pfandbrief Rzetzitz, Kr. Tost O. S. Nr. 4 über 20 Thlr. bis zur Unkenntbarkeit schadhaft geworden. Dies wird nach §§. 132. 125. der Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 25. October 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(693) Des Königs Majestät haben den Brüdern Rudolph und Benno von Lange zu Golassowitz, im Kreise Pleß, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Bestätigt wurde die Wahl des bisherigen Privat-Oberförster, Polizeianwalt und Polizei-Districts-Commissarius Seydel zu Laband als Bürgermeister der Stadt Peiskretscham für die Amtsdauer von 12 Jahren, sowie die Vocation der katholischen Schullehrer Meisel zu Buchelsdorf und Woiteck zu Riegersdorf.

(684) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1865.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Versetzt: der Gerichts-Assessor von Westhoven in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Hamm.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen. Ernannt: der Kreis-Gerichts-Secretair und Deposital-Cassen-Rendant Eugen Fritz zu Gleiwitz zum Deposital-Cassen-Rendanten, der Civil-Supernumerar und Actuar II. Klasse Albert Schuster aus Pleß und der Civil-Supernumerar und Actuar I. Klasse Paul Bahr aus Oppeln, zu Bureau-Assistenten.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz. Ernannt: der Secretair Fuchs aus Tarnowitz zum Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Cassen-Rendanten und der Civil-Supernumerar und Actuar I. Klasse Carl Tschirn aus Bauerwitz zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Peiskretscham.

III. Bei dem Kreisgericht Grottkau. Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Proske.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt. Pensionirt: der Bote und Executor Hoehn vom 1sten Januar k. Js. ab.

Gestorben: der Bote und Executor Kolbe.

V. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln. Ernannt: der Bureau-Diätar Appellationsgerichts-Auskultator Wilhelm Hohlfeld aus Beuthen zum Bureau-Assistenten mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Kupp.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg. Ernannt: der Bureau-Assistent Equart aus Landsberg zum Secretair, Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 24. November **1865.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(701) Der Franziska, verehelichten Erbrich zu Leobschütz, ist die Approbation als Hebamme ertheilt worden. Oppeln, den 7. November 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(702) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad I. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirk Nr. 9 Kreis Beuthen gehörige Ortschaft Biskupitz von diesem Bezirke losgetrennt worden ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 57 bildet.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 57 wird der verkleinerte Bezirk Nr. 9 (Ruda) substituirt, wogegen es bei der wechselseitigen Vertretung der Bezirke Nr. 9 und Nr. 48 (Orzegow und Schomberg) und bei der Vertretung des Bezirks Nr. 35 (Mikultschütz) durch den Bezirk Nr. 9 verbleibt.

Ratibor, den 14. November 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(696) Der nachfolgende

Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25sten Februar 1856:

Im §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a. entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b. oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz. V. 5234.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1865. Königliches Oberbergamt.

(697) Die uns erstattete Anzeige, daß die von der verstorbenen Frau Eleonore, Gräfin von Oppersdorf, geb. Freiin von Skrbenski abgelösten, Seitens der Landschaft cassirten und derselben ausgehändigten schlesischen Pfandbriefe Dirschelwitz, O. S. Nr. 25 über 100 Thlr., Nr. 29 über 60 Thlr. und Nr. 43 über 20 Thlr. abhanden gekommen seien, wird gemäß §. 125 Tit. 51 Th. I. A. G. O. bekannt gemacht. Breslau, am 11. November 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(698) Bei der O. S. Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachts-Termin d. J. **am 12ten December** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zins-Coupons und die Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1866 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse unentgeldlich verabreicht werden. Ratibor, den 14. November 1865.

Directorium der O. S. Landschaft. gez. von Prittwitz.

(699) Auf Grund der am 23sten bis 25sten October dieses Jahres am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung, ist dem Candidaten der evangelischen Theologie Moritz Blasche zu Brieg, Candidaten der evangelischen Theologie Herrmann Franz Nowag zu Fraustadt,

jährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 15ten December c.** eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage vom 18ten bis 23sten December c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 27sten December d. bis 2ten Januar k. J. (mit Ausschluß des Sonn- und Festtages) bestimmt.

Die Zinscoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 5. November 1865.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

(112) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen.................	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt........ 1 Sgr.,

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(698) Bei der O. S. Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Weihnachts-Termin d. J. **am 12ten December** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zins-Coupons und die Pfandbriefs-Recognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1866 erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse unentgeldlich verabreicht werden. Ratibor, den 14. November 1865.

Directorium der O. S. Landschaft. gez. von Prittwitz.

(704) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Thalern gezogen worden und zwar:

88 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 438. 446. 494. 932. 1145. 1168. 1364. 1719. 1829. 2152. 2188. 2276. 2675. 3100. 3165. 3401. 3740. 4099. 4552. 4878. 5416. 5465. 5604. 5789. 6784. 7004. 7128. 7230. 7440. 7856. 7944. 8227. 8414. 8484. 8609. 8820. 9539. 9624. 9916. 10,008. 10,075. 10,351. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770.

17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 119. 314. 392. 465. 1210. 1360. 1372. 1693. 2250. 2590. 2720. 3093. 3382. 3608. 4022. 4717. 4737. 5100. 5313. 5429. 5578. 5593. 5666.

79 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 633. 758. 1012. 1525. 1862. 2132. 2271. 2471. 2517. 2655. 2984. 3063. 3269. 3533. 3661. 3888. 4012. 4163. 4250. 4693. 4864. 5107. 5450. 5531. 6648. 6929. 6950. 7400. 7437. 7635. 7763. 7880. 7950. 8144. 8245. 8298. 8605. 8634. 9472. 9694. 9778. 9902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,840. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 161. 493. 809. 1100. 1514. 1568. 1583. 1679. 2214. 2718. 3591. 3770. 3906. 3921. 4088. 4166. 4655. 4883. 5362. 5620. 5703. 6153. 6930. 7372. 7527. 7658. 7741. 8149. 8278. 8315. 8448. 9015. 9056. 9207. 9326. 9570. 9743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,835. 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,933. 14,092. 14,415.

2004 Stück Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 239. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547. 554. 580. 584. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754. 783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957. 970. 978. 984. 992. 1006. 1031. 1032. 1048. 1054. 1064. 1067. 1068. 1089. 1105. 1142. 1143. 1153. 1188. 1208. 1213. 1217. 1221. 1231. 1234. 1236. 1242. 1254. 1260. 1261. 1278. 1292. 1304. 1305. 1319. 1327. 1331. 1353. 1359. 1362. 1367. 1385. 1393. 1395. 1440. 1455. 1473. 1486. 1517. 1562. 1565. 1575. 1593. 1596. 1601. 1603. 1624. 1632. 1638. 1643. 1658. 1674. 1680. 1686. 1718. 1721. 1731. 1732. 1733. 1735. 1738. 1742. 1746. 1752. 1757. 1763. 1778. 1795. 1798. 1809. 1825. 1844. 1851. 1862. 1875. 1878. 1895. 1901. 1907. 1914. 1916. 1917. 1934. 1935. 1940. 1942. 1994. 1999. 2002. 2007. 2014. 2016. 2019. 2025. 2026. 2045. 2056. 2066. 2101. 2137. 2147. 2176. 2182. 2192. 2198. 2219. 2222. 2227. 2238. 2246. 2254. 2268. 2277. 2282. 2283. 2297. 2307. 2320. 2333. 2338. 2339. 2381. 2393. 2407. 2409. 2427. 2448. 2453. 2468. 2472. 2477. 2479. 2499. 2503. 2513. 2521. 2536. 2543. 2551. 2602. 2603. 2608. 2620. 2645. 2654. 2660. 2676. 2706. 2713. 2720. 2726. 2736. 2742. 2770. 2775. 2796. 2800. 2826. 2833. 2844. 2845. 2851. 2857. 2859. 2864. 2868. 2872. 2891. 2897. 2916. 2926. 2936. 2939. 2966. 2982. 2991. 3004. 3005. 3021. 3046. 3047. 3069. 3070. 3071. 3087. 3094. 3105. 3106. 3117. 3119. 3145. 3147. 3151. 3156. 3165. 3169. 3172. 3177. 3182. 3184. 3203. 3213. 3221. 3229. 3254. 3256. 3258. 3265. 3273. 3276. 3286. 3288. 3290. 3293. 3313. 3326. 3334. 3336. 3347. 3360. 3365. 3366. 3399. 3425. 3436. 3446. 3458. 3464. 3475. 3489. 3497. 3499. 3522. 3527. 3531. 3533. 3544. 3557. 3560. 3595. 3600. 3623. 3628. 3663. 3664. 3682. 3688. 3702. 3714. 3720. 3722. 3724. 3733. 3740. 3746. 3749. 3768. 3782. 3785. 3786. 3812. 3819. 3839. 3883. 3898. 3906. 3930. 3933. 3962. 3968. 3980. 3991. 3992. 4019. 4024. 4030. 4050. 4081. 4087. 4089. 4109. 4120. 4164. 4167. 4168. 4175. 4181. 4195. 4199. 4216. 4228. 4252. 4257. 4258. 4260. 4271. 4274. 4283. 4286. 4315. 4327. 4343. 4361. 4366. 4389. 4411. 4415. 4421. 4424. 4432. 4451. 4453. 4458. 4460. 4469. 4471. 4472. 4481. 4482. 4486. 4495. 4501. 4525. 4536. 4545. 4555. 4558. 4559. 4565. 4583. 4591. 4595. 4596. 4601. 4629. 4642. 4645. 4654. 4655. 4668. 4680. 4682. 4701. 4704. 4715. 4719. 4729. 4733. 4743. 4747. 4763. 4767. 4788. 4804. 4812. 4872. 4874. 4876. 4884. 4895. 4923. 4926. 4928. 4933. 4938. 4948. 4957. 4960. 4963. 4971. 4972. 4973. 4979. 5004. 5017. 5031. 5050. 5056. 5079. 5085. 5090. 5101. 5117. 5124. 5137. 5142. 5144. 5146. 5147. 5154. 5157. 5175. 5193. 5204. 5221. 5241. 5251. 5252. 5269. 5273. 5274. 5280. 5309. 5310. 5323. 5328. 5330. 5355. 5364. 5382. 5384. 5392. 5394. 5398. 5418. 5419. 5438. 5441. 5442. 5449. 5457. 5458. 5478. 5482. 5499. 5508. 5535. 5546. 5562. 5584. 5589. 5593. 5606. 5607. 5625. 5626. 5640. 5641. 5650. 5655. 5690. 5702. 5703. 5705. 5714. 5716. 5717. 5749. 5766. 5776. 5790. 5794. 5798. 5804. 5837. 5870. 5882. 5896. 5915. 5922. 5925. 5927. 5934. 5935. 5942. 5945. 5952. 5958. 5995. 5996. 6017. 6031. 6046. 6053. 6065. 6082. 6085. 6121. 6125. 6126. 6136. 6141. 6146. 6153. 6167.

8332. 8340. 8347. 8349. 8376. 8377. 8379. 8383. 8394. 8426. 8441. 8448. 8450. 8452. 8453. 8467.
8469. 8479. 8483. 8491. 8500. 8501. 8502. 8504. 8515. 8534. 8536. 8540. 8546. 8564. 8567. 8583.
8588. 8620. 8621. 8629. 8650. 8672. 8684. 8697. 8705. 8718. 8729. 8743. 8758. 8772. 8773. 8779.
8781. 8784. 8801. 8806. 8821. 8850. 8854. 8855. 8881. 8888. 8894. 8895. 8899. 8906. 8922. 8940.
8978. 8999. 9010. 9011. 9019. 9022. 9079. 9085. 9089. 9090. 9095. 9140. 9143. 9145. 9153. 9157.
9166. 9174. 9181. 9183. 9197. 9201. 9233. 9247. 9248. 9249. 9279. 9284. 9309. 9311. 9319. 9325.
9358. 9359. 9372. 9375. 9388. 9398. 9403. 9409. 9423. 9431. 9433. 9446. 9459. 9460. 9464. 9466.
9482. 9483. 9488. 9492. 9499. 9503. 9522. 9525. 9529. 9530. 9536. 9543. 9547. 9550. 9557. 9563.
9565. 9593. 9598. 9609. 9630. 9633. 9634. 9644. 9648. 9651. 9653. 9673. 9684. 9720. 9728. 9769.
9779. 9782. 9792. 9796. 9799. 9813. 9818. 9822. 9823. 9826. 9831. 9885. 9889. 9902. 9917. 9945.
9953. 9959. 9972. 9973. 9976. 9978. 9986. 9988. 9995. 10,010. 10,029. 10,035. 10,039. 10,066.
10,081. 10,088. 10,097. 10,116. 10,134. 10,156. 10,173. 10,174. 10,187. 10,192. 10,215. 10,221.
10,228. 10,232. 10,253. 10,277. 10,287. 10,298. 10,301. 10,306. 10,321. 10,330. 10,332. 10,366.
10,383. 10,397. 10,400. 10,410. 10,430. 10,437. 10,440. 10,442. 10,445. 10,464. 10,474. 10,475.
10,484. 10,504. 10,520. 10,528. 10,530. 10,554. 10,561. 10,579. 10,589. 10,602. 10,630. 10,631.
10,645. 10,662. 10,665. 10,686. 10,723. 10,742. 10,769. 10,806. 10,808. 10,817. 10,819. 10,824.
10,830. 10,850. 10,853. 10,854. 10,857. 10,862. 10,870. 10,872. 10,886. 10,916. 10,936. 10,937.
10,943. 10,944. 10,965. 10,980. 10,983. 10,987. 10,991. 11,012. 11,017. 11,022. 11,030. 11,058.
11,081. 11,082. 11,083. 11,088. 11,097. 11,107. 11,120. 11,124. 11,152. 11,155. 11,156. 11,159.
11,164. 11,178. 11,214. 11,230. 11,233. 11,234. 11,289. 11,314. 11,316. 11,346. 11,377. 11,379.
11,396. 11,403. 11,404. 11,408. 11,409. 11,415. 11,423. 11,452. 11,480. 11,490. 11,496. 11,510.
11,522. 11,549. 11,559. 11,564. 11,582. 11,598. 11,625. 11,646. 11,662. 11,696. 11,705. 11,729.
11,732. 11,740. 11,748. 11,750. 11,771. 11,774. 11,776. 11,777. 11,782. 11,785. 11,791. 11,800.
11,803. 11,818. 11,819. 11,846. 11,853. 11,855. 11,870. 11,873. 11,880. 11,884. 11,888. 11,891.
11,893. 11,902, 11,903. 11,906. 11,913. 11,928. 11,932. 11,953. 11,960. 11,975. 11,989. 11,991.
12,013. 12,020. 12,021. 12,033. 12,049. 12,055. 12,069. 12,074. 12,077. 12,081. 12,088. 12,095.
12,122. 12,149. 12,178. 12,186. 12,195. 12,196. 12,222. 12,229. 12,234. 12,257. 12,276. 12,281.
12,300. 12,310. 12,335. 12,340. 12,362. 12,368. 12,370. 12,380. 12,382. 12,385. 12,401. 12,419.
12,423. 12,444. 12,445. 12,452. 12,498. 12,506. 12,508. 12,514. 12,544. 12,547. 12,551. 12,554.
12,566. 12,569. 12,579. 12,599. 12,607. 12,618. 12,621. 12,622. 12,624. 12,632. 12,653. 12,655.
12,673. 12,679. 12,706. 12,709. 12,710. 12,735. 12,780. 12,783. 12,787. 12,806. 12,819. 12,832.
12,855. 12,864. 12,866. 12,867. 12,885. 12,906. 12,908. 12,921. 12,939. 12,950. 12,955. 12,975.
12,983. 12,984. 13,041. 13,071. 13,077. 13,104. 13,111. 13,148. 13,178. 13,183. 13,184. 13,201.
13,227. 13,236. 13,245. 13,264. 13,273. 13,274. 13,283. 13,284. 13,307. 13,337. 13,339. 13,340.
13,358. 13,377. 13,387. 13,398. 13,405. 13,409. 13,410. 13,412. 13,413. 13,441. 13,456. 13,457.
13,480. 13,495. 13,496. 13,499. 13,500, 13,504. 13,517. 13,525. 13,537. 13,545. 13,546. 13,547.
13,554. 13,567. 13,575. 13,577. 13,579. 13,580. 13,607. 13,615. 13,626. 13,631. 13,643. 13,648.
13,666. 13,668. 13,676. 13,710. 13,734. 13,749. 13,767. 13,782. 13,783. 13,810. 13,811. 13,814.
13,819. 13,823. 13,826. 13,832. 13,836. 13,858. 13,864. 13,865. 13,872. 13,885. 13,906. 13,907.
13,917. 13,928. 13,942. 13,950. 13,968. 13,985. 13,994. 13,995. 14,028. 14,048. 14,059. 14,063.
14,074. 14,078. 14,089. 14,091. 14,093. 14,097. 14,121. 14,125. 14,135. 14,163. 14,172. 14,188.
14,191. 14,205. 14,206. 14,207. 14,226. 14,234. 14,270. 14,276. 14,287. 14,304. 14,311. 14,313.
14,323. 14,334. 14,340. 14,341. 14,366. 14,370. 14,382. 14,402. 14,419. 14,421. 14,425. 14,429.
14,434. 14,442. 14,470. 14,472. 14,479. 14,504. 14,514. 14,519. 14,527. 14,531. 14,542. 14,613.
14,618. 14,626. 14,641. 14,646. 14,650. 14,658. 14,664. 14,672. 14,680. 14,686. 14,701. 14,704.
14,708. 14,727. 14,735. 14,741. 14,760. 14,769. 14,779. 14,787. 14,799. 14,805. 14,845. 14,887.
14,914. 14,927. 14,935. 14,947. 14,953. 14,967. 14,970. 14,978. 14,981. 15,008. 15,011. 15,015.
15,017. 15,024. 15,035. 15,045. 15,059. 15,081. 15,092. 15,119. 15,122. 15,155. 15,160. 15,168.
15,182. 15,185. 15,189. 15,191. 15,194. 15,197. 15,203. 15,213. 15,218. 15,223. 15,227. 15,230.
15,243. 15,249. 15,258. 15,277. 15,279. 15,280. 15,289. 15,301. 15,305. 15,319. 15,327. 15,338.
15,344. 15,354. 15,356. 15,366. 15,367. 15,368. 15,370. 15,375. 15,376. 15,400. 15,405. 15,427.
15,430. 15,437. 15,441. 15,443. 15,444. 15,460. 15,461. 15,476. 15,479. 15,491. 15,501. 15,506.
15,514. 15,517. 15,526. 15,532. 15,548. 15,552, 15,557. 15,577. 15,598. 15,599. 15,603. 15,624.
15,629. 15,631. 15,654. 15,656. 15,672. 15,674. 15,675. 15,695. 15,715. 15,722. 15,724. 15,738.

und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(706) Bestätigt wurden: die Wahlen des Rittergutsbesitzers **Fölkel** auf Nieder-Marklowitz und des Rittergutsbesitzers **Milteski** auf Ober-Niewiadom zu Mitgliedern der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde im Kreise Rybnik, sowie des Gutsbesitzers **Mangó** zu Boguschowitz und des Rittergutsbesitzers **Müller** auf Stanowitz zu Stellvertretern in genannter Commission; ferner die Wahlen des Rittergutsbesitzers **Gemander** auf Belk und des Rittergutsbesitzers **Kern** auf Nieder-Radoschau zu Polizei-Districts-Commissarien im IV. und resp. V. Bezirke des Rybniker Kreises; desgleichen die Wiederwahl des bisherigen Kämmerers und Beigeordneten **Jonscher** zu Ottmachau als Kämmerer für eine zwölfjährige Amtsdauer; endlich die Vocation des Lehrer **Gallwitz** an die evangelische Schullehrerstelle zu Pitschen.

Nachtrag.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(707) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten d. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich auf **Sonntag den 3ten December c.** anzubefehlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu **Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst**, Fürsten zu Corvey Durchlaucht, zum Marschall, den Königlichen Schloßhauptmann von Breslau, Geheimen Regierungs-Rath und ersten Director des Credit-Instituts für Schlesien, Freiherrn **von Gaffron**, zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier früh 9 Uhr in der evangelischen Haupt- und Stadtpfarrkirche St. Elisabet, und in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert stattfinden.

Breslau, den 21. November 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. **v. Schleinitz**

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr
baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(725) Zu Königshütte wird am 1sten December c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 28. November 1865. Kgl. Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(730) Der Regierungs-Assessor **Kretschmann**, seither zu Danzig, ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Bestätigt wurden die von der Vertretung des Tost-Gleiwitzer Kreises vollzogene Wahl des Bürgermeister **Seydel** zu Peiskretscham als Mitglied der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde im III. Bezirke, sowie die Vocationen für den evangelischen Lehrer **Storek** in Golkowitz und den katholischen Lehrer **Drischel** in Lagiewnik.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1865.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Lehrer Johann Sobek zu Wischnitz	Gleiwitz	Schwieben, Wischnitz, Radun, Colonie Radun, Blazeowitz und Kieleczka.
Schullehrer Rochus Strey zu Militsch	Cosel	Militsch, Teschenau, Jacobsdorf und Klein-Grauden.
Schullehrer Thomas Cegla zu Klein-Borek	Rosenberg	Klein-Borek und Broniets.
Gärtner Gottfried Priesnitz in Borkendorf	Neisse	Borkendorf.
Schullehrer Franz Nierle zu Greisau	dto.	Greisau.
Schullehrer Joseph Lubetzky zu Polnisch-Weichsel	Pleß	Polnisch-Weichsel.
Schullehrer Julius Hoffmann zu Deutsch-Wette	Neisse	Deutsch-Wette und Winnsdorf.
Schullehrer Jos. Sobotta zu Posnowitz	Gr.-Strehlitz	Posnowitz.
Bürgermeister Carl Walloschek zu Pilchowitz	Rybnik	Pilchowitz, Niederdorf, Nieborowitz, Wielepole-Pilchowitz.
Oberförster Emil Reichelt zu Szczyglowitz	dto.	Szczyglowitz, Nieborowitzer Hammer, Ober- und Nieder-Wilcza.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 15. December **1865.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(740) Das 54ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6216 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünze, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünze nach Dinslaken, 2) von Dahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünze bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel;

Nr. 6217 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Nohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Nohn;

Nr. 6218 das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln, vom 6ten November 1865. und

Nr. 6219 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer.

---

(738) **Die öffentliche Krankenpflege.**

Nach den letzten statistischen Aufnahmen sind im Jahre 1864 über 16,000 Personen durch 257,800 Tage in den damals bestandenen 68 öffentlichen Krankenanstalten des Regierungs-Bezirks Oppeln verpflegt worden, ein Beweis, wenn es dessen noch bedürfte, wie nothwendig und segensreich solche Einrichtungen sind. Dieselben vertheilen sich mit Ausnahme eines landräthlichen Kreises, welcher deren noch entbehrt, über alle Kreise des Bezirks und jede Stadt ist damit versehen mit Ausnahme von Cosel, Tost, Kieferstädtel, Landsberg, Zülz und Schurgast. Diese Städte müssen sich leider noch mit besonderen Maßnahmen für jeden einzelnen Fall behelfen, in welchem die Noth ihrer eigenen Ortsangehörigen ihre Fürsorge erheischt oder fremde Kranke in Gemäßheit des Armengesetzes dieselbe einstweilen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Die Gemeinden resp. Ortsarmenverbände sind nach dem Armengesetze vom 31sten December 1842 nicht allein verpflichtet, sich in Gemäßheit des §. 1 die Fürsorge für die eigenen Armen angelegen sein zu lassen, sondern müssen auch nach §§. 15, 26 und 29 die Verpflegung Landarmer und fremder Ortsarmer unter Umständen vorbehaltlich ihrer Erstattungsansprüche für besondere Aufwendungen besorgen.

Das Bestreben ist nun zur möglichsten Vorbeugung der Wiederkehr so trauriger Fälle, daß hilflose Kranke in Ermangelung geeigneter Pflege in ihrem Elende hilflos bleiben und erliegen, darauf gerichtet, nach dem Grundsatze, daß in jeder Stadt eine stabile Krankenanstalt Bedürfniß ist und auch die Landgemeinden durch centralisirte Krankenasyle in den Stand gesetzt werden müssen, ihrer diesfälligen gesetzlichen Verpflichtung zu genügen, die unleugbar noch bestehenden Lücken zu ergänzen. In Hultschin, Loslau und Proskau ist dies durch örtliche Vorkehrungen zum Theil im Wege der Privatwohlthätigkeit, welche auf diesem Gebiete unverkennbar rege ist, neuerdings bereits geschehen. In den Bergbaudistricten leisten die Knappschaftslazarethe zu Königshütte, Beuthen, Dorotheendorf, Myslowitz, Tarnowitz, Nicolai, Rybnik, Kattowitz und Ratibor das ihrige, und haben im verflossenen Jahre je 2105 bis 75 Kranke in 31346 bis herab zu 596 Kurtagen, zusammen 7791 Kranke in 104923 Kurtagen verpflegt; desgleichen die barmherzigen Brüder in Pilchowitz und Neustadt beziehungsweise 1277 und 782 Kranke in 14891 und 9384 Kurtagen; die barmherzigen Schwestern vom Orden des heiligen Carl Borromäus aus der Neisser Congregation in ihrem Mutterhause daselbst 551 Kranke in 10530 Tagen, in der Anstalt zu Wiese-Pauliner, bei Ober-Glogau, 394 Kranke in 5940 Tagen, in den Lazarethen zu Gleiwitz, Ratibor, Ottmachau, Grottkau, Patschkau,

Ziegenhals, Myslowitz und an anderen Orten in entsprechender Weise. Die barmherzigen Schwestern vom Orden des heiligen Vinceuz de Paula zu Beuthen verpflegten 430 Kranke in 12198 Kurtagen; die barmherzigen Schwestern des Elisabeth-Vereins, welche sich außerdem in ausgedehntem Maaße mit der Krankenpflege in Privathäusern unter mannigfacher Darreichung an die Kranken rühmenswerth befassen und sich durch ihre Pflege der im letzten Kriege verwundeten Soldaten in unmittelbarer Nähe des Kriegsschauplatzes besondere Anerkennung erworben haben, in ihrem Mutterhause zu Neisse, sowie in den städtischen Lazarethen zu Leobschütz und Neustadt zusammen 666 Kranke in 8039 Kurtagen; die barmherzigen Schwestern vom Orden des heiligen Franziscus in Oppeln und Rosenberg 747 resp. 94 Kranke in 13450 resp. 5044 Tagen. Die Diakonissen im Johanniterhospital zu Falkenberg pflegten 111 Kranke in 2842 Kurtagen. Zu Neisse, Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals befinden sich Hospitäler unter der Verwaltung der fürstbischöflichen Oberhospital-Commission zu Neisse. Der Fürst von Pleß unterhält in Nicolai und Pleß, die Herzogin von Ratibor in Rauden, der Graf Renard in Sucholohna, Graf Praschma in Schloß Falkenberg, Herr von Tiele-Winkler in Miechowitz Krankenanstalten. In Beuthen besteht ein Roßbahnlazareth und in Gogolin hat der Arbeiterunterstützungs-Verein eine Krankenstube, in Bauerwitz der Dr. Proske eine Privatkranken-Anstalt eingerichtet.

Besonders hervorzuheben sind diejenigen Krankenanstalten, welche von den barmherzigen Brüdern und den unter religiöser Weihe zu diesem Berufe eigends ausgebildeten Krankenpflegerinnen der genannten Kategorien versehen werden, was namentlich von den städtischen Behörden bei Verwaltung ihrer Krankenhäuser bereits mehrfach thatsächlich gewürdigt wird und überhaupt nicht außer Acht gelassen zu werden verdient. Kreislazarethe bestehen theils für besondere Krankheitsformen, theils zur Benutzung derjenigen Communen des Kreises, welche eigene Krankenanstalten zweckmäßig nicht herzustellen vermögen, in Grottkau, Beuthen, Kupp, Lublinitz, Rybnik, Pleß, Creuzburg und Groß-Strehlitz. Auch die in mehreren Orten Oberschlesiens zusammengetretenen Frauen-, Jungfrauen- und Armen-Unterstützungs-Vereine tragen das Ihrige dazu bei, um armen Wöchnerinnen und sonstigen Leidenden beizustehen und zur Erfüllung der einem wohlgeordneten und sittlichen Gemeinwesen gegen dieselben obliegenden Pflichten mitzuwirken.

Möge die in neuerer Zeit so herrlich wieder erwachsene barmherzige Liebe fortfahren sich auf diesem Felde der Thätigkeit zu bewähren; mögen aber auch die verfassungsmäßig berufenen Behörden das ihrige thun, die an manchen Orten noch vorhandenen Lücken nicht lange mehr sichtbar bleiben zu lassen, und bei der eingetretenen rauheren Jahreszeit mit erhöhter Aufmerksamkeit die Bedürfnisse der leidenden Armuth ins Auge fassen, um denselben mit den geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(736) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund, jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe, jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Berlin, den 2. December 1865.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(751) Die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Königliche Kreissteuer-Cassen, Domainen-Rent-Aemter und Forstcassen des Regierungs-Bezirks zur Einlösung der fälligen Zins-Coupons bereit sind.

Oppeln, den 9. December 1865. Königliche Regierung.

(752) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J. zur Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße

Nr. 94, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Cassen können diese Schuldverschreibungen vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 8ten Juni d. J. (Amtsblatt Stück 26 Seite 204/205 pro 1865) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 9. December 1865. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(741) Zur Erhaltung einer geordneten Cassenverwaltung ist erforderlich, daß die von den fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privatpersonen, denen eine im Jahre 1865 fällige Forderung an eine fiscalische Casse unseres Verwaltungs-Bezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch **vor Ablauf dieses Jahres** bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Gegen Beamte, welche ihre im Jahre 1865 fällig gewordenen Forderungen nicht rechtzeitig liquidiren oder erheben möchten, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen.

Oppeln, den 1. December 1865.

(742) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, die evangelischen Eingesessenen der Ortschaft Alt-Klink im Oppelner Kreise zur evangelischen Kirche in Schurgast als wirkliche Parochianen mit allen Rechten und Pflichten eingepfarrt worden sind. Oppeln, den 29. November 1865.

(743) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnittspreise vom Getreide, der Fourage, sowie von Erbsen und Kartoffeln für das Jahr 1865 in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk, wie folgt, festgestellt worden sind:

für den Scheffel Weizen 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., für den Scheffel Roggen 1 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., für den Scheffel Gerste 1 Thlr. 7 Sgr., für den Scheffel Hafer 24 Sgr. 5 Pf., für den Scheffel Erbsen 2 Thlr. 8 Sgr., für den Scheffel Kartoffeln 11 Sgr. 7 Pf., für den Centner Heu 1 Thlr. 10 Pf., für das Schock Stroh 7 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Oppeln, den 1. December 1865.

(746) Mit Bezug auf die im Stück 7 unseres diesjährigen Amtsblattes erlassene Strom-Polizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder und im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15ten Mai d. J. (Seite 149) und 12ten Juli d. J. (Seite 227) wird hierdurch mit höherer Genehmigung zur Kenntniß gebracht:

daß die Bestimmungen der §§. 18 und 23 obiger Verordnung, soweit sich dieselben auf die Bemannung und Verkoppelung der Holzflöße beziehen, auch fernerhin bis auf Weiteres suspendirt bleiben, die übrigen Bestimmungen jener beiden Paragraphen aber nach wie vor beachtet werden müssen.

Oppeln, den 2. December 1865.

(747) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neuerbauten Kreischaussee von Falkenberg über Jatzdorf, Vorwerk und Colonie Marsche, Pilkendorf bis zum Neissefluße bei Koppitz innerhalb des Falkenberger Kreises bei der zu Pilkendorf errichteten Hebestelle **vom 1sten Januar 1866 ab**, der tarifmäßige Chausseezoll für eine und eine halbe Meile erhoben wird.

Zollfrei passiren diese Hebestelle bis auf weitere Bestimmung die Fuhrwerke von Sonnenberg und Kirchberg, welche die Hebestelle bei Pilkendorf in der Richtung auf Koppitz und Grottkau zu berühren, ebenso die Fuhrwerke von Sonnenberg nach Kirchberg, welche die Chaussee an der Hebestelle nur durchschneiden.

Fuhrwerke, welche dem Dorfe Roßdorf angehören, entrichten bei der Hebestelle in Pilkendorf nur einen Zoll für eine halbe Meile. Oppeln, den 4. December 1865.

(756) Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1864 gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät im hiesigen Regierungs-Bezirk gemäß des §. 38 der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841 von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Einnahme

a. in dem baaren Bestande aus dem Jahre 1863 von		340 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.
b. in den in der Rechnung pro 1863 als Bestand nachgewiesenen Rentenbriefen		3,000 „ — „ — „
c. an currenten Einnahmen, und zwar:		
1) an Rentenbriefen	2,000 Thlr.	
2) baar	4,790 Thlr. 16 Sgr.	
		6,790 „ 16 „ — „
	zusammen	10,131 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.
2) die Ausgabe dagegen		3,773 „ 17 „ 5 „
betragen hat, so daß ein Bestand von		6,357 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.
verblieben ist. Letzterer wird nachgewiesen in Rentenbriefen mit	5,000 Thlr.	
und in baarem Gelde mit . . .	1,357 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.	
	wie oben	6,357 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.

Oppeln, den 5. December 1865.

(737) Am 6ten d. Mts. in der 9ten Abendstunde ist mittelst Einbruches in die Wohnstube des Pfarrers Lokai zu Sodow, im Lublinitzer Kreise, der darin aufbewahrte Kirchen-Depositial-Kasten nebst seinem Inhalt, bestehend in den unten bezeichneten — sämmtlich außer Cours gesetzten — Pfandbriefen mit den zugehörigen Coupons und in 50 Thlr. baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten, entwendet und bis jetzt nur der gewaltsam erbrochene und seines Inhalts beraubte, sodann aber von den Dieben auf freiem Felde unweit des pfarrtheilichen Gehöftes zurückgelassene eiserne, etwa $1^1/_2$ Ctr. schwere Kasten wieder aufgefunden worden.

Wir weisen sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, sowie auch die Gendarmerie unseres Verwaltungsbezirkes an, diesem Verbrechen sorgfältigst nachzuforschen, auf die entwendeten Gegenstände genau Acht zu haben, sobald einer derselben zum Vorschein kommt, solchen in Beschlag zu nehmen, den Inhaber desselben aber festzuhalten und sofort der Königl. Staatsanwaltschaft davon Anzeige zu machen.

Oppeln, den 8. December 1865.

Verzeichniß der Kirchen- und Fundations-Pfandbriefe von Sodow.

1) O. S. Pommerswitz Nr. 18 über 600 Thlr., 2) O. S. Ratibor, Herrschaft, Nr. 312 über 100 Thlr., 3) O. S. Ponientzütz Nr. 45 über 100 Thlr., 4) O. S. Gieraltowitz Nr. 140 über 100 Thlr., 5) O. S. Olschowa Nr. 25 über 100 Thlr., 6) O. S. Kobilno Nr. 27 über 100 Thlr., 7) O. S. Loslau Nr. 378 über 100 Thlr., 8) O. S. Thule Nr. 106 über 100 Thlr., 9) O. S. Stiebendorf Nr. 67 über 100 Thlr., 10) O. S. Uschütz Nr. 176 über 60 Thlr., 11) O. S. Pommerswitz Nr. 69 über 20 Thlr., 12) Liegnitz Ob.- und Nied.-Cammelwitz Nr. 13 über 300 Thlr., 13) Liegnitz Bschaatz Nr. 34 über 50 Thlr., 14) Liegnitz Pohlsdorf Nr. 133 über 30 Thlr., 15) Liegnitz Kummernik Nr. 89 über 30 Thlr., 16) Breslau Protsch und Weide Nr. 22 über 100 Thlr., 17) Breslau Jauchendorf Nr. 7 über 60 Thlr., 18) Breslau Poppelwitz Nr. 19 über 20 Thlr., 19) Schweidnitz Ob.- und Nied.-Reppersdorf Nr. 87 über 100 Thlr., 20) Schweidnitz Jaerischau Nr. 1 über 20 Thlr., 21) Schweidnitz Bertelsdorf Nr. 150 über 20 Thlr., 22) Bisthum Gr.- und Kl.-Guhlau Nr. 112 über 300 Thlr., 23) Bisthum Bauschwitz Nr. 84 über 50 Thlr., 24) Bisthum Osseg und Seiffersdorf Nr. 584 über 20 Thlr., 25) Glogau Skeyden Nr. 89 über 50 Thlr., 26) Militsch Croschnitz, Hammer, Dammer, Nr. 131 über 50 Thlr., 27) Oels Schlanowitz Nr. 13 über 20 Thlr. Summa 2700 Thlr.

(738) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der von dem Grafen von Frankenberg zu Tillowitz im Kreise Falkenberg erbauten Privat-Chaussee von Jatzdorf nach Thereslenhütte bei der bei Thereslenhütte errichteten Hebestelle **vom 20sten December d. J. ab** das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden wird. Oppeln, den 8. December 1865.

(722) Das dem Ingenieur Herrmann Simon zu Gotha unter dem 26sten Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11ten August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, sind aufgehoben worden. Oppeln, den 30. November 1865.

(739) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3ten December d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. December 1865.

(748) Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5ten December 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. December 1865.

(750) Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Herrmann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6ten December 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. December 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(753) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmanns-Bezirk Nr. 4 Kreis Neisse gehörigen Ortschaften Bechau, Rottwitz und Schlanpitz von diesem Bezirke losgetrennt worden sind, und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 59 bilden.

Dem neuen Schiedsmanns-Bezirke Nr. 59 wird der jetzt noch aus den Ortschaften Nowag und Guttwitz bestehende Bezirk Nr. 4 substituirt, wogegen der letztere Bezirk in seinem wechselseitigen Substitutionsverhältniß mit dem Bezirke Nr. 3 verbleibt. Ratibor, den 4. December 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(735) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnliche Verkehr leichter bewältigt werde, sobald nämlich der überwiegend größte Theil jener Sendungen früher, als dies zu geschehen pflegt, bei den Post-Anstalten aufgeliefert wird. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 2. December 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(744) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.** Die Einlösung der in Weihnachten 1865 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum **vom 4ten bis 24sten Januar 1866** allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der General-Landschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Kupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Kupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3^1/_2$procentigen von den 4procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom **24sten December 1865** ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 5. December 1865. Schlesische Generallandschafts-Direction.

(734) In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 18ten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 56,200 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 32 auf Naucke,
„ 52 „ Brune,
„ 447 „ Groß-Deutschen,
„ 466 „ Koschentin,
„ 54 „ Lossen ꝛc.,
„ 804 „ Siemianowitz ꝛc.,
„ 821 „ „
„ 830 „ „
„ 40137 „ Deutsch-Würbitz,
„ 40187 „ Lohnau,
„ 40277 „ Nassadel,
„ 40295 „ Ndr.-Buchwald ꝛc.,
„ 40313 „ Puschine ꝛc.,
Nr. 40398 auf Groß-Stein ꝛc.,
„ 40401 „ „
„ 40462 „ Rudzinitz,
„ 40510 „ Tost ꝛc.,
„ 40608 „ „
„ 40702 „ Fürstenstein ꝛc.,
„ 40722 „ „
„ 40760 „ Niklasdorf,
„ 40970 „ Miechowitz,
„ 41004 „ „
„ 41015 „ Buckowine,
„ 41017 „ Laband,
„ 41046 „ „
Nr. 41053 „ Laband,
„ 41115 „ Poln.-Krawarn ꝛc.,
„ 41180 „ Ratibor,
„ 41212 „ „
„ 41219 „ „
„ 41247 „ Frohnau,
„ 41301 „ Mühlrädlitz,
„ 41317 „ Krumlinde,
„ 41329 „ Simmelwitz,
„ 41330 „ „
„ 41363 „ Obr.-Lichtenau.

à 500 Thlr.

Nr. 1425 auf Carolath,
„ 1875 „ Gr.-Deutschen,
„ 1947 „ Koschentin ꝛc.,
„ 2554 „ Siemianowitz,
„ 2769 „ „
„ 43019 „ Bonoschau,
Nr. 43518 auf Kunern,
„ 43548 „ Nassadel,
„ 44125 „ Tost ꝛc.,
„ 44298 „ Fürstenstein,
„ 44337 „ „
„ 44375 „ Kl.-Krauschen,
Nr. 44837 auf Miechowitz,
„ 45017 „ Rostersdorf,
„ 45085 „ Poln.-Krawarn ꝛc.,
„ 45133 „ Ratibor,
„ 45450 „ Simmelwitz.

à 100 Thlr.

Nr. 5660 auf Naucke,
„ 5942 „ Ratibor,
„ 5958 „ „
„ 5976 „ „
„ 6038 „ „
„ 6039 „ „
„ 6058 „ „
„ 6231 „ Waldvorwerk,
„ 6268 „ Sabor,
„ 6288 „ „
„ 6314 „ „
„ 6343 „ „
„ 6348 „ „
„ 6354 „ „
„ 6384 „ „
„ 6386 „ „
„ 6411 „ „
„ 6515 „ Bladen,
„ 7662 „ Rostersdorf,
„ 8003 „ Gr.-Deutschen,
„ 8081 „ Koschentin ꝛc.,
„ 8164 „ „
„ 8165 „ „
„ 8187 „ „
„ 8407 „ Matzdorf,
„ 8668 „ Lossen ꝛc.,
Nr. 8708 auf Lossen ꝛc.,
„ 8724 „ „
„ 8726 „ „
„ 8739 „ „
„ 17489 „ Siemianowitz,
„ 17490 „ „
„ 17554 „ „
„ 17655 „ „
„ 17665 „ „
„ 61358 „ Ulbersdorf ꝛc.,
„ 61432 „ Koselwitz,
„ 61461 „ Massel,
„ 61664 „ Wittendorf II.,
„ 61666 „ „
„ 61851 „ Lohnau ꝛc.,
„ 62192 „ Kunern,
„ 62194 „ „
„ 62248 „ Wieschegrade,
„ 62288 „ Nassadel,
„ 62365 „ Pogarell ꝛc.,
„ 62371 „ „
„ 62422 „ Cantersdorf ꝛc.,
„ 62471 „ „
„ 62518 „ Ndr.-Stradam,
„ 62596 „ Puschine,
„ 62614 „ Gr.-Krutschen,
Nr. 62754 auf Gr.-Stein ꝛc.,
„ 62787 „ „
„ 62813 „ „
„ 63025 „ Tost ꝛc.,
„ 63144 „ „
„ 63284 „ „
„ 63303 „ Dittersbach,
„ 63317 „ „
„ 63420 „ Fürstenstein ꝛc.,
„ 64309 „ Miechowitz,
„ 64314 „ „
„ 64323 „ „
„ 64408 „ Haidänichen,
„ 64425 „ Baumgarten,
„ 64441 „ Buckowine,
„ 64485 „ Laband,
„ 64794 „ Poln.-Krawarn ꝛc.,
„ 64844 „ „
„ 64870 „ „
„ 64884 „ Ratibor,
„ 64889 „ „
„ 64921 „ „
„ 65037 „ „
„ 65081 „ „
„ 65619 „ Obr.-Lichtenau.

à 50 Thlr.

Nr. 10576 auf Gührwitz,	Nr. 12477 auf Siemianowitz,	Nr. 79135 auf Lederhose,
= 10829 = Naucke,	= 12482 = =	= 79149 = Lohnau rc.,
= 11018 = Brune,	= 12484 = =	= 79234 = Groß=Stein rc.,
= 11340 = Ratibor,	= 12486 = =	= 79282 = Kl.=Krauschen,
= 11560 = Rostersdorf,	= 12487 = =	= 79330 = Miechowitz,
= 11704 = Lossen rc.,	= 12527 = =	= 79338 = Buckowine,
= 11708 = =	= 12551 = =	= 79341 = Laband,
= 11744 = =	= 12561 = =	= 79454 = Rostersdorf,
= 11764 = =	= 12599 = =	= 79466 = Ratibor,
= 12476 = Siemianowitz,	= 79078 = Massel,	= 79499 = Simmelwitz.

à 25 Thlr.

Nr. 20646 auf Guhrwitz,	Nr. 21958 auf Boyadel rc.,	Nr. 23624 auf Siemianowitz,
= 20924 = Schmögerle,	= 22081 = Ratibor,	= 23661 = =
= 20927 = =	= 22161 = =	= 23667 = =
= 21120 = Naucke,	= 22169 = =	= 23668 = =
= 21122 = =	= 22312 = Sabor,	= 23675 = =
= 21123 = =	= 22314 = =	= 23700 = =
= 21165 = =	= 22318 = =	= 82026 = Bonoschau,
= 21538 = Brune,	= 22392 = Boyadel rc.,	= 82027 = =
= 21567 = Lissa,	= 22484 = Kunern,	= 82030 = =
= 21577 = =	= 22566 = Rostersdorf,	= 82096 = Kl.=Schweinern,
= 21579 = =	= 22583 = Lanisch,	= 82123 = Wittendorf I.,
= 21581 = =	= 22662 = Koschentin rc.,	= 82127 = Wittendorf II.,
= 21874 = Boyadel rc.,	= 22670 = =	= 82181 = Raffadel,
= 21875 = =	= 22702 = =	= 82208 = Gr.=Stein,
= 21884 = =	= 22706 = =	= 82221 = =
= 21887 = =	= 22715 = =	= 82230 = =
= 21921 = =	= 22719 = =	= 82238 = Tost rc.,
= 21922 = =	= 22756 = Matzdorf,	= 82251 = =
= 21923 = =	= 22798 = Lossen,	= 82338 = Laband,
= 21927 = =	= 22803 = =	= 82494 = Simmelwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande **vom 1sten Juli 1866 ab** bei der Königlichen Credit=Instituts=Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach §. 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation derselben nicht **spätestens den 15ten August 1866** erfolgen, so muß das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions=Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden. Breslau, den 4. December 1865.

Königliches Credit=Institut für Schlesien.

(745) Vom 15ten d. Mts. ab werden auf der **Wilhelms=Bahn** ordinaire Pack=, Schreib= und Druck=Papiere, sobald sie in einfach verschnürten Ballen zur Aufgabe gelangen, zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse A. unter den hierfür geltenden tarifmäßigen Bedingungen befördert.

Ratibor, den 4. December 1865. Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(749) In Verfolg unserer Amtsblatt=Bekanntmachung vom 17ten Juni dies. Jahres, betreffend den Erlaß der ordentlichen Beiträge für die Provinzial=Städte=Feuer=Societät für das zweite Semester 1865, bestimmen wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 40 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 (Gesetzsammlung Seite 591), und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859 (Gesetzsammlung Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1866 nur zur Hälfte eingezogen werden, natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten. Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben sich hiernach zu richten, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach §. 35 des Reglements fixirte Beiträge zahlen, wird, wie

sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil. Breslau, den 5. December 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(739) **Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.**

Am 15ten d. Mts. tritt das Betriebs-Reglement für die preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen d. d. Berlin den 3ten September 1865 auf unserer Bahn in Kraft unter Aufhebung des Betriebs-Reglements d. d. Breslau den 1sten März 1862.

Breslau, den 4. December 1865. Direction.

Personal-Chronik.

(735) Der frühere Landräthliche Bureaugehilfe Hampel ist als Regierungs-Supernumerar angenommen und der Förster Nawrath zu Zawisz, Oberförsterei Dambrowka, ist vom 1sten Januar k. J. ab pensionirt worden.

(721) Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) ernannt: der Postmeister Lachmund in Beuthen O. S. zum Post-Director;

2) angestellt und bestätigt: die Post-Expediteure Eduard Willner in Boesdorf, Joseph Thomas in Czerwionka, Carl Dütschke in Keltsch, Julius Teubert in Bischdorf, Franz Machill in Bladen, Theodor Spitzer in Gollassowitz, Joseph Globisch in Gr.-Gorzytz, Gotthard Zimmer in Grüben, Carl Larisch in Kühschmalz, Carl Rothe in Koppitz, Willibald Kober in Leisnitz, Otto Gaertner in Poln.-Neukirch, Carl Maetze in Creutzburgerhütte, Joseph Menzler in Ponoschau, Franz Kern in Rosdzin, Wilhelm Beerscht in Sacrau-Turawa, Anton Rack in Klein-Strehlitz, Carl Hartmann in Tillowitz, Major von Ingersleben in Ujest, Gustav Arnold in Uschütz, Bartholomäus Jaschik in Walzen, Herrmann Hirschberg in Würben; der frühere Post-Expediteur Hugo Adametz in Ober-Glogau als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition daselbst, der Post-Expedienten-Anwärter Gustav Ganß als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Beuthen O. S.; der Unteroffizier August Kirschstein als Bureaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direction, der Sergeant Louis Gauhl als Wagenmeister bei dem Postamte in Oppeln, der Unteroffizier Julius Hillner als Briefträger bei dem Postamte in Neisse; der Gefreite Johann Woehl als Bureaudiener bei dem Postamte in Gleiwitz; der frühere Typhus-Waisen-Anstalts-Aufseher Andreas Filius als Briefträger bei dem Postamte in Ratibor; der Gefreite August Lorenz als Briefträger bei der Post-Expedition in Neustadt O. S., der Sergeant August Knöfel als Briefträger bei der Post-Expedition in Ober-Glogau; der Vice-Feldwebel Adolph Wilkowski als Briefträger bei der Post-Expedition in Rosenberg O. S. und der Unteroffizier Franz Deutscher als Packetbesteller bei der Post-Expedition in Neustadt O. S.;

3) versetzt: der Hilfs-Buchhalter Puhlitzsch von Düsseldorf nach Oppeln, die Post-Expedienten: Chrometzka von Gr.-Strehlitz nach Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln; von Blacha von Gr.-Strehlitz nach Oppeln; Iwanski von Ruda nach Kattowitz und Sauer von Neisse nach Kattowitz; die Post-Expediteure: Hirschberg von Rendza nach Proskau; König von Proskau nach Rendza; Jussek von Krappitz nach Leschnitz; Pschenitza von Beneschau nach Krappitz; Janetzky von Gr.-Gorzytz nach Beneschau und Rosemann von Zawadzki nach Ruda; ferner der Packmeister Berger in Gleiwitz als Post-Conducteur zur Post-Expedition in Cosel und der Bureaudiener Stanetzek von Rosenberg O. S. nach Kandrzin;

4) ausgeschieden: der Post-Expediteur Behr in Branitz; der Wagenmeister Schmidt in Neustadt O/S.

5) pensionirt: der Bureaudiener Seiffert in Leobschütz.

Oppeln, den 25. November 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

(731) Ernannt wurden: der Ober-Grenz-Controleur Zucker in Pleß zum Zoll-Einnehmer in Kattowitz, der Hauptamts-Assistent Hoepkemeyer in Goerlitz zum Ober-Grenz-Controleur in Pleß, der Unteroffizier Schröter zum Grenz-Aufseher in Pommerswitz, der Trompeter Schnalke zum Grenz-Aufseher in Uschütz, der Wachtmeister Matzner zum Grenz-Aufseher in Odersch.

(732) Telegraphist Thielsch in Oppeln als Stations-Assistent II. Klasse nach Ohlau versetzt.

(737) **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro November 1865.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: die Auscultatoren Maximilian Ludwig Eduard Rudolph Gustav Holzapfel, Dr. jur.,

Franz Severin Gordan und Jeremias Mai zu Appellations-Gerichts-Referendarien, und die Rechtscandidaten Julius Klose, Herrmann Kabilinski und Eduard Wehowski zu Appellations-Gerichts-Auscultatoren.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg. Ernannt: der Gerichts-Assessor Carl Henkel zum Kreisrichter vom 1sten December d. J. ab.

II. Bei dem Kreisgericht Grottkau. Ernannt: der Kreisrichter Friedrich August Wolff aus Creuzburg zum Rechtsanwalt und Notar vom 1sten December d. J. ab.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln. Ausgeschieden: der Staatsanwalts-Gehülfe Wachler zufolge seiner Ernennung zum Staatsanwalt in Oels mit dem 1sten December c.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß. Pensionirt: der Botenmeister Graber vom 1sten April k. J. ab. Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Flashar in Nicolai.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor. Pensionirt: der Secretair, Canzleirath Bardtke vom 1sten Januar k. J. ab.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg. Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse August Radlik aus Lublinitz, zum Bureau-Assistenten mit der Bestimmung seiner Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Landsberg.

Zusammenstellung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1865.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Bielschowitz und Kunzendorf	Beuthen	Schuladjuvant und Gemeindeschreiber Carl Kammel zu Bielschowitz.
Stadt Patschkau	Neisse	Rentier Dr. Mittmann zu Patschkau.
Gostin	Pleß	Lehrer Ernst Seemann zu Gostin.
Adamowitz, Neudorf, Stephanshain und Waldhäuser	Groß-Strehlitz	Lehrer Adolph Waschke zu Groß-Strehlitz.

Die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1866 der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister in der bisher bekannten Art geneigtest zu unterziehen und das Ergebniß baldgefälligst der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln anzeigen zu wollen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 22. December 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(765) Bekanntmachung, betreffend die 13te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuld-Verschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. December 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(766) Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Bethanien zu Breslau gestattet, in den Jahren 1866 und 1867 je einmal milde Beiträge zum Besten der Anstalt bei den bemittelten Bewohnern der Provinz Schlesien einsammeln zu lassen. Die Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der Genehmigungsverfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 13. December 1865.

(762) Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12ten December 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. December 1865.

(767) Dem Apotheker Herrmann Sauer ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Woischnick, Lublinitzer Kreises, ertheilt worden. Oppeln, den 14. December 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(735) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnliche Verkehr leichter bewältigt werde, sobald nämlich der überwiegend größte Theil jener Sendungen früher, als dies zu geschehen pflegt, bei den Post-Anstalten aufgeliefert wird. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 2. December 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

(761) Circulare an sämmtliche Post-Anstalten im Ober-Post-Directions-Bezirke Oppeln.

Vom 16ten d. Mts. ab wird in Klein-Stanisch, an der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn, eine Post-Expedition eingerichtet werden.

Dem Bestellbezirke dieser Post-Anstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt:

a. Klein-Stanisch, Münchhausen, Karmerau, bisher zum Bezirke von Malapane gehörig;
b. Banatken, Kadlub, bisher zum Bezirke von Gr.-Strehlitz gehörig;
c. Renardshütte, Bossowka, Gr.-Stanisch, Schroll, bisher zum Bezirke von Zawadzki gehörig.

Die Post-Anstalten haben hiernach das Ortschafts-Verzeichniß zu berichtigen.

Sendungen nach Klein-Stanisch sind von den Eisenbahn-Post-Anstalten direct zu enkartiren.

Oppeln, den 12. December 1865. Der Ober-Post-Director. Hoppe.

Personal-Chronik.

(764) Die Vocation für den bisherigen Pfarrvikar in Grunau, Otto Alexander Wolf, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Patschkau hat die Bestätigung erhalten.

Der bisherige erste Lehrer am Seminar zu Creutzburg, Eismann, ist zum Director an das neu errichtete Seminar in Kyritz berufen und an dessen Stelle der bisherige Candidat der Theologie Carl Supprian, gegenwärtig in Birawa bei Kandrzin, zum ersten Lehrer am Seminar zu Creutzburg befördert worden.

Des Königs Majestät haben den Ober-Bürgermeister Kutzen zu Neisse in diesem bisher bekleideten Amte für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Bestätigt wurden ferner die Vocationen des Lehrer Jaroschek als erster Lehrer und Chorrector an die katholische Stadtschule zu Hultschin und des Hilfslehrer Trzepki an die katholische Schule zu Alt-Ujest.

Gestorben ist der katholische Lehrer Zacher zu Mohrau.

(760) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: 1) der Appellations-Gerichts-Referendarius Herrmann Franz zum Intendantur-Referendar, 2) die Unteroffiziere und Zahlmeister-Aspiranten Kopalle und Goebel zu Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Versetzt 1) der Lazareth-Inspector Ziebolds von Breslau nach Aachen, 2) der Lazareth-Inspector Hintze von Aachen nach Breslau, 3) der Proviant-Amts-Assistent Burghardt von Breslau nach Glatz, 4) der Proviant-Amts-Assistent Gabriel von Cöln nach Glatz, demnächst nach Neisse.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. W..lshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 29. December 1865.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(769) Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6ten März c. benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein Erklärung abgegeben hat, von der ihr an demselben Tage ertheilten Concession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weitern Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist mit dem Bemerken von mir genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, soweit die gedachte Concession in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, auch diesen meinen Erlaß durch dasselbe zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. December 1865. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf die Beilage zu Nr. 22 des diesjährigen Amtsblatts hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. December 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(775) **Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.** Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Berlin, den 12. December 1865.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(776) Der Dorothea, unverehelichten Brand zu Leobschütz, ist die Approbation als Hebamme ertheilt worden. Oppeln, den 21. December 1865.

(778) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der von dem Herrn Major von Tiele-Winkler auf Miechowitz, im Kreise Beuthen O. S., neu erbauten Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Colonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine, bei der zu Mittel-Lagiewnik errichteten Hebestelle

vom 1sten Januar 1866 ab,

der tarifmäßige Chausseezoll für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 20. December 1865.

(780) Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest (Löserdürre) in Galizien schon bis nach der westlich von Lemberg und dicht an der Eisenbahn belegenen galizischen Kreisstadt Przemysl vorgedrungen. Wir sehen uns deshalb und weil auch die Gegend um Lemberg, durch welche meistentheils das zur Ausfuhr mit der Eisenbahn bestimmte Vieh transportirt wird, inficirt ist, genöthigt, für den Grenzverkehr in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse den §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 wieder in Kraft treten zu lassen und bestimmen hiermit:

1) Es darf kein Hornvieh irgend welcher Art, gleichviel, ob dasselbe der Steppenrace (podolisches Vieh) oder der gewöhnlichen Landrace angehört, aus dem Königreich Polen und den österreichischen Staaten über die Grenzen der vorerwähnten Kreise: Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse ohne Abhaltung einer Quarantaine von 21 Tagen eingebracht werden.

2) Schwarz- und Wollvieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung oder durch Wäsche in bedeckten Räumen unterworfen werden und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen.

3) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie vom

Stirnzapfen und allem häutigen Anhange gänzlich befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (ausschließlich der Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes weiter befördert werden. —

Noch nicht völlig ausgetrocknete und harte Häute (die im Winter hart gefrornen Häute können selbstverständlich für trockene Häute nicht erachtet werden) und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht vollständig befreit sind, müssen sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden.—

Die Zurückweisung findet auch dann statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (d. h. geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg völlig getrennt und vernichtet worden sind.

5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden an der Grenze unbedingt zurückgewiesen.

Bezüglich der Kreise Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz verbleibt es bei unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4ten Mai, 21sten August, 29sten December v. J. und 9ten Juni dieses Jahres, wonach für den Grenzverkehr in diesen Kreisen die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 noch in Kraft geblieben sind. Oppeln, den 23. December 1865.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(770) Zu Nicolai wird am 20sten December c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 18. December 1865.

Königliche Telegraphen-Direction.

(772) Die Ausstellung der in §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges.-S. S. 749) vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserm Ressort gehörenden Dampfkessel den Königlichen Revierbeamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Breslau, den 7. December 1865. Königliches Oberbergamt.

(774) Zu Morgenroth wird am 20sten December c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 16. December 1865.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(779) Dem Pfarrer Rduch, seither in Budkowitz, ist die erledigte Pfarrei in Polnisch-Raffelwitz, Kreis Neustadt, verliehen worden.

Der Regierungs-Canzlist Vollwarzny ist pensionirt, der seitherige Hilfscanzlist Thiel zum Regierungs-Canzlisten ernannt und der pensionirte Gensdarm Günzel als Hilfscanzlist angenommen worden.

Bestätigt wurden die Ergänzungswahlen des Bürgermeister Czichon zu Rosenberg, des Bürgermeister Kodron zu Landsberg, des Erbscholtiseibesitzer Handtke zu Kotschanowitz als Mitglieder, des Beigeordneten Janas zu Landsberg und des Kreisschulzen Glomb zu Bodland als stellvertretende Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Rosenberger Kreises, sowie die Ersatzwahl des Zimmermeister Bergtich in Rosenberg als unbesoldeter Rathmann.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Marx zu Kobelwitz.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.



